

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 48 (1975)

**Artikel:** Die Militärpolitik des Kantons Solothurn in der Restaurationszeit 1814-1831. 2. Teil  
**Autor:** Aebersold, Rolf  
**Kapitel:** 2: Restaurierung und Niedergang des Solddienstes  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-324566>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 2. RESTAURIERUNG UND NIEDERGANG DES SOLDDIENSTES

Obschon wir uns auch hier in diesem zweiten Teil unserer Darstellung noch ganz im Bereiche des durch Solothurn unmittelbar beeinflussten Militärwesens bewegen, ist die Thematik doch ganz anders und zeigt nur wenig direkte Zusammenhänge zu den uns bereits bekannten Vorgängen und Ereignissen. Aus diesem Grunde ist es nicht verwunderlich, wenn auch die Politik, die uns im folgenden begegnen wird, in wesentlichen Punkten von der eben dargestellten abweicht. Hier werden wir das traditionelle Bild der Restaurationszeit in weit stärkerem Masse bestätigt finden. Es sei jedoch schon jetzt darauf hingewiesen, dass auch auf dem Gebiet des Solddienstes in keinem Fall von einer Identität der Praktiken zwischen dem Ancien Régime und der Restaurationszeit gesprochen werden kann. Der Solddienst schlägt wohl im allgemeinen eine starke Brücke zwischen diesen beiden Epochen, doch im Detail werden wesentliche Unterschiede deutlich. Wenn auch etwas weniger augenfällig als im ersten Teil, werden wir so auch im Bereiche des Solddienstes Anzeichen einer neuen Zeit erkennen können.

Wenn wir im Titel zu diesem zweiten Teil das Wort «Restaurierung» verwendet haben, so ist dies nur teilweise berechtigt: Das Engagement in *Spanien* und vor allem dasjenige in *Frankreich* wurden nämlich ohne nennenswerte Zäsuren aus der Mediationszeit übernommen. Die neue Kapitulation mit Frankreich brachte wohl eine neue rechtliche Grundlage, nicht aber die Wiederaufnahme eines ehemaligen, vorübergehend unterbrochenen Dienstes. Von dieser Betrachtungsweise aus kann also nicht von «Restaurierung» gesprochen werden. Bei den Verträgen mit den *Niederlanden* und mit *Neapel* schliesslich handelte es sich ebenfalls nicht um wiederhergestellte Dienste, sondern um völlig neue Kapitulationen. Aus der Zeit vor 1798 wurden somit im engern Sinne eigentlich keine Kontrakte restauriert.

Weshalb dann trotzdem die Verwendung des besagten Wortes? – Wir meinen, dass in überaus starkem Ausmasse die zentrale Bedeutung des Militärdienstes im Ausland wiederhergestellt wurde. Schon allein die Zahl (4) der in nur anderthalb Jahrzehnten aufrechterhaltenen oder neu abgeschlossenen Verträge ist ja für diese Zeit erstaunlich. Restauriert wurde ferner auch die Art der Verhandlungsführung mit den ausländischen Mächten in bezug auf die Kapitulationen: diese «Domaine» behielten die Oligarchen nochmals für 16 Jahre fast ausschliesslich für sich. Wie vor 1798 wurde die offizielle Regierungspolitik auf diesem Gebiet wieder nur von einigen wenigen, aber einflussreichen Aristokratenfamilien gemacht. Die eigenen Interessen

wurden dabei natürlich kraft der wiedererlangten Positionen (Schultheissenwürde, Kleinrat etc.) mit traditioneller Zielstrebigkeit verfolgt, galt es doch, nachdem die laienhafte Aristokratenindustrie in ihren letzten Zügen lag, die zerrüttete finanzielle Grundlage der Stadtaristokraten mit allen Mitteln wieder möglichst gut zu sanieren. Diese eigennützige Politik wird auch nicht durch den Umstand vertuscht, dass alle wichtigen Fragen im Kleinen oder gar im Grossen Rate diskutiert wurden.<sup>1</sup> Gerade die in diesen Gremien oft ausgebliebenen Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten beweisen, dass grundsätzliche Fragen jeweils bereits vor der «entscheidenden» Sitzung abgesprochen wurden und die Räte nur eine Alibifunktion hatten. Dieser Art von Politik wurde durch den grossen Kreis der Mitläufer aus der Stadt Vorschub geleistet, so dass die Chancen jeder Opposition äusserst gering waren. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass sich die Rekrutenkammer im Gegensatz zur Militärkommission bzw. zum Kriegsrat fast ausnahmslos mit organisatorischen Fragen zu beschäftigen hatte.<sup>2</sup> War man am einen Ort offenbar froh, die ganze Arbeit wenigstens zum Teil abschieben zu können, so versuchte man in den Angelegenheiten der Solddienste um so konsequenter, jedes Abgleiten von Entscheidungsbefugnissen in die Hände «Unbefugter» zu verhindern. Die Direktinteressierten bildeten offensichtlich eine Art «Schattenkabinett». Es wird vor allem zu zeigen sein, wie sich dieses vom Egoismus geleitete Engagement für den einzelnen Söldner auswirkte. Dass die hier in verschiedener Beziehung investierten Kräfte dem Militärwesen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene fehlten, obschon sie dort nötiger und sicher besser eingesetzt gewesen wären, haben wir ja bereits gesehen.

Bereits in den Tagsatzungsverhandlungen um den die Kapitulationen betreffenden Artikel im Bundesvertrag wurde offenbar, dass sich Solothurn – wie auch andere Kantone – auf diesem Gebiet auf keinen Fall

<sup>1</sup> Die Staatsverfassung des Kantons Solothurn vom 17. Oktober 1814 erklärte den Grossen Rat für die endgültige Beschlussfassung über den Abschluss einer Kapitulation als zuständig. – Prokl. 1814, S. 83, Art. 4.

<sup>2</sup> Zusammensetzung der Rekrutenkammer ab 1815 (nach dem Regimentsbüchlein): Präsident: Kleinrat Felix von Sury (bis Ende 1816); Beisitzer: Oberst und Kleinrat Joseph von Sury von Büssey (ab 1817 Präsident), Kleinrat Lorenz von Arregger von Wildensteg; Sekretär: Hptm Joseph Betzinger (bis Ende 1822).

Also eine viel zu gute Besetzung, gemessen an den Kompetenzen und Aufgaben. Offenbar sollte aber mit dieser Zutrauen einflössenden Kammer dem Soldaten die Handgeldnahme erleichtert werden.

Änderungen in der Zusammensetzung gab es ausser dem Präsidentenwechsel 1816/17 nur im Sekretärenamt: ab 1823 war auch der Sekretär ein Aristokrat (1823 Eduard von Tugginer, 1824–1827 Leonz Pfluger, 1828/29 Franz Wirz, 1830 Amanz von Sury von Büssey) und mit Viktor Gschwind aus Grenchen kam 1830 zusammen mit Friedrich Joseph von Tugginer der erste Nichtstädter in diese Kommission.

dreinreden lassen wollte. Wenigstens in Sachen Kompetenzen war die Rückkehr zu vorrevolutionären Gepflogenheiten einziges Ziel. Schon anlässlich der ersten Beratung von Artikel 5 trat Solothurn dafür ein, aus Gründen der Souveränität der einzelnen Kantone den Abschluss von Kapitulationen als «Sache der Kantone» zu bezeichnen.<sup>3</sup> Die Kantone SO, SZ, UW, LU, ZG, BE, TG, AI blieben aber damals noch in der Minderheit. Die Mehrheit der Stände wollte die Ratifizierung einer Kapitulation durch die Kantone erst nach deren Prüfung durch die Tagsatzung erlauben. Erst mit der Annahme des reaktionären Bundesvertragsentwurfes vom 8. bzw. 16. August 1814 wurde den Kantonen die volle Freiheit für Kapitulationsabschlüsse wieder zurückgegeben. Der Bundesbehörde blieb nur das minimale Recht, die Verträge nachträglich auf Widersprüche zum Bundesvertrag hin zu untersuchen.

Wenn wir uns vor der Detaildarstellung noch fragen, welche Beweggründe der verschiedensten Kreise den neuen Aufschwung des Solddienstes ermöglichten, so muss unsere Antwort mangels konkreter Hinweise im Aktenmaterial sehr pauschal bleiben. Für die aristokratischen Kreise galten wohl die gleichen Gründe wie vor 1798: Geld und Ansehen als Basis für den späteren Einstieg in die materiell wenig einbringende politische Laufbahn. Die Motive des Fussvolkes allerdings dürften sich seit der Zeit vor 1798 etwas verlagert haben und auch vielfältiger geworden sein. Neben den Momenten Auswanderung wegen Verdienstlosigkeit und Hoffnung auf grösseren Verdienst kamen besonders in den ersten Jahren der Restaurationsepoche neu hinzu: 1. viele entwurzelte Soldaten, die sich nicht mehr ins Zivilleben einordnen liessen und als einzige Möglichkeit ein stehendes Heer hatten; 2. eine zum Teil weiter fortgeschrittene Verarmung der bäuerlichen Bevölkerung und eine damit verbundene Verminderung der Investitionskraft, was vermehrt zur Auswanderung zwang; und 3. die wirtschaftlich schlechten Zeiten 1816/17, also die Zeit der übermässigen Teuerung (keine Hungersnot im Kanton Solothurn!).<sup>4</sup> Diese allgemeine Verschlechterung der Auskommensverhältnisse konnte weder durch die grossen Opfer an Menschen während der Revolutionsjahre ausgeglichen noch durch die beginnende Industrialisierung (Olten-Niederamt, Klus, Gerlafingen) gebremst werden. Neben all den Söldnern aus Zwangsumständen heraus gab es freilich auch viele Burschen, die allein um des Dienstes willen auszogen. Dies zeigt sich besonders dort, wo aus bestimmten Gemeinden (Holderbank, Balsthal u. a.) offensichtlich eine Tradition weitergeführt wurde, obschon in unmit-

<sup>3</sup> Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 1, 14. April 1814, S. 61.

<sup>4</sup> Vgl. dazu *Appenzeller*, Teuerung, und *Kottmann*, Hungerjahre.

telbarer Nähe Verdienstquellen mit genügend freien Arbeitsplätzen (die von Roll beschäftigte einen grossen Anteil «Ausländer») vorhanden gewesen wären. Leider fehlen auch für diese der Industrie gegenüber ablehnende Haltung konkrete Gründe fast ganz. Möglicherweise sind der vermeintlich geringere Verdienst oder ganz einfach das Ungewohnte dieser neuen Arbeitsmöglichkeit für diese Verhaltensweise verantwortlich.

Die einzige konkrete Begründung für das Handgeldnehmen, die wir gefunden haben, wollen wir hier zur Illustration anführen:<sup>5</sup> Aus Trimbach liess Frau Anna Strub-Heer, Ehefrau des Andres von Hisingen (Ghzt. Baden), unterm 12. Januar 1816 durch den Oberamtmann von Gösgen die Obrigkeit bitten, ihren Ehemann endlich in die Werberegister für die französischen Regimenter aufzunehmen. Ihr Mann habe sich 1811 anwerben lassen, sei aber in den Werbebüchern von Solothurn und von Aarau einzutragen vergessen worden. Frau Strub gab zu verstehen, dass diese Anwerbung erfolgt sei, um nach dem Gesetz vom 17. Dezember 1811 für die ganze Familie das Kantonsbürgerrecht (und damit die Niederlassungsbewilligung) zu erhalten.<sup>6</sup> Frau Strub bat auch in diesem Brief wieder um die Niederlassungsbewilligung. Leider hören hier alle Hinweise bezüglich dieser Bitte auf. Indem jedoch die Familie Strub-Heer 1817 nach Trimbach zwangseingeteilt wurde, muss Frau Strub mit ihrem Begehren auf taube Ohren gestossen sein.<sup>7</sup>

Was die nun folgenden Kapitel anbetrifft, so müssen wir noch kurz auf die drei Hauptgesichtspunkte für die Stoffwahl eintreten, um die ungleiche Bearbeitung der einzelnen Kapitel zu erklären.

1. Die *Quellenlage*: Hier hiess es nicht «auswählen», sondern sich mit dem zu begnügen, was noch vorhanden ist. Da die Regimentsarchive ausländischer Truppen oft keinen festen Standort und zumindest halbprivaten Charakter hatten, sind deren Bestände durch die unsorgfältige und dezentralisierte Aufbewahrung meistens unvollständig. In unseren Fällen hatten wir insofern Glück, als mit Ausnahme des Dienstes in Spanien keine für unsere Gesichtspunkte gravierenden Lücken festgestellt werden mussten. Für den Dienst in Frankreich waren erwartungsgemäss am meisten Akten vorhanden. Dies nicht zuletzt deshalb, weil Solothurn 1831 als Aufbewahrungsort für die Archive

<sup>5</sup> Schreiben-Gösgen 1816, fol. 12. – RM 1816, Januar 22, S. 62. – Polizeirat 1816, Januar 26, S. 480–482.

<sup>6</sup> Prokl. 1811, Dezember 17, S. 108–109: «Durch Dienstnehmung können Heimatlose das Kantonsbürgerrecht erlangen». Nach 4 Jahren untadeligen Dienstes in den Heeren Frankreichs wurde das Kantonsbürgerrecht sogar geschenkt. Dieser Lockvogel verfiel jedoch nicht im erhofften Ausmasse, denn sonst wären im Jahre 1817 nicht derart grosse Bemühungen zur Einteilung der Heimatlosen nötig gewesen. Vgl. dazu *Appenzeller*, Heimatlosenfrage, und *Haefliger*, Heimatlose.

<sup>7</sup> Einteilung, unter Strub, Andres.

des 2. Infanterieregimentes bestimmt wurde. Der grosse Bestand an einschlägigem Material (v. a. Akten der Verwaltung und Administration) in Paris-Vincennes zeigte allerdings, dass diesem Beschluss in der Folge offenbar auch nicht annähernd nachgelebt wurde.

Die gleichen Probleme stellten sich auch bei den Akten der Solothurner Regierung. Auch hier scheint der oft nur halboffizielle Charakter der Kapitulationsgeschäfte die heutige Aktenlage beeinträchtigt zu haben. Schon allein die ungeordneten Konvolute weisen uns darauf hin, dass wir es hier nicht mit einem in all seinen Teilen vom Staate geordneten und kontrollierten Bereich zu tun haben. Lücken, deren Grösse und Gewichtigkeit wir nicht kennen, müssen deshalb vermutet werden. Für die Dienste in Frankreich und in den Niederlanden stand dennoch recht viel Material zur Verfügung.

2. Die bisher veröffentlichten *Darstellungen*: Wie der Leser bereits dem Literaturverzeichnis hat entnehmen können, ist die Anzahl nicht sehr gross. Offenbar war der Solddienst nach 1814 zuwenig spektakulär. Für unsere Zeit fehlen insbesondere Überblicksdarstellungen der Dienste in den Niederlanden und in Spanien, wie sie Maag für jene in Frankreich und in Neapel schrieb. Regimentsgeschichten oder Darstellungen wie die unsrige fehlen vollständig. Viele kleinere Arbeiten und Biographien gaben für unsere Themenstellung wenig oder nichts. Aufgrund dieser Sachlage betrachteten wir es als unsere primäre Aufgabe, den zur Verfügung stehenden Platz mit möglichst vielen neuen Details und Aspekten auszunützen. Wiederholungen zur bestehenden Literatur wurden deshalb konsequent zu vermeiden gesucht, was eventuell da und dort zu einem nicht ganz abgerundeten Bild führte und das Nachschlagen an andern Orten nötig macht. Hinweise auf brauchbare Publikationen sind in diesem Sinne nicht nur als Belege, sondern auch als Quellen für weitere Informationen zu verstehen. Wo solche Hinweise nicht möglich waren, musste dagegen für gewisse Themenkreise oft etwas weiter ausgeholt werden, um den Hintergrund geben zu können.

3. Die *endgültige Stoffauswahl*: Nachdem von der Quellenlage und der vorhandenen Literatur her bereits eine gewisse Selektion erfolgt war, wurde die letzte Ausscheidung nach folgenden Prinzipien vorgenommen: Da die eigentliche Regierungspolitik im Vordergrund stehen sollte, übten wir in der Hervorhebung einzelner Persönlichkeiten eine bewusste Zurückhaltung. Wenn wir da und dort dennoch biographische Notizen miteinflochten, dann primär nicht um deren selbst willen, sondern um gewisse Feststellungen und Behauptungen mit konkreten Beispielen zu untermauern. Wenn dabei – wie auch durch die verschiedenen Tabellen – in beschränktem Umfange auch genealogischen Wünschen Rechnung getragen werden konnte, betrachten wir dies als glücklichen Nebeneffekt. Im Gegensatz zur bisher üblichen

Praxis versuchten wir ferner auch, die Aussagen über die Offiziere zugunsten derjenigen über die Soldaten etwas zurückzudrängen. Dies gelang aufgrund der Quellenlage nicht immer, dennoch dürften die gemachten Versuche dazu animieren, in Zukunft auch diesen Teil vermehrt zu berücksichtigen.

Die zur Darstellung gelangenden Themen wurden weiter auch so ausgewählt, dass künftige ähnliche Arbeiten für andere Kantone eine Ergänzung bringen und dann vor allem auch einen Vergleich ermöglichen sollten. Besonders einige Tabellen würden durch Vergleichsmöglichkeiten an Aussagekraft gewinnen.

Wenden wir uns nun nach diesen arbeitstechnischen Angaben den Diensten der Solothurner in Frankreich, den Niederlanden, Spanien sowie in Neapel und der Rolle der Kantonsregierung bei der Förderung und «Betreuung» dieser Dienste im einzelnen zu.

## 2.1 Fortsetzung und Ende der Solddienste in Frankreich

Dieses Kapitel umfasst die Zeit von 1816, dem Jahr des Abschlusses der neuen und letzten Kapitulation mit Frankreich, bis zur Julirevolution und endgültigen Abdankung der Regimenter 1830. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit kann es aber nicht darum gehen, dieses Thema in seiner ganzen möglichen Breite vor dem Leser auszubreiten. Maag hat dies in seinem wertvollen minutiösen Werk getan; eine Wiederholung erübrigt sich vollständig.<sup>1</sup> Hier sollen deshalb nur einige spezifisch solothurnische Aspekte zur Sprache kommen, die das von Maag gegebene Bild erweitern und vertiefen. Um ein abgerundetes und vollständiges Bild zu erhalten, wird die Lektüre von Maags Werk deshalb unbedingt nötig sein. Für die Zeit der Kriegsjahre 1813–1815, die entwicklungsmässig noch ganz der Mediationszeit zuzuschreiben ist, verweisen wir ausser den kurzen Hinweisen im ersten Abschnitt ganz auf das entsprechende Werk von Maag und die Mediationsgeschichte von Altermatt.<sup>2</sup> Ferner sei hier gleich vorweggenommen, dass wir die Person von Niklaus Georg Tschann von Sternenbergl, Geschäftsträger der Schweiz in Paris und Solothurner Stadtbürger, mit gutem Grund unberücksichtigt lassen werden.<sup>3</sup> Wer für Solothurn dank Tschann besondere Beziehungen zu höchsten Stellen in Frankreich vermutet, sieht sich – wenigstens im Bereiche des Solddienstes – getäuscht. Tschann befreilichte sich einer sehr unabhän-

<sup>1</sup> Maag, Frankreich. – Allgemeine Entwicklungen entnehmen wir Maag, ohne jedesmal auf ihn zu verweisen.

<sup>2</sup> Maag, Pariser Friede. – Altermatt, Mediation, S. 273 ff.

<sup>3</sup> Biogr. Hinweise zu Tschann (1777–1847): HBLS, VII, S. 69.

gigen Haltung und wirkte daher als Abbild der Tagsatzung eher farblos in den uns interessierenden Fragen. Andererseits sind auch keine Anzeichen dafür vorhanden, dass Solothurn diese Konstellation hätte ausnützen wollen. Vielmehr scheint man sich auch auf dieser Seite Zurückhaltung auferlegt zu haben, um ja nicht als «aufdringlich» zu gelten. So ist es nicht verwunderlich, wenn die Korrespondenz zwischen Tschann und seiner Vaterstadt als unerwartet klein und bedeutungslos bezeichnet werden darf.

### *21.1 Die Verhandlungen bis zum Abschluss der neuen Kapitulation am 1. Juni 1816*

Schon unmittelbar nach dem ersten Abtreten Napoleons und der ersten Restauration des Bourbonen-Thrones zeigte sich, dass Solothurn dem Hause Bourbon noch immer verfallen war. Die unseligen Erfahrungen der letzten Jahre bezüglich der Kapitulationen mit Frankreich hatten die vornehmsten Aristokraten in Anbetracht der ihnen winkenden Offiziersstellen offenbar bereits wieder vergessen. Die «gute, alte Zeit» war ja wieder zurückgekehrt, und so konnte man auch den Solddienst wieder im glorifizierenden Lichte der vorrevolutionären Zeiten betrachten. Die über 16 Jahre hinweg «gerettete» Hörigkeit gegenüber dem Hause Bourbon hätte nicht ausdrücklicher formuliert werden können, als dies anlässlich der Behandlung des von Feldmarschall Antoine-Elisabeth Mallet zugestellten Antrages für eine neue Militärkapitulation geschah:<sup>4</sup> Sofort war man bereit, Frankreich ohne eigentliche Kapitulation 500 Mann und die nötigen Offiziere «aus Gefühlen von tiefer Ehrfurcht und unwandelbarer Anhänglichkeit gegen dem erlauchten königl. Hause Bourbon und nach dem Beispiel der in Gott ruhenden Vorfahren» zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig beauftragte man die Herren Franz von Roll, Hptm Gabriel Surbeck, Hptm Georg Tschann und Baron Joseph von Besenval in Paris einige Vorteile für Solothurn als Gegenleistung auszuhandeln. Man ersuchte um:

- Gewährleistung der Verfassung;
- Vergrößerung des Kantons (Bistum Basel);
- Wiedererrichtung der Ambassade in Solothurn;
- Begünstigungen bei der Besetzung der höheren Offiziersstellen.

<sup>4</sup> Frankreich-Schreiben 36, unterm 30. April 1830 (Brief Mallets). – RM 1814, April 30, S. 652–654 (Prot. einer Grossrats-Sitzung). – Biogr. zu Mallet: – Biographie Universelle, Paris/Leipzig 1854–1864, S. 263. – La Grande Encyclopédie, Paris 1885–1901, Bd. 22, S. 1064.

Der Wille zur vollständigen Restauration alter Praktiken kam hier äusserst deutlich zum Ausdruck. Allerdings zeigten dann die folgenden Diskussionen in andern Gremien durchaus nicht diese uniforme Meinung. Zur Untersuchung des von Mallet unterm 2. Juli übersandten Kapitulationsentwurfs wurde eine Kommission mit Amanz Glutz als Präsident eingesetzt.<sup>5</sup> Zweimal beantragte diese Kommission die Annahme des Projektes, das heisst vor allem die Annahme von Artikel 9, wonach zwei Gardekompanien – was Solothurn wollte – die Kapitulation von sechs Linienkompanien voraussetzten.<sup>6</sup> Der Kleine Rat wies dieses Ansinnen beide Male zurück mit der Begründung, dass 920 Mann in drei bzw. sechs Monaten nicht zu mobilisieren sein würden. Die Kommission jedoch beharrte auf den acht Kompanien. Die Regierung legte darauf dem Grossen Rat einen Kompromiss vor, den dieser annahm, nicht aber Mallet:<sup>7</sup> man wollte die *freie* Werbung für acht Kompanien (2/6) gewähren, aber ohne Verpflichtung von Kanton und Gemeinden für ihre Vollständigkeit. Mallet wollte davon nichts wissen und wünschte, dass Solothurn vorläufig nur vier Kompanien (1/3) kapituliere.<sup>8</sup> Solothurn lenkte ein, allerdings ohne die von Mallet verlangte Einschränkung, wonach Kapitulationen mit andern Mächten verboten sein sollten. Im Gegenteil – man beschloss zur gleichen Zeit, zwei Kompanien in den Niederlanden zu kapitulieren. Nach einigen unwesentlichen Abänderungen durch die Regierung und durch Mallet genehmigte dann der Grosse Rat am 2. Januar 1815 die Kapitulation.<sup>9</sup> Die Werbung wurde aufgrund einer Anfrage (sprich: Befehl) Talleyrands sofort eröffnet.<sup>10</sup> Da die im Anschluss an die Genehmigung der Kapitulation zusammengestellten Aspirantenlisten für Offiziersstellen aufgrund der unten darzulegenden Ereignisse nicht verwertet wurden, ihre Gültigkeit aber für die definitive Kapitulation von 1816 behielten, werden wir diese Listen erst an

<sup>5</sup> RM 1814, August 13, S. 1099.

<sup>6</sup> St.-R.-Prot. 1814, September 5, S. 659–661. – RM 1814, Oktober 5/12, S. 1318–1389/1334–1335. – Frankreich-Schreiben 36, unterm 5. Oktober 1814 (Rapport der Kommission). Obschon die Zusammensetzung der Kommission nirgends vermerkt ist, zeigt der Rapport, dass in ihr die aristokratische, *für* den Solddienst eingestellte Spitze besonders gut vertreten war. Im Kleinen Rat war das Spektrum der Meinungen offenbar bereits grösser.

<sup>7</sup> RM/Gr. R.-Prot. 1814, Oktober 27, S. 1391–1392/69–70.

<sup>8</sup> RM 1814, Dezember 23, S. 1653–1654.

<sup>9</sup> RM 1814, Dezember 24/27, S. 1659–1660/1674. – Gr. R.-Prot./RM 1815, Januar 2, S. 110–111 (Text der Kap., S. 111–139)/3. – Frankreich-Schreiben 36, unterm 24. Dezember 1814 (Original-Text der Kap.).

<sup>10</sup> RM 1815, Januar 2, S. 3. – Frankreich-Schreiben 36, unterm 27. Dezember 1814 (Brief Talleyrands). – Biogr. zu Talleyrand: HBLS, VI, S. 632 (mit weiteren bibliographischen Hinweisen).

späterer Stelle zusammen mit der Liste der Gewählten näher betrachten.<sup>11</sup>

Die vorübergehende Rückkehr Napoleons für hundert Tage machte dann in diesem Geschäft neue Verhandlungen nötig, denn durch die Teilnahme der Schweiz am Kampf gegen den Usurpator (besonders der Kampf der Garden am 20. März 1815) war nämlich das Selbstbewusstsein der Stände gegenüber den Bourbonen gestärkt worden.<sup>12</sup> Zudem sahen zumindest die Tagsatzungsgesandten ein, dass man gegenwärtig die Soldaten vor allem in der Schweiz brauchte, und riefen deshalb die Regimenter in die Schweiz zurück. Diese Einsicht hielt dann auch allen Überredungskünsten der ausländischen Minister Lord Canning und Talleyrand stand: Am 7. Juni 1815 beschloss die Tagsatzung, den Ständen in bezug auf die von Frankreich angetragene Kapitulation eine Ablehnungsempfehlung zukommen zu lassen. Die Korrespondenz des Kantons Solothurn mit dem Vorort allerdings enthält keine Hinweise auf ähnliche Überlegungen. Für Solothurn stand bereits fest, dass man kapitulieren werde. Das Ziel Solothurns bestand aufgrund der neuen Situation nur darin, durch neue Verhandlungen bessere Bedingungen zu erreichen.<sup>13</sup> In einem Brief an die Kantone BE, LU und FR stellte Solothurn fest, man habe nach den erneuten Treuebeweisen durch die Schweiz nicht damit gerechnet, dass Talleyrand die alte Kapitulation von 1814 unterzeichnen lassen wolle. Diese Kapitulation sei ein Werk der gegenüber der Schweiz stets ungünstig gesinnten Reichsmarschälle.

Da der Abschluss von Kapitulationen nach dem Bundesvertrag von 1815 wieder Sache der Kantone geworden war, musste sich Talleyrand nun in seinen Bemühungen an diese wenden und nicht mehr an die Tagsatzung, die ja das «Geschäft» bereits einmal (siehe oben) zum Scheitern gebracht und dadurch Frankreich praktisch ganz von Schweizer Söldnern entblösst hatte. Mit seinem Schreiben vom 1. Januar 1816 eröffnete dann Talleyrand die Endverhandlungen, nachdem das Hauptargument der Tagsatzung gegen die früheren Anträge, die Schweiz brauche alle Soldaten zwecks Erhöhung ihrer Verteidigungsbereitschaft, nach Waterloo endgültig gegenstandslos geworden war.<sup>14</sup> Der neue Entwurf enthielt als Köder unter anderem

<sup>11</sup> RM 1815, Februar 8, S. 147. – Conc. 1815, Februar 19, S. 113. – RM/Conc. 1815, Februar 22, S. 203/121–122. – In den Jahren 1816 und 1817 wurden dann keine weiteren Listen zusammengestellt.

<sup>12</sup> Vgl. dazu Kap. 1.1 und *Maag*, Frankreich, S. 19 ff.

<sup>13</sup> RM/Conc. 1815, Juni 30, S. 876–877/575–576 (Brief an den Tags.-Präsidenten). – Conc. 1815, Juli 4, S. 583–585 (Brief an LU, BE und FR). – RM 1815, August 2, S. 1048.

<sup>14</sup> Frankreich-Schreiben 36, unterm 1. Januar 1816. – RM 1816, Januar 5, S. 9.

bessere Besoldung der Gardisten gegenüber deren französischen Waffenbrüdern und die Errichtung eines zweiten Garderegimentes, das heisst die Schaffung von 54 neuen, gut bezahlten Offiziersstellen.<sup>15</sup> Prestigegründe einzelner Kantone (vorab Zürichs) und das Fortbestehen der bereits vor anderthalb Jahren gebildeten Gruppen kapitulationswilliger Stände führten dann gegen den Willen Talleyrands zu getrennten Verhandlungen in Zürich und Bern.<sup>16</sup> Der Anschluss Solothurns an die Berner Gruppe war einerseits sicher traditionsbedingt, andererseits zeigten die Kapitulationsverhandlungen dann aber bald, warum die Zürcher Gruppe für Solothurn auch materiell nicht in Frage kommen konnte: An beiden Orten wollte man Handels erleichterungen einhandeln, doch nur in Bern war zum vornherein nicht beabsichtigt, diese Forderungen auf Kosten der Kapitulation oder auch nur einzelner Artikel derselben durchzusetzen. Solothurn war also auch von dieser Einstellung her in Bern am richtigen Platz. Aus naheliegenden Gründen müssen und können wir uns hier auf die Berner Gruppe beschränken:

Auf die erste Konferenz vom 9. Februar zwischen BE, LU, FR und SO wurden die ehemaligen Söldnerobersten Kleinrat Anton Gabriel Surbeck und Staatsrat Anton Glutz-Ruchti abgeordnet.<sup>17</sup> Bereits am 19. Januar hatte Solothurn seine Hauptforderungen aufgrund einer staatsrätlichen Untersuchung formuliert. Für die Konferenz wurde dieser Katalog dann nur noch unwesentlich abgeändert, so dass die Instruktion für Surbeck und Glutz-Ruchti folgende, wichtigste Punkte enthielt:<sup>18</sup>

<sup>15</sup> Vgl. *Maag*, Frankreich, S. 21: es waren eben nicht die gleichen Grundlagen, wie Maag hier behauptet. Maag widerspricht sich selbst auf S. 23. Maag ist im folgenden allgemein sehr ungenau. Auch die Daten S. 24 stimmen nicht alle. Weitere 13 Vorteile kleinerer Art sind im Konferenzprotokoll vom 18. Februar 1816 enthalten: Frankreich-Schreiben 36, unterm 18. Februar 1816.

<sup>16</sup> Vgl. dazu das Schreiben (Kopie) des Vorortes Zürich an Bern in: Frankreich-Schreiben 36, unterm 8. Januar 1816. SO hatte auf eine Anfrage Berns vom 20. Januar 1815 bereits am 27. Januar 1815 einer Zusammenarbeit zwischen BE-SO-FR zugestimmt. Als Bern unterm 13. Januar 1816 wieder ein Zusammengehen der Stände BE-SO-LU-FR vorschlug, willigte SO sofort ein: Conc. 1816, Januar 19, S. 22-24. – RM 1816, Januar 24, S. 68-69.

<sup>17</sup> RM 1816, Januar 24, S. 68-69.

<sup>18</sup> St.-R.-Prot. 1816, Januar 19, S. 336-338. – Conc. 1816, Januar 19, S. 22-24: Mitteilung der SO-Forderungen an BE. – Conc. 1816, Februar 7, S. 60-66: Bem. des Staatsrates zur Kap. Diese Bem. waren ein Kommentar zum Rapport der Berner Untersuchungskommission, deren Bericht als Auszug unterm 2. Februar 1816 zugesandt worden war (Frankreich-Schreiben 36, unterm 2. Februar 1816). Dieser Kommentar bildete dann die unmittelbare Grundlage für die Instruktion: Frankreich-Schreiben 36, unterm 8. Februar 1816; Conc. 1816, Januar 24, S. 26-28.

- Bei Unvollständigkeit der Mannschaft wird die geforderte Verantwortlichkeit der Regierung und der Hauptleute abgelehnt;<sup>19</sup>
- nach Ablauf der Dienstzeit muss der Abschied auf Verlangen erteilt werden (keine Verzögerung im Kriegsfall, etc.);
- der Sold soll nach fünf bis sechs Jahren, nach denen sich Frankreich finanziell erholt haben dürfte, generell erhöht werden;
- diese Solderhöhung soll in der Kapitulation verankert werden;
- die Forderungen der alten Regimenter sollen anerkannt und deren Begleichung geregelt werden.

Obschon zu diesem Zeitpunkt ausser einer Verminderung der Kompaniestärke um zehn Mann noch keine besseren Bedingungen ausgehandelt waren, stellte Solothurn bereits in der Instruktion zu diesen internen Vorverhandlungen die Kapitulation von mindestens vier (1/3) eventuell auch fünf (2/3) Kompanien in Aussicht.<sup>20</sup> Die Konferenz (9.–18. Februar) selbst galt dann neben einem Vergleich des neuen mit dem alten Angebot vor allem den noch unbefriedigten Forderungen der ehemaligen fünf Regimenter (1/4).<sup>21</sup> In dieser Angelegenheit gelangte dann Solothurn gemäss Konferenzbeschluss am 4. März auch an den Vorort Zürich mit der Bitte, Talleyrand ebenfalls Anträge zugunsten der nicht ordnungsgemäss verabschiedeten ehemaligen Schweizergarden vorzulegen. Auch die älteren und neueren Pensionsansprüche der vier Schweizer Regimenter sollten noch geregelt werden. Solothurn, das schon an der Berner Konferenz mit seinen diesbezüglichen Vorschlägen für die Helden vom 10. August 1792 die volle Unterstützung der Mitstände gefunden hatte, schlug vor, für die ehemaligen Gardeoffiziere in der neuen Kapitulation einige Vorrechte oder für die Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Witwen Pensionen und/oder Entschädigungen auszuhandeln.<sup>22</sup> Neben diesen direkten materiellen Fragen kamen die Handelsfragen, die für die Zukunft weit wichtiger gewesen wären, nur am Anfang und ganz am Rande zur Sprache. Offenbar aufgrund einer Unterredung mit Talleyrand wurde dieses Thema dann überhaupt beiseite gelassen.

Für die Hauptkonferenz zusammen mit Talleyrand mit Beginn am

<sup>19</sup> Solothurn wandte sich damit entschieden gegen jene Bestimmung der Kap. von 1812, welche die Kantone für die Stellung der zugeteilten Anzahl Rekruten verantwortlich machte. Vgl. *Altermatt, Mediation*, S. 273.

<sup>20</sup> In einem Rapport über die Kap. tauchte sogar der Vorschlag auf, 6 Linien- und 2 Garde-Kompanien zu kapitulieren: Frankreich-Schreiben 36, unterm 1. Januar 1816.

<sup>21</sup> RM 1816, Februar 28, S. 178. – Konferenz-Protokoll von Surbeck und Glutz in: Frankreich-Schreiben 36, unterm 18. Februar 1816.

<sup>22</sup> Conc. 1816, März 4, S. 108–110. – Es waren dies die gleichen Vorschläge, wie sie der Staatsrat schon unterm 7. Februar formuliert hatte: vgl. Anm. 18 oben.

28. März blieben sich die Hauptforderungen fast gleich.<sup>23</sup> Die um Kleinrat Amanz Glutz erweiterte Delegation hatte neben den alten Forderungen vom Februar noch die folgenden neuen Postulate zu vertreten:

- Definitiv wird im Kanton Solothurn die Werbung für 2 Garde- und 3 Linienregimenter gestattet;
- aus den Erfahrungen des 10. August 1792 soll den Garden eine Artilleriekompanie beigegeben werden;
- im Zuge einer Erhöhung des Soldes der Nationaltruppen soll auch der Sold der Schweizer verhältnismässig erhöht werden;
- eine zahlenmässige Erhöhung der Stabsstellen;
- die Garden sollen ausschliesslich aus Schweizern gebildet werden, dafür aber sollten die Linienkompanien zu  $\frac{1}{3}$  statt nur zu  $\frac{1}{4}$  aus Fremden bestehen dürfen (diese Forderung wurde von Bern übernommen);
- nach Kriegszeiten sollen die Abschiede am ersten auf das Ende des Feldzuges folgenden 1. Januar erteilt werden (Abschwächung der Februar-Forderung!).

Nachdem die Solothurner Delegation bereits an der Vorkonferenz aus Furcht vor einer Verzögerung der Verhandlungen eine längere Diskussion zu verhindern gewusst hatte, zeigte der allgemeine Nachsatz zur neuen Instruktion nochmals ganz deutlich, was für die massgebenden Kreise Solothurns im Zentrum der ganzen Verhandlungen stand: «Diese Instruction, damit der Abschluss der Capitulation keine längere Zögerung leidet, ist eben nicht bindend, und die Tit. Abgeordnete können sich zur Erleichterung der Unterhandlungen an die Mehrheit anschliessen.» Solothurn drängte vor allem deshalb auf einen baldigen Abschluss, weil auf den 1. April 1816 auch die aus den vier in die Schweiz zurückgerufenen Linienregimentern gebildeten Truppen endgültig aus dem eidgenössischen Dienst entlassen werden sollten. Man hätte die Solothurner dieser Truppen gerne ohne Unterbruch vom eidgenössischen in den neuen französischen Dienst übertreten lassen. Schon im Herbst 1815 bei der Rekrutierung für die niederländischen Kompanien hatte man gesehen, dass der Entlassungszeitpunkt zur Anwerbung recht günstig war. Solothurn brauchte unbedingt günstige Umstände, wenn es die fünf Kompanien innerhalb der festgesetzten Frist (6 Monate für die erste Hälfte, weitere 6 Monate für den Rest) füllen wollte. Aus diesem Grunde schrieb dann Solothurn auch am besagten 1. April an seine Gesandt-

<sup>23</sup> RM 1816, März 15/20, S. 255/268. – Text der Bem., die als Instr. dienten: Conc. 1816, März 20, S. 132–142. – Frankreich-Schreiben 36, unterm 20. März 1816 (eigentliche Instr.).

schaft in Bern und forderte den unverzüglichen Abschluss der Kapitulation, damit die zurückkehrende Mannschaft in die Depots abgeschoben werden könne.<sup>24</sup> Diese Haltung mochte zudem auch durch die inzwischen von Frankreich versprochene Nachzahlung des rückständigen Soldes in der Höhe von etwa 700 000 Franken beeinflusst worden sein.<sup>25</sup>

Getreu der Einstellung, um der Offiziersstellen willen auf jeden Fall eine Kapitulation zu unterzeichnen, operierte auch die Gesandtschaft auf der Konferenz in Bern. Auf die Mitteilung, dass eine zusätzliche halbe Gardekompanie (neben den zwei definitiven!) wohl kaum zu erhalten sei, antwortete die Regierung: «Wenn nun nur ein Viertel erhältlich wäre, und damit nicht bestimmt und zuverlässig eine Offiziersstelle verbunden seyn wird, so werden Sie von diesem Begehren abstehen, indem auf diese Art wie Sie es richtig bemerken, dem Kanton Solothurn nur eine Last, und gar kein Vortheil zufallen würde».<sup>26</sup> Im übrigen seien nur noch die Hauptpunkte der Instruktion zu verfechten. Deutlicher als hier hätte wohl diese im Grunde genommen verfassungswidrige, aber trotz allem bestehende Hintansetzung des Kantonswohles zugunsten des Wohls einiger aristokratischer Familien nicht formuliert werden können. Diese einseitige Betrachtungsweise, die in diesen ersten Verhandlungsjahren durchgehend die Oberhand behielt, wollen wir noch durch ein weiteres, letztes Zeugnis dokumentieren. Es handelt sich um einen Brief an Bern nach der ersten Verhandlungsrunde mit Talleyrand.<sup>27</sup> Da offenbar von Seiner Majestät nur unwesentliche Punkte berücksichtigt worden seien und die Hoffnung auf bessere Bedingungen bestünde, würde man eigentlich gerne noch zuwarten, aber es «überwiegt doch der Gedanke dass S<sup>e</sup> Kgl. Majestät in Hinsicht der letzten Ereignisse der treuen Dienste seinem Königlichen Hause zugethanen Schweizer bedürfe, jede Berücksichtigung auf fernere zu erhaltende Begünstigungen und erwekt in uns den lebhaftesten Wunsch, es möchte der Abschluss dieser Militär Capitulation mit aller möglichen Beschleu-

<sup>24</sup> Conc. 1816, April 1/17, S. 157–159/201–203. – Frankreich-Schreiben 36, unterm 4. April 1816. – Militärkommission, unterm 27. März 1816: An Solothurnern sollten am 31. März 1816 nur ca. 52 Mann aus dem eidg. Dienst entlassen und in Solothurn einkaserniert werden.

<sup>25</sup> Frankreich-Schreiben 36, unterm 29. März 1816 (Kopien der diesbezüglichen Schreiben von Talleyrand und Ministerpräsident Richelieu). – Talleyrand hatte mit dieser Nachzahlung in Zürich erfolgreich gegen die verlangten Handelserleichterungen gekämpft. Vgl. *Maag*, Frankreich, S. 31–32/35.

<sup>26</sup> Conc. 1816, April 7, S. 193–194.

<sup>27</sup> Conc. 1816, Mai 13, S. 247–249. – Man behielt sich allerdings vor, in einem günstigen Augenblick vom König Vergünstigungen zu verlangen.

nigung betrieben werden». Dies hiess nichts anderes, als dass Solothurn die Kapitulation *um jeden Preis* sicherstellen wollte.

Als Ergänzung zur eben dargestellten Haltung Solothurns ist hier auch nochmals zu betonen, dass die anfänglich vorhandenen Wünsche auf kommerziellem Gebiet wenigstens von Solothurn überhaupt nicht mehr aufgegriffen wurden. Weder in den Instruktionen für die beiden Hauptkonferenzen noch während der internen Vorberatungen erscheinen Anzeichen dafür, dass dieser Themenkreis ernsthaft diskutiert worden wäre. Die Bedeutung der im Aufstieg begriffenen Eisenwerke von Ludwig von Roll oder der vorläufig noch in Betrieb stehenden alten Exportindustrien (Indiennefabrik Franz Wagner & Comp. in Solothurn, Baumwollspinnerei Franz Joseph Gerber & Comp. in Solothurn, Weberei Xaver Gugger & Comp. in Balsthal) reichte nicht aus, um neben zweifelhaftem aristokratischem Sinn für Geld und Ehre auch real- und handelspolitischen Gesichtspunkten in den Ratsstuben in ausreichendem Masse Gehör zu verschaffen.<sup>28</sup>

Nachdem die erste Verhandlungsrunde zusammen mit Talleyrand (2.–21. April) nur der Standortsbestimmung beider Seiten gedient hatte, fanden die Endverhandlungen vom 27. Mai bis 1. Juni wiederum in Bern statt. Obschon Ministerpräsident Armand-Emmanuel Richelieu verlangt hatte, dass zwischen der Zürcher und der Berner Kapitulation keine Unterschiede bestehen sollten, konnte die Berner Gruppe einen wenn auch kleinen Erfolg buchen:<sup>29</sup> Statt eines Leutnants und zwei Unterleutnants wurden für die Linienregimenter neu zugestanden: ein Leutnant 1. Klasse, ein Leutnant 2. Klasse und ein Unterleutnant.<sup>30</sup> Die Verzögerung beim Abschluss der Kapitulation hatte allerdings auch nachteilige Folgen. Am 1. April waren die aus Frankreich zurückberufenen Truppen wie angekündigt aus dem eidgenössischen Dienst entlassen worden. Von diesem Datum an waren die Kantone für den Unterhalt ihrer Angehörigen aus diesen Truppen

<sup>28</sup> Die gleiche Einstellung finden wir ja auch noch Jahre später nach der Gründung einer Handelskammer (1819). Trotz der Leitung durch Staatsrat Ludwig von Roll konnte die Kammer in einschlägigen Fragen kaum Einfluss auf die Regierung ausüben und legte sich dann auch bald zu einem Dornröschenschlaf nieder.

<sup>29</sup> Biogr. zu Richelieu: *La Grande Encyclopédie*, Paris 1885–1901, Bd. 28, S. 648–649.

<sup>30</sup> Talleyrand hatte sich bei einigen Forderungen der Berner Gruppe nicht kompetent genug gefühlt und musste zuerst in Paris beim Kriegsministerium um Instruktionen nachsuchen. Vgl. dazu: RM 1816, April 22/29/Mai 13, S. 379–380/403–404/450–451. – Frankreich-Schreiben 36, unterm 24. April/10. Mai 1816 (Schreiben Talleyrands). Art. 38 der BE-Kap. sicherte die neu eingehandelten Vorteile auch der ZH-Gruppe zu, so dass am Ende auch der Forderung nach identischen Kapitulationen Genüge getan war. – Frankreich-Schreiben 36, unterm 29. Mai 1816: Bericht der Gesandten mit allen Verbesserungen.

verantwortlich. Die Zürcher Gruppe konnte dank des frühen Vertragsabschlusses (31. März) die Übernahme durch Frankreich vom 1. April an einhandeln. Die Berner Gruppe hingegen erreichte trotz mehrmaligen Bemühungen Solothurns nur die Übernahme vom 1. Juni an.<sup>31</sup>

Obschon vom gesamten Resultat in keiner Weise befriedigt, beschloss der Kleine Rat trotzdem «aus Achtung gegen das erlauchte Haus Bourbon» unter Ratifikationsvorbehalt des Grossen Rates die Kapitulation zu unterzeichnen.<sup>32</sup> Nachdem die Regierung Talleyrand bereits die sichere Kapitulation angekündigt, die alten Regiments-truppen zur Verfügung gestellt und den Beginn der Werbung beschlossen hatte, blieb dem Grossen Rat keine grosse Bewegungsfreiheit mehr.<sup>33</sup> Ohne Diskussion wurden die fünf Kompanien (1814 waren nur vier bewilligt worden!) und die Kapitulation als Ganzes genehmigt «in Betracht, dass es die Politik und das Wohl der Eidgenossenschaft erfordert, die seit Jahrhunderten bestandenen Verhältnisse mit der Krone Frankreichs noch in engere Verbindung zu setzen».

Die abgeschlossene Kapitulation konnte Solothurn kaum befriedigen, denn allzugross war der Unterschied zwischen den Anfangsforderungen und dem Wortlaut der schliesslich unterzeichneten Kapitulation.<sup>34</sup> Wichtigste Forderungen wurden nicht erfüllt:

- Die Hauptleute blieben für die Werbung verantwortlich (nicht aber die Regierung);
- im Garderegiment wurden keine Fremden geduldet, aber in den Linienregimentern der Anteil der Fremden nicht von  $\frac{1}{4}$  auf  $\frac{1}{3}$  hinaufgesetzt;
- die Abschiedserteilung konnte nicht klar festgesetzt werden, sondern blieb insbesondere in Kriegszeiten von vielen Faktoren abhängig;
- die Garderegimenter erhielten keine Artillerie als Verstärkung;
- in Aussicht gestellte Solderhöhungen waren im Kapitulationstext nicht erwähnt und damit wertlos.

<sup>31</sup> RM 1816, Juni 6, S. 528–530. – Frankreich-Schreiben 36, unterm 30. Mai 1816 (Gesandtschaftsbericht).

<sup>32</sup> RM 1816, Mai 29, 506–507.

<sup>33</sup> RM 1816, Juni 6, S. 528–530. – Gr. R.-Prot./Conc. 1816, Juni 14, S. 252–253/338–339.

<sup>34</sup> Kapitulationstexte in: Kapitulation, Frankreich. – Prokl. 1816, S. 98–143 (dt. Fassung). – Frankreich-Schreiben 36 (mehrere Exemplare, diverse Entwürfe).

*Schneider*, S. 8 ff., und *Maag*, Frankreich, S. 38 ff., geben ebenfalls einige Details wieder und kommentieren sie (Besoldungstabelle, Verzeichnis aller Offiziersstellen, Mannschaftszahlen, wichtigste Kap.-Artikel). Wichtig für die folgenden Betrachtungen sind vor allem auch die Gegenüberstellungen der Soldbeträge von Schweizern und Franzosen bei *Maag*, Frankreich, S. 47–49.

Was die Besoldungen in den Linienregimentern anbetrifft, so muss hier mit Verwunderung festgestellt werden, dass man sich in diesem Punkte trotz der im Verhältnis zur Kapitulation mit den Niederlanden niedrigeren Bezahlung nicht stritt.<sup>35</sup> Die Ehre, in Frankreich Dienst zu tun, liess man sich auch in dieser Beziehung etwas kosten. Der Einwand, dass man sich am übersetzten Sold der Garden hätte schadlos halten können, kann damit entkräftet werden, dass einerseits sicher kein «Finanzausgleich» innerhalb oder zwischen den Sippen stattfand, und dass andererseits der hohe Sold der Gardeoffiziere mit so vielen unumgänglichen Verpflichtungen (teurere Kleidung, Repräsentationen etc.) verbunden war, dass hier trotz des höheren Soldes kaum mehr als bei den Linienoffizieren übrig blieb.

Auch wenn die Kapitulation vom 1. Juni 1816 in vielen Punkten vorrevolutionären Gepflogenheiten glich (Privilegien für Gardeoffiziere, fast durchwegs höhere Besoldung der Schweizer gegenüber ihren französischen Kollegen, maximale eigene Gerichtsbarkeit, Monsieur und Graf von Artois als Generaloberst der Schweizer Truppen etc.), so war doch die Atmosphäre, in der diese Kapitulationserneuerung zustande kam, eine ganz andere geworden. Das Verhältnis zwischen den Kontrahenten war gestört, weil es nur noch auf Eigennutz und Misstrauen basierte. Auf allen beteiligten Seiten war die Begeisterung im Durchschnitt merklich abgekühlt – besonders bei den einfachen Soldaten, wie es sich bald zeigen sollte. Die Offiziere ihrerseits stellten das Geld immer mehr vor die Ehre, und die Franzosen hatten mit ihrem neu entfachten Nationalbewusstsein immer weniger Verständnis dafür, dass sie sich mit teurem Gelde von Ausländern beschützen, hüten, ja über- und bewachen lassen sollten. Alle diese schon 1816 zumindest potentiellen Schwierigkeiten sollten die Ereignisse der Jahre bis 1830 beeinflussen. Die folgenden Abschnitte werden zeigen, welche Rückwirkungen einzelne Begebenheiten und Fragen auf den Kanton Solothurn und seine Angehörigen hatten.

## 21.2 *Formierung und Bestand der Solothurner Kompanien*

Da noch ein Teil der alten Regimenter mehr oder weniger geordnet vorhanden war und die Offizierslisten bereits im Jahre 1815 aufgestellt und Talleyrand zugeschickt worden waren, konnte die Formierung der fünf Solothurner Kompanien wenigstens am Anfang zügig vorangetrieben werden.

Wenden wir uns zuerst der Besetzung der Offiziersstellen zu. Im ganzen standen in den fünf Kompanien 18 Stellen zur Verfügung. Da-

<sup>35</sup> Vgl. dazu Abschn. 24.3, Anm. 64.

*Listen der Aspiranten für Offiziersstellen in Frankreich*

a) Offiziere, die bereits unter Ludwig XVI. gedient hatten:

Vorname, Name	Geburtsort	Alter	ehemaliger Grad	Bemerkungen	gewünschte Stelle
1. Anton Byss	Solothurn	75	Garde-Hptm	Chevalier de l'ordre St.-Louis	—
2. Anton Glutz-Ruchti	Solothurn		Garde-Adj.-Major	Chevalier de l'ordre St.-Louis	höhere Offiziersstelle
3. Peter Ludwig Guldemann	Solothurn	46	Hptm im Rgt Castella	Chevalier de l'ordre St.-Louis	—
4. Anton Settler	Solothurn	62	Lt	—	Garde-Hptm
5. Anton Surbeck	Solothurn	51	Garde-Hptm	Chevalier de l'ordre St.-Louis	—
6. Ludwig von Tugginer	Solothurn		Lt im Rgt Castella	—	Linien-Hptm

b) Offiziere, die während der Revolutionszeit in den Dienst Frankreichs getreten waren:<sup>36</sup>

Vorname, Name	Geburtsort	Alter/ Dienst- alter	ehemaliger Grad	Bemerkungen	gewünschte Stelle
7. Georg Amiet	Solothurn	30/11	Hptm im 3. Rgt	—	—
*8. Urs Joseph Ackermann	Mümliswil	42/27	1. Lt im 4. Rgt	eidg. Medaille für Treue und Ehre	Garde-Lt/Linien-Hptm Garde-Lt/Linien-Hptm Hptm
*9. Jakob Amiet	Solothurn	27/7	Gren.-Ult im 3. Rgt		
*10. Johann Bohrer	Breitenbach	47/27	Hptm im 2. Rgt	—	Linien-Hptm/ Garde-Fähnrich Garde-Hptm
11. Joseph Flury	Balsthal	35/13	Wachtmeister		
*12. Niklaus Graf	Solothurn	31/16	1. Voltigeur-Lt im 2. Rgt	Ritter der Ehrenlegion	höhere Linien- Offiziersstelle
*13. Franz Gerber	Solothurn	28/16	1. Gren.-Lt im 2. Rgt	eidg. Medaille, Ritter der Ehrenlegion	—
*14. Karl Glutz von Blotzheim	Solothurn	31/	Hptm im 4. Rgt	eidg. Medaille	—

<sup>36</sup> Bei *Magg*, Spanien II, sind für folgende Leute dieser Gruppe Auszüge aus dem Dienstetat abgedruckt: Georg Amiet, S. 477–478; Jakob Amiet, S. 478–479; Beda v. Tschann, S. 520–521.

Die Altersangaben wurden aus verschiedenen Quellen zusammengestellt, soweit vorhanden; u. a. auch aus: Paris, XAE 60 und 70, 1817. Da zum Teil von Quelle zu Quelle erhebliche Unterschiede festzustellen waren, sind diese Altersangaben nur unter Vorbehalt wieder gegeben.

Vorname, Name	Geburtsort	Alter/ Dienst- alter	ehemaliger Grad	Bemerkungen	gewünschte Stelle
*15. Joseph Hammer	Egerkingen	36/22	Lt im 1. Rgt	eidg. Medaille	Hptm
16. Viktor Lüchem	Lüterkofen	43/	Lt (grad. Hptm) im 4. Rgt	eidg. Medaille	Garde-Hptm
*17. Leonz Meyer	Niedergösgen	47/	Voltigeur-Hptm im 1. Rgt	eidg. Medaille	Hptm der Linie/ Garde-Voltigeur
*18. Franz Iganzen von Melsheim	Zullwil	47/27	Lt im 3. Rgt	eidg. Medaille	Garde-Hptm
19. Joseph Pfluger	Solothurn	/	Hptm im 3. Rgt	—	Hptm
20. Hans Heinrich Thomann	Solothurn	/	Lt im 1. Rgt	—	—
*21. Beda von Tschann	Solothurn	27/	Quartiermeister im 4. Rgt	—	Garde-Hptm
22. Laurenz Petter	Solothurn	38/7	Wachtmeister im 2. Rgt	eidg. Medaille	Linien-Lt

## c) Offiziere, die in andern fremden Diensten gewesen waren:

Vorname, Name	Geburtsort	ehemaliger Grad	gewünschte Stelle
*23. Amanz Ludwig Cäsar Glutz-Ruchti	Solothurn	Offizier im engl. Rgt von Roll	Linien-Lt
24. Viktor Glutz-Ruchti	Solothurn	Hptm in Spanien	höhere Offiziersstelle
25. Viktor Glutz v. Blotzheim	Solothurn	Lt in Spanien	—
*26. Viktor Gugger	Solothurn	Hptm in Spanien	Linien-Offizier
*27. Karl von Roll	Solothurn	Lt in den «houlans» von Schwarzenberg (Oe)	Garde-Offiziersstelle

## d) Offiziere der Miliz (mit und ohne Dienst):

Vorname, Name	Geburtsort	Grad (nur wenn «mit Dienst»)	gewünschte Stelle
*28. Joseph von Besenval	Solothurn	—	—
29. Martin Ludwig v. Besenval	Solothurn	—	—
*30. Alexander Boner	Laupersdorf	Furier	Ult der Garde/ Lt der Linie
31. Franz Brunner	Solothurn	Hptm	—
*32. Joseph Brunner	Solothurn	Art.-Lt	Linien-Lt

Vorname, Name	Geburtsort	Alter/ Dienst- alter	ehemaliger Grad	Bemerkungen	gewünschte Stelle
33. Johann Baptist Brunner	Balsthal		Lt im Ruhestand		—
34. August Kastner	Solothurn		—		—
*35. Joseph Xaver Kiefer	Solothurn		—		—
36. Georg Pflüger	Solothurn		Lt		Garde-Lt
*37. Joseph Settler	Solothurn		Art.-Hptm		—
38. Leonz Surbeck <sup>37</sup>	Solothurn		Lt		Lt der Garde/ Lt der Linie
*39. Ludwig Surbeck	Solothurn				—
40. Franz von Sury	Solothurn		Kav.-Lt		Garde-Hptm
*41. Heinrich von Sury	Solothurn		Bat.-Chef		Garde-Lt
*42. Ludwig von Sury	Solothurn		Art.-Lt		—
43. Viktor Tschann	Solothurn		Hptm der Art. zu Pferd		Linien-Lt
*44. Ludwig von Tugginer	Solothurn		Art.-Lt		Linien-Lt
*45. Benedikt von Tugginer	Solothurn		Lt		—
46. Anton von Vivis	Solothurn		—		Linien-Lt
*47. Urs Viktor Walter	Mümliswil		Lt		—
48. Joseph Martin Walker	Oberdorf		Lt		—
49. Joseph Jakob Häfely	Mümliswil		Chef der Train-Truppen		Offiziersstelle

Ausserhalb der in unseren Vorschlagsdoppeln aufgeführten Kandidaten wurden gemäss königlichem Dekret vom 22. Juli 1816, gemäss einer Mitteilung von Regimentsinhaber Freuler vom 30. November 1816 und einer solchen von Seiner Hoheit Auguste de Forestier, Generalsekretär der Schweizer Truppen, vom 1. Dezember 1816 noch gewählt: <sup>38</sup>

<sup>37</sup> L. Surbeck war offenbar mit der am 15. Januar 1816 erfolgten Nominierung zum Ult der «Gardes à pied du Corps du Roi» (als Nachfolger von Ludwig Krutter) nicht zufrieden. Er behielt dann aber diese Stelle trotzdem bis Mitte 1819. Vgl. dazu: Paris XAD 8 und 9, diverse «Revues» und Einzelstücke.

<sup>38</sup> Diese Liste ist zum Teil auch eine Ergänzung zu *Maag*, Frankreich, S. 73 ff., wo alle Gewählten laut Dekret vom 22. Juli zusammen gestellt werden, zum Teil aber mit falscher Gradeinstufung. Diese Zusatzliste ist auch ein Beweis dafür, dass ausser den uns bekannten noch weitere Listen eingereicht worden sein müssen. Es ist kaum anzunehmen, dass alle diese Leute nur auf persönliche Fürsprache hin ange stellt wurden. Zudem tauchen einzelne Namen in einem früheren Listenentwurf auf. Möglicherweise wurde nach den Demissionen eine nachträgliche Liste eingesandt, die u. a. auch diejenigen Leute umfasste, die auf der ersten Liste aus irgendwelchen Gründen nicht berücksichtigt worden waren. Offenbar war es auch die «2. Garnitur», bekamen doch mit einer Ausnahme alle nur niedrige Offiziersstellen.

Alle Mitteilungen von Freuler, Forestier und Talleyrand betreffend die Gewählten in: Frankreich-Schreiben 36. – Vgl. auch: RM 1816, August 9, S. 765–767/Dezember 4, S. 1204–1206/Dezember 14, S. 1248–1250.

1. Baron Heinrich von Salis-Zizers, Bürger und Mitglied des Grossen Rates der Republik Solothurn, als Maréchal de Camp und Brigadeführer der zwei Schweizer-Garde-Regimenter.<sup>39</sup>

Vorname, Name	Geburtsort	bisherige Einteilung	gewünschte Stelle
2. Georg Greder	Selzach	—	—
3. Joseph Glutz-Ruchti	Solothurn	Lt der Miliz	Garde-Lt/1.-Linien-Lt
4. Anton Glutz-Ruchti	Solothurn	—	Linien-Lt
5. Karl Brunner <sup>40</sup>	Solothurn	—	Lt
6. Rudolf Grimm	Solothurn	Art.-Lt der Miliz	Linien-Lt
7. Niklaus Voitell	Solothurn	Voltaire-Korporal der Hundert-Schweizer	—
8. Franz Ludwig Kaufmann	Günsberg	Art.-Lt der Miliz	Linien-Lt
9. Johann Anton Reinhardt	Solothurn	—	—
10. Anton Christen	Wil	Furier im 2. Rgt in Frankreich	—
11. Anton Arreger <sup>40</sup>	Solothurn	—	Lt

<sup>39</sup> Sol. Wbl. 1816, Beilage bei S. 272, und Original-Etats (vgl. Anm. 43).

<sup>40</sup> RM 1816, September 11, S. 867: Karl Brunner liess sich erst nachträglich, nach Bekanntwerden der Demissionen auf die Aspirantenliste setzen. – RM 1816, September 13, S. 878: Auch Anton Arreger liess sich aus den gleichen Gründen erst nachträglich auf die Liste setzen. – Für beide vgl.: Conc. 1816, September 13, S. 500–501. – RM 1816, Oktober 9, S. 971: Eine gleiche Bewerbung in Solothurn erfolgte auch von Felix Frey, Olten. Wie schon auf der Liste für den niederländischen Dienst hatte er auch hier keine Aussichten. Noch hatte man in Solothurn seine Aktionen gegen die Umsturzregierung anno 1814 nicht vergessen. – Ludwig von Sury, Ludwig Tugginer und Karl Vogelsang bewarben sich Ende 1816 auf Einladung Freulers hin um die Stelle eines Art.-Lts. Keiner wurde berücksichtigt: RM 1816, November 25/Dezember 5, S. 1166–1167/1215.

zu kamen noch eine Anzahl Stellen in den Stäben und Elitekompanien (Voltigeure, Grenadiere), wobei hier die Einflussnahmen der Regierungen und wohl auch andere «Tricks» die Verteilung auf die am Regiment oder am Bataillon teilhabenden Stände wesentlich beeinflussten. Bereits am 4. Juni beschloss der Solothurner Staatsrat, Talleyrand die im Jahre 1815 aufgenommenen Offizierslisten zuzustellen und die Aspiranten in die beiden Gruppen «im Ausland im Dienst (gewesen)» und «in der Miliz oder gar nicht gedient» einzuteilen.<sup>41</sup> Diese Einteilung wurde dann noch etwas verfeinert und führte zu den vorstehenden Listen, die wir hier besonders im Hinblick auf die Beurteilung der Gewähltenliste in gedrängter und vereinfachter Form wiedergeben.<sup>42</sup>

Stellen wir nun um der Klarheit willen zum Schluss noch die gewählten Solothurner systematisch zusammen. Wir orientieren uns dabei am Schema von Maag, ergänzen und korrigieren Maag aber dort, wo seine Zusammenstellung offensichtlich nicht stimmt:<sup>43</sup>

a) Brigadeführer der beiden Schweizer Garde-Regimenter: Heinrich von Salis-Zizers

b) 7. Garde-Regiment (Hogger):

1. Bat., 1. Komp.:

Hauptmann: Beda von Tschann von Sternenberg

Leutnant: Ludwig von Surbeck

Unterleutnant: Anton Glutz-Ruchti

c) 8. Garde-Regiment (Affry, ab 1823 Besenval):

Grosser Stab:

Oberstleutnant: Joseph von Besenval

Adjutant-Major: Franz Gerber

2. Bat., Gren.-Komp.:

Hauptmann: Charles de Bontemps le Favre (Genf)

Leutnant: Joseph Glutz-Ruchti (ersetzte Franz Gerber)

Unterleutnant: Joseph Settler

3. Bat., 4. Komp.:

Hauptmann: Heinrich von Sury d'Aspremont

Leutnant: Karl von Roll

Unterleutnant: Anton von Arregger (ersetzte Joseph Glutz-Ruchti)

<sup>41</sup> Vgl. Anm. 11 oben. – St.-R.-Prot. 1816, Juni 4. – RM 1816, Juni 6/Juli 5, S. 539/632–633. – Talleyrand hatte die Liste schon unterm 5. März verlangt: RM 1816, März 8, S. 218; Frankreich-Schreiben 36, unterm 5. März 1816.

<sup>42</sup> Doppel der Listen: Frankreich-Schreiben 36, im Dezember 1816. – Diese Listen wurden durch weiteres Aktenmaterial (Frankreich-Schreiben 36) ergänzt. Die mit \* gekennzeichneten Aspiranten wurden gewählt (bis zum 1. Dezember 1816, inkl. Demissionäre). Die Wünsche konnten nur lückenhaft zusammengestellt werden, da nicht mehr alle Bewerbungsschreiben vorhanden sind. Die Stellung der Gewählten ist der Schlusszusammenstellung zu entnehmen.

<sup>43</sup> Auch hier hielten wir uns wieder an die «endgültigen» Etats kurz nach dem 15. November 1816, dem Datum des Inkrafttretens der Kap. Die gedruckten Etats vom 22. Juli wurden ebenfalls beigezogen. Laut den Pariser Quellen (Paris XAE 67 und 69) wurden die Solothurner Truppen erst anlässlich der «Antritts-Revue» auf beide Regimenter verteilt (nach dem 2. November 1816). – Vgl. dazu auch Anm. 38.

d) 2. Linien-Regiment (Freuler, de Riaz, Bontemps):

Grosser Stab:

Bataillonschef: Karl Glutz von Blotzheim  
Adjutant-Major: Viktor Gugger  
Trésorier: Joseph Hammer  
Unterchirurg: Georg Greder

1. Bat., Gren.-Komp.:

Hauptmann: Johann Bohrer  
1. Leutnant: Kt. UR  
2. Leutnant: Amanz Glutz-Ruchti (ersetzte Ludwig von Sury) <sup>44</sup>  
Unterleutnant: Karl Brunner (ersetzte Amanz Glutz-Ruchti)

1. Bat., 1. Komp.:

Hauptmann: Urs Joseph Ackermann  
1. Leutnant: Rudolf Grimm (ersetzte Viktor Gugger)  
2. Leutnant: Joseph Brunner (ersetzte Ludwig Tugginer) <sup>44</sup>  
Unterleutnant: Urs Viktor Walter (ersetzte Joseph Brunner) <sup>45</sup>

1. Bat., 2. Komp.:

Hauptmann: Franz Ignaz von Melsheim <sup>44</sup>  
1. Leutnant: Niklaus Voitel  
2. Leutnant: Benedikt Tugginer  
Unterleutnant: Joseph Xaver Kiefer

1. Bat., 3. Komp.:

Hauptmann: Niklaus Graf  
1. Leutnant: Alexander Boner  
2. Leutnant: Franz Ludwig Kaufmann (ersetzte Rudolf Grimm)  
Unterleutnant: Johann Anton Reinhardt (ersetzte Franz Ludwig Kaufmann)

1. Bat., Voltigeur-Komp.:

Hauptmann: Leonz Meyer  
1. Leutnant: Jakob Alexander Amiet  
2. Leutnant: Kt. UR  
Unterleutnant: Anton Christen

Betrachten wir nun diese Listen etwas näher:

Noch immer waren die Stadtaristokraten in starker Überzahl vertreten, wenn den Landleuten auch einige bemerkenswerte Einbrüche gelangen. So liessen sich nach der ersten Formation der Truppen immerhin vier Hauptleute vom Lande zählen, was doch unbedingt einem Fortschritt gleichkam. Stabsstellen und Oberoffiziersstellen hingegen blieben nach wie vor fast ausnahmslos den Städtern vorbehalten. Rein zahlenmässig ergab sich folgendes Bild: Mindestens 58 Aspiranten bewarben sich (A. Arregger und K. Brunner dürfen hier als direkte Ersatzleute nicht mitgezählt werden, vgl. Anm. 40), wobei die Städter mit der respektablen Zahl von 44 (ca. 75 %) vertreten waren. Von den

<sup>44</sup> Zusammen mit von Sury und Tugginer wollte ursprünglich auch Melsheim auf seine Stelle verzichten: RM 1816, Oktober 14, S. 972–973.

<sup>45</sup> Walter wollte dann später aus Familiengründen (Alter der Eltern) ebenfalls auf seine Stelle verzichten, widerrief aber offenbar seine Demission sehr bald: Conc. 1816, Dezember 30, S. 678/Frankreich-Schreiben 36, unterm 13. Dezember 1816.

Gewählten 34 waren dann noch immer 24 aus der Stadt, aber mit 10 Stellen (ca. 30%) hatte sich der Anteil der Landschaft gegenüber den Vorschlägen doch ganz leicht verbessert. Allerdings dürfen uns diese Zahlen nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Gewicht des Stadtanteils durch die Qualität der Stellen noch erheblich vergrößert wurde. Im Gegensatz etwa zum holländischen Dienst (vgl. folgendes Kapitel) blieben dazu in Frankreich die Verhältnisse zwischen Stadt- und Landanteil in quantitativer und in qualitativer Beziehung bis 1830 ungefähr gleich.<sup>46</sup> Wir werten dies als Zeichen dafür, dass sich das fast blinde Vertrauen in den französischen Solddienst im Gegensatz zum Dienst in den Niederlanden zumindest bei einigen Familien in der Stadt Solothurn unbeachtet aller schlechten Erfahrungen recht lange, ja bis zum letzten Augenblick mehr oder weniger unbeschadet erhalten konnte.<sup>47</sup> 1825 konnte man noch immer nur 10 Offiziere ab der Landschaft zählen; 1830 sogar nur noch deren 8. Diese Abnahme darf allerdings nicht als erneutes, stärkeres Vorrücken der Städter interpretiert werden; vielmehr ist darin ein Nachlassen des Interesses bei der Landbevölkerung zu sehen. Diesen Interessenschwund oder vielmehr das Resultat desselben – die Absenz der Offiziere ab der Landschaft auch bei zahlreich offenstehenden Stellen – werden wir im Kapitel über den holländischen Dienst ebenfalls feststellen können.<sup>48</sup> Auch im neapolitanischen Dienst wird sich ein ähnliches Bild zeigen, doch war dort der Druck der Städter, die dort ihr letztes grösseres Solddienstrefugium fanden, wesentlich für die einseitige Verteilung der Offiziersstellen verantwortlich. Es ist deshalb wohl kaum erlaubt, beim Dienst in Neapel nur aufgrund der Verteilung Stadt–Land Rückschlüsse auf das Verhalten der Landschäftler zu ziehen, da diese infolge des Druckes der Städter zum vornherein auf verlorenem Posten standen.

Was die Zahl der Offiziersstellen im Total weiter anbelangt, so profitierte Solothurn sehr stark von der nur kleinen Urner Beteiligung am 1. Bataillon des 2. Linienregimentes. Da Uri nur eine Kompanie in diesem Regiment kapitulierte hatte und sogar bei deren Aufstellung noch Schwierigkeiten zeigte, fielen dem Kanton Solothurn mit zwei Ausnahmen (s. o.) auch sämtliche Offiziersstellen der Spezialtruppen zu.<sup>49</sup> Bei den Garden war die Konkurrenz natürlich wesentlich grösser. So

<sup>46</sup> Ein Vergleich mit den Zusammenstellungen im Regimentsbüchlein 1825 ff. und den vier Offiziers-Etats im Conv. Eidg. Kriegswesen, Nr. 4, zeigt dies.

<sup>47</sup> Aus diesem Grunde konkurrierten die Kapitulationen mit den Niederlanden und Neapel diejenige mit Frankreich in Solothurn weit weniger, als *Maag*, Frankreich, S. 25–26, dies allgemein feststellt.

<sup>48</sup> Vgl. dazu Kap. 2.2, Abschn. 22.2.

<sup>49</sup> Die Atmosphäre in den Urner Reihen war auch wegen interner Unstimmigkeiten im Offiziers-Korps (Stellenzuteilung) äusserst gespannt. Vgl. dazu *Maag*, Frankreich, S. 99–100.

reichte die einzige Kompanie im 7. Regiment nicht aus, um Anrechte auf Oberoffiziersstellen geltend machen zu können. Im 8. Regiment hingegen mussten mit der ehrenvollen Stelle eines Oberstleutnants «gewichtsmässig» schon beinahe alle billigen Ansprüche Solothurns als befriedigt betrachtet werden. Der Adjutantmajor war eine glückliche «Dreingabe».

Halten wir bezüglich der Stellenverteilung zwischen Stadt und Land im Bereiche des französischen Solddienstes zusammenfassend nochmals fest: Auch wenn die Offiziersstellen in den Garden ohne Ausnahme den Städtern vorbehalten blieben, so lässt sich doch ganz allgemein eine Öffnung der Offiziersstellen nicht leugnen. Dass es sich dabei um eine echte Öffnung handelte, bewies die erste Formation, anlässlich deren sicher nicht von Personalmangel gesprochen werden konnte. Unmittelbar im Zusammenhang mit dieser Öffnung lässt sich auch feststellen, dass die effektive Qualität des Kandidaten bei der Auslese offenbar stärker als erwartet als Kriterium berücksichtigt wurde. Landschäftler, welche die Jahre der Helvetik und der Mediation dazu benützt hatten, sich entweder in fremden Diensten oder in der schweizerischen Miliz emporzuarbeiten, hatten nun durchaus die Möglichkeit, Aristokraten-söhne, die nur auf ihren ehrenwerten Namen pochten oder nur eine mangelhafte militärische Karriere vorzuweisen hatten, bei der Wahl auszusteichen. Hinweise für diese Tendenz der Auswahl geben uns die offiziellen Bemühungen für die Wahl von Joseph von Besenval und die Wahlen der Landschäftler ganz allgemein sowie die Nichtwahl einiger Städter mit sehr bekannten Namen. Bei Besenval wusste man offenbar, dass auch er ohne besondere Unterstützung «durchfallen» würde. Da man auf keine militärische Karriere verweisen konnte, schob man seine integre Haltung und die Leistungen seiner Vorfahren in den Vordergrund. Neben dem offiziellen Schreiben scheinen ferner noch mündliche und andere schriftliche Vorstösse bei zuständigen Stellen unternommen worden zu sein. Diese Vermutung wird durch die Bemerkungen auf dem Wahlantrag des Generalobersten an den König gestützt:<sup>50</sup> Besenval sei «recommandé particulièrement par son gouvernement et par S. E. le Ministre en Suisse». Ferner: «[Il] a constamment refusé les offres de places Supérieurs en France pendant la révolution. A fait de ses déniers l'avance de 12 000 Fr aux Soldats Suisses qui manquaient de tout après le départ de leurs officiers en avril 1815. A ainsi contribué a la bonne conduite de ces Regts. Son nom les Services de ses Ancêtres, ses moyens, sa fortune considérable, son dévouement bien connu le rendent digne de servir et défendre le Roi.» Auch der Generaloberst übersah also geflissentlich die fehlende militärische Qualifika-

<sup>50</sup> Paris X<sup>AE</sup> 67, unterm 5. Juli 1816.

tion. Eine ähnliche Verwendung der Regierung für Anton Glutz-Ruchti (Nr. 2 unserer Kandidatenliste) zeitigte dann allerdings nicht den gewünschten Erfolg.<sup>51</sup> Überhaupt nichts nützten auch die in Art. 9 der Kapitulation für die Offiziere aus der Zeit vor 1792 eingeräumten Vorrechte bei der neuen Stellenbesetzung den sechs Solothurnern der Gruppe a). Ihres Alters wegen dürften sie trotz ihrer Namen und Verdienste nicht mehr berücksichtigt worden sein. Dass man in gewissen Kreisen allerdings mit dieser sachlicheren Beurteilung keineswegs einverstanden war und weiterhin Standesvorteile glaubte geltend machen zu dürfen, zeigten wohl die Demissionen von Ludwig von Tugginer und Ludwig von Sury sehr deutlich.

Unsere Äusserung, wonach das Kriterium der Qualität der Kandidaten eine besondere Berücksichtigung gefunden habe, muss aber der Gerechtigkeit willen gegenüber andern Kantonen gleich verdeutlicht werden: Obschon aus dem solothurnischen Angebot offensichtlich jene mit den bessern «Zeugnissen» (mit Ausnahmen, s. o.) zum Zuge kamen, konnte das Solothurner Offizierskorps in Frankreich neben den Vertretern anderer Kantone keineswegs brillieren und an das Image früherer Zeiten anknüpfen. Natürlich gab es auch für Nicht-Solothurner schlechte oder höchst mittelmässige Qualifikationen, doch häuften sich diese – zum Teil allerdings in schonender Formulierung – bei den Solothurnern auffallend. Obschon diese Noten kein Ruhmesblatt sind, seien hier einige Auszüge als Exkurs zusammengestellt:<sup>52</sup> Sie stammen alle aus den anlässlich der alljährlich durchgeführten Generalmusterung erstellten Generaletats («Etats nominatifs de MM. les officiers du corps»). Die Qualifikationserteilung zuhanden des Generalobersten oblag bei den Garden dem Generalleutnant, der jeweils die Musterung durchführte, bei den Linientruppen einem Feldmarschall und dem Regiments-Obersten. Die Aufsicht war also in den Linien doppelt, weswegen auch die uns heute über diese Truppen zur Verfügung stehenden Informationen ausführlicher als bei den Garden sind. Die von uns getroffene Auswahl der Quellen sollte die Möglichkeit bieten, allfällige Fortschritte der einzelnen Offiziere zu erfassen. Allerdings konnten nicht alle Offiziere über alle Jahre hinweg «beobachtet» werden, da Austritte und Neueintritte die Zusammensetzung der Offizierskorps dauernd veränderten und Abwesende meist nicht berücksichtigt wurden. Insbesondere drängte sich bei den Linientruppen eine Beschränkung auf zwei Jahre auf, da die hier noch häufigeren personellen Wech-

<sup>51</sup> Zu diesen beiden einzigen eigentlichen Empfehlungsschreiben vgl.: St.-R.-Prot. 1816, Februar 15, S. 361–362. – RM/Conc. 1816, Februar 19, S. 157–158/91–95.

<sup>52</sup> In schweizerischen Archiven fehlen Unterlagen mit Qualifikationen völlig. Alle diesbezüglichen Materialien sind in Paris-Vincennes aufbewahrt: Paris X<sup>AE</sup> 69 und 70 für die Garden und Paris X<sup>g</sup> 53, 104 und 105 für die Linienregimenter.

sel die Zusammensetzung der Kader jeweils innerhalb weniger Jahre völlig veränderten. Es konnten hier also lange nicht alle Offiziere der Jahre 1816–1830 berücksichtigt werden. Ferner liessen wir aus Mangel an Informationen auch einige unbedeutende Garde-Offiziere der letzten Jahre weg. Trotz allem ergab sich ein aufschlussreicher Überblick. Lassen wir den Garde-Offizieren den Vortritt:

Am 31. März 1818 meldete der Generalleutnant Comte de Bourmont dem Kriegsministerium eine Beobachtung, die genau auf einige Solothurner, wenigstens auf Besenval, zugeschnitten zu sein schien:<sup>53</sup> «L'on doit cependant faire remarquer à Son Excellence, que plusieurs officiers qui n'ont jamais servi, ont besoin de redoubler de zèle, afin d'acquérir l'Instruction et l'habitude que leut manquent encore pour bien diriger les détails de l'administration intérieure des Compagnies.»

Zu den einzelnen Gardeoffizieren fanden sich folgende Bemerkungen:

Name	Grad	Qualifikation von 1818	Grad	Qualifikation von 1820	Grad	Qualifikation von 1829
Joseph von Besenval	Oberst-leutnant	"A acquis instruction militaire depuis qu'il est au corps, mais il n'en a pas encore suffisamment. Il est fort zèle, d'un fort bon caractère et de la meilleure volonté."	Oberst-leutnant	"Continue à montrer du zèle et un très bon esprit. Il a acquis toute l'instruction nécessaire et pris un peu d'habitude du commandement des troupes. Il ne lui manque plus rien pour l'emploi qu'il occupe."	Oberst	"Mr. de Besenval est un très bon Colonel, conduisant très bien son Régiment, rigide mais juste. très dévoué à la légitimité et ayant donné des preuves son attachement."
Franz Gerber	Adj.-Major	"Assez bien officier. Il lui manque encore de l'instruction."	Hptm	"Assez bon officier, serre avec zèle et connaît bien son affaire."	Hptm	abwesend.
Heinrich von Sury d'Aspremont	Hptm	"Manque encore d'habitude et d'un bon ton de commandement; mais il est zèle; il a acquis et deviendra bien officier."	Hptm	"A acquis toute l'instruction désirable, commande bien, montre du zèle et des prétentions extrêmes."	—	am 20. September 1826 abgedankt.
Karl von Roll	Lt	"Cet officier est zélé et s'acquitte avec beaucoup d'intelligence de ses devoirs."	Lt	"Joli officier qui annonce devoir se distinguer un jour."	Hptm	"Rien à ajouter à la note du Colonel: capacité ordinaire. Servant avec Exactitude et s'occupent de sa compagnie."
Anton von Arregger	Ult	"Paraît avoir fait quelques progrès, mais il est encore très faible."	Ult	"De la bonne Volonté, peu de moyens et peu de disposition au Service."	Lt	"Approuve la note du Colonel: Capacité fort ordinaire. Très exacte dans ses devoirs portant surtout une grande surveillance à l'intérieure de la compagnie."
Joseph von Glutz-Ruchti	Lt	"Cet officier pourrait servir avec plus de zèle étant instruit."	Lt	"Il a de la mollesse et de l'indolence en tout. Il ne manque pas d'instruction ni de moyens et servirait très bien s'il prenait plus de goût au Service."	Adj.-Major	"Reconnu exactes les notes du Colonel: Capacité ordinaire. Servant avec zèle et beaucoup d'exactitude."
Beda von Tschann von Sternenberg	Hptm	"Bon officier."	Hptm	"Officier instruit. Servant bien quoi qu'il n'ait pas toujours la fermeté désirable, soit dans le ton de commandement soit dans les détails du Service intérieurs."	Hptm	"Beaucoup de capacité, très bon capitaine."
Ludwig von Sarbeck	Lt	"Bon officier."	Lt	"Peu des moyens assez de bonne volonté, ne sert pas mal."	—	am 21. Jan. 1826 abgedankt.
Anton von Glutz-Ruchti	Ult	"Bon officier."	Ult	"Des l'instruction, du zèle, sert bien et deviendra bon officier."	Lt	"A de la capacité, fait bien son service."

<sup>53</sup> Paris XAE 69.

Bei den Offizieren der Linientruppen sah es wie folgt aus:

Name	Jahr	Alter	Grad	"conduite"	"physique"	Notiz des Regiments-Obersten	Notiz des General-Inspektors
Karl Glutz von Blotzheim	1817	32	Bat.-Chef	"bonne"	"médiocre"	"Capable et assez instruit."	"Bon officier instruit."
	1819	34	Bat.-Chef	"bonne"	"faible"	"Officier qui a des Moyens. Instruit. zélé."	"A donné sa démission qui a été accepté."
Yiktor Guger	1817	30	Adj.-Major	"bonne"	"robuste"	"Remplit d'intelligence et de zèle, deviendra un bon adjutant major."	"Très bon officier."
	1819	31(?)	Adj.-Major	"très médiocre"	"beau"	"Officier assez instruit en théorie et pratique. Zélé et actif."	"Passablement instruit, mais d'une conduite qui n'est pas toujours régulière."
Joseph Hammer	1817	37	Trésorier	"bonne"	"robuste"	"Réunit l'intelligence à la connaissance du travail; laborieux et probe."	"Bon comptable mais peu soigneux dans la tenue de ses écritures."
	1819	39	Hptm	"bonne"	"fort"	"Peu d'instruction en théorie et en pratique, très zélé."	"Le Capitaine, ancien trésorier, a plus de talents, comme comptable que comme militaire; il a besoin de travailler sous le dernier rapport."
Johann Bohrer	1817	50(?)	Hptm	"bonne"	"robuste"	"Dévoué, servant bien, instruit plus en pratique qu'en théorie."	"Instruit passablement."
	1819	51	Hptm	"bonne"	"usé"	"Assez instruit en théorie plus en pratique. Zélé."	"Cet officier a du zèle, plus de pratique que de théorie."
Urs Joseph Ackermann	1817	49	Hptm	"bonne"	"faible, usé"	"Instruit ordinaire, peu propre au Service actif à cause du délabrement à sa santé."	"Instruit passablement."
	1818	52(?)	-	-	"mort"	-	-
Niklaus Graf	1817	35(?)	Hptm	"bonne"	"ruiné"	"Instruit, brave, santé délabrée."	"Bon officier, passablement instruit."
	1819	36	Hptm	"bonne"	"usé"	"Assez instruit en théorie et en pratique. Santé délabrée et incapable de continuer le service actif."	"à l'hôpital. L'inspecteur général s'a réjéré à la note du Colonel."
Jakob Alexander Amiet	1817	31	Hptm	"bonne"	"faible"	"Instruction faible, d'ailleurs assez zélé."	"Bon officier."
	1819	33	Hptm	"bonne"	"faible"	"Peu d'instruction en théorie et en pratique, peu zélé."	"A besoin de travailler pour acquérir l'instruction nécessaire à un capitaine."
Leonz Meyer	1819	50	Hptm	"bonne"	"usé"	"Officier instruit, très bon capitaine. Zélé."	"Très bon capitaine. Sa Compagnie est la mieux tenue du Régiment, il s'en occupe avec soin, d'ailleurs instruit dans les 3 écoles."
	1821	52	Bat.-Chef	"bonne"	"usé"	"A peu de moyen, instruit dans la partie militaire, zélé, servant bien."	"D'une instruction médiocre mais très formé aux détails."
Alexander Boner	1817	25	1. Lt	"bonne"	"moyen"	"Instruit, zélé, servant bien."	"Bon officier."
	1819	27	1. Lt	"bonne"	"fort"	"Assez instruit en théorie et en pratique. Assez zélé et actif."	"Connait assez bien les trois écoles montre de l'activité."
Niklaus Voitel	1817	29	1. Lt	"médiocre"	"faible"	"Officier très médiocre, point d'instruction ni zèle."	"Instruction médiocre, officier de peu de moyen."
	1819	31	1. Lt	"médiocre"	"petit"	"Peu d'instruction en théorie et pratique, point de zèle."	"Montre peu de zèle et n'a pas l'instruction qui convient à son grade, ne se conduit pas très bien."
Rudolf Grimm	1817	21	1. Lt	"bonne"	"beau"	"Instruction ordinaire, assez zélé."	"Passablement instruit."
	1819	23	1. Lt	"assez bonne"	"bel homme"	"Assez instruit en théorie et en pratique, assez zélé."	"à l'hôpital."
Benedikt Tugginer	1817	21	2. Lt	"assez bonne"	"robuste"	"Instruction très faible peu de zèle, manque d'activité."	"Jeune officier, médiocrement instruit."
	1819	23	1. Lt	"médiocre"	"bel homme"	"Assez instruit en théorie et en pratique, peu de zèle."	"Passablement instruit, mais montre peu de zèle, à ne le conduit pas toujours bien."

(Fortsetzung von Tabelle S. 35/245)

Joseph Brunner	1817	21	2. Lt	"médiocre"	"médiocre"	"Instruction ordinaire, peu zélé, peu actif, léger."	"Instruction médiocre."
	1819	23	2. Lt	"médiocre"	"fort"	"Assez instruit en théorie et pratique, peu zélé."	"Passablement instruit, mais ne se conduisant pas toujours bien."
Franz Ludwig Kaufmann	1817	25	2. Lt	"bonne"	"robuste"	"Instruit en théorie, peu en pratique, assez zélé."	"Instruit passablement."
	1819	27	2. Lt	"très médiocre"	"gros"	"Assez instruit en théorie, peu en pratique, assez zélé."	"A plus de pratique que de théorie, ne se conduisant pas toujours bien."
Amanz Glutz-Ruchti	1817	16	2. Lt	"assez bonne"	"agréable"	"A besoin d'instruction, manque de zèle et d'activité."	"A besoin de l'instruction."
	1819	18	2. Lt	"légère"	"beau"	"Peu instruit en théorie et pratique, peu de zèle."	"N'a pas encore le ton du Commandant, mais il est jeune et l'on peut espérer."
Anton Christen	1817	28	2. Lt	"assez bonne"	"moyen"	"Instruction faible, peu zélé."	"Instruit passablement."
	1819	30	2. Lt	"très médiocre"	"bel homme"	"Peu instruit en théorie et peu plus en pratique; peu de zèle."	"A grand besoin à étudier, d'une conduite peu régulière."
Joseph Xaver Kiefer	1817	21	Ult	"bonne"	"faible"	"Très faible instruit, point de zèle ni d'activité."	"Officier d'une instruction médiocre et peu rangé."
	1819	23	Ult	"mauvaise"	"beau"	"Peu d'instruction en théorie et pratique, point de zèle, ni d'activité."	"Très faible sous le rapport de l'instruction, sans zèle et sans conduite."
Johann Anton Reinhardt	1817	23	Ult	"bonne"	"robuste"	"Instruction faible, assez zélé."	"Peu d'instruction, mais des dispositions à se former."
	1818	24	Ult	"assez mauvaise"	"robuste"	"A peu de moyen et d'instruction et de zèle."	"Peu d'instruction, mais il travaille."
Karl Brunner	1817	19	Ult	"bonne"	"faible"	"A besoin de s'instruire, peu de zèle."	"Instruit très médiocrement."
	1819	21	Ult	"bonne"	"grand"	"Peu d'instruction en théorie et pratique, peu de zèle."	"Peu d'instruction, a peu de zèle mais il est bien jeune encore."
Karl Vogelsang	1817	19	Ult	"bonne"	"beau"	"Commence à s'instruire."	"Jeune officier, a de bonne disposition à s'instruire."
	1819	20(?)	Ult	"bonne"	"faible"	"Instruit en théorie, peu en pratique, assez zélé."	"Jeune et donnant des espérances."
Felix Graf	1819	20	Ult	"légère"	"petit"	"Peu d'instruction et peu de zèle."	"Montre peu de zèle pour son instruction, mais bien jeune encore."
	1820	21	Ult	"médiocre"	"fort"	"Peu instruit et zélé."	"Sans instruction sans tenu. Cet officier est déplacé au voltigeurs."

Im allgemeinen also eine wenig erfreuliche Sache. Man kann aufgrund dieser Leistungsausweise wohl auch die französischen Offiziere mit ihren Einwänden gegen die zu gute Bezahlung der Schweizer besser verstehen. Der mögliche Einwand einer absichtlichen Unterbewertung der Offiziere durch die französischen Inspektoren kann leicht widerlegt werden, wenn man oben die «Noten» von Regimentsinhaber Freuler mit jenen von Generalinspektor Gougeon vergleicht: der Franzose urteilte meistens eine Nuance vorteilhafter. Deutlich ist ferner ein Niveauunterschied zwischen Garden und Linien festzustellen. Noch verpflichtete der Name «Garde», und nicht jeder war gut genug. Einen ganz andern Eindruck bekommt man aber von den Linientruppen.

Besonders die unteren Offiziersstellen wurden zum Teil offensichtlich mit der zweiten und dritten Garnitur besetzt, wie wir dies bereits oben bei der Nachbesetzung erwähnt haben. Zu einem grossen Teil erfüllten die Leute nicht einmal die in der Kolonne «conduite» in sie gesetzten Hoffnungen. Die «Vorschusslorbeeren» mussten bei einigen (V. Gugger, B. Tugginer, F. L. Kaufmann u. a.) recht deutlich zurückgenommen werden. Amanz Glutz-Ruchti ist ein Beispiel dafür, wie unfähige Leute offenbar mit gewichtigen Protektionen «durchgeboxt» werden konnten. In Sachen «Fleiss» im fachlichen Bereich sprechen die Qualifikationen deutlich. Fortschritte konnten sicher nicht im gewünschten Umfang festgestellt werden.<sup>54</sup> Der Solddienst war eindeutig für viele einfach eine Versorgungsanstalt für einige Jahre, ähnlich der Wanderschaftsjahre der Handwerksgesellen. Bei solchen Verhältnissen musste sich auch das Anciennitätsprinzip verhängnisvoll auswirken, denn das Aufsteigen unfähiger und überalterter Offiziere konnte ja ohne Kapitulationsverletzungen praktisch nicht verhindert werden. Allerdings war die Geduld der Verantwortlichen auch nicht ganz endlos: 1822 mussten gleich zwei Solothurner das Feld wegen schlechten Betragens räumen: Benedikt von Tugginer und Franz Ludwig Kaufmann.<sup>55</sup> Überlassen wir die Beurteilung der beiden Entlassenen dem kompetentesten Mann, dem Regiments-Obersten Joseph Freuler. Zu Kaufmann meinte er in einem Brief an das Kriegsministerium: «Mauvais sujet incorrigible qui a contracté des dettes très considérables à ne pouvoir satisfaire ses créanciers; et d'une manière très délicate; très souvent en prison, indigne de servir le Roi. Le Colonel prie, Monsieur l'Inspecteur Général, de Soliciter la réforme de cet Offizier auprès de Ministère de la Guerre.» Und zu Tugginer: «A très fréquemment des accès de démence en commettant toutes sortes d'extravagances, insultant des officiers, des camarades, les menaçant de les tuer; homme dangereux, et hors d'état de continuer le service. Le Colonel prie, Monsieur l'Inspecteur Général, de bien vouloir s'intéresser auprès du Ministère pour cet officier pour lui faire avoir un traitement de retraite ou de réforme, vu les peux de moyens que cet officier, pour son existence dans son pays.» Unterm

<sup>54</sup> Die Frage nach dem Nutzen des Solddienstes für die eidg. Miliz haben wir in unserer Darstellung bewusst ausgeklammert. Auf diese Frage könnte nur eine Spezialuntersuchung Antwort geben. Immerhin scheint es zweifelhaft, dass Leute mit solch ungenügenden Qualifikationen einigen Nutzen aus ihrem Fremddienst ziehen konnten. Ferner wäre auch zu untersuchen, wie weit Erfahrungen und Praxis, die in einem stehenden Heer gesammelt wurden, gewinnbringend in einer Miliz-Armee verwendet werden konnten. In der Schweiz wurden in dieser Zeit wohl nicht ohne Grund Anstrengungen unternommen, um die Offiziere und die Truppen selber ausbilden zu können. Vgl. Absch. 16.1 und 16.3.

<sup>55</sup> Paris Xg 104, Ende 1822, und Paris Xg 50.

13. Dezember 1822 sandte dann der Generalsekretär der Schweizer, Auguste de Forestier, dem Kriegsminister die von Charles Philippe unterzeichneten Entlassungsformulare der beiden. Kaufmann wurde «à la réforme pure et simple» (Abfindungssümmchen) und Tugginer «au traitement de réforme» (befristete Rentenzahlung) zugelassen. Die väterliche Fürsorge Freulers hatte also bei Tugginer ihre Wirkung nicht ganz verfehlt. Die Begründung dieser Geste Freulers dürfte allerdings nicht so leicht sein, wie es auf den ersten Blick den Anschein macht. Nicht angeborene Nächstenliebe, sondern Überalterung und Kraftlosigkeit dürften ihn dazu bewogen haben. Jedenfalls gab Feldmarschall Gougeon im gleichen Jahr Freuler die Schuld für die Unordnung im Offizierskorps des Regimentes. Freuler habe nicht mehr die Kraft, energisch durchzugreifen.<sup>56</sup> Kein Wunder also, wenn 1823 Freuler durch François de Riaz ersetzt wurde. Im gleichen Brief fand sich auch noch eine illustrative allgemeine Beurteilung der Situation: La «situation est susceptible de devenir plus satisfaisante en améliorant le personnel de MM. les officiers: le quart d'entr'eux presente un physique affaibli par l'age ou par les blessures; ce qui neutralise leur zèle pour le service: quinze à seize officiers sont beveux, quelques-uns font des dettes: ceux qu'il convient plus particulièrement de réprimander sous ce double rapport sont MM. . . . Kauffmann, François Louis et . . . J'ai proposé à S. E. le Ministre de la guerre le renvoi de Mr. de Tugginer, Benoit, Lieutenant en premier, pour extravagances et aliénation mentale.»

Dieser Exkurs über die interne Situation der Regimenter bezüglich Leistung und Leistungsvermögen der Offiziere deckte einen Tatbestand auf, der von schweizerischer Seite schon während der Kapitulationsdauer und auch noch später in der Historiographie zu wenig berücksichtigt wurde. Wen kann es wundern, wenn von französischer Seite her solche überbezahlte Mittelmässigkeit angefeindet wurde? Mit dieser Feststellung wollen wir diesen Exkurs schliessen und wieder zu den Ereignissen bei der Formierung der Truppen zurückkehren.

Indem wir oben vor dem Exkurs die beiden Demissionen der Herren Tugginer und von Sury nur auf einen ungerechtfertigten Standesdünkel zurückgeführt haben, wird die Zuteilung der Offiziersbrevets an Solothurner in anderer Beziehung bemerkenswert: Wie allgemein bekannt sein dürfte, fühlten sich viele Offiziere, die auf eine erfolgreiche Karriere unter Napoleon zurückblicken konnten, vor den Jünglingen traditionell royalistisch gesinnter Aristokratenfamilien zurückgesetzt. Der Unmut darüber war gross und die Demissionen deswegen zahlreich.<sup>57</sup>

<sup>56</sup> Paris X<sup>g</sup> 104, Brief Gougeons an Charles Philippe, 7. Dezember 1822.

<sup>57</sup> Vgl. zu dieser Frage: *Maag*, Frankreich, S. 70.

Für die Angehörigen des Kantons Solothurn traf dies nun nicht zu. Wie unsere Zusammenstellungen oben gezeigt haben, war der Anteil der unter Napoleon in französischen Diensten gestandenen Offiziere auch nach der Neuformation recht gross: von 16 Aspiranten dieser Kategorie blieben nur sechs unberücksichtigt. Auch von einer rangmässigen Zurücksetzung konnte kaum die Rede sein. Eine Begründung für diesen Sachverhalt zu finden, ist natürlich recht schwierig. Allfällige Protektionen sind heute kaum mehr nachweisbar. Der Umstand jedoch, dass Solothurn und ganz speziell einige Familien seit Jahrhunderten für die Bourbonen ihr Blut hergegeben hatten, dürfte die Solothurner generell von allen Zweifeln enthoben haben. Wir treffen also auch hier wieder auf die bereits oben angeführte unbedingte Treue gegenüber dem Dienst in Frankreich.

Was die offizielle Unterstützung der (angehenden) Offiziere durch die Regierung anbetrifft, werden wir in den folgenden Kapiteln anhand einiger Beispiele näher darauf eingehen. Im allgemeinen galt auch für den Bereich des französischen Solddienstes wie für die andern Dienste der etwas überraschende Grundsatz starker *Zurückhaltung* bezüglich Engagement der Regierung für einzelne Offiziere. Dies, obschon die Namen der an diesem Dienst hauptsächlich beteiligten Familien alles andere hätten erwarten lassen. Schlechter Wille war es sicher nicht, aber die zahlenmässig stark zusammengeschrumpfte Regierungsschicht hatte besonders in den ersten Jahren überaus genug kantonsinterne Probleme zu bewältigen. Zudem waren auch noch nicht alle nötigen diplomatischen Kontakte wiederhergestellt. Neben diesen aufgezwungenen Umständen sind aber auch Änderungen im «Regierungsstil» festzustellen: so wurden z.B. die Offiziersaspirantenlisten für den französischen Dienst in streng alphabetischer Reihenfolge abgefasst, und ausser den bereits erwähnten Empfehlungsschreiben für Baron von Besenval und Oberst Anton Glutz-Ruchti 1816 für die erste Formation keine solchen Schreiben – wenigstens offiziell – nach Frankreich abgesandt.<sup>58</sup> Die späteren Unterstützungsschreiben hatten weit weniger Bedeutung,

<sup>58</sup> Vgl. Anm. 51 oben. Ob 1816 auch für Hptm Karl Glutz ein offizielles Empfehlungsschreiben abging, ist ungewiss. Bewilligt wurde es (RM 1816, April 9, S. 354). Sicher ging anfangs 1815 eines ab: Brief-Slg Nr. 486: A. Fidel Glutz-Blotzheim (Tags.-Gesandter) teilte darin Karl Glutz unterm 24. Februar 1815 die Absendung «eines sehr schmeichelhaften» Empfehlungsschreibens mit. In diesem Brief wird auch auf heftige Auftritte im Staatsrat hingewiesen wegen der Bewerbung Heinrich v. Surys um eine Garde-Hptm-Stelle. Offenbar entbrannte um die höheren Garde-Stellen zwischen einzelnen Familien eine grössere Auseinandersetzung.

Eine Eintragung im Register der Eingänge des Kriegsministers in Frankreich spricht ebenfalls von einem Empfehlungsschreiben (höhere Offiziersstelle) für Karl Glutz. Der Brief konnte aber auch hier nicht aufgefunden werden: Paris X<sup>g</sup> 121. – An

da sie – ausser bei Stabsstellen – nur dazu dienen konnten, die kapitulationsmässigen Ansprüche zu bekräftigen. Die wichtigsten Weichen waren mit der ersten Formation gestellt worden. Für neu in den Dienst eintretende Offiziere bemühte sich die Regierung in den Jahren nach der ersten Formierung dann überhaupt nicht mehr. Zwei Ausnahmen von dieser Regel der Zurückhaltung seien jedoch etwas näher ausgeführt:

Unterm 4. Dezember 1822 teilte der Vorort mit, dass durch eine ministerielle Verordnung die Anciennitätsrechte der Schweizer Offiziere geschmälert werden sollten, indem nicht mehr das Offiziersbrevet, sondern nur noch der Dienst in Frankreich (also ohne Milizdienstzeit) angerechnet würden. Bei gleichem Grad und Dienstalder sollten zudem stets die französischen Offiziere das Kommando bekommen.<sup>59</sup> Nachdem dieser «Kommando-Streit» besonders in den Gardes schon seit dem August 1818 geschwelt hatte, brach er nun in der Vorbereitungsphase des Kriegszuges nach Spanien offen aus. Diesmal liess Solothurn nicht lange auf eine Antwort warten. Man stellte ganz klar fest, dass dies kapitulationswidrig und unannehmbar sei. Solothurn verlangte eine Besprechung dieser Angelegenheit auf der Tagsatzung.<sup>60</sup> Immerhin musste Solothurn zugeben, dass schon vor der Revolution bei gleichem Grad und Dienstalder jeweils stets die Franzosen vor den Schweizern rangiert hätten. Der Druck der Schweiz hatte denn auch in Frankreich seine Wirkung, so dass der König die ganze Sache untersuchen liess.<sup>61</sup> Am 1. und 16. August 1823 fand dann auch neben der Tagsatzung eine Konferenz der 20 interessierten Kantone statt.<sup>62</sup> Soweit es sich verfolgen lässt, exponierte sich aber Solothurn an dieser Konferenz weit weniger, als man es hätte erwarten können. Natürlich stimmte auch Solothurn der Schlussnahme zu, wonach bei gleichem Rang wieder das Datum des Brevets entscheidend sein sollte. Am 18. März 1824 gab dann Ludwig XVIII. den Schweizern ihre alten Rechte wieder zurück.

Die zweite Ausnahme betraf die Verteidigung der einzigen Oberoffiziersstelle im Linienregiment Bontemps: Der Rücktritt von Batail-

privaten Empfehlungsschreiben sind belegt (Paris X<sup>e</sup> 52): Alexander Boner an Talleyrand für sich selbst (19. April 1816); Schultheiss Arregger für Viktor Lüchem (9. Mai 1816); Ubald von Roll für Leonz Meyer (25. Mai 1816).

<sup>59</sup> Vorort 1821/22, unterm 4. Dezember 1822. – RM 1822, Dezember 16, S. 1134–1136. – Auszug aus der kgl. Ordonnanz vom 2. August 1818: BA Conv. 2060, S. 67. – Vgl. dazu *Tillier*, Bd. 2, S. 93; *Maag*, Frankreich, S. 219–222.

<sup>60</sup> Conc. 1822, Dezember 16, S. 418–420.

<sup>61</sup> Vorort 1823/24, unterm 31. März 1823. – RM 1823, April 9, S. 327.

<sup>62</sup> Eidg. Absch. 1823, Anhang und BA Conv. 2069, S. 55–68 (Protokolle dieser Konferenz).

lonschef Johann Bohrer (Nachfolger von Karl Glutz von Blotzheim) löste zwischen Solothurn und Uri einen Nachfolgekampf aus.<sup>63</sup> Solothurn glaubte trotz der üblichen Reihenfolge, die für Uri sprach, als Hauptträger dieses Bataillons ein permanentes Anrecht auf diese Stelle geltend machen zu können.<sup>64</sup> Als weiteres Argument benutzte Solothurn das reife Alter und die Erfahrung seines Kandidaten Jakob Amiet, wo hingegen Uri nur junge, unerfahrene Leute zu präsentieren habe, welche die besagte Stelle allzu lange blockieren würden. In zwei beschwörenden Briefen an General Bontemps und an die königliche Hoheit, den Grafen von Bordeaux und Generaloberst der Schweizer Truppen (ein minderjähriges Kind!), setzte die Regierung ihre Gedanken und Argumente auseinander – und gewann schliesslich.<sup>65</sup>

Im übrigen schlugen die Veränderungen im Offizierskorps während der ganzen 14 Jahre keine hohen Wellen, so dass die Regierung auch bei vorhandenem Willen kaum Gelegenheit zu wirklichem Engagement gefunden hätte.<sup>66</sup> Die Regierung war nicht gesonnen, mehr als das durch die Kapitulation klar Bestimmte zu verlangen. So wurde z. B. 1819 nicht einmal Bataillonschef Karl Glutz von Blotzheim unterstützt, als er sich bei Neubesetzungen an der Regimentsspitze zurückgesetzt fühlte und kurz darauf demissionierte.<sup>67</sup> Eine Bevorzugung einzelner Offiziere – etwa gegenüber Offizieren ab der Landschaft – konnte sowieso nicht mehr in Frage kommen, nachdem nach der ersten Formation das Prinzip der Anciennität als oberstes Gesetz in Kraft getreten war.

Ein für Solothurn freudiges Ereignis war die Übergabe des Garderegimentes Courten (Eugen von) an Oberstleutnant Joseph Ursinus Augustin von Besenval am 14. Juli 1823. Für ein letztes Mal stand damit ein «Solothurner Regiment» in Frankreich.

<sup>63</sup> RM 1825, November 21, S. 1011–1013. – Solothurn war in diesem «Kampfe» offenbar auch dadurch etwas benachteiligt, als sich Freuler offensichtlich für das «untervertretene» Uri einsetzte, wie ein Brief vom 26. August 1822 betr. Besetzung der Ults-Stelle deutlich zeigt: Paris X<sup>g</sup> 52.

<sup>64</sup> Schon 1819 hatte SO diese Stelle mit aller Nachdrücklichkeit zu verteidigen gewusst. Damals wurde Bat.-Chef Glutz von Hptm Leonz Meyer (Vorgänger des 1825 zurückgetretenen Bohrer) abgelöst. Vgl. dazu: Militärschriften 1817–1827, unterm 12. Oktober 1819; RM/Conc. 1819, Oktober 12, S. 1035/325. Schon hier war für Meyer mit Worten wie «Alter», «Kenntnisse», «Charakter» usw. gefochten worden. Nach dem Tode von Meyer (30. Mai 1823) hatte auch Bohrer offizielle Schützenhilfe bekommen: RM/Conc. 1823, Juni 13, S. 568–569/239–241.

<sup>65</sup> Conc. 1825, November 21, S. 515–518.

<sup>66</sup> Betr. Übertritt einiger Offiziere in den Dienst Neapels vgl. Kap. 2.4, Absch. 24.3. – Ein Katalog aller Kap.-Verletzungen bis 1821 findet sich in: BA Conv. 2069, S. 42–51.

<sup>67</sup> ZB/SO, P. Glutz-Ruchti: Brief von Karl Glutz v. Blotzheim aus Paris, vom 9. Dezember 1819.

Damit die Offiziere ihre begehrten Stellen antreten konnten, musste man natürlich auch die Rekrutierung der insgesamt 480 (oder ca. 700 mit den Anteilen an den Elitetruppen) Soldaten und Unteroffiziere möglichst rasch vorantreiben. Dieses Vorhaben wurde am Anfang wesentlich begünstigt durch die seit Frühling 1815 in eidgenössischem Dienst gestandenen Überreste der französischen Schweizer Regimenter, die nun seit dem 1. April 1816 auf die Gelegenheit einer neuen Kapitulation warteten. Die Ungeduld der Soldaten erhellt z. B. aus der Tatsache, dass bereits am 20. Juni, also nur sechs Tage nach der Ratifikation der Kapitulation durch den Grossen Rat und sechs Tage vor der offiziellen Eröffnung der Werbung, im Rekrutenrodel die ersten 23 Anwerbungen und am 3. Juli die 32 ersten Vorstellungen eingetragen wurden.<sup>68</sup> Rasch vollzog sich in den nächsten Monaten die Rekrutierung, so dass man – nach dem Rodel wenigstens – bereits am 10. Februar 1817 bei Nr. 480, also bei der für die fünf Kompanien theoretisch nötigen Zahl angelangt war. Natürlich waren damit die Truppen noch nicht vollständig, denn Desertionen, nachträgliche Ausmusterungen usw. ergaben Lücken, die laufend ausgefüllt werden mussten.<sup>69</sup> Ferner kamen zu diesen 480 Mann noch die Anteile an den Elitetruppen, die aus den Füsiliertruppen des Zentrums rekrutiert wurden. Da in diesen Grenadier- und Voltigeur-Kompanien weitere Offiziersstellen zu besetzen waren, hatten die Offiziere natürlich grosses Interesse daran, den eigenen Kanton für eine möglichst grosse Anteilnahme zu verpflichten. Im Linienbataillon wurde dieses Vorhaben durch die Schwäche Uris sehr stark begünstigt. Insgesamt wollten sich die Solothurner Offiziere an einer Grenadier- und einer Voltigeur-Kompanie im Linienbataillon Glutz und an einer Grenadier-Kompanie in einem Garde-Bataillon beteiligen. Von den dazu nötigen 290 Mann glaubten die Offiziere 220 stellen zu können. So verlangten sie am 12. August 1816 eine für alle Offiziere gültige Werbeurlaubnis für 700 Mann.<sup>70</sup> Gab es auch bei der Besetzung der Offiziersstellen erwartungsgemäss keine Schwierigkeiten (siehe oben), so erscheint nun die Rekrutierung der Soldaten plötzlich in einem weit weniger vorteilhaften Licht, als eben noch geschildert: Erst im

<sup>68</sup> Im folgenden ist stets die Rede von: Rodel/Frankreich.

<sup>69</sup> Schon kurz nach Beginn der Werbung musste eine Verordnung gegen die Desertion erlassen werden: RM 1816, Juli 10/12, S. 654–655/S. 661–662, und Prokl. 1816, S. 59–61. Das darin enthaltene Versprechen der Regierung, bei Rückmeldung vor dem 31. Juli für eine straffreie Wiederaufnahme besorgt zu sein, sollte den Deserteuren den Wiedereintritt erleichtern. BA Conv. 2069, S. 30–34: 1818 setzte sich SO sehr stark für ein Konkordat zur Bekämpfung der Desertion aus dem niederländischen und frz. Dienst ein.

<sup>70</sup> RM 1816, August 12, S. 772–773. Die ebenfalls verlangte Bewilligung für Tanzveranstaltungen in Wirtshäusern an Sonntagen wurde nicht erteilt.

Januar 1821 erreichte man im Rodel die theoretische Zahl von 700. Von einer Vollständigkeit des Solothurner Kontingentes konnte also überhaupt nicht die Rede sein, insbesondere wenn man Desertionen, Ausmusterungen und die seit 1820 einsetzenden ordentlichen Verabschiedungen noch in Rechnung setzt. Die Unvollständigkeit der Truppen kann auch durch eine Stelle eines Briefes an Oberst Freuler belegt werden:<sup>71</sup> «Les Dispositions empechant dans un moment favorable au recrutement le Complettement des Corps capitulés n'ont pas laissé de causer nos justes regrets.» Wenn sich die Solothurner trotzdem auf ihren Offiziersposten halten konnten, so nur deshalb, weil auch andere Kantone (namentlich auch Uri) ihre Truppen nicht zu komplettieren vermochten.

Auch wenn man die von französischer Seite von 1818 bis anfangs 1820 verordnete Sistierung der Rekrutierung berücksichtigt, müssen sich die damaligen Offizierskreise (allen voran die Aristokraten mit Beda von Tschann als ihrem Sprecher) den Vorwurf einer egoistischen Haltung gefallen lassen. Wären die Ziele und Wünsche der Offiziere auf einer objektiven Beurteilung der tatsächlichen Möglichkeiten begründet gewesen, hätten die ersten 18 Monate Rekrutierungszeit (6 Monate mehr, als die Kapitulation vorsah) für die Komplettierung der Truppen ausreichen müssen. Die starke Beteiligung an den Elite-Kompanien musste zum vornherein auf eine Überforderung Solothurns bzw. seiner Rekrutierungsmöglichkeiten hinauslaufen.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob der Grosse Rat bewusst irreführt worden sei: In sämtlichen Verhandlungen war immer nur die Rede von «fünf Kompanien» und nichts weiter! In der endgültigen Kapitulation und bei den im Kleinen Rat behandelten Begehren der Offiziere ging man aber plötzlich von sogenannten «grossen Kompagnien» (à 150 Mann in den Linien-Regimentern und à 120 Mann in den Garde-Regimentern) aus, welche die Elite-Kompanien mit Rekruten zu versorgen hatten. Da wir den damaligen Sprachgebrauch nicht kennen, lässt sich diese Frage nicht eindeutig beantworten. Fest steht nur die Verwendung unterschiedlicher Begriffe in den verschiedenen Gremien und das Fehlen konkreter Mannschaftszahlen in allen Ratsverhandlungen vor der Ratifizierung der Kapitulation durch den Grossen Rat!

<sup>71</sup> Die Suspendierung der Werbung anfangs 1818 durch ein Dekret des frz. Kriegsministeriums vom 11. Februar 1818 kam erst später und kann nicht als Grund für die Unterbrechung der Werbung gelten: RM/Conc. 1818, Februar 23, S. 149–150/53 (Brief an Freuler). – Frankreich-Schreiben 36, unterm 16. Februar 1818 (Brief von Freuler mit dem Beschluss vom 11. Februar). – Grund dieser Massnahme Frankreichs war die finanzielle Lage. Vgl. dazu: *Maag*, Frankreich, S. 121 ff. – RM 1816, Juni 26, S. 604.

Anhand einiger Detailbelege sollen nun diese allgemeinen Feststellungen über den mangelhaften Bestand der Truppen verdeutlicht werden:

Was die Truppenbestände insgesamt betrifft, so wurde der Soll-Zustand weder im Total (12 378 Mann inklusive Offiziere), noch bei den einzelnen Regimentern (Garde 2186 Mann, Linie 1865 Mann, zuzüglich je 91 Offiziere) je erreicht. Da entsprechende Zusammenstellungen leicht zugänglich sind, verzichten wir hier auf eine Wiedergabe dieser Zahlenreihen.<sup>72</sup> Über die Bestände der einzelnen Solothurner Kompanien sind wir besonders für die ersten Jahre nur sehr mangelhaft orientiert, da solche Zusammenstellungen nur regimentintern gebraucht wurden und wegen ihres halboffiziellen Charakters wenig Chancen hatten, bis auf uns zu kommen. Umso wertvoller sind die Briefe der Regiments-Obersten vom April 1820 an den Vorort, in denen die Etats der einzelnen Kompanien zu Beginn der 2. Rekrutierungsphase nach Aufhebung der Sperre vom Februar 1818 mitgeteilt wurden.<sup>73</sup> Für die Solothurner Kompanien ergab sich folgendes Bild:

Hauptmann	Offiziere	Mannschaft	Derzeitige Einteilung
Beda von Tschann	3	88	Rgt Hogger, 1. Bat., 1. Komp.
Heinrich von Sury	3	88	Rgt Courten, 3. Bat., 1. Komp.
Johann Bohrer	4	54	Rgt Freuler, 2. Bat., Gren.-Komp.
Urs Viktor Walter	4	37	Rgt Freuler, 1. Bat., 3. Komp.
Jakob Amiet	4	62	Rgt Freuler, 2. Bat., 4. Komp.
Joseph Hammer	4	70	Rgt Freuler, 3. Bat., 4. Komp.
Niklaus Graf	3	52	Rgt Freuler, 1. Bat., 2. Komp.

Überraschend gut präsentierten sich hier die beiden Garde-Kompanien. Eine Begründung fällt hier relativ leicht: Aus finanziellen und ideellen Gründen war der Andrang der Rekruten zu den Garden stets grösser als zu den Linien. Ferner durfte ein Soldat der Garden die besseren Dienstbedingungen erwarten als sein Kamerad in den Linientruppen. Zudem scheinen als vorsorgliche Massnahme alle Rekruten, die den besonderen Bestimmungen (besonders den Grössen-Vorschriften) genügten, vorweg den Garden zugewiesen worden zu sein. Die Komplettierung der Garden war damit praktisch gesichert. Als dritten

<sup>72</sup> Zusammenstellungen der Etats: *Maag*, Frankreich, S. 217 ff.; *Schneider*, S. 10, Anm. 1; BA Conv 2059, S. 66, 86, 212, 245, 256; BA Conv. 2069, S. 53.

<sup>73</sup> BA Conv. 2059, S. 256–259. – Soll-Bestände: Garde = 90 Mann; Linie = 100 Mann pro Komp. – Eine der vier als Zentrums-Komp. angegebene Komp. dürfte in Wirklichkeit eine Voltigeurs-Komp. gewesen sein (evtl. jene von Graf).

Grund könnte man noch anführen, dass die beiden Garde-Kompanien nur für einen Teil einer einzigen Elite-Kompanie aufzukommen hatten und die Offiziere dabei wohl wenig Interesse zeigten, solange die Hauptmannsstelle nicht durch einen Solothurner besetzt war. Die geworbenen Soldaten wurden also bei den Zentrums-Kompanien zurückbehalten.

Umso prekärer war die Lage in den Linien-Kompanien. Der Durchschnitt lag schon vor Ende der ersten vier Jahre nur noch knapp über dem halben Soll-Bestand, wobei man wohl bei der Grenadier-Kompanie erst noch einige Urner abzählen müsste. Diese Verhältnisse erklären auch die intensiven Rekrutierungsbemühungen der Jahre 1820–1822, denn neben den im April 1820 fehlenden Leuten mussten ja noch zusätzlich jene ersetzt werden, die ihren ordentlichen Abschied nahmen. Mit 377 Werbungen in den erwähnten drei Jahren konnten die Lücken einigermaßen geschlossen werden. Da Freuler noch im Dezember 1820 das Manko Solothurns «nur» auf 185 Mann bezifferte, erhalten wir hier unter Berücksichtigung der Eintragungen im Rodel indirekt einen Hinweis darauf, dass ca. 160–180 Leute nach den ersten vier Jahren auf eine weitere Handgeldnahme verzichteten.<sup>74</sup> Immerhin vermochten alle Anstrengungen zusammen das Bild zu verbessern, so dass eine Zusammenstellung im Jahre 1824 (Vorbereitungszeit der Kapitulation mit Neapel) die in Tab. 26 festgehaltene, weitaus günstigere Situation zeigte.<sup>75</sup> Allerdings wurde hier den Verhältnissen in den Elite-Kompanien – wohl mit einigem Grund – keine Beachtung geschenkt! Dieser vorübergehende Erfolg mag auch der Grund dafür gewesen sein, dass Solothurn 1825 das französische Ansinnen einer Reduktion der Mannschaftszahlen (und damit natürlich auch der Offiziersstellen) energisch bekämpfte und in der Tagatzungs-Instruktion die unbedingte Aufrechterhaltung der Kapitulation verlangte.<sup>76</sup>

Wie aus Tab. 26 bereits hervorgegangen ist, war aber trotz den Anstrengungen der Jahre 1820–1823 die Sorge um die Komplettie-

<sup>74</sup> Frankreich-Schreiben 37, unterm 9. Januar 1821 (Freuler, unterm 17. Dezember 1820). – RM 1821, Januar 9/Februar 5, S. 20/116–117. – Frankreich-Schreiben 37: unterm 21. September 1821 schickte Freuler eine Mahnung. – RM 1821, September 28, S. 792.

<sup>75</sup> Conv. Kap. Neapel und Militär-Schriften 1817–1827, unterm 16. Februar 1824: Tabelle. Originalgetreu wiedergegeben. – Beachte auch hier wieder die Angaben betr. die Komp.-Stärke: auch hier war wieder keine Rede von Kompanien à 150 bzw. 120 Mann. Es sieht fast so aus, als ob auch hier wieder ein Täuschungsmanöver lanciert werden sollte, indem man die Komp. als beinahe komplett darstellte. Schliesslich konnte man nur unter solchen Umständen erwarten, dass sich die Regierung und der Grosse Rat für den Dienst in Neapel gewinnen liessen.

<sup>76</sup> RM 1825, Juni 13, S. 528–529.

Tab. 26.

*Uebersicht des rollzähligen und wirklichen Zustandes der Solothurnischen Compagnien in französischem und holländischem Dienst und der seit 1817 dafür angeworbenen Mannschaft.*

Compagnie	Etat complet	Etat effectif	Angeworben seit 1817		
			Solothurner	Fremde	total
<i>In französischem Dienst</i>					
<i>de Tschann, Garde Rgt v. Hogguer</i>	96	90			
<i>de Sury, Garde Regt v. Courten</i>	96	97			
<i>Amiet, Linien Regt de Riaz</i>	106	94	438	217	655
<i>Hauwer, id. " " "</i>	106	85			
<i>Boner, id. " " "</i>	106	73			
<i>In holländischem Dienst</i>					
<i>Brunner, Regimt Göldlin v.T. No. 32</i>	125	56	50	55	105
<i>Meyer, id. " id. "</i>	125	90			
	760	585	488	272	760

*den 21 ten Februar 1824.*

rung der Truppen noch keineswegs aus der Welt geschafft. Vielmehr scheint die Unruhe im Laufe der folgenden Jahre nur noch zugenommen zu haben: Bis 1830 wurde alljährlich eine grössere Anzahl Anwerbungen (durchschnittlich ca. 80) registriert, jedoch ohne dass dadurch die Werbebegehren der Offiziere auch nur vorübergehend verstummt wären.<sup>77</sup> Es herrschte ein Kommen und Gehen; die Stabilität

<sup>77</sup> Um den Haupttext nicht allzu sehr zu belasten, stellen wir im folgenden eine Auswahl derartiger Werbebegehren, Hinweise auf Desertionen und anderer Werbeschwierigkeiten zusammen. Die Verschlechterung der Rekrutierungsverhältnisse wird dadurch sehr deutlich, insbesondere wenn man diese Begehren mit der Tabelle über den Gang der Rekrutierung (Tab. Nr. 29) vergleicht.

RM 1819, November 12, S. 1126: Lt A. Arregger bekommt Werbewilligung für die Garde-Komp. von Sury. – RM 1819, November 22, S. 1148–1149: Hptm Amiet bekommt Werbewilligung für 60 Mann, die in den drei Linien-Komp. seit 1817 abgegangen sind. – RM 1820, Januar 24, S. 67: Lt L. Surbeck darf 10–12 Mann werben. – RM 1820, April 14, S. 370: Surbeck darf an Sonn- und Feiertagen in Wirtshäusern

im Truppenkörper gehörte eindeutig und für immer der Vergangenheit an. Die «Ordnung» und die Mentalität, die unter solchen Umständen in den einzelnen Kompanien herrschten, kann man sich leicht vorstellen.

Die Zusammenstellungen der Jahre 1820 und 1824 sowie der Katalog der Werbebegehren in Anm. 77 haben deutlich gezeigt, dass sich die Rekrutierungsschwierigkeiten vor allem bei den Linien-Kompanien bemerkbar machten. Neben den Punkten, die wir oben als Vorteile für die Garde-Kompanien und damit als Nachteile für die Linien-Kompanien angeführt haben, lassen sich noch folgende wichtige Umstände zur Begründung dieser Situation anführen:

Schon im Jahre 1817 wurden die Rekrutierungsgelder für die Linien-Regimenter zum Teil gesperrt, das heisst die von den Hauptleuten präsentierten Rechnungen wurden nicht vollumfänglich anerkannt. Die Hauptleute ihrerseits hatten natürlich kein Interesse, die Handgelder etc. aus der eigenen Tasche zu bezahlen. Es wäre nun aber falsch, die Schuld nur der französischen Seite zuzuschreiben, wie dies damals von den Offizierskreisen getan wurde. Die Werbebüros der Truppen lieferten vielmehr selbst den Grund zu dieser Massnahme: Allzuvielen Dienstuntaugliche und sonst zweifelhafte Subjekte (und damit potentielle Deserteure) wurden angeworben und auf der Rechnung präsentiert.<sup>78</sup> Es war dies eine logische Folge der Verantwort-

tanzen lassen, da er sonst mit der Werbung nicht vorankommt. Vgl. Prokl. 1820, S. 15; Frankreich-Schreiben 37, unterm 14. April 1820 (Bewerbungs-Schreiben Surbecks). In Fulenbach überbordete man (Übersitzen, «Unsittlichkeiten und Unfuge verschiedener Art», Schlägereien usw.), was zur Einengung der Tanzerlaubnis führte: RM 1820, Juni 28, S. 627–629; Prokl. 1820, S. 25–26. – RM 1821, Januar 9, S. 20: Unterm 17. Dezember 1820 übermachte Freuler einen Etat, der für SO 185 fehlende Mann auswies. – RM 1822, Oktober 2, S. 804: Lt Surbeck darf weitere 10 Mann werben. – RM 1823, Januar 24, S. 80: 30 Mann werden für die Komp. Hammer und Graf zu werben bewilligt. – RM 1823, Oktober 24, S. 998: Bewilligung für 100 Mann für die Komp. Hammer, Graf und Amiet. – RM 1824, Oktober 29, S. 1163–1164: Statt der verlangten 40–50 Mann darf Hptm Amiet nur 25 Mann werben. – RM 1825, November 21, S. 1010: Für die drei in Spanien stationierten Linien-Komp. werden Hptm Boner 40–50 Mann bewilligt. – RM 1827, Oktober 1, S. 1030–1031: 87 Mann werden Hptm Grimm für die drei Linien-Komp. bewilligt. – RM 1829, Mai 4, S. 433–434: Bewilligung für 20 Mann für Hptm Brunner. – RM 1829, September 28, S. 963–964: Bewilligung für 7 Mann für die Komp. Voitel. – RM 1829, November 16, S. 1125–1126: Bewilligung für 12 Mann für die Komp. Tschann. – RM 1830, April 26, S. 399: Bewilligung für 35 Mann für die Komp. Boner.

<sup>78</sup> Leider sind uns keine Namenlisten von Ausgemusterten der Linienkompanien überliefert. An ihrer Stelle sei die einzige gefundene Liste (Garde-Rgt Affry) angeführt. Sie umfasst die Solothurner, die anlässlich der vorbereitenden und abschliessenden Musterung des Regimentes ausgemustert wurden (Paris X<sup>AE</sup> 69, unterm 26. November 1817): «Sieber, Jaques, fusilier, Kuttikofen, Soleure, [Eintritt:] 16. Juni 1816, [Krankheit:] hernie inguinale et scrofale incompressible. – Probst,

lichkeit der Hauptleute für die Vollzähligkeit der Truppen, die sich bei akutem Rekrutenmangel dahingehend auswirkte, dass eben mit allen Mitteln versucht wurde, alle möglichen Individuen in den Dienst zu treiben. Das Kriegsministerium (Maréchal Duc de Feltre) wurde in dieser Sache bei Oberst Freuler vorstellig.<sup>79</sup> Die zum Teil recht beträchtlichen und auf den Rekrutierungsverlauf sicher nicht positiv einwirkenden Schulden Frankreichs wurden auf den 1. September 1817 in einer Tabelle zusammengefasst und ergaben für die drei Solothurner Zentrums-Kompanien folgendes Bild:<sup>80</sup>

	Zahl der an- geworbenen Rekruten seit der Formation	Hand- geld in Francs	Forde- rung in Francs	Erhalten in Francs	Rest- forderung in Francs
Urs Ackermann	174	150	26 100	14 292.08	11 807.92
Niklaus Graf	133	150	19 950	16 994.38	2 955.62
Jakob Amiet	136	150	20 400	15 766.34	4 633.66

Ferner wirkte auch das langweilige Garnisonsleben auf kampfeslustige Söldner allmählich abschreckend, auch wenn dieser Dienst nach kurzem Feldzug zwischenhinein in Spanien zu versehen war. Da die Schweizer oft als königstreue Polizeitruppen gegen unbotmässige Franzosen eingesetzt wurden, waren sie zudem oft Zielscheibe allgemeiner Volkshetze.<sup>81</sup> Jeder einzelne Soldat konnte spüren, dass er nicht mehr die gleiche, ehrenvolle Stellung wie vor der Revolution genoss. Wie ein Hohn musste es gewirkt haben, als nach der Inthronisierung Karls X. ein unmündiges Kind Generaloberst der Schweizer Truppen wurde.

Die vielen Widerwärtigkeiten in Frankreich führten dazu, dass der neu einzurichtende Solddienst in Neapel auf dem Gebiete der Rekrutenwerbung immer mehr zur gefährlichen Konkurrenz wurde.<sup>82</sup>

Jean Joseph, fusilier, Muttliswyl, Soleure, [Eintritt:] 2. Dezember 1816, [Krankheit:] olarthéné humide et amaigrissement. – Pozzor, Jean François, fusilier, Grindel, Soleure, [Eintritt:] 23. Dezember 1816, [Krankheit:] miopie. – Buttiger, Benoit, fusilier, Schnottwyl, Soleure, [Eintritt:] 17. Februar 1817, [Krankheit:] hernies doubles.» – Ausgemustert aus dem 7. Rgt wurde ferner (Paris X<sup>AE</sup> 70, Revue von 1818): «Jean Kully, fusilier, Soleure, [Eintritt:] 8. Oktober 1816, [Krankheit:] Constitution extrêmement, frêle et délicate. Varicoule darival [?] très considérable au cordon spermatique gauche avec Artropie du testicule du même coté. Infirmité survenue depuis son entrée au Service.»

<sup>79</sup> BA Conv. 2065, S. 19.

<sup>80</sup> a. a. O., S. 17.

<sup>81</sup> Vgl. dazu *Maag*, Frankreich, S. 114 ff.

<sup>82</sup> Vgl. dazu das Kap. 2.4, Absch. 24.3.

Wenn dann zur gleichen Zeit noch derart unbeliebte Ordres erteilt wurden, wie sie das 2. Linien-Regiment von Bontemps am 18. März 1826 erhielt (Garnison auf Korsika, April 1826 bis Dezember 1827), so waren die Abgänge nicht mehr aufzuhalten. Im Falle des Regiments Bontemps, das schon vor dieser Ordre wegen des Dienstes in Neapel fast 20 Offiziere verloren hatte, wären die Abgänge aber auch ohne den neuen Dienst in Neapel verständlich gewesen, denn die schlimmen Ahnungen für Korsika sollten sich bewahrheiten: Die Unterkünfte waren ungenügend; das tropisch-feuchte Klima und die vielen Sümpfe liessen Unzählige erkranken und die Totenziffern in die Höhe schnellen (1826: 65 Tote; 1827: 57 Tote).<sup>83</sup> Dezimiert und für die restlichen zweieinhalb Jahre entscheidend geschwächt, kehrte das Regiment auf Ende 1827 aufs Festland zurück.

Bei einer Summierung von so vielen Unannehmlichkeiten musste sich Art. 7, Abs. 1 der Kapitulation allmählich negativ auswirken: Nach diesem Absatz war es den Soldaten nach einer ersten vierjährigen Dienstzeit nämlich gestattet, sich nur noch für jeweils zwei Jahre zu verpflichten. Von dieser Möglichkeit machten sehr viele Gebrauch, so dass die Hauptperioden von vier Jahren bald völlig verwischt waren. Die Unruhe wurde sogar noch mehr gefördert, indem eine ganze Anzahl Soldaten gar kein Handgeld mehr nahmen und nur auf Zusehen hin beim Regiment verblieben.

Diese Unordnung fiel nicht nur den französischen Behörden, sondern auch in Solothurn auf. Die ohnehin nicht allzu starke Kontrolle über das Werbegeschäft drohte der Regierung wegen der vielen Werbebegehren zu entgleiten. Man beschloss deshalb 1824, den Werbebegehren nur noch bei Vorliegen eines genauen Kompanie-Etats zu entsprechen.<sup>84</sup> Dank dieser Vorschrift, der stets aufs neue Nachachtung verschafft werden musste, sind wir für die letzten Jahre etwas besser über den Personalbestand der Linien-Kompanien des Kantons Solothurn orientiert. Aus diesen Listen ist ersichtlich, dass nach dem uns bereits bekannten Höhepunkt von 1824 der effektive Bestand trotz grösseren Anwerbungen in stetiger Abnahme begriffen war. Erst nach der ersten Formation der Regimenter in Neapel trat eine kleine Aufwärtsbewegung ein. Auffällig ist dabei, dass in dieser Zeit von den Elitetruppen nicht mehr gesprochen wurde. Der Schluss liegt nahe, dass alle Anstrengungen sich auf die eigentlichen Kantonal-kompanien des Zentrums konzentrierten und dabei die Spezialtruppen umso mehr vernachlässigt werden mussten. Die Tab. 27 mit ihren

<sup>83</sup> Vgl. dazu BA Bontemps, Historique, für das Jahr 1826/27. – BA Bontemps, Registre, S. 2–3.

<sup>84</sup> RM 1824, Oktober 29, S. 1163–1164.

Tab. 27. «Situations-Etat pro 1830 der 3 Cantonal-Compagnien Boner, Voitel und Christen des Regiments von Bontemps.»

<i>Situations-Etat pro 1830 der 3 Cantonal-Compagnien Boner, Voitel und Christen des Regiments von Bontemps</i>							
<i>Name der Compagnie</i>		<i>Solothurner</i>	<i>aus andern Kantonen</i>	<i>Fremde</i>	<i>Rekruten</i>	<i>Total</i>	<i>sind anno 1830 zu ersetzen</i>
<i>Boner</i>	<i>Bestand am 1ten Jänner 1830</i>	37	31	27	3	98	
	<i>Abgang während dem Jahr 1830</i>	6	3	18	-	27	35
	<i>Bestand am 1ten Jänner 1831</i>	31	28	9	3	71	
<i>Voitel</i>	<i>Bestand am 1ten Jänner 1830</i>	52	28	13	7	100	
	<i>Abgang während dem Jahr 1830</i>	11	2	6	2	21	27
	<i>Bestand am 1ten Jänner 1831</i>	41	26	7	5	79	
<i>Christen</i>	<i>Bestand am 1ten Jänner 1830</i>	43	41	15	18	117	
	<i>Abgang während dem Jahr 1830</i>	4	10	5	5	24	13
	<i>Bestand am 1ten Jänner 1831</i>	39	31	10	13	93	

relativ kleinen Zahlen an Ausständen weist ebenfalls in diese Richtung und darf uns deshalb nicht allzu positiv überraschen, denn wenn man nun ebenfalls 150 Mann pro Kompanie annehmen würde, wie dies die Offiziere zu Beginn des Dienstes getan hatten, träte die prekäre Situation offen zutage.<sup>85</sup> Weiter ist auch eine zunehmende «Überfremdung» der Kantonalkompanien festzustellen. Die am Ende dieses Abschnittes beigefügten Übersichtstabellen (Nrn. 29–31) werden uns weiter zeigen, dass die 75 geforderten Neuwerbungen (nur für die Linie!) nicht einmal zur Hälfte getätigt werden konnten. Dies war umso schlimmer, als die 72 Abgänge nur ein Minimum aufgrund der ordentlichen Abschiedsbegehren darstellten und daneben wegen Desertionen und andern Verlusten noch zusätzliche Einbussen erwartet werden mussten. Wäre der Dienst in Frankreich 1830 nicht gewaltsam beendet worden, dann wäre zumindest der Bestand der Solothurner Linien-Kompanien noch weiter abgesunken. Auch ohne die Juli-Revolution wäre das Ende dieses Engagements in Frankreich wohl nur noch eine Frage der Zeit gewesen, denn in wenigen Jahren

<sup>85</sup> Rekrutenkammer, unterm 5. Februar 1830 (Tab. originalgetreu).

Tab. 28. «Ausländer, welche in hiesigem Kanton in die kapitulierten Schweizerregimenter von ihrer Formation bis auf heutigen Tag angeworben worden sind.»

wären die Kantone von der personellen Seite her selbst nicht mehr in der Lage gewesen, die Kapitulation aufrechtzuerhalten.

Was den Bestand der Ausländer anbetrifft, so lassen sich die tatsächlichen Verhältnisse aufgrund des zur Verfügung stehenden Materials, das sich zum Teil recht deutlich widerspricht, nur sehr vage und indirekt rekonstruieren. An sich wäre als Folge der eben geschilderten Rekrutierungsschwierigkeiten ein starkes Ansteigen der Ausländerzahlen nicht verwunderlich gewesen. Die Kapitulation enthielt jedoch in dieser Beziehung die schon erwähnten klaren Bestimmungen. Diese Limite hielt man offenbar im eigenen Interesse ein, denn es liegen mit Ausnahme der oben erwähnten Tab. 27 (Komp. Boner) keine Zahlen vor, die etwas anderes beweisen würden. Der Anteil der Fremden – wenigstens nach den noch vorhandenen Übersichten – scheint sogar entgegen allen Erwartungen wesentlich unter der erlaubten Grenze gelegen zu haben. Nach unserer Tab. 29 am Schluss dieses Abschnittes wurden während der ganzen Kapitulationsdauer lediglich 84 Ausländer angeworben. Die Zusammenstellung in

Auswärtige Staaten	Anzahl der angeworbenen Militärs	
	für Frankreich	für Neapel
Oestreich	2	–
Frankreich	–	9
Preussen	4	19
Bayern	9	32
Niederlanden	2	2
Saxen	5	10
Pohlen	2	–
Württemberg	13	39
Dänemark	–	1
Hannover	–	3
Grossherzogthum Baden	22	31
Hessen-Darmstadt	7	11
Hessen-Kassel	1	–
Churhessen	1	–
Hohenzollern	–	3
Nassau	3	4
Saxen Gotha	–	2
Sigmaringen	–	1
Anhalt Köthen	1	–
Hollstein	–	2
Churland	1	–
Hamburg	–	2
Frankfurt	1	1
Liefland	–	1
Griechenland	–	1
Schwaben	1	–
<b>Total</b>	<b>75</b>	<b>174</b>

Tab. 28, die auf eine Demarche des Ghzts Baden hin angefertigt wurde, kam sogar auf eine noch niedrigere Zahl.<sup>86</sup> Allerdings scheinen diese Zahlen nicht ganz der Wahrheit zu entsprechen, denn eine Truppenbestandesaufnahme vom 22. August 1825 wies für die drei Füsilier-Kompanien Amiet, Hammer, Boner und die Grenadier-Kompanie Grimm schon einen Ausländerbestand von total 60 Mann aus.<sup>87</sup> Diese Zahl liegt immerhin um 20 Mann höher als die Eintragungen im Rodel. Wir müssen deshalb annehmen, dass ohne Solothurns Wissen in Frankreich selbst noch Ausländer angeworben wurden, um den Bestand etwas aufzufüllen. Auch die anlässlich der Rückkehr der Regimenter in Solothurn ausgebrochene Angst vor einer Ausländer-Invasion deutet darauf hin, dass das zulässige Kontingent von Solothurn (oder vielmehr dessen Offizieren) zumindest voll ausgeschöpft wurde.<sup>88</sup> Alle diese Hinweise zusammen lassen ferner vermuten, dass die in Solothurn angefertigten Listen und Übersichten jeweils «frisiert» wurden, um die tatsächlichen und offenbar wesentlich ungünstiger liegenden Verhältnisse zu vertuschen. Dabei ist allerdings nicht auszuschliessen, dass das in Solothurn vorhandene Material schon damals unvollständig war!

Die Zahlen, die uns über die Ausländer zur Verfügung stehen, erlauben noch eine weitere Feststellung: Auch wenn man einige illegale Anwerbungen in Frankreich in Berücksichtigung zieht, bleibt der prozentuale Anteil der Fremden bezogen auf die gesamten für die Linie getätigten Anwerbungen sehr klein. Andererseits aber machte dieser kleine Anteil stets zwischen rund 15 bis 25 % des Truppenbestandes aus. Dieser Sachverhalt kann wohl nur damit erklärt werden, dass die Ausländer im Gegensatz zu den Schweizern (siehe oben) eine viel grössere Ausdauer hatten. Diese unterschiedliche Verhaltensweise ist relativ einfach zu begründen: Im Gegensatz zu den Schweizern, die ihr Bürgerrecht besaßen und jederzeit wieder in ihrer Heimat Wohnsitz nehmen konnten, rekrutierte sich das Gros der Ausländer aus Heimatlosen; sei es, weil man ihnen aus juristischen Gründen ihr Heimatrecht aberkannt hatte oder weil sie sonst etwas auf dem Kerbholz hatten. Viele waren auch Opfer der langen Kriegsjahre geworden: Sie hatten neben dem Kriegshandwerk keinen Brotberuf erlernt. Alle diese Leute waren natürlich für einen «Unterschlupf» in einem stehenden Heer dankbar und gaben diesen nicht ohne Zwang preis. Dass es meistens solche Leute waren, beweist ja auch die Tatsache,

<sup>86</sup> Rekrutenkammer, unterm 4. Dezember 1829 (Tab. originalgetreu). – Der Rodel/Frankreich kam bis Ende 1829 auf 80 Ausländer. – Die Kap. mit Neapel liess ein Drittel Fremde zu, deshalb die hohe Zahl von 174.

<sup>87</sup> Paris X<sup>s</sup> 105.

<sup>88</sup> Siehe Absch. 21.4.

Tab. 29. Verlauf der Anwerbung für den Solddienst in Frankreich nach Herkunft der Rekruten.

Jahr	Monat	Solothurner		andere Schweizer		Ausländer und Unbestimmte	
		Wert	Barwert	Wert	Barwert	Wert	Barwert
1816	J	24	82	24	4		
	A	263					
	S	111		4			
	O	26	42	24	9		
	N	400	65	19	5		
	D						
	J	22	21	18	3		
	F	28	37	24			
	M	17	14	7			
	A	11	3	1			
	M	3	1				
	M	106	13	14			
J	69	14	7				
J	6	13	2				
A	181						
S							
O							
N							
D							
J							
F							
M							
A							
M							
J							
J							
J							
A							
S							
O							
N							
D							
J							
F							
M							
A							
M							
J							
J							
J							
A							
S							
O							
N							
D							
J							
F							
M							
A							
M							
J							
J							
J							
A							
S							
O							
N							
D							
J							
F							
M							
A							
M							
J							
J							
J							
A							
S							
O							
N							
D							
J							
F							
M							
A							
M							
J							
J							
J							
A							
S							
O							
N							
D							
J							
F							
M							
A							
M							
J							
J							
J							
A							
S							
O							
N							
D							
J							
F							
M							
A							
M							
J							
J							
J							
A							
S							
O							
N							
D							
J							
F							
M							
A							
M							
J							
J							
J							
A							
S							
O							
N							
D							
J							
F							
M							
A							
M							
J							
J							
J							
A							
S							
O							
N							
D							
J							
F							
M							
A							
M							
J							
J							
J							
A							
S							
O							
N							
D							
J							
F							
M							
A							
M							
J							
J							
J							
A							
S							
O							
N							
D							
J							
F							
M							
A							
M							
J							
J							
J							
A							
S							
O							
N							
D							
J							
F							
M							
A							
M							
J							
J							
J							
A							
S							
O							
N							
D							
J							
F							
M							
A							
M							
J							
J							
J							
A							
S							
O							
N							
D							
J							
F							
M							
A							
M							
J							
J							
J							
A							
S							
O							
N							
D							
J							
F							
M							
A							
M							
J							
J							
J							
A							
S							
O							
N							
D							
J							
F							
M							
A							
M							
J							
J							
J							
A							
S							
O							
N							
D							
J							
F							
M							
A							
M							
J							
J							
J							
A							
S							
O							
N							
D							
J							
F							
M							
A							
M							
J							
J							
J							
A							
S							
O							
N							
D							
J							
F							
M							
A							
M							
J							
J							
J							
A							
S							
O							
N							
D							
J							



Tab. 31. Herkunft der Solothurner Rekruten nach Bezirken.

Bezirk	1816	1817	1818	1819	1820	1821	1822	1823	1824	1825	1826	1827	1828	1829	1830	total
Solothurn	6	1	-	-	2	1	2	2	3	1	-	-	2	2	1	23
Lebern	28	15	-	-	6	8	7	4	5	4	4	1	1	2	-	85
Bucheggberg	3	14	-	-	1	6	1	2	2	4	-	-	-	4	-	37
Kriegsstaten	35	10	-	-	1	11	7	1	3	4	3	1	-	1	-	77
Gäu	13	5	-	1	9	9	9	2	13	2	4	3	2	3	1	76
Thal	44	12	-	-	11	10	6	6	6	3	6	2	4	7	1	118
Othm	15	18	-	2	11	31	14	12	19	9	7	4	7	5	1	155
Gösgen	25	8	-	-	12	20	17	7	11	2	2	5	1	10	4	124
Thierstein	63	13	2	-	3	12	5	4	2	3	-	1	6	5	1	120
Dorneck	31	10	-	1	8	8	10	5	2	7	2	-	5	3	-	92
Unbestimmt	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
total	263	106	2	4	66	116	78	45	66	39	28	17	28	42	9	909

des Rekrutenrodels für den französischen Dienst.<sup>89</sup> Damit ein Vergleich mit den Tabellen im Kapitel über den Solddienst in den Niederlanden möglich wurde, haben wir nur solche Auswertungskriterien gewählt, die auch auf den etwas weniger ausführlichen Rodel für den niederländischen Dienst angewendet werden konnten. Da die Hauptaussagen der Tabellen auch ohne Kommentar relativ leicht vom Leser selbst erkannt werden dürften und um Wiederholungen zu vermeiden, verzichten wir hier auf jegliche Interpretation. Wir werden im folgenden Kapitel dann mit grösserem Gewinn alle sechs Tabellen zusammen betrachten und miteinander vergleichen können.

### 21.3 Solothurns Haltung im Streit um die Revision von Art. 25 der Kapitulation

Wie allgemein bekannt sein dürfte, waren Fragen der Militärjustiz (Straf- und Zivilgerichtsordnung; Umfang der eigenen, regiments-internen Gerichtsbarkeit usw.) wegen diverser Beschneidungsversuche von seiten Frankreichs während der ganzen Kapitulationsdauer Gegenstand von Debatten in kantonalen wie auch in eidgenössischen Gremien. Es ist daher nicht richtig, wenn Schafroth in seinem neuesten Aufsatz schreibt: «... die bourbonischen Könige schützten und wahrten die Rechtsautorität ihrer Schweizer Truppen bei jeder Gelegenheit und jedem Anlass.»<sup>90</sup> Wie wir allerdings sehen werden, lag der Grund für die Streitigkeiten durchaus nicht nur auf französischer Seite. Die wenig kraftvolle Haltung der Tagsatzung musste Frankreich bei den damaligen politischen Verhältnissen geradezu animieren, die verbrieften

<sup>89</sup> Der Rekrutenrodel umfasst 1519 Nummern. Da die Nrn. 995 und 996 leer blieben und die Nrn. 1032, 1130, 1288 doppelt vorkommen, ergibt sich bei uns ein Gesamttotal von 1520 Mann.

<sup>90</sup> Schafroth, S. 87.

Rechte der Schweizer anzugreifen. Schon 1819 legte die Eidgenossenschaft den «Grundstein» für die späteren Gelüste Frankreichs:

Die von Feldmarschall Nicolas de Gady (FR) und den beiden Grossrichtern der königlichen Garde, Karl Franz von Keiser von Frauenstein (ZG) und Louis de Lalive d'Épinay (FR), ausgearbeiteten Entwürfe für eine Straf- und Zivilgerichtsordnung der Schweizer Regimenter in Frankreich wurden den Kantonen zur Begutachtung zugesandt, nachdem sie von einer Tagsatzungskommission (ohne Solothurner Beteiligung) untersucht und anschliessend auf der Tagsatzung am 27. August 1817 diskutiert worden waren.<sup>91</sup> Als nach einigen Monaten eine grosse Mehrheit der Stände (inklusive Solothurn) dem Entwurf für die Strafgerichtsordnung zugestimmt hatte, setzte der Vorort diese am 12. März 1818 provisorisch in Kraft.<sup>92</sup> Da nun die Zeit bis zur Tagsatzung 1818, an der eine abschliessende Beratung aufgrund der bisherigen Erfahrungen hätte erfolgen sollen, allzu kurz war, verschoben die Tagherren die Beratungen bis 1819. Obschon die Notwendigkeit geregelter Verhältnisse im Militärjustizwesen mehrmals betont wurde, scheint man es doch nicht allzu eilig gehabt zu haben. Auch aus den Solothurner Instruktionstexten spricht diese Tendenz, schlug man doch in der Instruktion für die Tagsatzung von 1818 eine Wartefrist von «einigen Jahren» vor, um genügend Erfahrungen sammeln zu können. Die Zivilgerichtsordnung wurde nicht einmal provisorisch in Kraft gesetzt, sondern blieb einfach liegen.

Die Verschiebung im Jahre 1818 sollte sich aber bald verhängnisvoll auswirken, denn sie gab Frankreich die Möglichkeit, das Provisorium als Vorwand für die eigenen Wünsche zu verwenden. Unterm 3. April 1819 gab Talleyrand den Wunsch des Königs bekannt, den Artikel 25 der Kapitulation abzuändern.<sup>93</sup> Generell sollten die Gerichte der Schweizer Regimenter auf ein eigenes Strafgesetz verzichten und den französischen Kodex benützen. Die eigene Gerichtsbarkeit sollte zudem auf die regimentsinternen Disziplin- und Militärvergehen eingeschränkt werden. Dies hätte insbesondere bedeutet, dass die «res mixta» für alle Beteiligten ganz in den Bereich der lokalen Zivilgerichte

<sup>91</sup> Eidg. Absch. 1817, Juli 29 und August 27, S. 228–231, Beilagen Lit. N und O. – RM 1817, Juni 15, S. 831. – Conc. 1817, Juni 16, S. 202–203, § 39 (Instr.-Text).

<sup>92</sup> RM 1818, Januar 30/März 2, S. 87–88/179–180. – Eidg. Absch. 1818, August 12, S. 186–187. – Conc. 1818, S. 365, § 37 (Instr.-Text). – Dieser «Entwurf eines Strafgesetzbuches» diente dann auch als Grundlage für die Strafrechtsordnung im neapolitanischen Solddienst.

<sup>93</sup> Frankreich-Schreiben 36, unterm 3. April 1819 (Brief von Talleyrand aus Bern mit deutscher Übersetzung). – Der Text von Art. 25: «Elles [les troupes] conserveront le libre exercice de leur culte et de leur justice, comme avant 1789 et les hommes qui en font parties ne seront dans aucun cas justiciables pour des faits de discipline, de délits ou de crimes que des tribunaux militaires Suisses.» Mit dieser Formulierung

zu liegen gekommen wäre. Begründet wurde das Begehren mit dem Hinweis, dass in Frankreich solche Vorrechte abgeschafft worden seien und am allerwenigsten für Ausländer Ausnahmen gestattet werden könnten. Solothurn nun reagierte ganz empfindlich auf diesen Brief (und erst noch ohne die sonst übliche Absicherung bei Nachbarständen!):<sup>94</sup> man stellte fest, dass die Behandlung dieser Angelegenheit allein Sache der kapitulierenden Kantone und der Tagsatzung (als Genehmigungsinstanz des Strafkodexes) und nicht einer bilateralen Gesprächsrunde sei. Zudem sei dem Kanton Solothurn bis jetzt keine einzige Klage gegen die bisherige Rechtspflege bekannt. Solothurn verlangte vollumfängliche Beibehaltung dieses Vorrechtes. Im Brief an den Vorort Luzern wurde dann noch speziell betont, dass die Strafen bei Anwendung des französischen Kodexes weit weniger hart als bisher ausfallen würden.<sup>95</sup>

Die Instruktion für die Tagsatzung von 1819 lautete dann allerdings im Gegensatz zum oben erwähnten Brief vom 14. April schon recht harmlos:<sup>96</sup> Sie befürwortete Eintreten auf die Abänderung des Kodexes gemäss den Vorschlägen der Obersten, wenn «die Ehre der Nation nicht gefährdet» werde. Jegliche Einschränkung der eigenen Gerichtsbarkeit stand jedoch für Solothurn ausser Diskussion. Man betrachtete die Kapitulation als einen gültigen, zwischen zwei Ländern auf 25 Jahre abgeschlossenen Vertrag und erklärte damit alle einseitigen Abänderungen als unzulässig. Solothurn hielt also am Grundsatz der eigenen Gerichtsbarkeit selbst fest, war aber bereit, die traditionelle Strafgerichtsbarkeit im Sinne der von der Zeit geforderten und von einsichtigen Obersten unterstützten Revisionsanträge zu humanisieren und

wurde den Schweizer Regimentern (nach *Salérian*, S. 111) die ausgedehnteste je erreichte eigene Gerichtsbarkeit zugestanden, was natürlich bei einem Volk, dem 25 Jahre «égalité» gepredigt worden war, Missstimmung hervorrufen musste. Zudem war die Formulierung von 1816 auch gegenüber der Kap. von 1812 ein Rückschritt, denn 1812 wurde nur die Hohe Gerichtsbarkeit den Schweizern vorbehalten. In allen andern Fällen waren die Schweizer den frz. Gesetzen und Tribunalen unterstellt. *Salérian* führt die Demarche vom 3. April 1819 auf den Druck der Bevölkerung zurück (S. 111). Besser wäre wohl auf Druck der liberalen Parlamentarier und Publizisten. Vgl. dazu auch *Maag*, Frankreich, S. 212 ff.

<sup>94</sup> RM/Conc. 1819, April 14, S. 368–369/44.

<sup>95</sup> Eine Zusammenstellung der im 2. Linienregiment alleine durch den «Conseil de la Guerre» ausgefallten Strafen (Separatum im StA SO, Tableau) beweist, dass sich die Richter keineswegs von Zimperlichkeit leiten liessen. Obschon der Rahmen der vorliegenden Arbeit eine Behandlung der Gerichtspraxis ausschliesst, sei hier diese authentische Tabelle wenigstens in der Anm. (auch aus interdisziplinären Gründen) originalgetreu wiedergegeben (siehe Tabelle nächste Seite unten).

«Tableau faisant connaître par année la quantité d'hommes traduits devant le Conseil de Guerre du dit Régiment, depuis le 23 août 1816, jour de sa formation jusqu'au 1er octobre 1830 jour du licenciement du Régiment.»

<sup>96</sup> RM 1819, Juni 15, S. 616–617. – Conc. 1819, Juni 16, S. 154–157, § 49 (Instr.-Text).

sie damit den französischen Strafrechtsauffassungen anzugleichen. Die Tagsatzung liess sich von ähnlichen Gedanken leiten und wies das französische Ansinnen auf Beschränkung der eigenen Gerichtsbarkeit zurück.<sup>97</sup> Ebenso wurde die generelle Einführung der französischen Kodizes abgelehnt. Man erklärte sich nur bereit, den französischen Kodex bei allen nicht militärischen Vergehen einzuführen und in gemischten Fällen den lokalen Organen zur Wahrung der Unparteilichkeit einen ausreichenden Einblick in die Untersuchung zu gewähren.

Da nun Frankreich in dieser Angelegenheit nicht weiter insistierte und der französische Kodex vorläufig wegen Meinungsverschiedenheiten in der französischen Kommission weder fertig ausgearbeitet noch verabschiedet wurde, zogen sich die Bemühungen im Bereich der Militärjustiz resultatlos unendlich in die Länge und wurden erst durch die Abdankung der Regimenter abgebrochen. Hatte Talleyrand in seinem Brief anno 1819 seine Forderungen unter anderem damit begründet, dass die Provisorien und verschiedenen Strafrechte zur Erreichung einer förderlichen Ordnung in allen Truppen Frankreichs durch eine einheitliche Gesetzgebung abgelöst werden sollten, so erreichte er in bezug

(Tabelle zu Fussnote 95)

Tableau faisant connaître par année la quantité d'hommes traduits devant le Conseil de Guerre du dit Régiment, depuis le 23. août 1816, jour de sa formation jusqu'au 1er Octobre 1830 jour du licenciement du Régiment.

Années	mort	fers	baguettes	boulets	travaux publics	prison	par contumace	punition corporelle	Mis hors la comp. du Conseil de la Guerre	renvoyé au Cons. de discipline	renvoyé à la disposition du Colonel	Amnistiés	Graciés	suspendu le jugement	libérés comme innocents	Cachot	Acquitte sans être lavé de tout soupçon	Totaux
1816				1	3					1								5
1817	1	6		1	12		1				1							22
1818		5	2	2	3					2				1	1			16
1819				4	1	1			7	4								17
1820		1			4							2						7
1821	2	4		2	6					4								18
1822		4		6	4					4								18
1823		1		3	2								2					8
1824		8		8	3								1					20
1825		7		9	5				2	3								26
1826	2	7		6	6	2				5			3					31
1827	1	8		8	8	4		1	1	1	5		2					39
1828		4		9	5	1		7	4		4		3					37
1829		2		2	7	1		1		1			2		1	1	1	19
1830		9		1	1	9					3				1			24
<b>totaux</b>	<b>6</b>	<b>66</b>	<b>2</b>	<b>62</b>	<b>70</b>	<b>18</b>	<b>1</b>	<b>9</b>	<b>14</b>	<b>25</b>	<b>13</b>	<b>2</b>	<b>13</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>307</b>

<sup>97</sup> Eidg. Absch. 1819, Juli 30 und August 30, S. 181–185, und Beilagen ZZ und AAA (Solothurn stimmte allen Beschlüssen unbedingt zu). – Eidg. Absch. 1820, Juli 25, S. 112: Bestätigung der vorjährigen Beschlüsse.

auf die Schweizer Regimenter gerade das Gegenteil. Was die Tagsatzung wohl 1819 definitiv verabschiedet hätte, verzögerte sich nun dank den Vorstellungen Talleyrands – allerdings zum Vorteil des Schweizer Standpunktes – praktisch ad Kalendas Graecas.

Erst 1825, nachdem man nun die Angelegenheit im eigenen Interesse während sechs Jahren totgeschwiegen hatte, stand das Thema unter § 45 wieder im Traktandenzirkular der Tagsatzung. Zum letzten Mal jedoch waren die auf den französischen Kodex wartenden Stände in der Mehrheit.<sup>98</sup> Solothurn und sechs weitere Stände (BE, LU, ZG, TG, TI, GE) traten schon 1825 für eine endgültige Revision und Inkraftsetzung ohne Aufschub ein. Für Solothurn war diese Haltung einigermaßen überraschend, lautete doch der Instruktionstext für die Herren Gesandten Altschultheiss Peter Glutz-Ruchti, Kleinrat Joseph von Sury von Büssey und Grossrat Karl Gerber ebenfalls noch auf «Abwarten».<sup>99</sup> Eine Begründung für diese Missachtung der Instruktion ist nicht zu finden, da diese Angelegenheit in der Korrespondenz zwischen der Regierung und ihrer Gesandtschaft nicht zur Sprache kam. Den beiden Fachleuten Glutz-Ruchti und von Sury ist jedoch durchaus die Einsicht in die objektiven Notwendigkeiten zuzugestehen, und angesichts ihres grossen politischen Gewichtes besonders in Militärfragen durften sie diesen von der Instruktion abweichenden Schritt ohne Zweifel wagen. Dies zeigte auch die Tatsache, dass keine Beanstandungen seitens der Regierung für diese Haltung zu vernehmen waren. Natürlich war dann Solothurn auch 1826 zusammen mit zwölf andern Ständen für eine sofortige Totalrevision.<sup>100</sup> Solothurn drängte jetzt plötzlich ungemein und verlangte gemäss Instruktion, die Arbeiten so voranzutreiben, dass im Jahre 1827 die Angelegenheit «ad instruendum» in die Traktandenliste aufgenommen werden könne.<sup>101</sup> 1827 lag dann jedoch nur ein Zwischenbericht vor, der klar zum Ausdruck brachte, dass statt einer Revision eine Neuschöpfung (aufgrund des eidg. Strafkodexes) als nötig erachtet worden war.<sup>102</sup>

1828 gelang dann endlich der «grosse Wurf». Solothurn war im allgemeinen ganz für den Entwurf (also auch für die wesentlichen Entschärfungen im materiellen Bereich) und widersetzte sich zudem jeder

<sup>98</sup> Eidg. Absch. 1825, Juli 19, S. 106–107.

<sup>99</sup> Conc. 1825, S. 623–624, § 45 (Instr.-Text).

<sup>100</sup> Eidg. Absch. 1826, August 1, S. 116–121.

<sup>101</sup> Conc. 1826, S. 308–311, § 44 (Instr.-Text).

<sup>102</sup> Eidg. Absch. 1827, August 9, S. 139–140. Mitglieder der Kommission waren: Staatsrat Salomon Hirzel (ZH) als Präsident, Oberstleutnant und Grossrat Karl Koch (BE) als eigentlicher Entwurfsautor, und Bat.-Chef Johann Friedrich von Engelhard (Murten) als Übersetzer für die frz. Ausgabe und als Entwerfer der neuen Kriegsgerichtsformulare.

weiteren Verzögerung bei der Inkraftsetzung.<sup>103</sup> Neben redaktionellen Verbesserungen schlug Solothurn jedoch zwei substantielle Änderungen vor: § 154 sollte durch folgenden Zusatz erweitert werden: «Ohne bestimmte Autorisation der betreffenden Kantonsregierungen soll weder der Regiments Oberst noch das Conseil d'Administration irgend eine Heurathsbewilligung ertheilen.» Solothurn, das damals mit seiner Armen- und Heimatlosengesetzgebung zu den fortschrittlichsten Kantonen der Schweiz gehörte, wollte damit auch die eigenen Kontrollmöglichkeiten verstärken, um seine diesbezügliche Ordnung zu vervollständigen oder wenigstens nicht von aussen her beeinträchtigen zu lassen. Mit dem Hinweis, dass eine diesbezügliche Regelung in das «bürgerliche Gesetzbuch» gehöre und hier alle Kantone verschiedene Gesetze besässen, wurde der Antrag abgewiesen. Indem aber der Antrag von St. Gallen, wonach die Obersten in einem separaten Schreiben nachdrücklich auf den Tagsatzungsbeschluss vom 21. August 1821 (ohne ausdrückliche Genehmigung der heimatlichen Obrigkeit dürfen keine Ehen gestattet werden) hingewiesen werden sollten, den Segen der Gesandten bekam, erreichte Solothurn sein Ziel wenigstens halbwegs. Die zweite Änderung betraf § 157: die Strafen für Disziplinarvergehen sollten linear um zwei Drittel gesenkt werden.<sup>104</sup> Man fand jedoch das «Mass» richtig und wies auch diesen Antrag ab.

Welches waren nun die Gründe für diese relativ rasch durchgeführte und definitive Neuregelung der Militärstrafordnung der Schweizer Truppen in Frankreich? Diese Gründe können zum Teil nur Vermutungen aufgrund der damaligen Verhältnisse sein: die zunehmend instabile Lage nach dem Amtsantritt Karls X. erforderte eine innere Konsolidierung als Gegenkraft. Die oft recht unterschiedliche Gerichtspraxis, die zum Teil gerechterweise Zielscheibe öffentlicher Diskussionen und Kritik war, sollte vereinheitlicht werden. Zudem drängte sich eine Milderung der Strafen auf, da das gebräuchliche karolinische Recht in vielen Fällen geradezu mittelalterlich anmutete. Einzelne Urteilssprüche zeigten dies immer wieder. Wenn Maag jedoch die Affäre Brüllmann (Todesurteil am 27. September 1828) als direkten Anstoss zur Revision betrachtet, so können wir diese Aussage nicht unterstützen, denn schon rein zeitlich gesehen war dies nicht möglich.<sup>105</sup> Diese Affäre zeigte jedoch die unverantwortliche Härte des schweizerischen Militärstrafgesetzes erneut sehr eindrücklich und kann eher

<sup>103</sup> Conc. 1828, S. 355–357 (Instr.-Text). – Eidg. Absch. 1828, Juli 15 und August 16 und 19, S. 109–112 und Anhang Lit. L (Kommissionsbericht).

<sup>104</sup> Betreffend der  $\frac{2}{3}$  besteht eine Differenz zwischen dem Instr.-Text und dem Abschiedstext, indem letzterer nur von einer Verminderung um  $\frac{1}{3}$  spricht. Weitere Stellen zur Verifizierung konnten wir nicht finden.

<sup>105</sup> *Maag*, Frankreich, S. 309.

als Begründung für die konsequente Haltung der Tagsatzung im Jahre 1829 angesehen werden.

Im Jahre 1829 war nämlich der neue Kodex, nachdem er bis zum 13. Juli 1829 von 21 Ständen (ohne NE) ratifiziert und auf den 1. Juni 1829 inkraftgesetzt worden war, erneut in Gefahr.<sup>106</sup> Vier Regimentschefs (Baron von Besenval, Graf von Salis, Bleuler, von Bontemps) und das französische Kriegsministerium verlangten nämlich die Sistierung des Kodexes. Das Ministerium wollte zudem offiziell an der Bearbeitung des Gesetzes teilnehmen, um die Angleichungen an die französischen Praktiken möglichst weit durchführen zu können. Die Regimentschefs beanstandeten neben vielen Unzulänglichkeiten insbesondere die weitgehende Abschaffung der körperlichen Strafen, ohne die sie nicht auszukommen vorgaben. Nichts kann deutlicher zeigen, wie gewisse Herren Obersten, deren Leben völlig im Solddienst aufging, wirklichkeitsfremd in ihrer Umwelt standen. Einigermassen aussergewöhnlich war auch die mit dieser Stellungnahme der Obersten verbundene Desavouierung der Tagsatzung und der Stände. Wie sich z. B. Baron Joseph von Besenval in den Gegensatz zu seiner Heimatregierung gestellt hatte, die eine Humanisierung im materiellen Bereich tatkräftig unterstützt hatte, illustrieren seine Briefe aus dieser Zeit.<sup>107</sup> Schon unterm 16. September 1828 trat Besenval für die Beibehaltung der körperlichen Strafen als Mittel zur Aufrechterhaltung einer strengen Disziplin ein: «Votre Excellence, pensera peut-être avec moi, qu'il serait plus que facheux de faire un changement à un système, dont les resultats ont été aussi positifs et aussi favorables.» Der Brief vom 10. Juni 1829 an den Generaloberst war dann wesentlich ausführlicher, wobei Besenval sicher zugute zu halten ist, dass er auch manchen wirklich verbesserungswürdigen Punkt herausstrich. So warf er der Tagsatzung vor, dass es nach dem neuen Gesetz vor allem in Kriegszeiten nicht mehr möglich wäre, zu «ager avec une prompte et rigoureuse justice», da die Prozedurverfahren zu zeitraubend sein würden. Die freie Verteidigerwahl (§ 209) biete zudem unliebsamen Personen die Möglichkeit, sich einzumischen. Ferner sei das bisher übliche Fortjagen vom Regiment (verbunden mit 100 bis 200 Stockschlägen) im Kampf gegen die Sittenverbrechen unbedingt nötig und wieder einzuführen. Besenval zog auch gegen den § 237 ins Feld, welcher der Krone seiner Meinung nach ein Begnadigungsrecht einräume. Besen-

<sup>106</sup> Eidg. Absch. 1829, Juli 13 und 29/August 4 und 14, S. 106–112 und Anhang, Lit. O.

<sup>107</sup> BA Conv. 2078 (Briefe Besenvals). – Besenval und Salis erhöhten den Missmut der Stände noch dadurch, dass sie ihr Schreiben vom 10. Juni 1829 unter Missachtung des üblichen Amtsweges an seine kgl. Hoheit, den Generaloberst der Schweizer (ein Kind), gerichtet hatten und der Vorort erst durch General Gady in den Besitz der Briefe kam.

vals Hauptziel war jedoch eindeutig die Verteidigung der körperlichen Strafen. So bekämpfte er auch die anstelle der Körperstrafen eingeführten Kerkerstrafen (nach den §§ 157 und 158 bis 240 Tage), da die Gefängnisse für die Gesundheit schädlich seien. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn Besenval seine Stellungnahme zum neuen Militärkodex, den er eher als Zivilkodex bewertete, mit folgendem Satz schloss: «Les Punitions corporelles dont nous avons fait usage jusqu'à présent, appliquées rarement et avec prudence, ont toujours produit les résultats les plus heureux. Il est à regretter, dans l'intérêt de la discipline, qu'elles n'aient point été conservées.» Die damalige Schreibweise des Namens von Besenval war somit gar nicht abwegig:<sup>108</sup> «Oberst von Bösenwald».

Kommissionsmitglied Oberstleutnant Koch reagierte recht deutlich auf diese Vorwürfe der Obersten. Er warf den Herren vor, das Alte nur aus Eigennutz verteidigen zu wollen. Die Körperstrafen (Disziplinarstrafen) hatten nämlich die Regimentsinhaber in eigener Kompetenz verhängen können, währenddem nun neu unabhängige Gerichtsorgane zuständig sein sollten. Wie hart Koch mit diesen Leuten ins Gericht ging, zeigen folgende Protokollauschnitte: «Sie [die Behauptungen, dass das Gesetz undurchführbar sei] setzt ein tiefes, lebhaftes Gefühl derjenigen voraus, die sie wagen! Ob aber dieses Gefühl aus der Wahrheit, oder aus Vorurtheil, Missverständnis und Mangel hinlänglicher Sachkenntnis fliesse – das ist nun zu untersuchen; ...» Und weiter: «Es kann freilich der beschränkteste Mensch selbst Vieh mit Prügel bändigen; aber wer Menschen führen will, muss dieses auch ohne Prügel können, oder die Aufgabe einem Gescheitern überlassen.»

Solothurn, das 1828 in seiner Haltung keine Zweifel offengelassen hatte, schien nun durch die Proteste aus den Kreisen der Aktiven doch ein wenig eingeschüchtert worden zu sein. Zusammen mit Luzern verlangte Solothurn eine angemessene Berücksichtigung der Meinungen der Regimentschefs, war aber dennoch grundsätzlich für die Aufrechterhaltung des Kodexes und vor allem für eine Zurückweisung der französisch-ministeriellen Einmischungsgelüste in der versuchten Form. Solothurn war aber durchaus einverstanden, den Kodex mit dem französischen Gesandten in der Schweiz, Graf von Rayneval, nochmals durchzuberaten und die Änderungswünsche in Erwägung zu ziehen.<sup>109</sup> Bereitwillig wurden dann auch die von Rayneval später zugesandten Anträge aufgenommen und dem Staatsrat zur gebührenden Untersuchung zugewiesen.<sup>110</sup> Es ist augenfällig, dass Solothurn mehr und mehr zu schwanken begann. Nicht dass sich Solothurn dem Haudegenklüngel

<sup>108</sup> Tags.-Korr. 1828/29, August 22/3, S. 2/4.

<sup>109</sup> RM 1829, September 25, S. 958–960 (Gesandtschaftsbericht wird akzeptiert).

<sup>110</sup> RM 1829, Dezember 28, S. 1274.

à la Besenval vollständig angeschlossen hätte – nein –, aber wie Solothurn sich schon seit 1814 stets einer unterwürfigen Hochachtung gegenüber dem Bourbonenhouse befleißigte, so war man auch jetzt wieder dabei, des Feindes Diktat aus eigennützigem Opportunismus heraus als des Freundes Rat zu interpretieren und zu akzeptieren. Dies geschah hauptsächlich im Staatsrat (ergänzt durch Joseph von Sury von Büssey), in dessen Protokoll wir auch eine Begründung für diese Haltung fanden:<sup>111</sup> Die Anträge Raynevals wurden als freundschaftliches Angebot betrachtet und sollten deshalb akzeptiert werden. Beharrlichkeit seitens der eidgenössischen Stände könne im schlimmsten Falle nicht nur einzelne Nachteile für die einzelnen Regimenter zur Folge haben, sondern deren Weiterexistenz überhaupt gefährden. Dies wollte der Staatsrat auf jeden Fall verhüten. Der Kleine Rat übernahm dann nicht nur diese Staatsratsmeinung, sondern doppelte nach, indem er sogar plötzlich für eine Suspendierung des Kodexes eintrat. Dies trotz der vorjährigen Haltung, und ohne dass im Materiellen neue Aspekte dazugekommen wären.<sup>112</sup> Es kann wohl nicht bestritten werden, dass hier ein weiteres Mal ein Stück Ehre der Nation für Geld – das allerdings nicht mehr lange fließen sollte – verkauft wurde. Im Instruktionstext für die Tagsatzung von 1830 betonte man, dass ja der Grundsatz der eigenen Gerichtsbarkeit unangetastet geblieben sei.<sup>113</sup> Wir können dies nicht anders, denn als bewusste Selbsttäuschung zwecks Erhaltung der Solddienste in Frankreich deuten.<sup>114</sup> «Mit Freuden» wurde von Solothurn der Vergleich, das heisst die allgemeine Akzeptierung der Anträge von Rayneval zur Kenntnis genommen und das Strafrecht anlässlich der Tagsatzung 1830 zusammen mit den Ständen UR, SZ, FR, TI, VS unbedingt und sofort ratifiziert. Solothurn war damit in kurzer Zeit sogar bis in jene kleine «Spitzen»-Gruppe vorgerückt, die ohne Rücksicht auf den Preis die Weiterexistenz der Regimenter unter allen Umständen sichern wollte. Sieben weitere Stände (BE, UW, SH, SG, GR, AG, TG) mussten immerhin Ratifikationsvorbehalte machen.

<sup>111</sup> St.-R.-Prot. 1830, Januar 12/13, S. 236–242.

<sup>112</sup> RM 1830, Januar 29, S. 76–78.

<sup>113</sup> Conc. 1830, S. 390–393, § 38 (Instr.-Text). – Vorort 1830, unterm 27. Mai (Antrag des Vorortes zur Neufassung des Kodexes). – Eidg. Absch. 1830, Juli 9 und 22, August 2, S. 74–82, und Anhang Lit. L.

<sup>114</sup> Eine Detailuntersuchung dieser letzten Ausgabe des Strafkodexes liegt ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit, doch seien kurz folgende Einschränkungen der eigenen Gerichtsbarkeit erwähnt: In gewissen Fällen hätten frz. Stellen eine Appellationsmöglichkeit gehabt; die Angleichung an die frz. Gesetze hätte den Einzug unschweizerischer Praktiken in die regimentsinterne Rechtssprechung zur Folge gehabt; die Regimentsgerichte sollten gegenüber den frz. Gerichtsstellen rechenschaftspflichtig werden; in den «res mixta» sollte den frz. Gerichtsstellen eine Kontrollfunktion und teilweise sogar aktive Mitarbeit zugestanden werden; etc.

Wir können für Solothurn und seine fünf Mitstände nur froh sein, dass der Kodex seine Feuertaufe nicht mehr zu bestehen brauchte. So hatte wenigstens die erbärmliche Haltung dieser sechs keine weiteren Folgen. Was Solothurn anbetrifft, so zeigte sich hier deutlich, dass die Direktinteressierten offenbar machen konnten, was sie wollten. Unter einem offiziellen Deckmantel liess die mögliche Opposition einige Aristokraten Dinge drehen, die dem Staatswesen ganz allgemein und den an den Diensten beteiligten Kantonsangehörigen im speziellen hätten schaden können. Was wir schon in der Einleitung zu diesem Teil über die Solddienste angetönt haben, bestätigt sich auch hier: Das Solddienstwesen wurde offensichtlich mehr und mehr als Privatsache einiger Unverbesserlicher betrachtet, weshalb man sie machen liess. Dabei scheinen aber die damals noch kleinen, aber umso wichtigeren Oppositionskreise (z. B. die Kleinräte ab der Landschaft) vergessen zu haben, dass bei solchen Engagements nicht nur die Initianten, sondern auch Unschuldige hätten in Mitleidenschaft gezogen werden können.

#### *21.4 Das Ende des Solddienstes in Frankreich*

Wenn Solothurn auch bei der Bekämpfung der andauernden Kapitulationsverletzungen durch Frankreich ausser bei der Frage der eigenen Gerichtsbarkeit nicht sehr tatkräftig mithalf, sondern stets nur die Schreiben des Vororts an Frankreich unterstützte, so hätte man doch wenigstens bei der Ankündigung der Entlassung der Regimenter ein gewisses Mass an Widerstand erwarten dürfen. Dies insbesondere dann, wenn man sich die Solothurner Haltung anfangs 1830 in der Militärstrafrechtsangelegenheit, wo Solothurn die Weiterexistenz der Regimenter praktisch unter allen Umständen sicherstellen wollte, in Erinnerung ruft. Doch nur ein paar Monate später war von all diesen Bestrebungen fast nichts mehr zu verspüren. Wo liegen die Gründe für das Ausbleiben der erwarteten Reaktion?

Die zum grössten Teil überalterte Regierungsschicht hatte offenbar nicht mehr genügend Kräfte, um die mit der Juli-Revolution ausgelöste Lawine parieren zu können. Neben der Einsicht in die Zwecklosigkeit, in Frankreich noch Einfluss zugunsten der Soldtruppen geltend machen zu können, wurde die Solothurner Regierung auch durch die kantonalen Vorgänge immer mehr in Beschlag genommen.<sup>115</sup> Die grösste und

<sup>115</sup> Es sei hier nur an die Versammlung der Helvetischen Gesellschaft im Mai 1830 in Olten erinnert. Nach der dort verabschiedeten Grundsatzklärung, wonach die Regierung «aus dem Volk, durch das Volk und für das Volk» da sei, liess die Opposition die Regierung nie mehr zur alten Ruhe zurückkehren. Für die Zeit der Regenera-

wichtigste Sorge musste plötzlich dem eigenen Sessel gelten. Doch wie spielte sich nun die endgültige Rückkehr der Söldner aus Frankreich aus der Sicht des Kantons Solothurn ab?<sup>116</sup>

Auf die vorörtliche Ankündigung der Entlassung der Schweizer Regimenter reagierte der Kleine Rat Solothurns seltsam ruhig.<sup>117</sup> Ohne Kommentar und vor allem ohne jegliche Äusserung eines Bedauerns wurde die Angelegenheit dem Staatsrat zur Untersuchung und Anordnung der nötigen Massnahmen für die Aufnahme der Zurückkehrenden zugewiesen. Leider sind von diesen Staatsratsverhandlungen keine Protokolle vorhanden, so dass wir über die Meinungsäusserungen in diesem Gremium nicht orientiert sind. Immerhin sind nirgends irgendwelche Aktivitäten für eine Erhaltung der Regimenter festzustellen. So darf wohl mit Recht angenommen werden, dass sich auch der Staatsrat (das heisst die Spitzenpolitiker der Aristokratie) sofort nur noch mit den Problemen der Rückkehr befasste. Wegen des Fehlens der Protokolle dürften hier leider auch Informationen im organisatorischen Bereich dieser Rückkehr verlorengegangen sein.

Am 20. August wurde Oberst Joseph von Sury von Büssy nach Bern gesandt, um die für die Rückkehr getroffenen Entscheide vom Vorort direkt und sofort zu vernehmen.<sup>118</sup> Seine Instruktion ist ein weiterer Beweis dafür, dass sich der Kanton Solothurn in solchen Situationen der Bedrängnis und Not anderer oft sehr hart- und engherzig zu zeigen pflegte: Von Sury musste nämlich darum besorgt sein, dass möglichst nur Solothurner oder allenfalls noch Angehörige von Solothurner Kompanien den Kanton Solothurn betreten mussten. Solothurn wollte also Kontingenten anderer Kantone nicht einmal den Durchzug gestatten! Hatte die Regierung neben der Angst vor grösseren Umtrieben auch Furcht vor einer politischen Infizierung des Volkes durch die Heimkehrenden? – Sicher spielten bei der Abfassung der Instruktion beide Überlegungen eine wichtige Rolle. Ebenso wichtig dürfte aber auch das Bestreben gewesen sein, die Einschleppung heimatloser Fremder mit allen Mitteln zu verhindern. Wenn auch nicht ganz alle Wünsche erfüllt wurden, so hatte Solothurn doch Glück: Laut dem von Oberst von Sury mitgebrachten Bericht sollten die meisten Truppen die

tion 1830/31 siehe folgende Hauptwerke: *Derendinger*, 1830–1841; *Von Arx*, Bilder, Kap. Regeneration; *Mösch, Johann*. Stimmung und Wünsche des Solothurner Volkes ein Monat vor dem Balsthalertag 1830 nach zeitgenössischen Berichten. In: *St.-Ursen-Glocken* 1937, Nrn. 9–15. Solothurn 1937.

<sup>116</sup> Die Vorgänge in Paris können wir hier beiseite lassen, umso mehr als ausser der Gardecomp. Tschann keine Solothurner ernsthaft in die Kämpfe eingriffen. Vgl. *Maag*, Frankreich, und *Schneider*.

<sup>117</sup> RM 1830, August 14, S. 854–855. – Vorort 1830, unterm 6. und 10. August.

<sup>118</sup> RM 1830, August 20, S. 874.

Schweiz über Genf und Pontarlier (später auch Basel) erreichen, so dass der Kanton Solothurn weitgehend von grösseren Kontingenten verschont bleiben sollte.<sup>119</sup> Die geordnete Rückkehr aus Frankreich erleichterte zudem die Arbeit allseits wesentlich.

Bereits unterm 24. August kündigte dann der Vorort die Ankunft der Garde-Regimenter in Pontarlier und Basel an, weshalb Oberst von Sury am 30. August zum Empfang und als Begleitperson der Solothurner Truppen nach Basel gesandt wurde.<sup>120</sup> Gemäss den vorhandenen Unterlagen trafen die Solothurner Gardisten in zwei Detachementen in Basel ein:<sup>121</sup> Am 3. September traf Lt Anton Arregger mit einem Kontingent aus dem 8. Regiment (Besenval) ein. Sein Detachement umfasste vor allem die Kantonsangehörigen aus der Kompanie von Roll sowie die Solothurner Voltigeure und Grenadiere dieses Regimentes. Die genaue Anzahl und der Anteil der Fremden war nirgends aufzufinden. Da wir aber wissen, dass diese Leute vom 5. bis 7. September in Solothurn übernachteten, lässt sich mit Hilfe der Gesamtabrechnung (siehe unten Tab. 34) ein ungefähres Bild dieses Kontingentes rekonstruieren.<sup>122</sup> Die Zahl der Solothurner dürfte etwa 50 betragen haben. Auf der gleichen Route wie Arregger (vgl. Tab. 32) traf Lt Anton Glutz am 14. September mit 54 Mann vom 7. Garde-Regiment ein; zusammen mit dem Aargauer Rothpletz, der 84 Mann nach Hause führte. Damit waren bereits alle Solothurner Gardisten wieder auf heimatlichem Boden!

Für diese Truppen, die von Basel herkommend den Kanton Solothurn passieren oder als Endziel erreichen wollten, wurden folgende Beschlüsse gefasst: 1. die Transit-Reisenden sollen in Balsthal und Olten auf Staatskosten logiert und gespiesen werden (bereits unterm 27. August war die Bereithaltung von Unterkünften für ca. 200 Mann angeordnet worden); 2. die Solothurner Truppen kommen mit ihren Kommandanten in die Hauptstadt und werden hier verpflegt, logiert und endgültig entlassen; 3. bei der Abreise von Solothurn nach der Entlassung wird den Kantonsangehörigen ein fixes Weggeld nach folgendem Schlüssel ausgehändigt:

An die Angehörigen der innern Amteien: 5 Batzen;  
an die Angehörigen der äussern Amteien: 10 Batzen;  
an die Angehörigen der Birs-Amteien: 15 Batzen.

<sup>119</sup> RM 1830, August 23, S. 876–879.

<sup>120</sup> RM 1830, August 27/30, S. 892–893/896–897. – Vorort 1830, unterm 24. August. – Rekrutenkammer, unterm 28. September 1830.

<sup>121</sup> BA Maillardoz, Schachtel 1, Mappen 1 und 2. – BA Conv. 2062, S. 132–140 (Marschroute für Glutz). – BA Conv. 2063, S. 485 (Marschroute für Arregger).

<sup>122</sup> RM 1830, September 6, S. 907.

Tab. 32. Marschrouten der Garde-Detachementen Orléans-Basel.

Etappenorte	Arregger	Glutz
in Châteauneuf	am 17. Aug.	am 28. Aug.
in Bellegarde	am 18. Aug.	am 29. Aug.
in Montargis	am 19. Aug.	am 30. Aug.
in Courtenay	am 20. Aug.	am 31. Aug.
in Sens	am 21. Aug.	am 1. Sept.
in Villeneuve	am 22. Aug.	am 2. Sept.
in Troyes	am 23. Aug.	am 3. Sept.
in Vendeuvre	am 24. Aug.	am 4. Sept.
in Bar sur Aube	am 25. Aug.	am 5. Sept.
in Chaumont	am 26. Aug.	am 6. Sept.
in Langres	am 27. Aug.	am 7. Sept.
in Fayl-Billot	am 28. Aug.	am 8. Sept.
in Combeaufontaine	am 29. Aug.	am 9. Sept.
in Vesoul	am 30. Aug.	am 10. Sept.
in Lure	am 31. Aug.	am 11. Sept.
in Belfort	am 1. Sept.	am 12. Sept.
in Altkirch	am 2. Sept.	am 13. Sept.
in Basel	am 3. Sept.	am 14. Sept.

Bei den Nicht-Kantons-Angehörigen fand man eine Unterstützung nicht für nötig, sondern man war der Meinung, dass diese möglichst rasch in ihre Heimat abgeschoben werden sollten. Leider ist die Regelung, die der Polizeirat dafür hätte ausarbeiten sollen, nicht auf uns gekommen. Die einzigen Angaben über die Nicht-Solothurner (zahlenmässig) liefert uns somit nur die bereits erwähnte Gesamtabrechnung (siehe unten). Für die Zeit vor dem 31. August ist nur bekannt, dass am 29. August 22 Transit-Reisende des 7. Garde-Regimentes in Olten übernachteten und Oberst von Sury von diesen dann auf den 31. August 38 Mann in Solothurn anmeldete. Diese 38 Mann verursachten dem Staatskassaverwalter Verpflegungs- und Logierungskosten von 47.10 Franken.<sup>123</sup> Oberst von Sury setzte sich schon nach diesen ersten Erfahrungen mit allen Kräften dafür ein, dass auch den «Fremden» ein Weggeld verabreicht wurde.<sup>124</sup> Die sparsame Regierung liess sich jedoch erst am 13. September zu einem entsprechenden Beschluss (einheitlich 5 Batzen pro Mann) bewegen, hob aber diesen bereits am 16. September wieder auf!

Auch bezüglich der Verpflegung war Solothurn stets auf strengste Einhaltung der Bestimmungen im eidgenössischen Reglement bedacht, damit die Kosten ja nicht «unnötig» vergrössert wurden. Man duldete es z. B. nicht, dass in Olten (als Sympathiekundgebung?) die Truppen besser als in Solothurn bewirtet wurden.<sup>125</sup> Pro memoria bekam der Oberamtmann von Olten, Amanz Jakob Glutz, unverzüglich eine «Menumkarte» zugestellt: Für 6<sup>1/2</sup> Batzen (Nachtessen und Schlafgeld) sollten jedem Mann «Suppe, Rindfleisch, Gemüse, Schweinefleisch, 1 Schoppen Wein und Brod, und für das Frühstück zu einem Bazen und fünf Rappen per Mann ein Schnaps mit Brod oder etwas warmes dargereicht werden». Da die Verordnungen betreffend Rückkehr und Verpflegung dann auch für die Linientruppen ihre Gültigkeit hatten, lassen wir hier als Illustration noch einige Bemerkungen zur Verpflegung folgen. Wir entnehmen sie der Gesamtabrechnung:<sup>126</sup>

«In Betref der Einquartierung und der Verpflegung:

- a: Die Offiziere bekamen nur das Logis, welches à 5 Bz per Mann veranordnet war;
- b: Bis u. mit dem 14. 7bre bekam die Mannschaft, die hier uebernachtete, nebst dem Nachtessen am Morgen noch ein Frühstück; vom 15. 7bre an wurde aber dieses

<sup>123</sup> RM 1830, August 31/September 2, S. 899–900/905.

<sup>124</sup> RM 1830, September 13, S. 932–933. – Militärschriften 1827–1830, unterm 13. September 1830. – Solothurn zeigte sich hier äusserst sparsam: Bereits am 32. August (RM 1830, S. 876–879) hatte die Regierung davon Kenntnis genommen, dass der Kanton Bern allen in seinen Kanton Eintretenden eine Unterstützung von 1<sup>1/2</sup> Batzen pro Wegstunde auf bernischem Gebiet werde zukommen lassen.

<sup>125</sup> RM/Conc. 1830, September 2, S. 905/582–583.

<sup>126</sup> Frankreich-Schreiben 38, unterm 22. Dezember 1830 (Tab. 34).

Frühstück nicht mehr gegeben bis zum 22. 7bre, von welcher Zeit an sodan dasselbe auch wieder bewilligt worden.

c: Der Accord war folgender Massen abgeschlossen:

5 Bz für 1 Mitagessen,

6 $\frac{1}{2}$  Bz für 1 Nachtessen nebst Schlafgeld,

8 Bz für 1 Nachtessen nebst Schlafgeld u. Frühstück.

d: Der Transport unter Befehl des Hn Haupt. Arregger von hier wurde während 2 Tagen gepflegt und einquartiert. Ebenso wurden auch noch 4 andere Mann während 2 Tagen u. 1 Mann während 3 Tagen Krankheits wegen auf Kosten des Staates logiert u. ernährt.»

Die ersten Nachrichten über die Rückkehr der Linientruppen erfüllten offenbar die Solothurner Regierung mit Angst und Schrecken. Mit den zurückkehrenden Schweizern wandte sich nämlich auch eine Vielzahl Heimatloser, die man bis jetzt in den Truppen gut gebrauchen konnte, den Schweizer Grenzen zu. Das Regiment von Bontemps, dem ja die drei Solothurner Zentrumskompanien angehörten, war mit solchen Leuten überhäuft.<sup>127</sup> Dank den Bemühungen von Guiguer von Prangins gelang es dann, fast sämtliche Fremde durch Gebiete nördlich oder südlich der Schweiz heimzuschaffen oder in Frankreich der Legion Hohenlohe zuzuführen. In Solothurn aber wurde ein Beschluss gefasst, der in Zukunft solche Alpträume ersparen sollte und der auch unsere Meinung bezüglich der Anwerbung von Fremden in Frankreich selbst bestätigt:<sup>128</sup> 1. Die Anwerbung von Nicht-Schweizern in solothurnische Truppen ausserhalb der Werbebüros in Solothurn soll sofort und grundsätzlich verboten werden, und 2. zuwiderhandelnde Hauptleute sollen pro Fall mit 1500 Franken gebüsst werden. Die Begründung dieses Beschlusses erfolgte damit, dass sich der Kanton Solothurn vor einiger Zeit zum Grundsatz bekannt habe, nach dem Leute, die ihre Heimatzugehörigkeit wegen einer Anwerbung verloren hätten, von dem die Kompanie stellenden Kanton heimatrechtlich versorgt werden müssten. Die Anwerbung von Ausländern sollte also in Zukunft auf den Platz Solothurn beschränkt bleiben, da man wohl mit Recht nur hier Gewähr für eine sorgfältige Prüfung der Schriften zu haben glaubte. Entsprechende Weisungen gingen sofort an die zuständigen Stellen des Regiments Von der Weid in Neapel.<sup>129</sup>

Wenn trotz allen Massnahmen der Regierung und Guiguers von Prangins dennoch vier Ausländer in Solothurn Gastrecht erhielten (vgl. Gesamtabrechnung), so dürfte es sich bei diesen um Angehörige

<sup>127</sup> Zu den Verhältnissen in den Regimentern siehe: *Maag*, Frankreich, S. 700 ff. (mit kleiner Tab.). – BA Conv. 2071, S. 107–112.

<sup>128</sup> RM 1830, September 10, S. 924–925.

<sup>129</sup> Conc. 1830, September 10, S. 592–594. – Bis jetzt bestand ein gleiches Verbot, allerdings ohne Poenale, bereits für Angehörige des Ghzts Baden.

jener kleinen Gruppe gehandelt haben, denen die Heimreise durch die Schweiz erlaubt worden war.

Die Rückkehr der Linientruppen war insofern vorbereitet, als alle bereits für die Gardisten getroffenen Verordnungen auch auf diese Truppen angewendet werden konnten. Grössere Sorgen musste man sich allerdings in bezug auf die Disziplin machen. Durch die Entwaffnung in Besançon waren grosse Teile dieser Truppen zu disziplinlosen Haufen geworden. Leider waren auch hier wieder Solothurner an «vorderster» Front zu finden. In einem Brief von Regiments-Inhaber Bontemps vom 2. Oktober 1830 aus Besançon konnte man folgenden Satz lesen:<sup>130</sup> «... mes inquiétudes portent surtout sur les compagnies Soleuroises, qui se sont trouvées plus disposées à écouter les insinuations de la malveillance et à secouer plutôt le joug de la subordination.» Es war deshalb nicht nur eine reine Vorsichtsmassnahme, wenn die Truppen aus Besançon gemäss folgendem Beschluss empfangen werden sollten:<sup>131</sup> Beim Betreten des solothurnischen Bodens sollten die Truppen in Grenchen über die Bestrafung für unordentliches Verhalten aufgeklärt werden. Bis zur gänzlichen Entlassung und Ankunft zu Hause stünden sie unter eidgenössischem Militärstrafrecht, nach welchem insbesondere Disziplinar- und Insubordinationsvergehen konsequent bestraft würden.

Die Reiseentschädigung für die Kantonsangehörigen wurden beibehalten, allerdings sollten die Soldaten der Birsamteien ebenfalls nur noch zehn Batzen bekommen. Im weitem sollten Landesfremde nach Empfang von vier Franken Reisegeld die Reise unverzüglich fortsetzen.<sup>132</sup> Dieser letzte Beschluss scheint allerdings die Praxis nicht mehr beeinflusst zu haben.

Einem Rapport des eidgenössischen Abgeordneten Guiguer von Prangins aus Besançon zufolge sollten die Solothurner Linientruppen in drei Detachementen mit insgesamt 13 Offizieren und 370 Unteroffizieren und Soldaten gemäss unserer Tab. 33 die Rückreise antreten.<sup>133</sup> Die Gesamtabrechnung (Tab. 34) zeigt uns allerdings, dass von den 370 Mann nur ungefähr  $\frac{2}{3}$  Solothurner waren. Die Zusammenstellung in Tab. 33 zeigt ferner eine äusserst starke Zersplitterung der Solothurner schon vor der Entlassung, so dass man – abgesehen vom Offizierskorps – schon vor der Juli-Revolution fast nicht mehr von eigentlichen Solothurner Linientruppen sprechen konnte!

<sup>130</sup> BA Conv. 2065, S. 224.

<sup>131</sup> RM 1830, Oktober 1, S. 979. – Prokl. 1830, S. 50.

<sup>132</sup> Vorort 1830, unterm 26. August: Bericht und Antrag des soloth. Kriegsrates an den Staatsrat (vom 25. August 1830).

<sup>133</sup> Vorort 1830, Ende November. – BA Conv. 2071, S. 97 (Tab., originalgetreu wiedergegeben).

Tab. 33. «Verzeichnis der Mannschaft der aus Frankreich nach ihren Kantonen zurückkehrenden Schweizerischen Linien-Regimenter. Kanton Solothurn.»

Verzeichnis der Mannschaft der aus Frankreich nach ihren Kantonen zurückkehrenden Schweizerischen Linien-Regimenter. Kanton Solothurn.				abgereiste Mannschaft	Ankunft in Besançon	abgereist	Marschroute von Pontarlier			
Regiment	Bataillon	Compagnien	Mannschaft				Motier et Travers	Erlach	Biel et Nidau	Solothurn
2	1		Kommandant Herrn Hauptmann Boner							
			5 Offizier							
			Kleiner Staab	7						
			Artillerie	11						
			Grenadier	20						
			1 Füsilier	1						
			2 id.	1						
			3 id.	49						
			4 id.	17						
			Jäger	33	139	26. 9.	29. 9.	1. 10.	2. 10.	3. 10.
2	2		Kommandant Herrn Major Brunner							
			3 Offizier							
			Grenadier	16						
			2 Füsilier	1						
			4 id.	72						
	Jäger	22	111	27. 9.	30. 9.	2. 10.	3. 10.	4. 10.	5. 10.	
2	1		Nachzug	1		30. 9.				
2	3		Kommandant Herrn Hauptmann Brunner							
			5 Offizier							
			Grenadier	27						
			3 Füsilier	64						
			4 id.	1						
	Jäger	27	119	28. 9.	1. 10.	3. 10.	4. 10.	5. 10.	6. 10.	

Tab. 34. «Rechnung des Franz Wirz, Kriegs-Commissär in Solothurn, über sämtliche Kosten, die dem löbl. Staate Solothurn durch die Heimkehr der in Frankreich licencierten Schweizer-Truppen in ihr Vaterland verursacht, und seit dem 31. August 1830 bis mit dem 20. Jenner 1831 vom Kriegs-Commissariat Solothurn bestritten worden. Abgelegt unter Vorbehalt allfälliger Omissionen und Misrechnung den 1. Hornung 1831.»

"Ausgabe	Franken	Rappen
Zahlung an Reisegeld und für Einquartierung und Verpflegung und für Requisitions-Führungen		
1. in der Amtey Solothurn laut Rechnung auf nächstfolgender Seite 1'745.55		
2. " " " Balstal " " des dortigen Oberamtmans 278.20		
3. " " " Olten " " " " " " 1'381.55	3'405	30
Zahlung für Verschiedenes:		
1. Zahlung lt Conto an Fluri Müller dahier für Transportierung von Madrazen auf die Schützenzunft 1. -		
2. Zahlung an die Post für Porto und Empfangsscheine usw: - 40		
3. Zahlung lt Conto an Landmajor für seine 2 Reisen nach Grenchen, um dort Transporte Soloth. Mannschaft abzuholen und für seine Zahlung an Läufer; zus: 26. -		
4. Ich der Kriegs-Commissar fordere für meine verschiedenen Reisen in die Amteien Balstal und Olten, um dort die nöthigen Anordnungen zur Einquartierung und Verpflegung der Truppen zu treffen, und für meine Reise nach Grenchen, um dort die Compagnie Boner abzuholen, für Taggeld u. Vergütung meiner Auslagen für Pferd u. Chaise u. für Unterhalt usw., gleich dem Landmajor 12 Fr. per Tag, also für 6 Tage 72. -		
Total:	99	40
	3'504	70

Den Gesamttablauf der Heimkehr können wir für den Platz Solothurn und *alle* Solothurner anhand der Gesamtabrechnung genau verfolgen. Wir geben diese Abrechnung in unserer Tab. 34 originalgetreu (mit Ausnahme von einigen unwesentlichen Randbemerkungen, die wir weggelassen haben) wieder.

Die ausgewiesenen Kosten von 3504.70 Franken wurden gesamthaft vom Kanton Solothurn getragen.<sup>134</sup> In der Staatsrechnung 1831 wurden dafür allerdings nur 3486.30 Franken bei den Militärausgaben in Anschlag gebracht.

Eine Aufgliederung der zurückgekehrten Solothurner kann nur über die ausbezahlten Reisegelder erfolgen – allerdings nur nach den drei Regionen, die für die Ausbezahlung der Reiseentschädigungen massgebend waren (siehe oben). Für die Unteroffiziere und Soldaten ergibt sich demnach folgendes Bild, das prozentual ungefähr auch mit den Zahlen in Tab. 31 übereinstimmt:

<sup>134</sup> Obschon sich z. B. Zürich zur Bezahlung der fast zur Hälfte durch seine Angehörigen verursachten Kosten anerbote, zeigte sich Solothurn für einmal auch ausserhalb kirchlicher Belange «generös». Allerdings lässt die darüber mit der Gesandtschaft in Luzern geführte Korrespondenz vermuten, dass diese Haltung nur eine mehr oder weniger aufgezwungene Angleichung an andere Kantonsmeinungen war. – RM/Conc. 1831, Januar 17, S. 49–50/66–67. – Staatsrechnung 1831, S. 18.



In die vier innern Amteien kehrten zurück .....	85 Mann
In die drei äussern Amteien kehrten zurück .....	212 Mann
In die zwei Birsamteien kehrten zurück .....	87 Mann
	384 Mann

Diese Zahl von 384 Mann ist nicht nur ein weiterer Beweis dafür, dass der Solddienst in Frankreich für die Bevölkerung des Kantons Solothurn in jeder Beziehung von keiner grossen Bedeutung mehr sein konnte, sondern auch zugleich eine Erklärung dafür, weshalb die Wiedereingliederung der Zurückgekehrten im Kanton offenbar keine Probleme verursachte. Jedenfalls fehlen für irgendwelche Schwierigkeiten alle Anzeichen in der offiziellen Korrespondenz zwischen den Amteien und der Regierung. Zudem darf angenommen werden, dass sich ein grosser Teil der Zurückgekehrten unmittelbar nach der Entlassung auf das Werbebüro für den Dienst in Neapel begab und bald den Weg über den Gotthard unter die Füsse nahm.<sup>135</sup> In Anbetracht dieser Umstände ist auch die Frage nach dem politischen Einfluss der Heimkehrenden wenigstens für den Kanton Solothurn eher negativ zu beantworten. Als Auslöser der Regenerationsbewegung kommen diese Leute ganz sicher nicht in Betracht, denn die Opposition gegen die herrschenden Verhältnisse hatte sich ja schon vorher gebildet.

Als letzter Fragenkomplex bleibt noch die endgültige Liquidation mit der Regelung der Pensionen. Die regiments-interne Liquidation ging rasch vor sich. Bontemps konnte für sein Regiment bereits unterm 22. Dezember 1830 das Ende der Liquidation ankündigen, die dann auch tatsächlich bereits drei Tage später definitiv abgeschlossen wurde.<sup>136</sup> Als aufschlussreiches Detail sei noch erwähnt, dass die Regierung ausser dem «Negozieren der Wechsel ohne die mindeste Verantwortlichkeit» jegliche offizielle Mitarbeit bei diesem Geschäft ablehnte und alles dem Administrationsrat der Regimenter überliess.<sup>137</sup> Man gab hier also offen zu, dass die Regierung an diesen Dingen kein Interesse mehr hatte und nicht bereit war, zum Wohle der Kantonsangehörigen zumindest eine gewisse Kontrollfunktion auszuüben.

Obschon Solothurn aus den letzten Pariser Strassenkämpfen nur die drei Toten:<sup>138</sup>

<sup>135</sup> Vgl. Kap. Neapel, Absch. 24.3 (Listen der Transporte vom 6. Oktober und 2. November 1830).

<sup>136</sup> Frankreich-Schreiben 38, unterm 22. Dezember 1830. – RM 1830, Dezember 30, S. 1227–1228: Bestätigung des Liquidationsendes. – Paris X<sup>e</sup> 121, Eingänge an den Kriegsminister.

<sup>137</sup> RM 1830, November 12/15/Dezember 13/22, S. 1082–1083/1093–1094/1178–1179/1204–1205.

<sup>138</sup> Militär-Schriften 1827–1830, Oktober 1830: Totenlisten. – Vgl. betr. Zimmermann auch *Maag*, Frankreich, S. 563. – Im Rodel/Frankreich ist Zimmermann unter Nr. 1395 eingetragen (9. Februar 1830).

Jean Baptiste Jeger, Wachtmeister, von Breitenbach, gefallen 28. Juli  
Urs Jäggi, Grenadier, von Walterswil, gefallen 28. Juli  
Johann Zimmermann, Soldat, von Brügglen, gefallen ?

zu beklagen hatte, musste man sich auch während des Jahres 1831 noch für längere Zeit mit den im Kampfe gestandenen Ex-Gardisten beschäftigen: Drei weitere Solothurner waren nämlich verletzt worden und hatten dank einem in Bern zusammengetretenen Hilfskomitee Aussicht, eine zusätzliche Geldsumme als einmalige Unterstützung zu bekommen. Unzählige Unterlagen in heimatpolizeilicher, medizinischer und militärischer Beziehung mussten von der Regierung beigebracht werden, bis schliesslich die drei Verwundeten laut Schlussabrechnung wie folgt bedacht wurden:<sup>139</sup>

Urs Joseph Brugger, von Kriegstetten: 200 frz. Pfund (= 2. Klasse, Verletzung mit bleibenden Nachteilen für den Beruf);

Urs Moll, von Lostorf: 50 frz. Pfund (= 3. Klasse, mittelschwere Verletzungen, ohne bleibende Nachteile);

Anton Jeker, von Büsserach: 50 frz. Pfund (= 3. Klasse).

In den Verhandlungen mit Frankreich zur Regelung der Pensionen, zeigte Solothurn eine ähnliche Haltung wie bei der regiments-internen Liquidation. An den Konferenzen mit dem französischen Gesandten St. Aignan war der Solothurner Abgeordnete, Regierungsrat Viktor Glutz-Blotzheim, meistens ohne konkrete Instruktionen und schloss sich jeweils einfach der Mehrheit an.<sup>140</sup> In den Konferenzprotokollen fällt Solothurn nur durch seine Absenz oder sein Stillschweigen auf. Allerdings hätte wohl auch Solothurn Frankreich nicht dazubringen können, alle der Kapitulation entsprechenden Verpflichtungen zu erfüllen. Ferner stand für die Solothurner weit weniger auf dem Spiel als für andere, da kein einziger Solothurner genügend Dienstjahre aufwies, um eine volle Pension verlangen zu können. Bei den sogenannten Reformgehältern waren die sich abzeichnenden Verluste wesentlich kleiner. Da Solothurn bei den ganzen Verhandlungen keine aktive Rolle spielte, verzichten wir hier auf eine Darstellung dieses Seilziehens zwischen der Schweiz und Frankreich.<sup>141</sup> Vielmehr soll anhand einer Liste zusammengestellt werden, welche Summen die Solothurner aufgrund der Übereinkunft vom 22. April 1831 zu fordern hatten:<sup>142</sup>

<sup>139</sup> Compte, S. 4 und 14.

<sup>140</sup> BA Conv. 2069, S. 124 und Conv. 2070. – Conc. 1831, März 18, S. 167–168. – RM 1831, April 12, S. 280–281: Nach Bekanntwerden der Anträge von St. Aignan: «lieber nur soviel als gar nichts»!

<sup>141</sup> Vgl. dazu die diversen Ausführungen bei *Maag*, Frankreich.

<sup>142</sup> Auszug aus: BA Conv. 2075 und Tableau général.

Name	effektiver Grad	verabschiedet als <sup>143</sup>	Diensteintritt	Dienstzeit Jahr-Mt-Tag	Bezug des Reformgehaltes Jahre bis	Betrag im Jahr (ffr.)
Joseph Besenval	Oberst	Feldmarschall	22. 7. 1816	14- 6-12	8	2000.-
Urs Jakob Amiet <sup>144</sup>	Hauptmann	Bat.-Chef	28. 4. 1807	23- 5- 5	10	900.-
Karl von Roll	Hauptmann	Bat.-Chef	22. 7. 1816	14- 1- 9	8	900.-
Franz Karl Gerber <sup>144</sup>	Major	Bat.-Chef	18. 3. 1807	23-10-16	10	900.-
Anton von Arregger	Leutnant	Hauptmann	20. 11. 1816	14- 1-12	8	600.-
Alexander Boner	Hauptmann	Hauptmann	11. 4. 1816	14- 5-20	8	600.-
Franz Karl Brunner	Hauptmann	Hauptmann	22. 7. 1816	14- 2- 9	8	600.-
Joseph Viktor Brunner	Hauptmann	Hauptmann	22. 7. 1816	14- 2-11	8	600.-
Anton Glutz	Leutnant	Hauptmann	22. 7. 1816	14- 1-23	8	600.-
Joseph Viktor Glutz-Ruchti	Hauptmann	Hauptmann	22. 7. 1816	14- 1- 3	8	600.-
Bonaventur Disteli	Leutnant	Leutnant	26. 3. 1820	10- 6- 7	5	450.-
Urs Joseph Stampfli	Leutnant	Leutnant	30. 10. 1816	13-13- 3	6	450.-
Joseph Aloys Wyser	Leutnant	Leutnant	28. 12. 1821	8-11-29	4	450.-
Urs Viktor Kientzli	Sergent-major	Adjutant-Uof.	29. 2. 1812	17- 2-26	8	200.-
Joseph Schwitzer	Sergent	Adjutant-Uof.	2. 7. 1817	13- 1-27	6	200.-
Jean Steininger	Sergent	Adjutant-Uof.	11. 1. 1813	17- 7-23	8	200.-
Jean Trösch	Sergent	Adjutant-Uof.	9. 10. 1816	13-11- 1	6	200.-
André Allemann	Korporal	Sergent	14. 2. 1810	15- 3- 3	7	125.-
Viktor Annaheim	Furier	Sergent	23. 2. 1821	9- 6-18	4	125.-
Urs Joseph Buchwalder <sup>144</sup>	Sergent	Sergent	6. 4. 1807	21- 5-27	10	125.-
Joseph Burkhard	Sergent	Sergent	4. 3. 1807	14- 0-14	7	125.-
Franz Joseph Flik	Korporal	Sergent	17. 2. 1817	13- 6- 0	6	125.-
Jean Hofer	Sergent	Sergent	27. 6. 1817	13- 3- 5	6	125.-
Joseph Xavier Kieffer	Furier	Sergent	22. 7. 1816	11- 3- 7	5	125.-
Wilhelm Lack	Sergent	Sergent	29. 9. 1816	14- 0- 3	7	125.-
Philipp Jakob Leist	Sergent	Sergent	17. 11. 1816	8-11-20	4	125.-
Joseph Menth	Sergent	Sergent	17. 12. 1816	13- 9-14	6	125.-
Mathien Natterer	Sergent	Sergent	20. 8. 1811	14-11-20	7	125.-
Niklaus Niggli	Sergent	Sergent	1. 1. 1817	13- 9- 3	6	125.-

<sup>143</sup> Eine um einen Grad über dem effektiven Grad erfolgte Verabschiedung zeigt die Zugehörigkeit zur Garde an.

<sup>144</sup> Bei mehr als 20 Dienstjahren galt die Bestimmung, dass nach dem Bezug des Reformgehaltes während 10 Jahren die ordentliche Pension für 30 Dienstjahre bezogen werden könne.

Name	effektiver Grad	verabschiedet als <sup>143</sup>	Dienst- eintritt	Dienstzeit Jahr-Mt-Tag	Bezug des Reformgehaltes Jahre	bis	Betrag im Jahr (ffr.)
Urs Joseph Saladin	Sergent	Sergent	22. 9. 1816	14- 0- 9	7	30. 9. 1837	125.-
Jakob Schibler	Sergent	Sergent	5. 1. 1817	13- 7-19	6	24. 8. 1836	125.-
Jean Spani	Korporal	Sergent	2. 1. 1820	10- 7-23	5	24. 8. 1835	125.-
Joseph Vogt	Sergent	Sergent	11. 8. 1816	14- 1-21	7	1. 10. 1837	125.-
Urs Werner von Arx	Korporal	Sergent	18. 11. 1821	8- 9-16	4	3. 9. 1834	125.-
Urs Joseph Weber	Sergent	Sergent	29. 4. 1822	8- 5- 2	4	30. 9. 1834	125.-
Urs Joseph Niklaus Allemann	Korporal	Korporal	16. 8. 1819	11- 1-17	5	1. 10. 1835	110.-
Gaspard Arenz	Soldat	Korporal	4. 4. 1817	13- 4-25	6	28. 8. 1836	110.-
Jakob Baschomb	Soldat	Korporal	26. 1. 1817	13- 7- 8	6	3. 9. 1836	110.-
Jakob Binz	Soldat	Korporal	3. 12. 1820	9- 9- 1	4	3. 9. 1834	110.-
Peter Borer	Soldat	Korporal	9. 10. 1816	13-11- 6	6	14. 9. 1836	110.-
Eusebius Brotschy	Soldat	Korporal	21. 7. 1816	14- 1-24	7	14. 9. 1837	110.-
Joseph Brunner	Soldat	Korporal	4. 12. 1821	8- 9- 0	4	3. 9. 1834	110.-
Joseph von Büren	Soldat	Korporal	18. 1. 1817	13- 7-27	6	14. 9. 1836	110.-
Peter Disteli	Korporal	Korporal	26. 3. 1820	10- 6- 5	5	30. 9. 1835	110.-
Jean Baptist Egger	Soldat	Korporal	22. 2. 1822	8- 6- 6	4	3. 9. 1834	110.-
Niklaus Enzler	Soldat	Korporal	15. 10. 1811	18- 1-20	9	14. 9. 1839	110.-
Urs Flich	Soldat	Korporal	17. 2. 1817	13- 2-17	6	3. 9. 1836	110.-
Urs Joseph Füg	Soldat	Korporal	25. 8. 1816	14- 0-20	7	14. 9. 1837	110.-
Urs Joseph Fürst	Soldat	Korporal	22. 8. 1816	14- 0- 6	7	27. 8. 1837	110.-
Viktor Gallus	Soldat	Korporal	31. 1. 1821	9- 7-14	4	14. 9. 1834	110.-
Joseph Graf	Soldat	Korporal	14. 7. 1816	14- 2- 1	7	14. 9. 1837	110.-
Jean Georg Grimm	Soldat	Korporal	29. 3. 1822	8- 5- 5	4	3. 9. 1834	110.-
Jérôme Haberthür	Korporal	Korporal	26. 1. 1807	16- 9-25	8	28. 8. 1838	110.-
Konrad Häfely	Soldat	Korporal	7. 7. 1816	14- 1-27	7	3. 9. 1837	110.-
Joseph Anton Ludwig Hirt	Soldat	Korporal	21. 2. 1822	8- 6-24	4	14. 9. 1834	110.-
Jean Egide Imbach	Soldat	Korporal	3. 11. 1816	13-10- 1	6	3. 9. 1836	110.-
Conrad Müller	Soldat	Korporal	27. 6. 1818	12- 2-15	6	14. 9. 1836	110.-
Georg Jäggy	Korporal	Korporal	1. 8. 1816	14- 2- 1	7	1. 10. 1837	110.-
Xaver Kellerhals	Soldat	Korporal	26. 9. 1813	14- 9-20	7	8. 9. 1837	110.-
Jean Künzli	Soldat	Korporal	17. 12. 1816	13- 8-17	6	3. 9. 1836	110.-
Franz Kilcher	Korporal	Korporal	8. 12. 1820	9- 9-24	4	1. 10. 1834	110.-
Joseph Kofmehl	Korporal	Korporal	10. 7. 1820	10- 2-22	5	1. 10. 1835	110.-

Name	effektiver Grad	verabschiedet als <sup>143</sup>	Dienst- eintritt	Dienstzeit Jahr-Mt-Tag	Bezug des Reformgehaltes Jahre bis	Betrag im Jahr (ffr.)
Urs Viktor Kronenberg	Soldat	Korporal	1. 10. 1816	13-11-3	6 3. 9. 1836	110.-
Vincent-Anastase-Théodule Kientzly	Korporal	Korporal	19. 2. 1820	10- 7-14	5 2. 10. 1835	110.-
Urs Joseph Kunzenmann <sup>144</sup>	Soldat	Korporal	9. 6. 1810	20- 3- 6	10 14. 9. 1840	110.-
Joseph August Mahrer	Soldat	Korporal	25. 8. 1816	14- 0- 9	7 3. 9. 1837	110.-
Jean Baptist Meister	Soldat	Korporal	6. 4. 1815	15- 5- 9	7 14. 9. 1837	110.-
Jean Joseph Merz	Korporal	Korporal	11. 12. 1819	10- 9-20	5 30. 9. 1835	110.-
Urs Mathis Moll	Soldat	Korporal	22. 12. 1816	13- 8- 7	6 28. 8. 1836	110.-
Jérôme Müller	Soldat	Korporal	2. 5. 1817	11- 7-14	5 3. 9. 1835	110.-
Jean Mullet	Soldat	Korporal	27. 1. 1817	13- 7-18	6 14. 9. 1836	110.-
Urs Viktor Niggler	Soldat	Korporal	1. 10. 1816	13-11- 4	6 3. 9. 1836	110.-
Urs Joseph Obrecht	Soldat	Korporal	22. 12. 1816	13- 8-12	6 3. 9. 1836	110.-
Jean Pobst	Soldat	Korporal	14. 6. 1817	13- 2-15	6 28. 8. 1836	110.-
Urs Joseph Probst	Soldat	Korporal	6. 5. 1813	16- 9-18	8 3. 9. 1838	110.-
Gaspard Ripstein	Soldat	Korporal	1. 4. 1816	13- 0-27	6 14. 9. 1836	110.-
Jean Joseph Romer	Korporal	Korporal	18. 11. 1820	9-10-14	4 1. 10. 1834	110.-
Joseph Schaad	Soldat	Korporal	13. 12. 1816	18- 8-21	6 3. 9. 1836	110.-
Urs Joseph Scharmeli	Soldat	Korporal	25. 8. 1822	8- 0-21	4 14. 9. 1834	110.-
Joseph Schenker	Soldat	Korporal	23. 1. 1817	13- 7-11	6 3. 9. 1836	110.-
Franz Scherrer	Soldat	Korporal	18. 2. 1822	8- 8-18	4 5. 9. 1834	110.-
Jean Schwitzer	Soldat	Korporal	27. 8. 1814	16- 0-18	8 14. 9. 1838	110.-
Urs Viktor Sigeli	Soldat	Korporal	22. 10. 1816	13-10-12	6 3. 9. 1836	110.-
Jakob Spaar	Soldat	Korporal	15. 9. 1816	14- 0- 1	7 14. 9. 1837	110.-
Urs Joseph Starki	Soldat	Korporal	3. 5. 1813	17- 4- 7	8 9. 9. 1838	110.-
Jean Magnus Straub	Soldat	Korporal	11. 1. 1817	13- 7-18	6 28. 8. 1836	110.-
Joseph Stuber	Soldat	Korporal	5. 5. 1822	8- 4-10	4 14. 9. 1834	110.-
Urs Joseph Stuber	Soldat	Korporal	3. 1. 1810	16- 0-20	8 14. 9. 1838	110.-
Jean Studer	Soldat	Korporal	26. 12. 1821	8- 8- 8	4 3. 9. 1834	110.-
Joseph Trosch	Korporal	Korporal	5. 8. 1822	8- 1-10	4 14. 9. 1834	110.-
Marthias Ueberhard	Soldat	Korporal	10. 12. 1821	8- 8-20	4 29. 8. 1834	110.-
Jean Wagner	Tambour- Korporal	Korporal	14. 8. 1811	19- 1-17	9 30. 9. 1839	110.-
Urs Joseph Walter	Soldat	Korporal	10. 12. 1821	8- 8-24	4 3. 9. 1834	110.-

Name	effektiver Grad	verabschiedet als <sup>143</sup>	Dienst- eintritt	Dienstzeit Jahr-Mt-Tag	Bezug des Reformgehaltes Jahre bis	Betrag im Jahr (ffr.)
Urs Viktor Wyss	Korporal	Korporal	1. 8. 1822	8- 2- 0	4 30. 9. 1834	110.-
Clement Zuber	Tambour	Korporal	10. 6. 1822	8- 2- 18	4 3. 9. 1834	110.-
Jean Ulrich Zumstein	Soldat	Korporal	16. 12. 1816	13- 8- 28	6 14. 9. 1836	110.-
als Soldaten:	42 Mann mit 8 bis < 10 Jahren	Dienstzeit erhalten während	4 Jahren	ein Reformgehalt von:	100.-	
	13 Mann mit 10 bis < 12 Jahren	Dienstzeit erhalten während	5 Jahren	ein Reformgehalt von:	100.-	
	19 Mann mit 12 bis < 14 Jahren	Dienstzeit erhalten während	6 Jahren	ein Reformgehalt von:	100.-	
	17 Mann mit 14 bis < 16 Jahren	Dienstzeit erhalten während	7 Jahren	ein Reformgehalt von:	100.-	
	1 Mann mit 21 Jahren	Dienstzeit erhält	während 10 Jahren	ein Reformgehalt von:	100.-	
	<u>92 Mann</u>					

Die übrigen Unteroffiziere und Soldaten hatten weniger als 8 Dienstjahre vorzuweisen und hatten bereits bei der Lizenzierung der Regimenter die kapitulationsmässige Gratifikation von 3 Monatsgehältern bekommen.

Mit dieser Liquidation wurde zugleich auch der seit Jahrhunderten gepflogene Solddienst in Frankreich endgültig aufgehoben. Wie der bereits ein Jahr vorher zu Ende gegangene Dienst in den Niederlanden, so hatte sich auch diese letzte Phase in Frankreich wohl kaum gelohnt. Ausser Amiet und Gerber hatte sich keiner eine den Lebensabend sichernde Rente verdienen können. Für einige weitere, als Offiziere Verabschiedete reichte die befristete Rente wohl gerade dazu aus, sich über Wasser zu halten und sich nach einer neuen, sichereren Verdienstquelle umzusehen. Der Grossteil jedoch brachte nur ein einmaliges Taschengeld in der Höhe von drei Monatssolden oder einen sicher willkommenen, aber doch sehr kleinen finanziellen Zustupf für einige wenige Jahre mit nach Hause. Wie den Offizieren, so brachten diese letzten Jahre schliesslich auch dem Staate Solothurn keinen Ruhm. Um die «Ehre der Nation» (und gewisser Familien), die ja immer wieder als Schlagwort auftauchte, zu mehren, mussten nun endgültig neue Wege gefunden werden. Insbesondere auch deshalb, weil die letzten Jahre bei der Rekrutierung des Fussvolkes zunehmende Schwierigkeiten gezeigt hatten. Der neuen Regierung sollte die dankbare Aufgabe zufallen, die bisher im Auslande zu Markte getragenen Kräfte im eigenen Staate in jeder Beziehung nicht nur für den Augenblick, sondern auch für die Zukunft weitaus gewinnbringender einzusetzen.

## 2.2 Der Solddienst im Königreich der Vereinigten Niederlande

Die ersten Kontakte der Schweiz mit den Staaten an der Rheinmündung in Kapitulationssachen gehen auf das Jahr 1693 zurück.<sup>1</sup> Damals wollten die protestantischen Stände der Schweiz mit Zürich an der Spitze die holländischen Generalstaaten im Abwehrkampf gegen den landgierigen Louis XIV. von Frankreich unterstützen. Aus konfessionspolitischen Gründen fand Zürich dann auch im folgenden Jahrhundert nur unter den protestantischen Ständen der Schweiz Mitteilnehmer; so Bern (1694 Privatkapitulationen, ab 1714 offiziell) und Graubünden (ab 1694). Ab 1706 stand das savoyische Regiment Saconnai ebenfalls unter einem Schweizer, nämlich unter dem Lausanner Louis de Métral. Der Kanton Freiburg hatte nur in den Jahren

<sup>1</sup> *Erismann*: Er gibt für die ganze Zeit der Schweizer Solddienste in den Niederlanden (1693–1860) einen gerafften Überblick. Allgemeine Feststellungen entnehmen wir dieser Darstellung.

1711 bis 1712 ein Regiment in den Niederlanden stehen. Erismann gibt für das Jahr 1715 (Ende des Spanischen Erbfolgekrieges) folgenden Stand der Schweizer Truppen an:<sup>2</sup> «In ihrem Dienst waren noch 32 Kompanien zu 100 Mann aus Zürich, 16 aus Bern, 2 aus Basel, 2 aus Neuenburg, 6 aus Bünden (Grauer Bund). Eingeteilt waren sie in vier Regimenten.» Der Höchststand wurde 1748 mit acht Regimentern zu je 2400 Mann erreicht. Doch bald erfolgte wieder eine Reduktion auf fünf Regimenten, bis schliesslich 1795 (16. Mai 1795 Gründung der Batavischen Republik durch die Franzosen) auch diese fünf Linien-Regimenten (6000 Mann) und das Garde-Regiment (1600 Mann) auf Befehl Frankreichs nach der Schweiz entlassen werden mussten. In der Folge traten dann allerdings einige Offiziere und Soldaten in die organisierte Nationalarmee über.

Nach den Revolutionsjahren nahm Wilhelm V. von Oranien am 2. November 1813 als Wilhelm I., König der Niederlande, wieder Besitz von seinem ihm erbmächtig zustehenden Lande. Dem Wiener Kongress vorgreifend, proklamierte er bereits am 16. März 1815 anlässlich der Rückkehr Napoleons die Vereinigung mit Belgien.<sup>3</sup> Durch diese Vereinigung verlor das vorrevolutionäre Staatsgebilde der Niederlande den einseitig «protestantischen Charakter».<sup>4</sup> Erst das neue Element des katholischen Glaubens im Oranierstaat begründete die Bereitschaft der Oranier – im Gegensatz zum 18. Jahrhundert –, nun auch katholische Söldner zu akzeptieren. Andererseits waren aber auch die katholischen Stände der Schweiz erst jetzt bereit, mit den Vereinigten Niederlanden in Kapitulationsverhandlungen zu treten. Anscheinend verlangte die «Zusammenarbeit» zwischen den neuen Partnern auf beiden Seiten grosse Anstrengungen zur Überwindung der historischen Gegensätze. Jedenfalls kamen die protestantischen Stände, auch wenn man den späteren Verhandlungsbeginn zwischen den katholischen Ständen und den Niederlanden in Rechnung stellt, mit dem Beauftragten von Wilhelm I. schneller ins reine.<sup>5</sup> Dürften

<sup>2</sup> Erismann, S. 51.

<sup>3</sup> Für die politischen Änderungen während der Revolutionszeit vgl.: Randa, Bd. 2, Spalten 2115–2117. Die Vereinigung von Belgien und den Niederlanden zeichnete sich bereits im 1. Pariser Frieden (30. Mai 1814) und in den ersten Verhandlungen am Wiener Kongress ab.

<sup>4</sup> Vgl. dazu: Oechsli, 19. Jahrhundert, S. 408.

<sup>5</sup> a. a. O., S. 408, und Eidg. Absch. 1816, S. 186–187: BE kapitulierte 1 Rgt (in den niederländischen Diensten Nr. 29) am 23. September 1814. – ZH kapitulierte 1 Rgt (Nr. 30) am 19. Oktober 1814. Im Juni 1815 entschieden sich SH, SG, AG und AR für die Teilnahme an diesem Rgt. – GR, GL und AR kapitulierten 1 Rgt (Nr. 31) am 27. Oktober, 24. Dezember und 29. Dezember 1814. – UR, SZ, NW, LU, ZG, SO und TI kapitulierten am 20. März 1815 für das 1. und 2. Bat. des 4. Rgts (Nr. 32); UR, SZ, OW, ZG und TI am 24. Oktober 1815 für das 3. Bat. und schliesslich SZ,

bei der einen Gruppe die früheren Kontakte fördernd gewirkt haben, so galt es im katholischen Lager zuerst, altes Misstrauen abzubauen.

Wie sich das Engagement des Kantons Solothurn in den Niederlanden gestaltete, wird in den nun folgenden Abschnitten zu zeigen sein.

### 22.1 *Die Verhandlungen mit den Niederlanden bis zum Abschluss der Kapitulation*

Zur gleichen Zeit als die ersten Kapitulationsgespräche mit Frankreich so weit gediehen waren, dass man in Solothurn sicher mit einer Weiterexistenz dieser Dienste rechnen konnte, traf unterm 25. Oktober 1814 ein Brief von Bürgermeister Hans Reinhard aus Zürich betreffend die Kapitulationsgeschäfte mit den Niederlanden in Solothurn ein.<sup>6</sup> Beigelegt war ein Kapitulationsvorschlag des Königs der Niederlande, Wilhelms I. von Oranien, verbunden mit dem Wunsche Zürichs, Solothurn möge für zwei Kompanien im Zürcher Regiment kapitulieren. Interessant an diesem Brief ist vor allem der Ausdruck «Kapitulationsvorschlag», dies obschon Zürich die Kapitulation am 19. Oktober 1814 unterzeichnet hatte und nur noch die Ratifikation derselben durch den Grossen Rat abwarten musste. Solothurn stand also einem Definitivum und keinem noch modellierbaren Entwurf gegenüber. Solothurn hätte sich so im Falle eines Beitrittes den getroffenen Abmachungen bedingungslos zu unterziehen gehabt. Da das Zürcher Regiment 2005 Mann, eingeteilt in zwanzig Kompanien, umfasste und Zürich sich nur zur Stellung von acht Kompanien verpflichtet hatte, musste es sich nach Mitteilhabern umsehen. Wenn dabei neben den Kantonen GL, SH, AR und TG auch zwei katholische Stände (SO und LU) begrüsst wurden,

AI und TI am 23. Februar 1816 für das 4. Bat., das jedoch nie zustande kam. – Die ersten Kontakte in dieser Sache zwischen den Niederlanden und dem Vorort begannen Mitte Februar 1814. Offenbar benutzten die Niederlande das Forum der Tagsatzung, um ihr Anliegen vorzubringen. Solothurn war also auf jeden Fall informiert. Vgl. dazu: Vorort 1814, unterm 28. Februar.

<sup>6</sup> Vgl. dazu Kap. 2.1, Absch. 21.1. Der Umstand, dass die Verhandlungen mit Frankreich dann doch erst 1816 definitiv abgeschlossen werden konnten, tut hier nichts zur Sache, da dies ja nicht vorausgesehen werden konnte. – Biogr. zu Reinhard: HBL, V, S. 578. – Vorort 1814, unterm 25. Oktober. – St. A. ZH, MM 31.13, S. 117. – Obschon der Brief bei den Vororts-Akten abgelegt wurde und trotz der Unterzeichnung des Briefes durch Johann Konrad Escher (Vizepräsident der Tagsatzung) handelt es sich eindeutig um ein Kantonschreiben. Solothurn hatte vom Vorort bereits unterm 28. Februar 1814 eine Mitteilung über den Hauptzweck von Van der Hoëvens Sendung erhalten. Der Kleine Rat hatte damals diesen Gegenstand für allfällige Unterhandlungen der Staatskommission zugewiesen, wo aber nachweisbar nichts geschah, wie auch die Situation im Herbst 1814 dann zeigte. RM/Conc. 1814, März 4, S. 413–414/119–120.

so deuten wir dies dahingehend, dass Wilhelm I. schon zu diesem Zeitpunkt nicht mehr am traditionellen, einseitig protestantischen Charakter der Niederlande festhalten wollte. Wichtiger für uns ist jedoch die Tatsache, dass nur zwei katholische Kantone angefragt wurden und einer davon der Kanton Solothurn war: Solothurn wurde offenbar bereits wieder als sehr kapitulationsfreudig eingeschätzt.<sup>7</sup> Der Kleine Rat überwies denn auch dieses Schreiben befürwortend an die Militärkommission zur Untersuchung.<sup>8</sup>

Unterm 5. November 1814 trafen dann in der gleichen Angelegenheit Briefe und Unterlagen des Standes Schwyz und am 13. November von General Ludwig Auf der Maur in Solothurn ein.<sup>9</sup> Auch diese beiden Schreiben, welche die Aufforderung zu einer solothurnischen Beteiligung an einem *katholischen* Regiment enthielten, wurden der Militärkommission und dem Staatsrate zugewiesen.<sup>10</sup> Diese beiden Gremien, die sich für die Untersuchung vereinigten, hoben in ihrem Bericht vor allem die Nachteile der angetragenen Kapitulationen hervor: 1. Die Kompanien seien nicht kantonalisiert (eine klare Abgrenzung der personellen Verpflichtungen und der Anrechte auf Offiziersstellen wurde damit verunmöglicht. Zudem herrschte damals allgemein die Meinung vor, nur die Offiziere aus dem gleichen Kanton wie die Soldaten würden hinlänglich für das Wohl ihrer Truppen sorgen); 2. Pensionen könnten in der Schweiz nur von Verwundeten ohne Abzüge genossen werden; 3. die Offiziere auf Urlaub sollten nur dann das ganze Gehalt bekommen, wenn sie sich gleichzeitig in ihrer Heimat auch mit der Werbung befassten; 4. die Befugnis des Königs, die Stärke der Kompanien in eigener Kompetenz um 50 Mann erhöhen zu können, sei zu gross; und 5. das Kriminalgerichtsverfahren sei zu kompliziert.

Trotz diesen gewichtigen Nachteilen rangen sich die beiden Gremien zu einem Antrag durch, der die Kapitulation von zwei Kompanien empfahl. Ausserst bemerkenswert ist auch der zweite Punkt dieses Antrages: «Von denen durch den Stand Zürich und des Standes Schwiz angetragenen Compagnien, ob wohl die von Schwiz in hinsicht der

<sup>7</sup> Solothurn stand damals in Sachen Kapitulationen bereits mit Frankreich, Spanien und Sardinien-Piemont in Kontakt.

<sup>8</sup> RM 1814, November 3, S. 1449.

<sup>9</sup> Conv. NL 1814–1819, unterm 7. Dezember und 13. November 1814. – Biogr. zu Auf der Maur: HBLs, I, S. 475. – J. Kleyntjeus. Les Suisses dans l'armée néerlandaise du 16e au 20e siècle. In: Revue militaire Suisse, Jg. 97. Lausanne 1952.

<sup>10</sup> RM 1814, November 19/Dezember 7, S. 1525–1526/1600–1601. – Leider fehlen die Protokolle der Militärkommission bis Ende 1814. Für die Verhandlungen wichtig: St.-R.-Prot. 1814, Dezember 15, S. 857–862: behandelt wurde nur der das kath. Rgt betreffende Vorschlag. Erst nach der Vereinigung mit der Militärkommission wurden beide Entwürfe miteinander verglichen.

Katholischen Religion erwünscht wäre, seye wegen der Politik Solidität und Sicherheit in der Werbung die von Zürich vorzuziehen.» Man kann hier über die weise Voraussicht der Antragsteller nur staunen, umso mehr als nach Erhalt des Briefes von Auf der Maur vom 3. Dezember 1814 die Errichtung des katholischen Regimentes kaum mehr in Frage gestellt war.<sup>11</sup> Die Beschlüsse des Kleinen Rates waren jedoch bereits weniger weise. Man beschloss, dem Grossen Rate die Kapitulation von zwei Kompanien für diesen vorteilhaften Dienst vorzuschlagen. Wegen der Solidität befürwortete der Kleine Rat einen Anschluss in Zürich, jedoch nur wenn kein katholisches Regiment «statt haben sollte».<sup>12</sup> So wie die Dinge zu diesem Zeitpunkt lagen, stand die Teilnahme am Regiment Auf der Maur für den Kleinen Rat unzweifelhaft fest. Das Ganze sah schon jetzt nur noch nach diplomatischem Ränkespiel aus.

Der Grosse Rat lehnte dann aber am 4. Januar 1815 trotz allen Empfehlungen von seiten des Kleinen Rates die Aufnahme von Kapitulationsverhandlungen vorläufig ab. Der Rat begründete diesen Entschluss damit, dass man der soeben (am gleichen Tag) ratifizierten Kapitulation mit Frankreich nicht schaden wolle und zudem seien die Bedingungen im niederländischen Antrag nicht gut genug.<sup>13</sup> Eine kleine Hintertüre liess man sich jedoch offen: Die Teilnahme am Zürcher Regiment wurde zwar rundweg abgelehnt, das Angebot des Standes Schwyz jedoch sollte nach Abklärung der Verhältnisse in Spanien und nach Erreichung besserer Bedingungen erneut geprüft werden. Nach Zürich ging daraufhin eine Absage ohne Begründung.<sup>14</sup> Schwyz und Auf der Maur blieben bezeichnenderweise von einer auch nur vorläufigen Absage verschont, obschon der Grosse Rat *alle* Verhandlungen für einstweilen generell abgelehnt hatte.

Der Beweis dafür, dass dieses Verhalten Solothurns nur vordergründig war, liess nicht lange auf sich warten. Schon nach nur etwas mehr als einem Monat bemühte sich Solothurn, von General Auf der Maur Näheres über die neuen Kapitulationsbedingungen für das katholische Regiment zu erfahren.<sup>15</sup> Schon am 22. Februar konnte dem

<sup>11</sup> Conv. NL 1814–1819, unterm 7. Dezember 1814 (Auf der Maur zeigte die Reise nach Den Haag an).

<sup>12</sup> RM 1814, Dezember 23, S. 1654.

<sup>13</sup> Gr. R.-Prot. 1815, Januar 4, S. 142–143. – In Wirklichkeit dürfte man vorerst nur von weiteren Verpflichtungen Abstand genommen haben, weil man noch immer Hoffnungen auf 2 Garde- und 6 Linien-Komp. in Frankreich hegte. Die hier eingehandelten Offiziersstellen hätte man wohl denjenigen in den Niederlanden vorgezogen.

<sup>14</sup> Conc. 1815, Januar 4, S. 8–9.

<sup>15</sup> Conc. 1815, Januar 11, S. 29–30 (Brief an SZ: Beschluss des Grossen Rates vom 4. Januar wurde mitgeteilt und zugleich bekanntgegeben, dass man gerne neue

Staatsrat der zwei Tage vorher zugekommene neue Entwurf zur Untersuchung überwiesen werden, und bereits am 9. März lag ein günstiges Gutachten auf dem Ratstische!<sup>16</sup> Nach dem Staatsrat bot der gegenüber dem ersten Vorschlag wesentlich abgeänderte Entwurf folgende vier Hauptvorteile: 1. Die Kadetten konnten jetzt mit Soldatengehalt in der Schweiz verbleiben; 2. für die gestellten Rekruten bestünde keine Verantwortlichkeit der Hauptleute mehr; 3. die Kompanien sollten nun kantonalisiert werden; und 4. eine Kehrordnung sollte dafür sorgen, dass auch Angehörige von Kantonen mit weniger als vier kapitulierten Kompanien Ober-Offiziersstellen im Regiments- oder Bataillonsstab bekleiden könnten.

Da ein positiver Ausgang der «Verhandlungen» mit Spanien noch äusserst fraglich erschien, beschloss der Kleine Rat zum zweiten Mal, dem Grossen Rat die Kapitulation von zwei Kompanien im Regiment Auf der Maur vorzuschlagen.<sup>17</sup> Nachdem der Bevollmächtigte Seiner königlichen Hoheit des Souveränen Fürsten der Vereinigten Niederlande, Seine Exzellenz Herr Elias Van der Hoëven, unterm 15. März aus Freude über die Kapitulationsbereitschaft Solothurns noch versprochen hatte, den Major im Bataillonsstab aus den Solothurner Offizieren zu nehmen, war am 18. März vom Grossen Rat zum vornherein nichts anderes als eine Zustimmung zu erwarten.<sup>18</sup> Allerdings erlaubte der Grosse Rat den Beginn der Werbung aus Sicherheitsgründen erst für den Moment, wo die eidgenössischen Truppen entlassen würden.<sup>19</sup> Die offizielle Unterzeichnung der eigentlichen Kapitulation

Berichte erwarte). – Conc. 1815, Februar 11, S. 95–96 (Brief an Auf der Maur). Auf der Maur hatte inzwischen aus den Niederlanden günstige Nachrichten mitgebracht. Vgl. Brief Auf der Maurs vom 8. Februar: Conv. NL 1814–1819, unterm 11. Februar 1815.

<sup>16</sup> RM 1815, Februar 20/22/März 9, S. 196/199/255–256. – St.-R.-Prot. 1815, Februar 23, S. 70–71.

<sup>17</sup> Diese Meinungsäusserung bezüglich Spanien zeigt, dass die während der Vorverhandlungen mit Neapel angebrachten Entschuldigungen nur Vorwände waren. Die Situation in Spanien verbesserte sich nämlich in den folgenden Jahren keinesfalls, so dass auch eine allfällige Meinungsänderung völlig aus der Luft gegriffen gewesen wäre. – Vgl. dazu Kap. 2.3, Absch. 23.2, und Kap. 2.4, Absch. 24.1.

<sup>18</sup> Biogr. Hinweise zu Van der Hoëven können wir keine geben, da er nicht einmal im «Nieuw Netherlandisch Biografisch Woordenboek», Leiden 1911 ff., berücksichtigt wurde. – RM 1815, März 16, S. 296–297. – Conv. NL 1814–1819, unterm 13. März 1815 (Brief Van der Hoëvens). – Gr. R.-Prot. 1815, März 18, S. 159–161.

<sup>19</sup> Diese Sicherheitsmassnahme war erfahrungsgemäss nötig. So musste dann auch bereits am 26. Juni 1815 im Kleinen Rat trotz der verfügbaren Sperre eine Anzeige des Bucheggberger Oberamtmanns, Joseph Anton Gerber, vom 23. Juni behandelt werden, wonach in seinem Gebiet (wie auch in den Amteien Olten und Balsthal) Werber aus andern Kantonen Solothurner für den niederländischen Dienst anzulocken versuchten. Zum Teil liessen sich sogar Kontingentspflichtige anwerben, wie z. B. Niklaus Mollet aus Unterramsern. Vgl. dazu: RM 1815, März 26, S. 855. –

erfolgte dann zusammen mit den Ständen UR, SZ, NW, LU, ZG und TI bereits zwei Tage nach der Ratifikation durch den Grossen Rat, am 20. März 1815 in Zürich.<sup>20</sup>

Unsere Behauptung, die ablehnende Haltung vom Januar sei nur vordergründig gewesen, wird nicht nur durch die baldige Aufnahme neuer Kontakte mit Auf der Maur, sondern auch durch das Unterzeichnungsprozedere gestützt: Trotz der gegen aussen klar ablehnenden Haltung des Grossen Rates im Januar unterzeichneten die Tagsatzungsgesandten Solothurns in Zürich nämlich bereits am 9. März die Kapitulation unter Ratifikationsvorbehalt. Eine solche «Übergehung» des Kleinen und des Grossen Rates wäre zu jenem Zeitpunkt nicht möglich gewesen, wenn die Eintragung im Grossratsprotokoll wörtlich genommen werden könnte. Für dieses Vorpellen gibt es nur einen Schluss: Grundsätzlich war man im Grossen Rat – ungeachtet der Verpflichtungen in Frankreich – schon am 4. Januar an einer Kapitulation mit den Niederlanden interessiert. Was man aber trotz des besseren Angebotes *nicht* wollte, das war die Teilnahme an einem *protestantischen* Regiment; schon gar nicht, wenn dafür der Kapitulationstext bereits abgeschlossen vorlag, man aber bei der Bildung eines katholischen Regimentes noch mitsprechen konnte.<sup>21</sup> Diese Meinung kommt auch im Brief von Amanz Fidel Glutz von Blotzheim an Karl Glutz von Blotzheim in Paris vom 24. Februar 1815 zum Ausdruck:<sup>22</sup> Amanz Glutz berichtete nach Paris, dass man in Solothurn «viel arbeite», damit der Grosse Rat nun an dem zu errichtenden katholischen (unterstrichen) Regiment Anteil nehme. Schultheiss Peter Glutz-Rüchti wurde hier eindeutig als die treibende Kraft für den Dienst in den Niederlanden dargestellt, denn – so Amanz Glutz – wenn der Grossrats-Entscheid positiv ausfalle, «so wird der Sohn Viktor gläublich Major werden». Mindestens drei Wochen vor der offiziellen Bekanntgabe des Angebotes Van der Hoëvens (vgl. oben) war also bereits alles abgekartet!

Die Gründe für diese Politik der Umwege und das unehrliche Verhalten der Solothurner Regierung gegenüber Zürich sind eindeutig: Man hatte vor allem ein Interesse an Offiziersstellen, und die waren dem Kanton nur bei kantonalisierten Kompanien und proportionaler

Schreiben-Bucheggberg 1812–1815, fol. 443. – Conv. NL 1814–1819, unterm 17. Oktober 1815: Für die in protestantische Rgte eingetretenen Solothurner stellt Auf der Maur eine Auswechslung gegen Katholiken aus regimentsfremden Kantonen seines Rgts in Aussicht.

<sup>20</sup> Kapitulationen in: Conv. NL 1814–1819. – BA Urk. 1798–1848, Nr. 47 a.

<sup>21</sup> In die Reise Auf der Maurs hatte man grosse Hoffnungen gesetzt, vgl. Anm. 11 oben.

<sup>22</sup> Brief-Slg. Nr. 486.

Verteilung der Ober-Offiziersstellen gesichert. Bei der Zürcher Kapitulation wäre Solothurn nur ein willkommener Lückenbüsser bei der Stellung von Fussvolk geworden.<sup>23</sup> Die einseitigen Interessen Solothurns werden auch dadurch deutlich, dass man sich in Solothurn kaum um den vollen Kapitulationstext kümmerte. Man sah die finanziellen Vorteile der Offiziere, was bereits genügte. So findet sich auch nirgends eine andere Begründung für diese neu eingegangene Kapitulation. Das von Auf der Maur in seinem Brief vom 13. November 1814 angeführte Argument, dass ein neutraler Staat bei kluger Politik die Söldner nicht einseitig in einem einzigen Land konzentrieren sollte, wurde z. B. in Solothurn nicht weiter aufgenommen. Ein deutlicheres Beispiel für die Vermischung von Privatinteressen und offizieller Regierungspolitik dürfte kaum zu finden sein.

## *22.2 Die beschwerliche Werbung für die zwei kapitulierten Kompanien und deren Formierung*

Wie schon der Weg bis zum Abschluss der Kapitulation, so war auch der Beginn der Werbung durch verschiedenste egoistische Wünsche der Vertragspartner gekennzeichnet. Solothurn schrieb am 26. Juni 1815 an Ludwig Auf der Maur unter anderem:<sup>24</sup> «Wir erwarten mit Ungedult den Augenblick und wir hoffen, er seye nicht mehr entfernt, wo wir für diesen wohlthätigen Dienst die Werbung in unserem Kantone eröffnen und selbe mit aller Thätigkeit begünstigen werden.» Aber bereits am 25. September beschloss man dann wieder, Van der Hoëven und Auf der Maur mitzuteilen, dass die Werbung erst nach der Ernennung der Offiziere und nach Heimkehr der eidgenössischen Bataillone eröffnet werde.<sup>25</sup> Der Terminus post quem des Grossen Rates für die Werbung und die neue Bedingung des Kleinen Rates sollten sich für den Kanton Solothurn aber bald nachteilig auswirken. Viele Kantonsbürger, die zu Hause auf eine Beschäftigung warteten und die möglichst bald im Sold stehen wollten, meldeten sich auf Werbebüros in andern Kantonen. Am 9. Oktober wurden

<sup>23</sup> Diese Nachteile der Zürcher Kapitulation sind sicher mit ein Grund dafür, dass Zürich lange keine Mitteilhaber fand und so die Akzessionsakten der Stände SH, SG, AG und TG erst vom Juni 1815 datieren. – Für die Vorteilhaftigkeit dieses Dienstes in finanzieller Hinsicht vgl. Absch. 24.3, Anm. 64.

<sup>24</sup> Conc. 1815, Juni 26, S. 558–560.

<sup>25</sup> RM/Conc. 1815, September 25, S. 1298/721. – Zu diesen Vorbedingungen ist zu betonen, dass nur die neue von Bedeutung sein konnte. Zu diesem Zeitpunkt waren nämlich ausser dem Bat. Altermatt, das man auf Ende September zurück-erwartete, bereits alle Solothurner Truppen wieder zu Hause. Es ging auch hier offenbar nur um die Offiziere. Dazu gehört auch, dass sich die Offizierslisten bereits drei Monate bei den zuständigen niederländischen Stellen befanden.

deshalb die Oberamtswärter angewiesen, fürs erste einmal die Kapitulation Solothurns mit den Niederlanden und den nahen Beginn der Werbung bekanntzugeben.<sup>26</sup> Gleichzeitig beschloss man, nun unverzüglich mit der Werbung zu beginnen, und verlangte von General Auf der Maur Instruktionen, einen Werbungsveranstalter und natürlich das nötige Werbegeld. Tatsächlich finden sich im Rekrutenrodel bereits unterm 8. Oktober die ersten beiden Anwerbungen eingetragen.<sup>27</sup> Trotz allem verging dann mit Warten und stetigem Drängen seitens der Regierung ein weiterer Monat, bis endlich der Major in der Person von Viktor Glutz-Ruchti «unter Dach» war und am 6. November der Beginn der Werbung offiziell genehmigt werden konnte.<sup>28</sup> Viktor Glutz-Ruchti war dann für die erste Zeit auch zugleich für die Werbung verantwortlich. Es dürfte hier unbestritten sein, dass gewisse Herren ihre offizielle Sendung nach Zürich an die Tagsatzung für ganz familiäre Angelegenheiten missbrauchten – und dies im Einverständnis mit ihren Ratskollegen.

Sofort lief die Werbung auf Hochtouren (vgl. Tab. 35). Dies bestätigen der Rekrutenrodel und ein Bericht der neu zu Hauptleuten ernannten Stadtbürger Franz von Sury und Anton Gugger:<sup>29</sup> Auf der Maur habe gesagt, «dass er auch Herrn Anton Gugger bey den schnellen Fortschritten der Werbung in hier mit nächsten in activen Dienst setzen» werde. Der Optimismus konnte auch weiterhin anhalten, denn bereits am 14. Februar 1816 meldete die Rekrutenkammer das Ende der Werbung, da die zur Bildung der beiden Kompanien nötigen 196 Mann (inkl. Offiziere) beisammen seien.<sup>30</sup> Wenn wir nun auch die Tabellen 29 bis 31 aus dem Kapitel über den Solddienst in Frankreich beiziehen, so ergibt sich hier bereits der erste wichtigste Unterschied. Für den Dienst in Frankreich konnte die Rekrutenkammer nie eine derartige Meldung verbreiten!

<sup>26</sup> RM/Conc. 1815, Oktober 9, S. 1343/790–792.

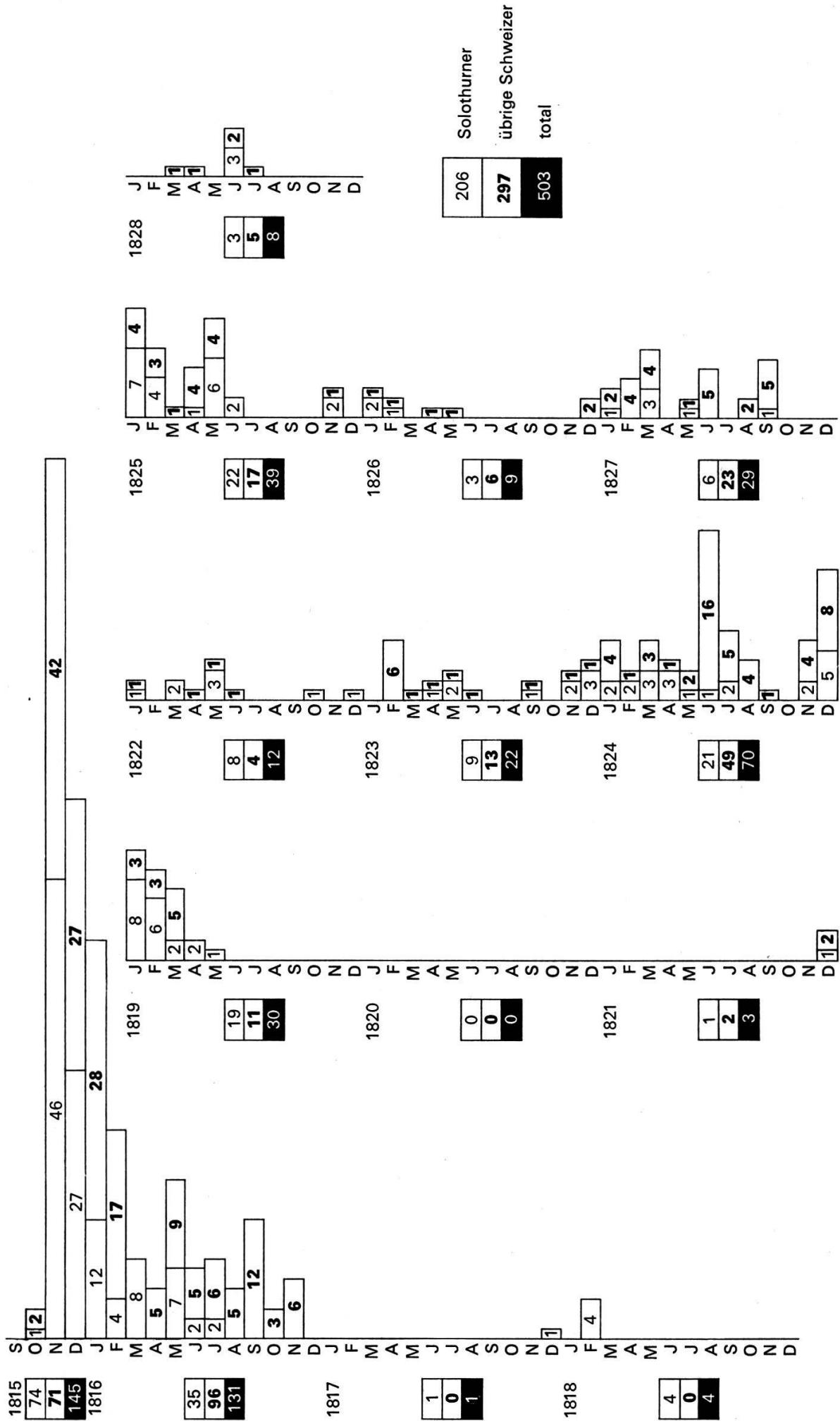
<sup>27</sup> Rekrutenrodel NL, S. 1. Im folgenden sprechen wir einfach von «Rekrutenrodel».

<sup>28</sup> Conc. 1815, Oktober 25/26, S. 822–823/826–828: an Van der Hoëven: «Jaque Jour de Retard est une Perte pour notre Canton.» – RM 1815, November 6, S. 1462–1464. – Conv. NL 1814–1819, unterm 6. und 11. November 1815. – Prokl. 1815, November 6, S. 157. – Viktor Glutz-Ruchti war schon auf der offiziellen Kandidatenliste der Regierung als Nr. 1 gesetzt. Die Ernennung Glutz-Ruchtis zum Major wurde vom König am 11. Dezember 1815 bestätigt (Conv. NL 1814–1819, unterm 8. Januar 1816).

<sup>29</sup> RM 1815, November 29, S. 1558–1559. – Conv. NL 1814–1819, unterm 8. Januar 1816: Auf der Maur zeigte die Bestätigung der Ernennung dieser beiden zu Hauptleuten an. Gleichzeitig (11. Dezember 1815) wurde auch Martin Meyer von Solothurn zum Unterleutnant ernannt.

<sup>30</sup> RM 1816, Februar 14, S. 140. – Militär-Schriften 1813–1816, unterm 14. Februar 1816. – 1 Komp. bestand aus 3 Offizieren, 17 Unteroffizieren und 78 Soldaten.

Tab. 35. Verlauf der Anwerbung für den Solddienst in den Niederlanden nach Herkunft der Rekruten.



Rückschläge stellten sich jedoch bald auch bei der Werbung für die beiden niederländischen Kompanien ein. Auch hier begann der Kampf um die Vollständigkeit der Truppen schon in der ersten Werbeperiode und sollte ähnlich wie in Frankreich bis zur Verabschiedung der Regimenter nicht mehr aufhören. Nachdem Werbehauptmann Franz von Sury bereits am 11. März 1816 wegen Desertionen und zu kleinen Anteils der Solothurner Kantonsbürger weitere Werbungen verlangt hatte, musste am 21. Juni auch die Rekrutenkammer nochmals um eine Werbebewilligung für 26 Mann nachsuchen.<sup>31</sup> Dies, obschon laut Rekrutenrodel inzwischen 243 Anwerbungen stattgefunden hatten! Von den 243 Mann seien 79 desertiert oder nach den Reglementen losgesprochen worden. Ein gleicher Bericht wurde auch wieder am 4. November von Werbehauptmann und Depotkommandant Georg Kully vorgelegt:<sup>32</sup> Durch die vielen Desertionen seien die zwei Kompanien noch immer nicht vollzählig. Kully legte auch eine Namensliste bei, die uns erhalten blieb. Diese enthält sechs Deserteure und sieben Ausgemusterte, davon je zwei Solothurner:

Deserteure: Rodel-Nr. 43: Jakob Baumgartner, Messen  
Rodel-Nr. 74: Joseph Heutschy, Balsthal

Ausgemusterte: Rodel-Nr. 220: Niklaus Allemann, Welschenrohr  
Rodel-Nr. 258: Viktor Rotschj, Welschenrohr

Meldungen wie jene von Kully könnten auch hier beliebig vermehrt werden.<sup>33</sup> Wie der Rekrutenrodel (Tab. 35) zeigt, ging die Werbung bis zum 10. November 1816 unvermindert weiter bis auf 276 Personen. Diese relativ hohe Zahl wurde vor allem deshalb erreicht, weil alle Bewerber, die sich vorstellten und den ersten Teil des Handgeldes empfangen, unter einer laufenden Nummer eingetragen wurden – unbekümmert darüber, ob diese dann den Dienst auch wirklich antraten oder sich mit dem Geld verzogen. Leider sind die Deserteure und die Ausgemusterten im Rodel nicht gekennzeichnet, so dass wir wie beim Solddienst in Frankreich in dieser Beziehung bei der Beurteilung der Rodel-Eintragungen einen unbekanntem Faktor in Kauf nehmen müssen.

Wenn wir nun zuerst den Gesamtablauf der Werbung betrachten, so stellen wir zuerst eine Gemeinsamkeit zwischen beiden Tabellen

<sup>31</sup> RM 1816, März 11/Juni 21, S. 230–231/581–582. Der Rekrutenkammer wurden 30 Werbungen erlaubt. – Militär-Schriften 1813–1816, unterm 26. Juni 1816.

<sup>32</sup> RM 1816, November 4, S. 1062. Erlaubt wurden 20 Werbungen. – Militär-Schriften 1813–1816, unterm 4. November 1816.

<sup>33</sup> RM 1817, November 17, S. 1414–1415: etwa 50 Mann fehlen (Ableben, Desertion, Versetzung, Beförderung). Im April 1817 fehlten erst 13 Mann (Conv. NL 1814–1819, unterm 4. November 1817). RM 1819, Januar 8, S. 9–10.

(29 und 35) fest:<sup>34</sup> Für beide Dienste musste ununterbrochen geworben werden. Die hohen Zahlen schliessen es aus, dass nur «legale» Abgänge ersetzt werden mussten. Im Verhältnis scheint jedoch der Soldatendienst in den Niederlanden etwas besser dagestanden zu haben: Nicht nur, dass man in den Jahren 1817 und 1818 auf fast jegliche Werbung verzichten konnte, sondern auch proportional wies dieser Dienst offenbar die kleineren Lücken auf.<sup>35</sup> Was den Anteil der Ausländer anbelangt, so können wir an dieser Stelle auf einen Kommentar verzichten. Für den Dienst in den Niederlanden waren grundsätzlich keine Ausländer zugelassen, und auf das Problem der Ausländer im französischen Dienst sind wir im Kapitel 2.1 schon eingegangen. Weit aufschlussreicher und wichtiger scheint uns auch das Verhältnis «Solothurner – übrige Schweizer» zu sein. Bei Verhältnissen von ungefähr 9:5 in Frankreich und ungefähr 9:13,5 in den Niederlanden scheint das Interesse der Solothurner am französischen Dienst auf den ersten Blick und alleine aufgrund der Eintragungen in den Rodeln den Erwartungen entsprechend viel grösser gewesen zu sein. So weit wäre also nichts Besonderes zu vermerken, denn gemäss der Kapitulation mit den Niederlanden mussten ja die Truppen nur zu einem Drittel aus Solothurnern bestehen. Diese Verpflichtung wurde scheinbar bei weitem erfüllt, und man wäre fast zu sagen versucht, der niederländische Dienst habe die Solothurner recht stark angezogen. Allein der Schein trügt! Wir haben oben bereits erwähnt, dass die Werbung für diesen Dienst wegen der vielen Desertionen mit zunehmenden Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt habe. Die schon einmal erwähnte Mitteilung Franz von Surys vom 11. März 1816 ermöglicht es uns, trotz den mangelhaften Eintragungen im Rekrutenrodel diesen Deserteuren auf die Spur zu kommen. Obschon der Rodel für die Zeit bis Ende Februar 1816 ein für die Solothurner Beteiligung recht gutes Verhältnis (90 Solothurner gegenüber 116 andern Schweizern) angibt, teilt von Sury mit, man habe mit der kapitulationsmässigen Stellung von einem Drittel Solothurner Schwierigkeiten. Dies bedeutet nun nichts anderes, als dass die Solothurner besonders eifrige Deserteure waren. Da nun aber aus den erwähnten Gründen alle diese nachmaligen Deserteure im Rodel aufgeführt wurden (und demnach

<sup>34</sup> Der Rekrutenrodel/NL umfasst 520 Nummern. Da die Nr. 484 fehlt, ergibt sich durch das doppelte Vorkommen von Nr. 284 keine Änderung am Gesamttotal. Lediglich die durchstrichenen oder leergelassenen Nrn. 35, 42, 113, 121, 138, 140, 141, 152, 289, 290, 325, 350, 372, 384, 385, 390 und 412 ergeben in unseren Tabellen eine Verminderung um 17 auf 503 Mann. Den «Solothurnern» wurde der 1815 angeworbene 18jährige Tolerant, den «übrigen Schweizern» der 1815 angeworbene 30jährige Ausländer gezählt.

<sup>35</sup> Für die Werbelücken 1819–1821 (NL) und 1817–1819 (F) war Solothurn nicht verantwortlich.

in unserer Rechnung miteinbezogen sind) und zudem auch nach dem Februar 1816 keine grössere Anzahl Solothurner mehr angeworben werden konnte, müssen wir unser Urteil über das relativ grosse Interesse der Solothurner am niederländischen Dienst gründlich revidieren. Aufgrund unserer Tab. 35 war der Anteil der Solothurner in den niederländischen Kompanien zu allen Zeiten unter dem geforderten Drittel. Da für den Dienst in Frankreich keine Desertionsquoten über dem üblichen Mass verbürgt sind und die durchschnittliche Dienstzeit auch nicht unter derjenigen in den Niederlanden gelegen haben dürfte, zeigt sich nun noch klarer, dass sich der Solothurner Söldner trotz den Erfahrungen der Revolutionszeit noch immer weitaus am stärksten vom Dienst in Frankreich anziehen liess. Auf die Länge wurde dieser Trend bei allen Schweizern noch verstärkt bemerkbar, denn besonders nach der in den Niederlanden nötig gewordenen Zwangsreorganisation (vgl. Absch. 22.4) war das Image dieses Dienstes so stark angeschlagen, dass sich der Dienst in Frankreich trotz der nicht eben optimalen Verhältnisse vorteilhaft abhob. Wir können diese Tendenz auch aus unseren Tabellen herauslesen: Obschon die Werbeanstrengungen nach der Reorganisation unverkennbar sind, blieb der Erfolg aus. Die Kompanien konnten trotz ausgedehnten Werbebewilligungen (125 Mann für Hptm Meyer Ende 1823) auch nicht annähernd komplettiert werden.<sup>36</sup> Vor allem blieb auch hier das Interesse der Solothurner sicher hinter den Erwartungen zurück. Ab 1825 scheinen dann die Anwerbungen ganz dem Zufall überlassen worden zu sein. Im Gegensatz zu den Verhältnissen in den Niederlanden stehen die Werbezahlen der Jahre 1824–1826 für den Dienst in Frankreich – vor allem was die Solothurner Beteiligung anbetrifft.

Zu beiden Tabellen können wir zum Schluss noch eine gemeinsame Feststellung machen: In beiden Diensten zusammen hatte Solothurn sieben Kompanien mit Soldaten zu versorgen. Dazu kamen noch die Anteile an den Elitekompanien (ca. 200 Mann) in Frankreich. Die beiden Tab. 29 und 35 zeigen ganz deutlich, dass dieses Engagement nicht den solothurnischen Möglichkeiten entsprach. Ohne fremde Hilfe wären die beiden Kompanien in den Niederlanden wohl kaum zu halten gewesen, und auch in Frankreich hätten wohl aus eigener Kraft nur etwa vier Zentrums-Kompanien gehalten werden können.

Kommen wir nun zu den beiden Tab. 31 und 36, welche die Herkunft der Solothurner nach den Bezirken aufzeigen. Auch hier können wir natürlich nicht unterscheiden, wer wirklich den Dienst an-

<sup>36</sup> Militär-Schriften 1817–1827, unterm 14. Januar 1824. – Vgl. dazu auch Tab. 26 in Absch. 21.2.

Tab. 36. Herkunft der Solothurner Rekruten nach Bezirken.

Bezirk	1815	1816	1817	1818	1819	1820	1821	1822	1823	1824	1825	1826	1827	1828	total
Solothurn	3	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	5
Lebern	14	2	-	3	1	-	-	2	-	9	3	-	-	-	34
Bucheggberg	2	-	-	-	2	-	-	2	1	1	3	-	-	-	11
Kriegstetten	7	2	-	-	3	-	-	1	-	2	6	-	-	-	21
Gäu	5	1	-	-	5	-	-	1	2	2	5	-	1	2	24
Thal	9	9	1	-	-	-	1	-	2	-	-	1	1	1	25
Olten	4	3	-	-	-	-	-	-	1	2	1	-	-	-	11
Gösgen	8	4	-	-	3	-	-	1	-	3	2	1	-	-	22
Thierstein	11	6	-	1	2	-	-	1	1	1	1	1	4	-	29
Dorneck	10	8	-	-	2	-	-	-	2	1	-	-	-	-	23
Tolerant	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
total	74	35	1	4	19	-	1	8	9	21	22	3	6	3	206

trat und wer zu Unrecht im Rodel figuriert und von uns mitgezählt wurde. Da die absoluten Zahlen der Tabellen für einen Vergleich nicht sehr zweckmässig sind, wollen wir unsern Kommentar auf folgende Tabelle abstützen:

Bezirke	Anteil an den Soldaten für den Dienst in Frankreich	Anteil an den Soldaten für den Dienst in den Niederlanden	Gesamtanteil
Solothurn . . . . .	2,50 0/0	2,50 0/0	2,50 0/0
Lebern . . . . .	9,50 0/0	17,50 0/0	13,50 0/0
Bucheggberg . . . . .	4,00 0/0	5,00 0/0	4,50 0/0
Kriegstetten . . . . .	8,50 0/0	10,00 0/0	9,25 0/0
Gäu . . . . .	8,50 0/0	12,50 0/0	10,50 0/0
Thal . . . . .	13,00 0/0	12,50 0/0	12,75 0/0
Olten . . . . .	17,00 0/0	5,00 0/0	11,00 0/0
Gösgen . . . . .	14,00 0/0	10,00 0/0	12,00 0/0
Thierstein . . . . .	13,00 0/0	15,00 0/0	14,00 0/0
Dorneck . . . . .	10,00 0/0	12,50 0/0	11,25 0/0
	100,00 0/0	102,50 0/0	101,25 0/0

Die Gesamtanteile überraschen insofern, als die Unterschiede mit zwei Ausnahmen trotz der unterschiedlichen Einwohnerzahl relativ gering sind. Der kleine Anteil Solothurns ist leicht erklärbar, denn die Stadt hatte kein Reservoir für Rekruten. Die Angehörigen der Aristokratie fühlten sich natürlich zu Höherem berufen, und Handwerksgesellen sowie Gesinde waren nur so weit vorhanden, als sie benötigt wurden und beschäftigt werden konnten. Für die kleine Beteiligung des Bucheggberges gilt zuerst sicher auch die kleine Bevölkerung als Grund. Im weitem dürfte die Religion ebenso entschei-

dend gewesen sein. Wenn wir uns in Erinnerung rufen, wie wichtig z.B. die Religion für die Kapitulation mit den Niederlanden war, dann dürften sich die ausschliesslich reformierten Bucheggberger nicht eben angesprochen gefühlt haben. Wie die Zahlen für die Bezirke Olten, Thal und Gösgen zeigen, übten offenbar die entstehende Industrie und die grösseren Gewerbebetriebe sowie die Heimindustrie noch keinen spürbaren Einfluss auf die Bereitschaft zur Handgeldnahme aus. Einigermassen erstaunlich ist der grosse Anteil des Bezirks Thierstein. Im Gegensatz zum Bezirk Lebern, der eine relativ grosse Bevölkerung aufwies, war der Bezirk Thierstein nur dünn besiedelt. Der Grund für das grosse Interesse dieser Region an den Solddiensten dürfte weitgehend in den wirtschaftlich recht ungünstigen Verhältnissen zu suchen sein. Die Teuerungszeit von 1816/17 belastete ja die Bevölkerung der beiden Birsamteien ganz besonders, und es ist wohl kein Zufall, dass diese Gebiete nicht nur an den Solddiensten, sondern auch an den Auswanderungen (Nord- und Südamerika, Ostschweiz) in relativ grosser Zahl teilnahmen. Zur Hauptgruppe mit ungefähr 10 bis 13 % sei nur eine Feststellung gemacht, die aus den beiden Tabellen nicht ersichtlich ist: Innerhalb dieser Bezirke stellten jeweils die Ortschaften in der eigentlichen Jura-Gebirgszone wesentlich mehr Leute als die Dörfer im flachen Mittelland. Auch hier waren also offensichtlich die (land-)wirtschaftlichen Möglichkeiten der Region für die Handgeldnahme bestimmend.

Lassen sich aus den beiden andern Zahlenkolonnen gewisse Neigungen der Bezirke herauslesen? – Wir meinen, dass dies trotz der Differenzen nicht der Fall ist. Insbesondere die (Prozent-)Zahlen für den Dienst in den Niederlanden sind so klein, dass sicher nicht von einer besondern Vorliebe des Bezirkes oder eines einzelnen Dorfes für diesen oder jenen Dienst gesprochen werden darf. Gerade der Bezirk Lebern scheint uns ein Beispiel dafür zu sein, wie ein Schub von nur neun Soldaten (1824) ein unverhältnismässig grosses Gewicht haben kann. Nicht ganz unbeachtet darf indessen der Bezirk Olten bleiben: Neben Gösgen ist Olten der einzige Bezirk, welcher seinen Anteil erst nach der Formierungsperiode «leistete». Der Schluss liegt nahe, dass gerade die Region Olten aufgrund der politischen Ereignisse anno 1814 in den ersten Jahren überhaupt nichts von diesen Diensten zugunsten der Aristokraten wissen wollte. Man brauchte zuerst ein wenig Zeit, um die erfahrenen Demütigungen vergessen zu können. Um die Jahre 1820 und 1821 herum kam dann wegen der schon erwähnten Verhältnisse in den Niederlanden und wohl auch wegen des dort ausschliesslich aristokratischen Offizierskorps nur der Dienst in Frankreich in Frage.

Tab. 37. Das Alter der Rekruten bei ihrer Anwerbung.

Alter	S o l o t h u r n e r											total		U e b r i g e   S c h w e i z e r											total		Total							
	1815	1816	1817	1818	1819	1820	1821	1822	1823	1824	1825	1826	1827	1828	total	in % ca.	1815	1816	1817	1818	1819	1820	1821	1822	1823	1824	1825	1826	1827	1828	total	in % ca.	ab- solut	in % ca.
15							1								1	0,5													2	2	0,6	3	0,6	
16	3						1	1					1		6	3,0	1								1				2	0,6	8	1,6		
17	3							1	3	1			2		10	5,0									3	1	1		5	1,6	15	3,0		
18	11	7	1	2	2			1	5	3				32	16,0	3	10					1	1	4	2	1	2	24	8,0	56	11,2			
19	10	4		5		1		2	3	5	1			31	15,5	3	13		1		1	1	1	1	1	2	5	1	39	13,0	70	14,0		
20	2	5		3			1	1		3				15	7,5	9	4		2				1	1	1	4	1	3	35	11,6	50	10,0		
21	7	3		2						1	1			14	7,0	6	6		2				1	1	3	2	1	2	1	25	8,3	39	7,8	
22	4	2		1			1	1	1	2		1		13	6,5	8	9		2			1	1	2	2		1	26	8,6	39	7,8			
23	8	4		1	2		1			1	1	1		19	9,5	6	6						3		1		2	18	6,0	37	7,4			
24	6	2								4	2		1	15	7,5	6	6								1	2		15	5,0	30	6,0			
25	6	3		1										10	5,0	5	10							4		1	1	21	7,0	31	6,2			
26	5			1										6	3,0	4	2							1			1	8	2,6	14	2,8			
27	2	2					1			1				6	3,0	3	7		1			1	1	1				13	4,3	19	3,8			
28	1			3				1						6	3,0	4	4		1				1	1			1	1	13	4,3	19	3,8		
29	1							1				1		2	1,0	2								1		1		4	1,3	6	1,2			
30	2							1						3	1,5	5	3					1						9	3,0	12	2,4			
31	1	1						1					1	4	2,0	1			1					2		3		7	2,6	11	2,2			
32		1								1			1	3	1,5	1	3							1				5	1,6	8	1,6			
33	1	1												2	1,0	2	2											4	1,3	6	1,2			
34										1				1	0,5	1	3						1	1				6	2,0	7	1,4			
35	1							1		1				3	1,5	1	2		1					2				6	2,0	9	1,8			
36							1							1	0,5		5							1	1			7	2,3	8	1,6			
37								1						1	0,5		1											1	0,3	2	0,4			
38														0	0,0													0	0,0	0	0,0			
39														0	0,0													0	0,0	0	0,0			
40							1			1				2	1,0													0	0,0	2	0,4			
41														0	0,0										1			1	0,3	1	0,2			
.....														.....	.....													.....	.....	.....	.....			
.....														.....	.....													.....	.....	.....	.....			
67														0	0,0													1	0,3	1	0,2			
total	71	35	1	4	19	0	1	8	9	21	22	3	6	3	206	103	71	96	0	0	11	0	2	4	13	49	17	6	23	5	297	98,5	503	100,6

Betrachten wir nun zum Schluss noch die beiden Tabellen über die Altersstruktur der Rekruten bei ihrer Anwerbung (Nrn. 30 und 37). Obwohl die Tabellen auf den ersten Blick vielleicht nicht viel Besonderes zeigen, lassen sich auch hier einige Rückschlüsse ziehen. Als Grundlage für unsern Kommentar müssen wir unter anderem auch die Bestimmungen der Kapitulation bezüglich des Alters herbeiziehen:<sup>37</sup> Nach Frankreich durfte man Leute im Alter von 18 bis 35 Jahren schicken. Wenn die Leute schon in Frankreich gedient hatten, dann durften sie sogar bis 40 Jahre alt sein. Die Niederlande verlangten in Friedenszeiten Rekruten im Alter von 18 bis 36, in Kriegszeiten von 18 bis 40 Jahren. Hier durften als Pfeifer und Tambouren bereits 16jährige geschickt werden.

Wenn wir nun zuerst einmal die Einhaltung dieser durch die Kapitulation gesetzten Grenzen kontrollieren, dann stellen wir bei beiden Tabellen «Übertretungen» fest. Sowohl in den französischen wie auch in den niederländischen Dienst wurden mit Sicherheit zu junge sowie zu alte Soldaten angeworben. Um mehr als um Einzelfälle handelte es sich jedoch nicht! Wichtiger scheint uns deshalb eine andere Feststellung: In beiden Diensten war das Gros der Solothurner Soldaten stärker auf die Altersjahre 18 bis 28 konzentriert als die Vertreter der übrigen Schweiz. Hier wird die Tatsache erkennbar, wonach sich das Kontingent der «Fremden» eher aus ewig Ruhelosen zusammensetzte, wohingegen der Grossteil der Kantonsangehörigen eher jener Gruppe zuzuschreiben war, die um des Abenteuers willen für einige wenige Jahre die Luft der Solddienste riechen wollten. Hierhin würde dann auch unser Hinweis passen, dass die Solothurner nur eine relativ kurze Dienstzeit absolvierten. Diese Abenteuerlust dürfte ferner auch für die häufigen Desertionen verantwortlich gewesen sein. Manch einer mochte den getanen Schritt nach gründlicher Überlegung bereut haben. Da ein Loskommen von dem Kontrakt bei gesundem körperlichem Befinden aber schwierig, wenn nicht unmöglich war, blieb nur die Desertion.

Auch wenn, wie festgestellt, der Grossteil jüngere Leute waren, so muss es doch nachdenklich stimmen, wenn Männer mit 30 und mehr Jahren noch in die fremden Dienste zogen. Gerade hier zeigt sich, dass wertvolle Kräfte der Heimat verloren gingen.

Leider fehlen bis heute für andere Kantone Tabellen, die wir hier für Vergleiche heranziehen könnten. Mit zunehmendem Vergleichsmaterial wären sicher noch mehr Erkenntnisse zu gewinnen. Wir hoffen, dass wir mit unseren Tabellen wenigstens zeigen konnten, dass die verschiedenen Rekrutenrodel, die bisher leider noch kaum aus-

<sup>37</sup> Frankreich: Kap. Art. 3/Niederlande: Kap. Art. 24. – *Maag*, Frankreich, S. 46.

gewertet wurden, in Zukunft vermehrt herangezogen werden sollten. Gerade in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht sind Rekrutenrodel weit aufschlussreicher als Offizierssetats, denen wir uns nun zuwenden wollen.

Im Gegensatz zur Rekrutenwerbung, bei der man bereits nach wenigen Monaten auf zunehmende Schwierigkeiten stiess, traten bei den Offiziersposten erst im Jahre 1821 nach der Reorganisation die ersten Vakanzen auf. 1815 waren die Anwärter noch überzählig vorhanden, so dass auch hier eine für uns heute wertvolle Selektion eintreten musste. Nach der Kapitulation standen dem Kanton Solothurn lediglich die Offiziersstellen seiner beiden Kompanien fest zu.<sup>38</sup> Dies waren je 1 Hauptmanns-, 1 Oberleutnants- und 1 (2 ab 1821) Unterleutnantsstelle, also insgesamt 6 (8) Stellen. Jede andere Stelle, so also auch die im voraus für Viktor Glutz-Ruchti eingehandelte Majorenstelle, war mehr oder weniger ein Geschenk oder eine Sympathiekundgebung des Generals oder der verantwortlichen Kreise in den Niederlanden.

Wir haben oben bereits einmal auf die einseitigen Interessen der in Solothurn massgebenden Kreise hingewiesen. Eine weitere Bestätigung dieser Behauptung findet sich hier: Währenddem man den Beginn der Rekrutenwerbung von allen möglichen Bedingungen abhängig machte und stets weiter hinauszog, liess man den Oberamt Männern bereits am 6. März 1815 ein Zirkular zukommen mit der Aufforderung, die am niederländischen Dienst interessierten Offiziere sollten sich melden.<sup>39</sup> In ihrem Wortlaut wandte sich diese Aufforderung an alle, welche die Voraussetzungen zu erfüllen glaubten – also nicht nur an die Stadtbürger. Es erscheint nun aber doch recht sonderbar, wenn der Text dieses Zirkulars weder als gedruckte Affiche noch als Einschub in den amtlichen Publikationsorganen bekanntgemacht wurde, wie dies üblicherweise mit allen wichtigen und die Öffentlichkeit betreffenden Zirkularen geschah! Hatte man an einer Bekanntmachung ausserhalb der Stadtmauern gar kein Interesse? – Wir können dies nur vermuten, umso mehr als man die sechs Offiziersstellen wohl kaum aus den Händen zu geben bereit war. Tatsache ist jedenfalls, dass die am 30. Juni 1815 General Auf der Maur zugesandte erste Liste (vgl. Tab. 38, 1. Teil) mit der Ausnahme von Felix Frey aus Olten, der wegen seiner politischen Vergangenheit zum

<sup>38</sup> Kap. Art. 4. Die Kantone mit vier und mehr kapitulierten Komp. hatten eine Offiziersstelle im grossen Bataillons-Stab zugesichert. Die Kantone mit weniger als vier Komp. wurden zusammengefasst und stellten in einer Kehrordnung den Major des Bataillons.

<sup>39</sup> RM 1815, März 26, S. 341. – Nach Art. 7 der Kap. waren die Offiziersstellen durch «fähige Kantonsbürger» zu besetzen.

Tab. 38.

"Verzeichnis derjenigen Personen des Kantons Solothurn, welche zu Offiziersstellen in dem Schweizer-Regiment Auf der Paur in Diensten Seiner Majestät des Königs der Niederlanden vorgeschlagen werden. Anno 1815."

Name	Geburtsort	Alter	Zivilstand	Gegenw. Einteilung im Schweizer Miliz-Dienst	Gewünschte Anstellung	Bemerkungen
				Grad seit 14.3.1815	Einheit	
1. Victor von Glutz-Ruchti	Solothurn	28	ledig	Hptm	Inf.-Bat. v. Sury r. Büssy	Hauptmann Vorher 12 Jahre in span. u. frz. Diensten, zuletzt als Hptm, ab 1808 in Spanien gekämpft, am 28. 12. 1809 bei Saragossa gefangen, am 15. 8. 1812 als Kriegsgefangener von Frankreich nach England deportiert. Seit 1802 im Schweizer Miliz-Dienst.
2. Franz von Sury	Solothurn	28(30)	ledig	Hptm	Inf.-Bat. v. Sury r. Büssy	Hauptmann
3. Anton von Gugger	Solothurn	26	ledig	Hptm	Inf.-Bat. v. Sury r. Büssy	Hauptmann 7 Jahre als Hptm im engl. Regiment von Roll, am Feldzug in Spanien beteiligt; stets im aktiven Dienst. Kein Solddienst. Seit 1813(1812) im Miliz-Dienst, 1813 gegen Basel, ggw. Feldzug.
4. Franz von Brunner	Solothurn	21(20)	ledig	Hptm	20.6.1814 Inf.-Bat. Attermatt	Oberleutnant
5. Ludwig von Tugginer	Solothurn	24	ledig	Lt	1814 Artillerie	Leutnant Kein Solddienst. Ggw. Feldzug.
6. Benedikt von Tugginer	Solothurn	22	ledig	OLt	1813 Inf.-Bat. v. Sury r. Büssy	Leutnant Kein Solddienst. Seit 1813 im Miliz-Dienst, 1813 gegen Basel, ggw. Feldzug.
7. Anton von Viris	Solothurn	17	ledig	Lt	1814 Inf.-Bat. Attermatt	Leutnant Kein Solddienst. Ggw. Feldzug.
8. Martin Meyer	Solothurn	26	ledig	Divisions-Sekretär Hptm	1809 Inf.-Bat. v. Sury r. Büssy	Leutnant Kein Solddienst. Seit 1809 ununterbrochen im Milizdienst.
9. Joseph Betzinger	Solothurn	28	ledig	Hptm Quartierm.	1809 1813 Inf.-Bat. v. Sury r. Büssy	Oberleutnant Kein Solddienst. 1813 gegen Basel, ggw. Feldzug.
nachträglich noch beigelegt, obschon auf keiner Meldeliste:						
10. Felix Frey	Otten	27	ledig	Hptm	1810 Inf.-Bat. Attermatt	Leutnant Kein Solddienst.
weiter haben sich als Kandidaten gemeldet, wurden aber von der Regierung nicht berücksichtigt:						
11. Jean Sieber	Oberdorf	38	ledig	1. Off	1806 Inf.-Bat. Attermatt	— Kein Solddienst. Seit 1806 im Miliz-Dienst, alle Feldzüge seit 1808.
12. Jean Brunner	Balsthal	18	ledig	1. Ult	1814 Inf.-Bat. Attermatt	— Kein Solddienst. Ggw. Feldzug.
13. Franz Kaufmann	Solothurn	22	ledig	1. Ult	1814 Inf.-Bat. Attermatt	— Kein Solddienst. Ggw. Feldzug.
14. Karl Amiet	Solothurn	20	ledig	1. Ult	1814 Inf.-Bat. Attermatt	— Kein Solddienst. Ggw. Feldzug.

vornherein keine Chance hatte, nur Stadt-Solothurner enthielt.<sup>40</sup> Zwei Solothurner und zwei Aspiranten ab der Landschaft, die sich ebenfalls gemeldet hatten, wurden von der Regierung gestrichen und gar nicht auf die Liste genommen. Die Kriterien für die Plazierung der Aspiranten auf der Liste sind offensichtlich: 1. der bis zur Anmeldung erreichte Grad; 2. die bisherige Dienstzeit in fremden Diensten; 3. die gesamte dem Militärdienst gewidmete Zeit; und nicht

<sup>40</sup> Conc. 1815, Juni 30, S. 573–574 (Begleitschreiben an die Gesandtschaft in Zürich, welche die Liste weiterleiten sollte). – Unterm 24. Juli 1815 bestätigte Van der Hoëven den Empfang der Liste: Conv. NL 1814–1819, Nr. 24. – Die diversen amtlichen Listen, die unserer Zusammenstellung zugrunde liegen, sind enthalten in: Conv. NL 1814–1819. – Neben diesen Listen liegen noch persönliche Billets der Aspiranten selbst oder ihrer Verwandten vor. Die aus diesen Billets gewonnenen Informationen, die nicht mit denjenigen auf den offiziellen Listen übereinstimmen, wurden in unserer Tab. 38 in ( ) gesetzt. Die Rubrik «Bemerkungen» wurden ebenfalls aus verschiedenen Listen zusammengesetzt. Mit dem «ggw. Feldzug» war der Auszug von 1815 gegen Frankreich gemeint. Zur Präzisierung der verschiedenen Brevetierungsdaten (auch auf der Tab. 39) diene: BA Off.-Etats NL. – Nachträglich liessen sich noch zwei Aristokraten-Söhne auf die Offiziersliste setzen. Da diese Nachzügler bei der Besetzung und auch später keine Rolle spielten, seien diese nur hier vermerkt: Hptm Viktor Gugger (RM 1815, November 6, S. 1465); Hptm Franz Glutz von Blotzheim (RM 1815, November 7, S. 1493).

zuletzt 4. das Verhalten des Bewerbers gegenüber der Regierung. Wir sehen daraus, dass praktisch zum vornherein nur Stadtbürger ernsthafte Chancen hatten. Zudem scheint auch eine vorherige «interne» Absprache stattgefunden zu haben, denn alle Anzeichen von irgendwelcher Konkurrenz fehlen. Etwas überraschend scheint auf den ersten Blick die Berücksichtigung der Herren von Vivis und Meyer und das Ausscheiden der beiden Tugginer. Wir sehen die Erklärung dafür darin, dass sich die Herren Tugginer nachträglich auf ihre Chancen im französischen Dienst konzentrierten, da sie sich dort nicht zum vornherein nur mit einer Unterleutnantsstelle zufriedengeben mussten. Wie wir im Abschnitt 21.2 gesehen haben, konnten dann tatsächlich beide eine 2. Leutnantsstelle ergattern, wobei allerdings Ludwig noch immer nicht zufrieden gewesen zu sein scheint.

Eine zweite Tabelle (Nr. 39) soll in einfachster Form die Besetzung der sechs Solothurner Offiziersstellen während der ganzen Kapitulationsdauer wiedergeben.<sup>41</sup> Die folgenden vier Hauptpunkte lassen sich aus dieser Zusammenstellung herauslesen: 1. Der seit 1819 stark angeschlagene Ruf des Regimentes und die Verdoppelung der Unterleutnantsstellen öffneten allmählich auch Kantonsangehörigen der Landschaft die Offiziersstellen, wobei diese sogar recht schnell avancierten.<sup>42</sup> 2. Wegen und nach den Ereignissen um 1820 herum verlor der niederländische Dienst seine Anziehungskraft so sehr, dass die vollständige Besetzung der Offiziersstellen nicht einmal mehr mit Hilfe der Nicht-Städter gelang. Die Korrespondenz beweist ganz klar, dass die Regierung zuletzt sogar aktiv versuchte, die verwaisten Stellen mit Landschäftlern zu besetzen. Dies gelang jedoch nicht. Die wenigen ab der Landschaft, die am Solddienst noch Interesse hatten, wandten sich Neapel zu. Diese Vakanzen bei den Offiziersposten sind insbesondere auch deswegen hervorzuheben, weil gerade hier Lücken eine grosse Seltenheit sind. Man müsste wohl lange suchen, um unvollständige Offizierskader in Solddiensten zu finden. 3. Keiner der Solothurner Offiziere wurde im Zuge der Reorganisation und der Untersuchung über kapitulationswidrige Handlungen entlassen. Diese Tat-

<sup>41</sup> Als Grundlagen dienten diverse Stellen in: RM, Conc., Briefe und Etats in Conv. NL 1814–1819, Regimentsbüchlein (ab 1824). – Betr. Bat-Quartiermeister Gaillard, der einige Jahre als Solothurner ausgegeben wurde, siehe Absch. 22.4, Anm. 75.

<sup>42</sup> Das schnelle Avancement der Landschäftler ist ein weiteres Indiz für die abnehmende Anziehungskraft des niederländischen Dienstes. Hier zwei Beispiele (BA Off.-Etats NL): Ludwig Büttiker: Soldat: 8. Februar 1819, Korporal: 26. Januar 1820, Furier: 15. Oktober 1821, Cadet: 1. April 1823, Unterleutnant: 17. April 1823; Friedrich Rudolf: Sergeant Major: 22. November 1815, Abschied: 10. April 1822, Cadet Soldat: 12. September 1822, Cadet Caporal: 1. November 1822, Cadet Sergeant: 14. April 1823, Unterleutnant: 17. April 1823.

Tab. 39. Die Inhaber der Offiziersstellen in beiden Solothurner Kompanien im Regiment Nr. 32, 1815–1829.

	1815	1816	1817	1818	1819	1820	1821	1822	1823	1824	1825	1826	1827	1828	1829
<b>Unterleutnantsstellen</b>															
Martin Meyer	7.12.1815														
Anton von Vivis		17.6.		19.8.											
Georg Kully			16.8.				22.7.								
vacat															
vacat															
Georg Hirt								22.7.			18.1.				
Friedrich Rudolf von Seitzach									17.4.					31.12.	
Ludwig Büttiker von Flumenthal									17.4.		18.1.				
vacat															
Balthasar Brunner													21.12.-22.7.		
vacat															
vacat															
vacat															
<b>Oberleutnantsstellen</b>															
* Joseph Glutz-Ruchti	11.12.-?														
Franz Brunner		26.9.		19.8.											
Martin Meyer			16.9.				22.7.								
Anton von Vivis						19.8.					25.1.				
Georg Kully									22.7.		25.1.				
vacat															
vacat															
Georg Hirt													18.1.		31.12.
Ludwig Büttiker von Flumenthal													18.1.		31.12.
<b>Hauptmannsstellen</b>															
Franz von Sury			11.12.		17.10.										
Anton Gugger			11.12.				17.1.								
vacat															
Franz Brunner						19.8.									31.12.
Martin Meyer									22.7.						31.12.
<b>Majorsstellen</b>															
Victor Glutz-Ruchti			11.12.				†21.4.								

\* Ott Glutz bekleidete diese Stelle nur als Werbebeauftragter auf dem Platze Solothurn (als Nachfolger von Hptm. Franz v. Sury). Ab 1817 war er in frz. Diensten (Garde), zuerst wieder als Werbechef.

sache darf sicher zugunsten der Solothurner ausgelegt werden. Offen bleibt allerdings die Frage, welches Schicksal Major Glutz-Ruchti getroffen hätte, wenn er nicht wegen seiner Gesundheit, die eine Wiederaufnahme des Aktivdienstes ausschloss, geschont worden wäre. Er wäre wohl der erste Kandidat für eine Entlassung gewesen (vgl. Absch. 22.4). 4. Wie im Solddienst in Frankreich, so wurde auch hier die neue Kapitulation mit Neapel verspürt. Georg Kully und Anton von Vivis benutzten die Gelegenheit, um den ständigen Anfeindungen und Schwierigkeiten in den Niederlanden den Rücken zu kehren und zu avancieren.<sup>43</sup>

Mit diesen Feststellungen bestätigten sich unsere Erkenntnisse, die wir schon bei der Untersuchung der Tab. 35 bis 37 gewonnen haben: Der Dienst in den Niederlanden erfüllte die in ihn gesetzten Hoffnungen in keiner Weise. Die höchst unbefriedigende Situation wird noch dadurch unterstrichen, dass nicht nur bei der Rekrutenwerbung, sondern auch bei der Bereitstellung der Offiziere in ungewöhnlichem Ausmass Schwierigkeiten auftraten.

### 22.3 Die Anträge zur Kapitulation von zwei weiteren Kompanien

Beflügelt vom guten Erfolg der Werbung auf dem Hauptplatz in Luzern forderte General Auf der Maur unterm 10. November 1815 den Kanton Solothurn auf, auch im vierten Bataillon seines Regimentes noch zwei Kompanien zu übernehmen.<sup>44</sup> Allmählich schien nun aber doch in Solothurn trotz der vorläufig noch zügigen Werbung die Vernunft die Oberhand zu gewinnen, – wenigstens im Kleinen und im Grossen Rate. Am 15. Dezember 1815 schlug der Staatsrat nämlich der Regierung vor, dem Grossen Rate die Kapitulation von zwei weiteren Kompanien zu beantragen. Dieser Vorschlag erreichte jedoch im Kleinen Rate kein gesetzliches Mehr.<sup>45</sup> Der Staatsrat war zum positiven Antrag gekommen, «weil dieser Dienst bekanntlich Vortheile darbietet, weil die Werbung bis dahin mit bestem Erfolg vor sich gehe, und andurch eine neue militärische Laufbahn wieder für einige Angehörige eröffnet werde».<sup>46</sup> Am 18. Dezember beschloss dann der Kleine

<sup>43</sup> Zu Georg Kully vgl. den Absch. 24.4.

<sup>44</sup> RM 1815, November 13, S. 1501. – Briefe von Auf der Maur: Conv. NL 1814–1819, unterm 10./23. November/18. Dezember 1815. – Conv. NL 1814–1819, unterm 20. Dezember 1815: Van der Hoëven versucht, Solothurn umzustimmen.

<sup>45</sup> RM 1815, Dezember 15, S. 1604.

<sup>46</sup> St.-R.-Prot. 1815, November 29, S. 306: da hier nicht viele anwesend waren, kam die Angelegenheit am 1. Dezember nochmals zur Sprache: S. 309–310: Hier kamen als Gründe noch dazu: Unbestimmtheit der Verhältnisse in Frankreich und Spanien sowie die Rechte des Kantons Solothurn bei Kapitulation von vier Kom-

Rat im zweiten Anlauf, das Angebot General Auf der Maurs dem Grossen Rat mit einem Ablehnungsantrag vorzulegen.<sup>47</sup> Es scheint so, als ob der Kleine Rat im Gegensatz zum Staatsrat eine pro-französische Mehrheit aufgewiesen habe. Die Wichtigkeit des Verhältnisses zu Frankreich erhellt auch daraus, dass die Verhandlungen mit Frankreich als einziger Ablehnungsgrund angegeben wurden. Diesem Antrag, lautend auf *vorläufiges* Nicht-Eintreten, folgte der Grosse Rat dann auch, und zwar mit der genau gleichen Begründung.<sup>48</sup>

Bereits am 18. März 1816 lag dann wieder ein Schreiben Auf der Maurs auf dem Tisch: er habe jetzt das dritte und vierte Bataillon kapituliert, man solle sich nun die Übernahme weiterer Kompanien nochmals überlegen.<sup>49</sup> Die Verhandlungen im Staatsrat führten dann zum Antwortbrief vom 3. April, in dem Solothurn in weiser Voraussicht von der Bildung dieser beiden Bataillone abriet, bevor die beiden ersten vollständig seien.<sup>50</sup> Es heisse ja bereits im § 14 der Kapitulation, dass das erste Bataillon zu zwei Drittel gefüllt sein müsse, bevor nur mit der Bildung des zweiten begonnen werden dürfe. Solothurn konnte hier für einmal der Versuchung, möglichst viele Offiziersstellen zu schaffen, widerstehen. Dies wohl in Anbetracht der zunehmenden Schwierigkeiten bei der Werbung.

Auf der Maur zeigte sich in seiner Antwort von dieser solothurnischen Haltung überrascht, liess aber nicht locker:<sup>51</sup> er wolle noch mehr Vorteile erkämpfen und erwarte die Wünsche Solothurns. Solothurn blieb aber diesmal standhaft und meldete am 30. Juli, man sei grundsätzlich schon für ein drittes und viertes Bataillon, aber erst wenn die beiden ersten vollständig seien.<sup>52</sup>

Die an Bestechung grenzende Diplomatie Auf der Maurs ging aber weiter. Am 23. August meldete er die Beförderung von Joseph Glutz-Ruchti, ebenfalls ein Sohn des derzeitigen Amtsschultheissen, zum 1. Leutnant (Oberleutnant) in der 2. Kompanie.<sup>53</sup> Dieser sollte Haupt-

panien (Art. 7: fest zugesicherte Stabsstelle). Ob allerdings dieser Artikel wegen der Verteilung der Komp. auf zwei Bat. nicht gegen Solothurn hätte ausgelegt werden können, hätte erst die Praxis gezeigt.

<sup>47</sup> RM 1815, Dezember 18, S. 1610–1611.

<sup>48</sup> Gr. R.-Prot. 1815, Dezember 19, S. 234.

<sup>49</sup> Conv. NL 1814–1819: Schwyz, unterm 6. März 1816. – RM 1816, März 18, S. 264. – In der gleichen Sitzung wurde auch ein Schreiben Auf der Maurs behandelt, das die guten Kantonemente seines Regimentes rühmt. Der Lockvogel sollte aber wenig nützen. – BA Urk. 1798–1848, Nr. 47a.

<sup>50</sup> St.-R.-Prot. 1816: keine Eintragungen! – Conc. 1816, April 3, S. 163–165.

<sup>51</sup> Conv. NL 1814–1819: Schwyz, unterm 9. Juli 1816. – RM 1816, Juli 15, S. 677.

<sup>52</sup> Conc. 1816, Juli 30, S. 423–425.

<sup>53</sup> RM 1816, August 23, S. 806. – Conv. NL 1814–1819, unterm 11. November 1816.

mann Franz Sury als Werbechef in Solothurn ablösen. Indem dieser Brief Auf der Maurs bestätigt, dass sich wiederum der Schultheiss Glutz-Ruchti für diese Ernennung persönlich eingesetzt hatte, können wir mit Sicherheit festhalten, dass die angesehene Glutz-Clique an vorderster Front für eine Ausdehnung der Verpflichtungen Solothurns in den Niederlanden kämpfte. Welche andern Herren Staatsräte Peter Glutz-Ruchti unterstützten, ist schwierig festzustellen, da keine weiteren «Direkt-Interessenten» diesem Gremium angehörten. Auf der Maur erreichte jedenfalls sein Ziel auch diesmal nicht, denn Solothurn orientierte sich bei seinen diesbezüglichen Entscheidungen auch weiterhin an den Tatsachen; – und diese zeigten noch immer erhebliche Rekrutierungsschwierigkeiten.

Diese Haltung der Regierung war nicht ohne weiteres zu erwarten, denn diese Behörde setzte sich ja zum grössten Teil aus Aristokraten mit Freude an möglichst vielen Offiziersstellen zusammen. Dies wusste offensichtlich auch General Auf der Maur, weshalb er es noch ein fünftes Mal versuchte. Durch uns unbekannt Verbindungen hatte Auf der Maur anscheinend erfahren, dass Georg Mehlem von Hubersdorf an einer Anstellung als Bataillons-Quartiermeister interessiert sei. Unterm 16. Dezember 1816 verlangte dann der unermüdliche General von Solothurn, Mehlem für diese Stelle im dritten Bataillon zu melden.<sup>54</sup> Solothurn nun, obschon es sich unter den gegebenen Umständen mehrmals eindeutig gegen die Errichtung der beiden letzten Bataillone ausgesprochen hatte, konnte diesmal nach langer Bedenkzeit nicht widerstehen. Eine «geschenkte» Offiziersstelle auszuschlagen, das war nun von Solothurn doch zuviel verlangt. Mehlem wurde gemeldet. Da sich dann aber Solothurn in der Folge auch durch diese «Geste» Auf der Maurs nicht zu einem grösseren Engagement in den Niederlanden verpflichtet fühlte, wartete Mehlem vergeblich auf sein Oberleutnants-Brevet. Damit hatte Solothurn auch diesem letzten Verführungversuch standgehalten und wurde von General Auf der Maur endlich in Ruhe gelassen.

#### 22.4 *Die Zwangsreorganisation des Regimentes Auf der Maur* 1820

Bereits Ende 1817 bahnten sich Unstimmigkeiten an: Unterm 8. Dezember beschwerte sich der damalige Bevollmächtigte der Niederlande in der Schweiz, Graf Auguste von Liedekerke, bei den Standes-

<sup>54</sup> Conv. NL 1814-1819: Schwyz, unterm 16. Dezember 1816. – RM 1817, April 10, S. 469–470. – Conc. 1817, April 14, S. 91–92. – Mehlem war derzeitiger Oberleutnant im Bat. Altermatt (vgl. Kap. 1.1 und Absch. 13.3).

regierungen über die mangelhaften Rekrutenwerbungen.<sup>55</sup> Nach ihm war der Grund insbesondere bei dem vom Regiment zu tief angesetzten Handgeld zu suchen. Die von der Regierung der Niederlande dazu freigegebenen Summen seien vergleichsweise um einiges höher. Offensichtlich bereicherten sich einige Ober- und Werbeoffiziere auf Kosten der anzuwerbenden Rekruten. Dies musste umso grössere Folgen haben, als das Handgeld als einer der wirkungsvollsten Lockvögel für die Söldner galt. Der Kleine Rat teilte dieses Schreiben General Auf der Maur mit und forderte ihn auf, die Werbeprämien zu erhöhen.<sup>56</sup> Infolge dieser Reklamationen und der Verordnung des niederländischen Kriegsdepartementes vom 26. September 1818 bequeme sich dann der Werbungsrat des Regimentes, die Werbeorganisation zu verbessern.<sup>57</sup> Für das Zentralwerbedepot in Luzern wurde ein Werbedirektor eingesetzt, der in jedem Kanton von einem Werbekommandanten unterstützt werden sollte. Im Kanton Solothurn sollte Hauptmann Anton Gugger diese Aufgabe inskünftig übernehmen. Wie die Tab. 35 im Abschnitt 22.2 gezeigt hat, blieben die neuen Anstrengungen – wenigstens vorübergehend – nicht ganz ohne Resultat. Solothurn konnte sich deshalb mit gutem Recht beim niederländischen Kriegsminister über die seit acht Monaten unterbliebene Wiederbesetzung der Hauptmannsstelle von Surys beschweren.<sup>58</sup> Es verlangte für die Zukunft pünktliche Beförderungen, da sich ja auch Solothurn bemühe, die Bestimmungen der Kapitulation zu erfüllen.

Trotz aller Bemühungen konnte aber gesamthaft kein befriedigendes Werberesultat erzielt werden, so dass Graf von Liedekerke unterm 26. November 1819 die Anordnung einer Reorganisation des Regimentes und den Ausschluss aller Fehlbaren aus folgenden Hauptgründen meldete:<sup>59</sup> 1. Listige Anwerbung von Soldaten aus den Kolonial- oder andern königlichen Armeen; 2. «l'admission dans le régiment catholique, d'un grand nombre d'individus Entrangers à la Suisse; admission non seulement tolérée, mais facilitée, recherchée, d'après les

<sup>55</sup> Conv. NL 1814–1819, unterm 8. Dezember 1817. – Biogr. zu Liedekerke: im «Nieuw Nederlandisch Biografisch Woordenboek», Leiden 1911 ff., nicht berücksichtigt.

<sup>56</sup> RM/Conc. 1817, Dezember 27, S. 1520–1521/476.

<sup>57</sup> Conv. NL 1814–1819, unterm 30. November 1818 (Mitteilung der Neuordnung). – RM 1819, Februar 9, S. 120.

<sup>58</sup> RM/Conc. 1819, Juni 5, S. 589–590/98–99. – Conv. NL 1814–1819, unterm 19. Mai 1819 (Brief von Olt Pellegrini, der SO auf die Vakanz aufmerksam machte). – Conv. NL 1814–1819, unterm 25. Juni 1819 (Antwortbrief des Kriegsministers, der Lt Brunner vorschlagen will).

<sup>59</sup> Conv. NL 1820–1829, unterm 2. Dezember 1819. – RM 1819, Dezember 2, S. 1199–1200. – Ebenfalls in Conv. NL 1820–1829: Zusammenstellung der Fremden: 1. Bat.: 66, 2. Bat.: 6, 3. Bat.: 13, total: 85 Fremde. Die Anzahl der Fremden in den solothurnischen Kompanien liess sich leider nicht eruieren.

intentions du Chef trop bien secondées, semble-t-il, par les Officiers de son Corps»; und 3. «les desordres toujours croissant de l'administration de régiment Catholique». Diese Behauptungen untermauerte Liedekerke mit verschiedenen offiziellen Berichten aus den Niederlanden. Auch Solothurn wurde dabei erwähnt: Major Glutz-Ruchti war unter anderen beteiligt an einer der häufigen Heimatscheinfälschungen für vier in Haft befindliche Deserteure aus einem Kolonial-Bataillon.<sup>60</sup> Diese vier Soldaten sollten in eine der Solothurner Kompanien integriert werden. Auch bei weiteren von Liedekerke angeführten Beispielen wurden Fremde in die Solothurner Truppen gelotst. Alle Unordnungen führten nach Liedekerke seit 1815 zu insgesamt 1226 Desertionen. Um auch daraus noch Kapital schlagen zu können, seien diese Deserteure auch weiterhin in den Listen als «präsent» aufgeführt worden. Offenbar war auch dies einer jener illegalen Wege der Offiziere, um ihr Gehalt wesentlich aufzubessern. Auch daran, dass die Soldaten schlecht, ja ungenügend eingekleidet waren, dürfte die Habgier vor allem der Stabsoffiziere schuld gewesen sein.

Solothurn wandte sich in Anerkennung der bestehenden Unregelmässigkeiten ganz deutlich gegen solche Machenschaften und wollte diese Frage an einer gemeinsamen Sitzung mit Luzern besprechen.<sup>61</sup> Schultheiss Peter Glutz-Ruchti und Ratsherr Joseph von Sury von Büssey wurden sofort nach Luzern gesandt und sollten vor allem versuchen, das Regiment grundsätzlich zu retten, die Unschuldigen zu schützen und die bis jetzt zuerkannte interne Rechtspflege zu verteidigen. Diese erste Besprechung zeitigte jedoch noch keine sichtbaren Erfolge. Insbesondere unterdrückte Liedekerke die von Solothurn verfolgte Verteidigung der eigenen Rechtspflege, denn in den Niederlanden war dies bereits jetzt einer der wichtigsten Gründe für die Abneigung gegen die Schweizer Truppen. Im übrigen schloss sich Solothurn ganz Luzern an, das weitgehend alles dem König anheimstellen wollte, und war nur darauf bedacht, seine beiden Kompanien als solche in ihrem Bestehen zu retten.<sup>62</sup> Zur Beratung der trotz allem als nötig erachteten Anträge an Wilhelm I. lud Luzern auf den 20. Dezember zu einer 2. Konferenz nach Luzern ein.<sup>63</sup> Die für den Fall, dass die Kapitulation nicht wesentlich abgeändert werde, vom Grossen Rat ohne Diskussion genehmigte Instruktion gab der Delegation in ihrer Unverbindlichkeit recht grosse

<sup>60</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Rolle von Glutz' bei der Anstellung von Gaillard: Anm. 75 unten.

<sup>61</sup> RM 1819, Dezember 2/3, S. 1199–1200/1203. – Conc. 1819, Dezember 3, S. 395–397 (Brief an LU mit der Mitteilung, die Deputation SO's sei bereits unterwegs)/S. 397–400 (Brief an Liedekerke).

<sup>62</sup> RM 1819, Dezember 9, S. 1217–1221 (Berichterstattung der 1. Konferenz in LU).

<sup>63</sup> RM 1819, Dezember 10, S. 1226–1227.

Handlungsfreiheit.<sup>64</sup> Bereits jetzt wurde aber auf die eigene Rechtspflege – wenigstens in dieser Angelegenheit – verzichtet. Um einer vollständigen Abdankung des Regimentes auszuweichen, wurde die von Liedekerke vorgeschlagene rigorose «Euration» gutgeheissen. Für die Verhandlungen mit den Niederlanden befürwortete man ein gemeinsames Vorgehen aller am Regiment beteiligten Stände.

Die Gesamtkonferenz aller am Regiment teilhabenden Stände vom 20. und 21. Dezember 1819 in Luzern zeigte dann leider nicht ein Bild der Einigkeit. Insbesondere Schwyz verfolgte eigene Wege.<sup>65</sup> Dies führte zu einem schwachen Stand gegenüber Liedekerke, so dass es nicht verwunderlich ist, wenn alle seine Hauptforderungen akzeptiert wurden: Die gerichtliche «*éuration*» war nicht mehr zu umgehen, nachdem man von der Suspendierung General Auf der Maurs und der Unterbrechung jeder Rekrutierung Kenntnis erhalten hatte. Solothurn unterstützte vehement auch die gerichtlichen Untersuchungen der Falschwerbungen – eventuell durch Gerichte anderer Schweizer Regimenter.<sup>66</sup>

Ohne dass der von den kapitulierenden Ständen geforderte Kommissär der Schweiz dabei war, wurde dann im Frühling 1820 mit der Säuberung begonnen. Für die Information über dieses Unternehmen halten wir uns an den zuverlässig scheinenden Bericht der Solothurner Offiziere an ihre Regierung:<sup>67</sup> Die vier Bataillone zu zehn Kompanien wurden auf zwei Bataillone zu je sechs Kompanien reduziert. Für Solothurn blieb nur noch eine Kompanie mit 98 Mann und 3 Offizieren.<sup>68</sup> Die restlichen Offiziere (Gugger, Meyer, Kully, vgl. Tab. 39) wurden vorläufig mit voller Bezahlung auf die Wartebank verwiesen. Die Offiziere gaben in ihrem Bericht der Hoffnung Ausdruck, dass die

<sup>64</sup> RM 1819, Dezember 15/16, S. 1230/1231–1232. – Gesandte waren: Joseph von Sury von Büssey (nach Ablehnung von Ludwig von Roll) und Lorenz von Arregger. – Gr. R.-Prot. 1819, Dezember 17, S. 575. – Conc. 1819, Dezember 16, S. 413–418 (Instr.-Text).

<sup>65</sup> Da SZ alleine an Wilhelm I. gelangte, machte SO wenig später dasselbe, um ja nicht abzufallen. In einem unterwürfigen Schreiben billigte SO zum voraus alles, was der König zu tun gedenke: Conc. 1819, Dezember 31, S. 436–437.

<sup>66</sup> Conv. NL 1820–1829 (Konferenz-Protokoll). – RM 1819, Dezember 24, S. 1238–1243 (Entgegennahme des mündlichen Konferenzberichtes). – Absetzung Auf der Maurs: Königliches Dekret vom 29. November 1819.

<sup>67</sup> Conv. NL 1820–1829: Bericht vom 28. März 1820. – RM 1820, März 28, S. 321.

<sup>68</sup> «Rapport vom Schweitzer Regiment Nr. 32 auf den 14. März 1820». Laut diesem Etat für die Zeit unmittelbar nach der Reorganisation war diese Solothurner Kompanie als einzige vollzählig. Neben diesen 101 Mann waren noch 32 Soldaten vorhanden als «absents»: 3 Detachierte, 28 Hospitalisierte, 1 im Kriegsgerichtsverfahren. In ähnlicher Weise informiert uns ein Brief von Karl Anton Glutz-Ruchti an Johann Baptiste Altermatt aus Bergen op Zoom vom 25. März 1820. Brief-Slg, Nr. 407. Nach ihm umfasste die Solothurner Kompanie jedoch 132 Mann ohne Offiziere. Er rechnete schon jetzt sicher mit der Wiedererrichtung der 2. Kompanie.

2. Kompanie bald wieder rehabilitiert werde, und baten die Regierung, zur Erreichung dieses Ziels auch ihrerseits Druck auszuüben. In dieser Beziehung durfte jedoch von der Regierung nicht allzu viel erwartet werden, hatte sie doch bereits am 21. März nach Kenntnisnahme der Verfügungen Wilhelms I. der Art der Reorganisation zugestimmt!<sup>69</sup> Ein Nachlassen des Interesses in Solothurn an diesem Dienst war bereits jetzt deutlich festzustellen.

Das ganze Geschäft ruhte dann ohne irgendwelche Aktivitäten der betroffenen Kantone bis in den späten Herbst 1820 hinein. Erst die «Explications et Modifications», die von Liedekerke im November 1820 zugestellten Anträge zur Abänderung der Kapitulation, zwangen die Kantone zu einer weiteren Konferenz.<sup>70</sup> Luzern lud auf den 6. Dezember 1820 ein, und Solothurn stimmte sofort zu. Gesandte Solothurns waren wieder Oberst von Sury und Kleinrat Lorenz von Arregger. Als Instruktion diente ihnen das unverändert angenommene, nichtssagende Kommissionalgutachten.<sup>71</sup> Der Verhandlungsverlauf und das Resultat der Beratungen in Luzern zeigen aufgrund der Protokolle und Abschiede, dass sich die Kantone trotz gutem Willen zur Verteidigung ihrer Vorteile weitgehend dem Diktat Liedekerkes beugen mussten.<sup>72</sup> Liedekerke nützte auch hier wieder seine unter den gegebenen Umständen stärkere Position aus. Trotz heftiger Einwendungen seitens der Konferenz wurde die Reduktion von 40 auf 12 Kompanien Tatsache. Allerdings wurde Solothurn wieder mit zwei Kompanien eingesetzt und konnte so in diesem Punkt zufrieden sein. Diese Wahrung des Besitzstandes hinderte aber Solothurn nicht daran, zusammen mit den andern Ständen weiterhin für eine Erhöhung der Offiziersstellen (von drei auf vier) zu kämpfen. Mit diesem Hintergedanken versuchte die Konferenz, die Kopffzahl der neuen Kompanien (jetzt auf 128 festgesetzt) wieder auf 98 hinunterzudrücken, – doch ohne Erfolg.<sup>73</sup> Auch

<sup>69</sup> Conv. NL 1820–1829, unterm 10. März 1820 (Bericht Liedekerkes). – RM/ Conc. 1820, März 21, S. 297–298/157: Man befürwortete die «*épuration*» ohne Anteilnahme der Schweiz, da die Uneinigkeit unter den Kantonen doch zu nichts geführt hätte. Man wandte sich sogar nicht einmal gegen die Reduktion von zwei auf eine Solothurner Kompanie.

<sup>70</sup> Conv. NL 1820–1829, unterm 9. November 1820 (Abänderungsanträge). – RM 1820, November 29, S. 998–1003 (mit Instr.-Text). – Conv. NL 1820–1829 (Originalinstr. in separater Mappe). – Die Konferenz dauerte vom 6. bis 22. Dezember 1820.

<sup>71</sup> Die Kommission war am 16. November zusammengetreten und bestand aus den Herren: Schultheiss Peter Glutz-Ruchti, Johann Bloch und Oberst von Sury (beides Kleinräte) sowie aus Anton von Gugger, Hptm in den Niederlanden.

<sup>72</sup> Alle Konferenzunterlagen und Abschiede von LU: Conv. NL 1820–1829.

<sup>73</sup> Für die Niederlande kam eine Rückkehr zur 98-Mann-Komp. nicht in Frage, da mit der Reorganisation auch eine Angleichung an die Nationalarmee verbunden werden sollte.

die zusätzliche Bildung von Flanqueurs-Kompanien wurde nicht zugebilligt. Wegen der Verstärkung der Kompanien war schliesslich nur eine zusätzliche Unterleutnantsstelle erhältlich, was vor allem von Uri und Solothurn gefordert worden war.<sup>74</sup> Die Forderung, wonach der Bataillons-Quartiermeister wieder den Rang eines 1. Leutnants haben sollte – Liedekerke schlug den Rang eines Unterleutnants vor –, unterstützte Solothurn natürlich ganz vehement, denn der Inhaber dieser Stelle im 2. Bataillon war vorläufig noch der «Solothurner» Gaillard.<sup>75</sup> Das Wahlverfahren für die wichtigsten Offiziersstellen wurde vermehrt der niederländischen Kontrolle unterstellt. Nach den Vorfällen unter General Auf der Maur war dies nicht verwunderlich, und so wurde von der Konferenz auch kaum opponiert. Allerdings erreichten die Kantone, dass für die Wahl von Hauptleuten und 1. Leutnants weiterhin allein das Prinzip der Anciennität gelten solle.<sup>76</sup> Die Verminderung des Gehaltes des Regiments-Obersten von 4500 fl. jährlich auf 4000 fl. konnte verhindert werden. Bei den Werbemodalitäten aber musste man sich aus naheliegenden Gründen wieder den Vorschlägen beugen: Trotz heftiger Einwände der Stände musste in Zukunft die Hälfte der Mannschaft in demjenigen Kanton heimatberechtigt sein, der die Kompanie stellte.<sup>77</sup> Für die andere Hälfte genügte irgend eine

<sup>74</sup> Solothurn profitierte als einziger Kanton zuletzt noch von dieser ganzen Reorganisation: statt sechs hatte es nun acht feste Offiziersstellen.

<sup>75</sup> Gaillard wurde von uns nicht in die Liste der Offiziere (Tab. 39) aufgenommen, da er nicht als Solothurner zu betrachten ist. Die über ihn angestellten Nachforschungen der damaligen Behörden zeitigten zwei verschiedene Ergebnisse:

– Rekrutenkammer, unterm 24. Februar 1825: Der angeblich (auch nach dem Regimentsbüchlein) in Lüsslingen beheimatete Gaillard habe durch Vermittlung von Major Glutz vom Werbebüro «eine Art Heimatschein» ausgestellt bekommen, um ihn wegen seinen «Kenntnissen und Sprachkunde» anstellen zu können.

– Kriegsrat, unterm 30. November 1825: Gaillard habe ohne hoheitliche Genehmigung und mit Übergang aller gesetzlichen Vorschriften anno 1817 durch Vermittlung von Oberamtmann Karl von Vivis das Bürgerrecht der Gemeinde Stüsslingen für 400 Fanken gekauft. Da diese Einbürgerung ohne Genehmigung der Regierung und ohne Kantonsbürgerrecht erfolgt war, erklärte der Kleine Rat am 21. Oktober 1825 diese Einbürgerung als nichtig. Gaillard musste aus allen Verzeichnissen gestrichen werden. – Wir können heute die Wahrheit nicht mehr herausfinden. Immerhin war 1817 Edmund Glutz Oberamtmann am Bucheggberg, was eher für die erste Version sprechen würde.

<sup>76</sup> Liedekerke liess jedoch die Aufnahme dieses Grundsatzes in die Kap. nicht zu und war nur zu dessen Niederschrift in einem speziellen Zusatzprotokoll bereit. Die Kap. von 1814/15 konnte nicht abgeändert werden, ohne dass die Reichsstände hätten begrüsst werden müssen. Dies sollte im Interesse beider Seiten verhindert werden, war doch die Stimmung gegen die Schweizer Truppen in den Niederlanden bereits recht gross.

<sup>77</sup> Diese Bestimmung wurde bereits am 4. September 1818 in einem einseitigen kgl. Dekret aufgestellt. Ohne Erfolg verlangten nun die Kantone dessen Zurückziehung.

andere Heimatberechtigung der Schweiz. Nur Musikanten und Handwerker durften Ausländer sein.<sup>78</sup> Angeworben durften nur Ledige und Witwer ohne Kinder werden.<sup>79</sup> Statt der neu vorgeschlagenen generellen Dienstzeit von sechs Jahren wurden auf Drängen der Kantone wieder die beiden Alternativen von vier und sechs Jahren zugebilligt. Im weiteren aber begann die Dienstzeit mit der Ankunft im Depot in Schwyz und nicht bei der 1. Anwerbung, wie es die Stände verlangt hatten. Sollte der Soll-Bestand in Friedenszeiten um  $\frac{1}{3}$  und in Kriegszeit um  $\frac{1}{4}$  unterschritten werden, so hatten in Zukunft die Hauptleute und ihre Vorgesetzten die Werbeoffiziere selber zu bezahlen. Wie die kapitulierenden Stände ihrem Gegenspieler ausgeliefert waren, zeigt wohl am besten die Verfügung bezüglich Vermehrung oder Verminderung der Truppen: Der König konnte inskünftig eigenmächtig eine Erhöhung der Truppen bis 150 Mann oder eine Verminderung bis 78 Mann dekretieren. Dies wurde ohne artikulierte Widerrede geschluckt!<sup>80</sup>

Den inständigen Bitten der Stände entsprechend, kam Wilhelm I. bezüglich der Reformgehälter für die zwangs-abgedankten Offiziere den Kantonen nachträglich noch entgegen:<sup>81</sup> Der übliche Abzug auf Pensionenbezügen ausserhalb der Niederlande von 33 0/0 wurde erlassen. Der Betrag der Reformgehälter war von den Niederlanden festgesetzt worden und sollte die Hälfte der Pension nach 40 Dienstjahren betragen, solange der betreffende Offizier nicht in einen andern fremden Dienst trat. Ein Vorstoss, den in die Reform fallenden Offizieren die halbe Dienstbesoldung zuzugestehen, war von Liedekerke schon an der Konferenz deutlich zurückgewiesen worden.<sup>82</sup> Auch dieser *Teilerfolg* stimmte die Konferenzteilnehmer freudig, und man fand, dass die Sorge

<sup>78</sup> LU-Abschied, S. 14/15: Aus Rücksicht auf die Verhältnisse mit den Nachbarstaaten der Schweiz (v. a. Ghzt. Baden) bezüglich der Fremden wurde auf einen Antrag, eine gewisse Anzahl Fremder zuzulassen, verzichtet.

<sup>79</sup> SO verlangte eine Anwerbungsmöglichkeit auch für Verheiratete bei Vorliegen einer Zustimmung von Frau und Kindern.

<sup>80</sup> SO verlangte gemäss Instr. für den Fall einer Erhöhung eine Frist von 2 (!) Jahren und einen weiteren Offizier sowie unter allen Umständen eine Kontaktnahme mit den eidg. Ständen bei solchen Absichten. Da SO alleine mit diesen Forderungen dastand, wurden sie lediglich zu Protokoll genommen. LU-Abschied, S. 32.

<sup>81</sup> Conv. NL 1820–1829, unterm 22. Dezember 1820 (Mitteilung dieses Beschlusses durch Liedekerke). – Der Pensionentarif beruhte auf einem kgl. Dekret vom 22. Februar 1814. Eine Pensionstabelle ist auch im LU-Abschied (S. 52–53) vorhanden. Für einen Hptm betrug z. B. die volle Rente nach 40 Dienstjahren 800 Gulden. Offiziell nahm Solothurn am 8. Januar 1821 davon Kenntnis: RM 1821, Januar 8, S. 11.

<sup>82</sup> LU-Abschied, S. 54. Die Ständevertreter beriefen sich dabei auf ein kgl. Dekret vom 16. August 1816, das für niederländische Offiziere galt, die damals bei einer Reorganisation ausser Aktivität gesetzt wurden.

des Königs für die in die Reform fallenden Offiziere von «die Pflicht weit überschreitendem Grossmuth» zeuge!<sup>83</sup>

Überhaupt schloss die Konferenz am 22. Dezember 1820 in vollster Zufriedenheit, da die wesentlichsten Punkte erreicht worden seien!<sup>84</sup> Dies mochte stimmen, wenn man die damaligen Prioritäten zur Begründung dieses Urteils heranzieht: Erhaltung des Regimentes, Vermehrung der Offiziersstellen als teilweiser Ausgleich für die verstärkten Kompanien, keine Soldverminderungen. Auch aus der Sicht Solothurns, das mit einem blauen Auge und zwei neuen Offiziersstellen gut weggekommen war und als einziger «Gewinner» unter den Kantonen betrachtet werden darf, konnte diese Beurteilung noch stimmen. Der Verlauf der Konferenz und das Gesamtergebnis sowie die gegen die niederländischen Anträge ausgehandelten Verbesserungen vermitteln aber doch eher ein Bild der Unterwürfigkeit und Machtlosigkeit und entsprachen sicher nicht dem am Anfang der Konferenz beschlossenen Grundsatz, wonach die «Ehre und Würde eines freien Volkes» im Vordergrund stehen sollte.<sup>85</sup> Unter «Ehre und Würde des Volkes» verstand hier ganz eindeutig der Grossteil der Abgeordneten die Erhaltung der finanziellen Vorteile für eine kleine Minderheit von Aristokraten! Die Zähigkeit, mit der diese Vorteile verfolgt wurden, widerspricht einem Briefzeugnis über die Stimmung der Konferenz. Oberst Joseph von Sury schrieb am 10. Dezember 1820 unter anderem:<sup>86</sup> «Im Allgemeinen zeigte sich in der Conferenz nicht mehr grosse Neigung für diesen Dienst, und wenn es anzufangen wäre, würde eine Capitulation mit Holland nicht geschlossen werden. Jedoch fand man allgemein, da es nun einmal geschehen, müsse man aushalten, . . .» Projizierte von Sury hier seine eigene Meinung auf die ganze Konferenz oder deutete er die anfängliche Niedergeschlagenheit, die angesichts der schwindenden Einnahmequellen und des diktatorischen Auftretens von Liedekerke leicht zu verstehen gewesen wäre, irrtümlich als generelles Desinteresse am niederländischen Dienst? – Wir wissen es nicht, doch zeigt das Konferenzprotokoll, dass von Anfang an hauptsächlich und mit altgewohnter Akribie um Dinge gefeilscht wurde, die letzten Endes finanzielle Auswirkungen für die Offiziere hatten. Die Rolle des Soldaten, über dessen Anwerbung man sich an der Konferenz bezeichnenderweise kaum Gedanken machte, als Mittel zum Zweck kam hier wieder einmal nur allzu deutlich zum Vorschein.

Nachdem der Grosse Rat schon am 23. Dezember die Unterzeichnung der Luzerner Abmachungen erlaubte, falls diese nicht wesentlich

<sup>83</sup> LU-Abschied, S. 57.

<sup>84</sup> a. a. O., S. 56.

<sup>85</sup> a. a. O., S. 3.

<sup>86</sup> Conv. NL 1820–1829.

von der Kapitulation abweichen würden, wurde der Vertrag vom Kleinen Rat definitiv am 29. Dezember 1820 genehmigt.<sup>87</sup> «Wesentlich» war offenbar auch für die Solothurner Regierung nur die erfolgreiche Verteidigung der bisher innegehabten Offiziersstellen!

### 22.5 Von der Reorganisation bis zur Abdankung

Der Wirbel um das Regiment Nr. 32, das nun unter der Leitung des Luzerner Generals Johann Baptiste Göldlin von Tieffenau stand, hatte natürlich dessen Ruf erheblich geschadet.<sup>88</sup> So wundert es einen nicht, wenn nun die Werbungsschwierigkeiten noch grösser wurden. Nach einem vorliegenden Etat vom September 1821 fehlten in den beiden Solothurner Kompanien: 3 Offiziere, 2 Wachtmeister, 7 Korporäle, 1 Tambour, 1 Pfeifer und 122 Soldaten!<sup>89</sup> Am 26. November 1821 wurde deshalb Leutnant Kully ein Werbepatent für 136 Mann erteilt, nachdem sich bereits fünf Tage vorher Major Glutz-Ruchti vom Krankenbett aus für eine Förderung der Werbung eingesetzt hatte.<sup>90</sup> Allmählich begann sich nun aber auch ein Mangel an Offiziersanwärtern abzuzeichnen. Auf die von Major Glutz geforderten Vorschläge für die drei vakanten Unterleutnantsstellen konnte lediglich ein einziger Kandidat gemeldet werden: Leutnant Philipp Vogelsang aus Solothurn. Die Besetzung der restlichen Plätze wurde Major Glutz überlassen!<sup>91</sup> Erst dieser Verzicht auf ein noch vor wenigen Jahren mit aller Vehemenz verteidigtes Recht macht deutlich, wie prekär der «Personalmangel» einerseits und wie angeschlagen der Ruf dieses Dienstes andererseits gewesen sein mussten. Wenn unter solchen Umständen auch das Interesse der Regierung noch mehr nachliess, so war dies zu verstehen. Um die angeschlagene Publizität des Dienstes in den Niederlanden zu heben und zur Förderung der Werbung wurde Hauptmann Franz Brunner am 18. Dezember 1822 sogar erlaubt, eine Publikation zu verfassen.<sup>92</sup> Auch Brunner forderte die Ersetzung der «beträcht-

<sup>87</sup> Gr. R.-Prot. 1820, Dezember 23, S. 713. – RM 1820, Dezember 29, S. 1069 bis 1071.

<sup>88</sup> Biogr. zu Göldlin: HBL, III, S. 583, Spalte 2, Nr. 15; *Kleyntjeus*, vgl. Anm. 9 oben; *Maag*, Spanien II, S. 500–502 (Dienstetat).

<sup>89</sup> Conv. NL 1820–1829, unterm 31. Oktober 1821. Vgl. auch Anm. 92 unten.

<sup>90</sup> RM 1821/1822, November 26/Februar 2, S. 994–995/113–114. – Conv. NL 1820 bis 1827, unterm 11. November 1821.

<sup>91</sup> RM 1822, Februar 2, S. 113–114. – Conc. 1822, Februar 4, S. 34–35. – Zur Verteidigung SO's sei hier noch vermerkt, dass einige vorgeschlagene Kandidaten dann nicht akzeptiert wurden: so z. B. Peter Ditzler von Dornach, Caesar Glutz von Solothurn und auch Philipp Vogelsang.

<sup>92</sup> RM 1822, Dezember 18, S. 1138–1140. – Etat vom 12. August 1822 in Conv. NL 1820–1829: jetzt fehlten sogar 147 Mann. Die erlaubte Publikation Brunners konnte nicht aufgefunden werden.

lichen Angänge» (sprich: Lücken). In diesem Stile ging es bis 1828 ohne Unterbruch weiter.<sup>93</sup> Die Kompanien konnten wohl kaum je auch nur annähernd komplettiert werden, denn sonst käme der Rekrutenrodel mit seinen laufenden Nummern höher als 520 am 8. September 1828. Der nötige Anteil Kantonsangehörige konnte nach der Erhöhung auf die Hälfte sowieso nicht mehr erreicht werden. Die Neuorganisation dürfte von daher für das ganze Regiment und vor allem für die beiden Solothurner Kompanien als gescheitert betrachtet werden.

Aufgrund einer entsprechenden Aufforderung durch Liedekerke versuchten dann alle kapitulierenden Stände aller Regimenter während der Tagsatzung 1823 gemeinsam, wenigstens etwas Ordnung in das so wichtige Justizwesen zu bringen.<sup>94</sup> Im Namen aller beteiligten Stände überreichten die Stände LU, BE, ZH und GR Liedekerke den Entwurf einer Konvention über die Bildung der Kriegsgerichte sowie über die Verwaltung der Justizpflege bei den vier kapitulierten Regimentern (Inhalt siehe unten). Dabei handelte es sich nicht um eine Verstärkung der regimenteigenen, von den Niederlanden unabhängigen Rechtspflege, sondern nur um eine Vollziehungsverordnung zum beidseits anerkannten Art. 45 der Kapitulation. Ereignisse wie die im Regiment Auf der Maur wären ja auch nicht dazu geeignet gewesen, bei den Holländern Verständnis für eine Ausweitung der eigenen Rechtspflege, bzw. für einen Abbau der staatlichen Kontrollmöglichkeiten zu wecken. Liedekerke forderte die Stände auf, ihre Gesandten für die Tagsatzung 1824 zu instruieren, damit dann dieser Artikel näher erläutert werden könne.<sup>95</sup> Obschon der Solothurner Staatsrat dieses Geschäft hätte behandeln sollen, sind in dessen Protokoll keine diesbezüglichen Eintra-

<sup>93</sup> RM 1823, November 24, S. 1094/Militärschriften 1817–1827, unterm 14. Januar 1824: Hptm Meyer forderte eine Werbebewilligung, da total 125 Mann in den beiden Komp. fehlten. D. h. beide Komp. wiesen nur die Hälfte des ordentlichen Bestandes auf. – RM 1824, November 8, S. 1186: Hptm Brunner wurde die Werbung für 40 Mann erlaubt (gefordert: 85 Mann). – RM 1825, November 21, S. 1013: Hptm Meyer wurden 30 Mann bewilligt. – Militärschriften 1817–1827, unterm Februar 1824: Notiz ohne Herkunftsangabe: Komp. Brunner hat 69 fehlende Mann, die Komp. Meyer 35.

<sup>94</sup> Schreiben vom 5. Juni 1823 in: Conv. NL 1820–1829. – Grundlage und Rahmen war Art. 45 der Kap. (1820/21 für das Regiment Nr. 32 unwesentlich abgeändert): «La justice sera administrée d'après le code pénal en usage parmi les troupes de S.A.R. Aucun individu du Régiment ne pourra être traduit pour quelle cause de police ou criminelle que ce soit devant un tribunal civil quelconque et ne sera justiciable que des Tribunaux militaires de son Corps, a quelle fin, s'il avait été arrêté par des autorités étrangères, il devra necessairement et de suite, être rendu a ses juges naturels: Dans les Delits de Religion qui seront definitivement jugés par les Tribunaux de ce Regiment Catholique. – Dans toutes les causes ou actions civiles, telles que Mariage, Ventes, Héritage, etc. ils seront justiciables des Tribunaux ordinaires des Provinces unies.»

<sup>95</sup> RM 1823, September 6, S. 562–563.

gungen zu finden. Die ganze Angelegenheit ruhte dann wegen des Ausbleibens einer Antwort aus Den Haag sowieso für fast zwei Jahre.<sup>96</sup>

Erst unterm 31. Januar 1825 berichtete dann Luzern durch ein Zirkularschreiben, dass Liedekerke nun wieder auf seinem Posten sei und über die Konvention betreffend Errichtung der Kriegsgerichte und Verwaltung der Justizpflege gesprochen werden könne.<sup>97</sup> Solothurn bemühte sich nicht allzu sehr und nahm an der vom 6. bis 14. April 1825 in Bern tagenden Konferenz nicht teil. Der Luzerner Vertreter, Altschultheiss Vinzenz Rüttimann, vertrat zugleich auch Solothurn. Sogar die Instruktion wurde von Solothurn unverändert von Luzern übernommen! Wir haben oben auf eine Inhaltsangabe des Entwurfs verzichtet, da die abgeschlossene Übereinkunft vom 14. April 1825 im wesentlichen damit übereinstimmte. Die am 16. Mai 1825 auch vom Kleinen Rat von Solothurn ratifizierte Konvention enthielt folgende Hauptpunkte:<sup>98</sup>

- Der Art. 45 bleibt in seiner ursprünglichen Fassung unangetastet.
- Als Organe bekommen die Regimenter und Bataillone eigene Kriegsräte, aufgeteilt in zwei Kammern (*chambre inférieure*, *chambre supérieure*) und zusammengesetzt aus Leuten des betreffenden Regimentes oder Bataillons.
- Die *chambre supérieure* kann die Urteile der *chambre inférieure* abändern, aber nicht verschärfen.
- Bei Todesurteilen wird dem König in Friedenszeiten ein Begnadigungsrecht zuerkannt.
- Bei schwerwiegenden Prozessen gegen Offiziere leitet ein vom König genehmigter Oberst eines andern Schweizer Regimentes die Verhandlungen.
- Steht ein Major oder ein höherer Offizier vor dem Kriegsrat, so stellt der König aus allen Schweizer Regimentern ein siebenköpfiges Tribunal zusammen.
- In gemischten Fällen (Schweizer gegen Holländer) bleibt das Privileg des regimentsinternen Gerichtsverfahrens für den Schweizer bestehen (dieses Privileg konnten die Stände nur dank hartnäckiger Einmütigkeit gegen Liedekerke durchsetzen, der solche Fälle auf den zivilgerichtlichen Weg verweisen wollte). Untersuchung und Ab-

<sup>96</sup> Liedekerke war vorübergehend von seinem Gesandtschaftsposten abberufen worden, weshalb diese Unterbrechung leicht möglich war.

<sup>97</sup> RM 1825, Februar 16, S. 110–111. – LU-Schreiben 1817–1826, unterm 16. Februar 1825 (Instr.-Text als Beilage).

<sup>98</sup> RM 1825, Mai 16, S. 419–420. – Conv. NL 1820–1829: Konvention und Konferenzprotokoll. – Wenn der Entwurf der Kantone in seinen Hauptzügen von den Niederlanden akzeptiert wurde, dann darf wohl auch ohne schriftliche Beweise angenommen werden, dass Liedekerke bereits 1823 seine Direktiven erteilt habe.

urteilung sollen vor zwei verschiedenen Gerichten vor sich gehen (Kriegsgericht für den Schweizer, Zivilgericht oder Gericht der Nationalarmee für den Holländer). Die Untersuchungen werden gegenseitig durch die Anklagereden ergänzt.

Wie bereits erwähnt, fanden die wesentlichsten Punkte des Entwurfs auch die Zustimmung des niederländischen Königs. Dies war nicht erstaunlich (vgl. auch Anm. 98), half doch die Übereinkunft, die Ordnung zu straffen und gleichzeitig die Verantwortung für diese Ordnung den Schweizern zu übertragen. Von einer Ausweitung der eigenen Gerichtsbarkeit konnte keine Rede sein. Alle Bestimmungen sollten den Inhalt des alten Art. 45 nur präzisieren, weshalb wir in dieser Konvention auch keine Einschränkung der eigenen Gerichtsbarkeit sehen dürfen.<sup>99</sup> Die Ausgestaltung und die Schwerpunkte der Konvention zeigten auch, dass beide Seiten die Verhütung von Vorkommnissen, wie sie im ehemaligen Regiment Nr. 32 hatten geschehen können, ernsthaft anstrebten.<sup>100</sup> Dass Wilhelm I. das nötige Vertrauen aufbrachte, um die Schweizer in ihren Regimentern weiterhin selber Ordnung halten zu lassen, zeugte von der Hochschätzung, die er den Schweizer Truppen stets entgegenbrachte. Wobei hier nicht zu untersuchen ist, inwieweit diese Hochachtung echt und objektiv war oder nur realpolitischem Zwang entsprang.

Obschon diese Übereinkunft bezüglich des Gerichtswesens zusammen mit der Reorganisation des Regiments Nr. 32 1820/21 insbesondere für das Regiment Göldlin der Auftakt zu einer neuen und ehrenvollen Existenz hätte sein können, stellen wir seitens der schweizerischen Partner eine unerwartete und rasch zunehmende Lethargie fest. Auch Solothurns Initiativen wurden immer spärlicher, wie die Darstellung der nächsten und zugleich letzten Jahre des niederländischen Dienstes zeigen wird.

Unterm 20. Juli 1827 übermittelte Luzern den Vorschlag von Generalmajor Ziegler, nach dem Verhandlungen zwecks Ersetzung der Pfeifer durch Regimentsauditoren angestrengt werden sollten. Solothurn, das bereits 1816 eine ähnliche Anregung des damaligen Vorortes unterstützt hatte, stimmte auch jetzt wieder einem Vorstoss bei Liedekerke zu.<sup>101</sup> Die Tagsatzungsgesandten Solothurns wurden angewiesen, an

<sup>99</sup> Vgl. *Oechsli*, 19. Jahrhundert, S. 716.

<sup>100</sup> BA Conv. 2120: unterm 13. März 1826 meldete Generalmajor und Regimentsinhaber Ziegler (ZH), dass bei ihm der Art. 22, der die Anwerbung fremder Leute untersagte, stets befolgt worden sei. Nur *ein* solcher Fall sei vorgekommen, worauf der Fremde sofort ausgeliefert und der Werber entlassen worden sei. Göldlin berichtete zwei Tage später, dass auch er jetzt in dieser Beziehung Ordnung habe.

<sup>101</sup> RM 1816, Juni 3/Oktob. 9, S. 779–780/1486–1487. – Liedekerke gab anno 1816 eine abschlägige Antwort. SO beschloss damals, diese Sache nur weiter zu ver-

der Konferenz vom 8. August teilzunehmen und die Sache zu unterstützen. Solothurn war dann aber trotz der festgestellten Wünschbarkeit solcher Stellen ohne weiteres bereit, die Antragsstellung aufzuschieben, bis man sich mit Liedekerke zu einer weiteren Verhandlungsrunde über die Justizpflege an den Tisch setze. Damit nicht genug: Als es dann im Februar 1828 soweit war, wurde die Vertretung Solothurns wiederum Rüttimann übertragen; – diesmal sogar ohne Instruktionserteilung!<sup>102</sup>

Weitere Geschäfte wurden dann nicht mehr ernsthaft an die Hand genommen, denn allzu rasch bahnte sich im Jahre 1828 das Ende dieses Dienstes an. Daran änderte auch die noch unterm 19. Januar 1828 von Luzern einberufene Konferenz zur Weiterbehandlung der Fragen in bezug auf die Rechtspflege und den allgemeinen Zustand des Regimentes Göldlin nichts mehr.<sup>103</sup> Das in dieser März-Sitzung ohne Solothurn verabschiedete Reglement für eine einheitliche innere Rechtspflege sowie ein projektiertes Schreiben nach Den Haag betreffend die Einsetzung von Auditoren erlangten keine Bedeutung mehr. Bereits unterm 1. Juli 1828 übermittelte nämlich der neue Gesandte der Niederlande, Reinhold, die Bedingungen für die Entlassung der Regimenter auf den 31. Dezember 1829.<sup>104</sup> Obschon die Begründung dieses Schrittes mit «circonstances imprévues» recht unbefriedigend war, lehnte sich der Kleine Rat Solothurns überraschenderweise nicht im geringsten dagegen auf.<sup>105</sup> Es scheint, dass diese Eröffnung am 7. Juli ohne grosse Teil-

folgen, wenn auch die andern Stände mitmachen würden. In der Folge ruhte dann das Geschäft bis 1827: LU-Schreiben 1827, unterm 20. Juli. – RM/Conc. 1827, Juli 27, S. 832–833/439–441.

<sup>102</sup> RM/Conc. 1827, Oktober 12, S. 1055–1056/551–553. – Vorort 1827, unterm 9. Oktober. – RM/Conc. 1828, Februar 4, S. 98–99/57–59.

<sup>103</sup> RM 1828, Januar 25, S. 69–70. – LU-Schreiben 1827, unterm 31. Oktober (Situationsbericht Göldlins: 10% der vorhandenen Leute sind wegen schlechter Unterkunft – Kasernen Brielle und Helvoetsluis – krank). – Militärschriften 1827–1830 (Abt. Kriegsratsschriften 1828), unterm 16. April 1828.

<sup>104</sup> Militärschriften 1827–1830 (Abt. Kriegsratsschriften 1828), unterm 1. Juli 1828 (Brief Reinholds). – RM 1828, Juli 7, S. 609–610. – Conv. NL 1820–1829 (Note mit Entlassungsbedingungen). – SO war über diesen Schritt der Niederlande bereits unterm 26. Juni 1828 durch ein Schreiben Luzerns informiert worden. Der Berner Oberamtmann Karl Friedrich Viktor von Goumöens hatte entsprechende Informationen von seiner Reise nach Den Haag mitgebracht. – LU-Schreiben 1828, unterm 26. Juni.

<sup>105</sup> Die Gründe, die zu dieser Abdankung führten, sind für uns hier nicht relevant und müssten in einer Monographie über den niederländischen Dienst eruiert werden. Kurz sei Folgendes gesagt: Die Ausgaben für die Schweizer Truppen belasteten das Budget des seit 1815 defizitären Staatshaushaltes allzu sehr. Im weiteren sahen die Belgier in diesen Truppen ein Machtmittel des Königs, um sie unterdrücken zu können. Von den Nationaltruppen her erwuchs den Regimentern Widerstand, weil sie trotz der innern Unordnung und trotz ihrer Unvollständigkeit weiterhin Privilegien

nahme zur Kenntnis genommen wurde. Jedenfalls wurden keine Möglichkeiten zur Abwendung eines solchen Schrittes diskutiert. Ähnlich wie zwei Jahre später stellte man sich auch hier bereits von Anfang an ganz auf den Kampf um eine angemessene Abgangsentschädigung ein, wobei sich dadurch auch bei dieser letzten Gelegenheit zum vornherein wieder zeigte, dass die Regierung vorab nur die Interessen der Offiziere zu verteidigen gewillt war.

Der Kampf um mehr und verbesserte Zugeständnisse zugunsten der abzudankenden Regimenter fand dann im Herbst 1828 auch statt. Aus der Korrespondenz der Solothurner Regierung mit ihrer Tagsatzungsgesandtschaft lassen sich folgende solothurnische Forderungen zusammenstellen:<sup>106</sup> Alle Abfindungen und Renten sollten auch ausserhalb der Niederlande ohne Abzüge genossen werden können; bei Übertritten von Offizieren in die Nationalarmee sollten Rang und Anciennität gewahrt bleiben; die Pauschalabfindungen sollten für ältere Offiziere proportional zum Dienstalter berechnet werden und höher als drei Jahresgehälter sein; Beförderungen und Neubesetzungen vakanter Stellen sollten bis zum 31. Dezember 1829 möglich sein; Unteroffiziere und Soldaten sollten bis zum gleichen Datum neu kontraktieren können; für alle Nicht-Offiziere sollte ferner das Rückreisegeld erhöht werden. Auch hier war die besondere Fürsorge Solothurns für die Offizierskreise nicht zu verkennen.

Unterm 15. August 1828 bestätigte Reinhold den Empfang des gemein-eidgenössischen Antwortschreibens und meldete, dass er es seinem König in der Hoffnung zugesandt habe, dass dieser möglichst viele der Wünsche berücksichtige.<sup>107</sup> Die verschiedenen Demarchen von Schweizer Seite am Königshof verfehlten ihr Ziel dann auch nicht. Unterm 23. Januar 1829 konnte der Vorort Luzern in einem Zirkularschreiben das neue, verbesserte Auflösungsdekret vom 31. Dezember 1828 zu-

besassen (Justizpflege, u. a.), beim König eine besondere Achtung genossen und lange Zeit besser bezahlt und logiert wurden. Dazu kam das zu dieser Zeit überall wieder durchbrechende Nationalgefühl. Vgl. dazu: *Oechsli*, 19. Jahrhundert, S. 411 und 715–716. – *Erismann*, S. 69–70. – *Schafroth*, S. 87: Er überbewertet die Kritik an der Militärjustiz ganz eindeutig, denn die Gründe waren sehr zahlreich: «Die daher zur Mode gewordene stete Kritik an der schweizerischen Militärjustiz der Periode 1815–1828 vergiftete die Beziehungen in solchem Masse, dass die Aufhebung der niederländischen Kapitulationen direkt als deren Folge angesehen werden kann.»

<sup>106</sup> RM/Conc. 1828, Oktober 1, S. 678–679/489–490. – SO schloss sich in seinen Forderungen weitgehend den andern Ständen an. Militärschriften 1827–1830 (Abt. Kriegsratsschriften 1828), unterm 10. August 1828: Kopie des Schreibens an Reinhold vom 8. August 1828.

<sup>107</sup> RM 1828, August 17, S. 878–879. – Tags.-Korr. 1828, unterm 17. August: Abschrift des Schreibens an Reinhold.

stellen.<sup>108</sup> Solothurn wie auch Luzern waren nun einigermaßen befriedigt.<sup>109</sup> Die wichtigsten Punkte dieses Dekretes lauteten:

- Die Auflösung der Regimenter muss bis zum 31. Dezember 1829 abgeschlossen sein.
- Die Werbung wird am 1. Oktober 1828 eingestellt; nach diesem Datum werden auch keine Kontrakte bisheriger Unteroffiziere und Soldaten mehr erneuert.
- Im Jahre 1829 erfolgen keine Beförderungen mehr; vakante Stellen bleiben unbesetzt.
- Die Offiziere geniessen, falls kein Eintritt in andere Dienste erfolgt, nach 1829 die Hälfte ihres Soldes, bis die Kapitulation ohnehin abgelaufen wäre (für den Kanton Solothurn bis zum 29. März 1840). Nachher werden die ordentlichen Pensionen ausbezahlt. Möglich ist für alle Offiziere auch der Erhalt einer Abfindungssumme von drei ganzen Jahresgehältern unter Verzicht aller weiteren pekuniären Forderungen.
- Die Pensionen können auch ausserhalb der Niederlande ohne Abzug empfangen werden.
- Die Unteroffiziere und Soldaten erhalten für die über 1829 hinaus kontraktierte Zeit zwei Drittel ihres Soldes.
- Offiziere, die in die Nationalarmee eintreten, behalten Rang und Anciennität.
- Die Verabschiedung soll im September und Oktober 1829 erfolgen, wobei die Unteroffiziere und Soldaten für die Heimreise pro Wegstunde 10 Cents zu fordern haben.

Gemäss diesen Richtlinien vollzog sich dann auch die Abdankung, nachdem Ende Januar 1829 auch der letzte strittige Punkt betreffend die Rückreise derjenigen Unteroffiziere und Soldaten, die wegen Ablauf ihres Kontraktes bereits vor dem September 1829 heimreisen mussten, befriedigend gelöst wurde. Auch diese sollten nun das ordentliche Reisegeld bekommen.<sup>110</sup>

Da Solothurn nur noch wenige Kantonsangehörige in den Niederlanden hatte, schlug die Heimkehr keine grossen Wellen; – ja, sie wurde offenbar kaum wahrgenommen. In den Akten finden sich keine No-

<sup>108</sup> Militärschriften 1827–1830 (Abt. Kriegsratsschriften 1829), unterm 23. Januar 1829: Zirkularschreiben LU's, Abschrift der neuen Bedingungen. – Conv. NL 1820–1829: Original der Entlassungsbedingungen.

<sup>109</sup> RM 1829, Februar 5, S. 129–130.

<sup>110</sup> Unterm 8. Februar 1829 teilte Göldlin diese Vollziehungsverordnung vom 28. Januar 1829 zum Dekret vom 31. Dezember 1828 LU mit. – LU-Schreiben 1829, unterm 20. Februar. – RM 1829, März 6, S. 228–230.

tizen zum letzten Kapitel dieses zweifelhaften Unternehmens.<sup>111</sup> Ob-  
schon man es noch am 26. Januar 1829 als nötig erachtet hatte, zur  
Betreuung und Beratung der Abgedankten einen Kommissär nach den  
Niederlanden zu entsenden, und damit die ungeordneten Verhältnisse  
anerkannte, war man auch jetzt noch nicht bereit, die Kantonsangehö-  
rigen vor weitem Abenteuern abzuhalten zu versuchen. Was den Über-  
tritt von Solothurnern in die Nationalarmee betreffe, so wurde Göldlin  
mitgeteilt, überlasse man alle Entscheidungen den Militärs.<sup>112</sup> Wie be-  
reits bemerkt, können die getroffenen Entscheide nicht nachgeprüft  
werden, da sämtliche Unterlagen fehlen. Einige dürften unzweifelhaft  
in niederländischen Diensten geblieben sein, wie z. B. Georg Hirt, des-  
sen Tod später aus Holland gemeldet wurde, und Oberleutnant Ludwig  
Büttiker, in dessen Dienstetat der Vermerk steht, dass er nach seiner  
Verabschiedung am 7. September 1829 zur Landmacht in den Kolonial-  
dienst übergetreten sei.<sup>113</sup>

Die Korrektheit, mit der die Abdankung durchgeführt wurde, und  
das Fehlen von Klageschriften bezüglich nicht erhaltener Pensionen  
etc. lassen die Annahme zu, dass wenigstens die Liquidation und die aus  
der Kapitulation resultierenden finanziellen Konsequenzen für die Be-  
teiligten in akzeptabler Weise geregelt und erfüllt wurden. Mit dem  
Bericht Gödlins vom 19. Oktober 1829, wonach die feierliche Ab-  
dankung seines Regimentes am 7. Oktober stattgefunden habe, war  
dieser Dienst dann auch offiziell beendet.<sup>114</sup> Für die Regierung in Solo-  
thurn allerdings scheint diese Meldung nur noch die Bestätigung eines  
schon seit Monaten, wenn nicht Jahren bestehenden und anerkannten  
Zustandes gewesen zu sein. Das in den letzten Jahren nicht nur perso-  
nell, sondern auch regierungspolitisch äusserst kleine Engagement Solo-  
thurns in den Niederlanden begünstigte eine «schmerzlose» Liquidation  
dieses Dienstes, der wohl niemanden je vollauf befriedigt haben dürfte.

<sup>111</sup> RM 1830, Juni 28, S. 663–664: Die Rekrutenkammer wird beauftragt, die Ein-  
tritte in die Nationalarmee und die Heimkehr zusammenzustellen. Im Rekruten-  
kammer-Prot. ist jedoch nichts zu finden. Der Auftrag scheint unausgeführt geblieben  
zu sein.

<sup>112</sup> St.-R.-Prot. 1829, Januar 19, S. 5–7. – RM 1829, Januar 26, S. 99–100. –  
Conc. 1829, Januar 26, S. 26–28: Brief an LU. – RM/Conc. 1829, März 6, S. 228–230/  
81–82 (Brief an Göldlin).

<sup>113</sup> Conv. NL 1820–1829 (Todesanzeige). – BA Off.-Etats NL: Etat von Büttiker.

<sup>114</sup> LU-Schreiben 1829, unterm 30. Oktober. – RM 1829, November 2, S. 1091.

## 2.3 Der Solddienst in Spanien

Von Solothurn aus bestanden im Rahmen des Regiments Nr. 1 seit 1734 kapitulationsmässige Beziehungen zu Spanien (1734–1756 Partikular-Kapitulationen, ab 1756 von der Regierung offiziell avouiert). Solothurn stellte während der längsten Zeitdauer das grösste Kontingent (bis zu 32 Kompanien) an Schweizer Truppen in Spanien. Obschon hier nicht der Platz ist, die Geschichte dieser Truppen von 1734 bis 1814 zu verfolgen, seien wenigstens die Ereignisse der Revolutionszeit kurz dargelegt.<sup>1</sup> Eine Beschränkung auf das Regiment Nr. 1 versteht sich von selbst. Neben den in Anm. 1 aufgeführten Werken stützt sich dieser Überblick dann vor allem auch auf die Berichte von General Ludwig von Wimpffen vom 20. März 1815 und vom 4. Juli 1825.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Literatur über die Schweizer Regimenter in Spanien ist noch sehr dünn, da das Aktenmaterial im Bundesarchiv bis 1958 ungeordnet blieb. Vom Vorhandenen sei genannt:

- *Maag*, Spanien I und II: einzelne Abschnitte als Überblick.
- *Keller*: das Bundesarchiv kaum benützt, vorwiegend auf Briefwechsel und Memoiren sich abstützend.
- *Zelger*: dieser kurze Abriss ist wertvoll, weil er kurz die Zeit bis 1898 berücksichtigt. Zudem gibt er viele für uns wichtige organisatorische und technische Einzelheiten (Details aus den Kap. usw.). Das Schwergewicht liegt auf dem Rgt Nr. 5.
- *Repond*.
- *Neuhaus, Leo*. Die Schweizer Regimenter in Spanien 1738–1835. In: SZG 1958, S. 226–230. Ein Forschungsbericht.
- Vom gleichen Autor unter gleichem Titel eine Darstellung als Einleitung im Inventar der Bestände zum Solddienst in Spanien im BA, Manu-Slg, Bd. 1, S. 141, Romanshorn 1957.
- *Altermatt*, *Mediation*, S. 278–282.

Den Angaben über einzelne Personen liegen die übersetzten Dienstetats (BA Manu-Slg Spanien, Inventar, Bd. 1) und wenn nötig die dort vermerkten Hojas zugrunde.

<sup>2</sup> Biogr. zu Wimpffen: HBLS, VII, S. 546. Als Ergänzung und Korrektur dazu: Wimpffen (1765–1831) wurde in Altkirch (Elsass) geboren. 1804 wurde er als Generalleutnant Regimentsinhaber und 1808 General. RM 1804, S. 253, 258–259: Gesuch um Zusicherung des Kantonsbürgerrechtes. Als Bürger der Stadt Solothurn und damit als Kantonsbürger erst 1814 aufgenommen (Gemeindebürgeraufnahmen, S. 1). In Anerkennung seiner Haltung als Chef der Schweizer Regimenter 1808–1814 schenkte ihm der Stadtrat Solothurns das Bürgerrecht und damit auch die Einkaufsteuer von 5000 Franken (RM/Conc. 1814, September 24, S. 1000/611–612). Am 21. August 1816 erhielt er vom König den Orden «Grande Croix et Cordon de l'ordre Royale et Militaire de St. Ferdinand» für seine Verdienste während des Krieges (Conv. Span. Corr., unterm 26. August 1816). 1819 General-Inspektor der drei noch existierenden Schweizer Regimenter (RM 1819, Juli 27, S. 774–775/Conv. Span. Corr., unterm 6. Juli 1819).

*Zelger*, S. 19–20: Seine biogr. Notizen sind zum Teil ebenfalls falsch. Alle Berichte Wimpffens sind unter dem jeweiligen Datum enthalten in: Conv. Span. Corr. oder

Die Reorganisation des solothurnischen Regimentes 1796 stellte dieses den übrigen Schweizer Regimentern in den Beziehungen zur Krone und zur Eidgenossenschaft gleich. Das Mitspracherecht der Regierung in Regimentsangelegenheiten wurde entscheidend beschnitten. Insbesondere hatte Solothurn für die höchsten Offiziersstellen nur noch genau definierte Vorschläge zu unterbreiten und die Kompanien waren nicht mehr erblich, sondern standen nun allen regimentenfähigen Bürgern offen. Infolge des Verbots der spanischen Werbung durch die helvetischen Behörden (auf Druck Frankreichs) wurde der Rekrutennachschub unterbunden und die Schweizer Regimenter sehr stark durch «Teutsche» (d. h. vor allem Polaken, Art. 8 der Kap.) unterwandert, was sich schon sehr bald auswirken sollte.

Am 2. August 1804 wurde in Bern sodann eine total revidierte Kapitulation der Schweiz mit Spanien unterzeichnet.<sup>3</sup> Für Solothurn war dies mit weiteren Einbussen verbunden: Die Kantone Aargau und Freiburg wurden Mitteilhaber des Regimentes und hatten also auch Anspruch auf Offiziersstellen. Für die Aristokratie der Stadt Solothurn war dies umso schlimmer, als in Zukunft die Offiziersstellen allen *Bürgern* der teilhabenden Kantone offenstehen sollten. Solothurn konnte nur durch die Wahl von Philipp Schwaller zum Obersten des Regimentes dazu gebracht werden, den Kapitulationsverhandlungen beizuwohnen. Doch schon Ende 1804, kurz nach der Kapitulationsunterzeichnung durch die Tagsatzung, schien der Verlust des Regimentes für den Kanton Solothurn perfekt. Oberst Schwaller war gestorben, und Solothurn konnte keinen Oberstleutnant, die allein als Nachfolger zugelassen waren, präsentieren. Solothurn versuchte deshalb, den Grossmajor von Wimpffen vorzuschieben und hatte schliesslich auch Erfolg. Erst am 26. Oktober 1804, als die Kunde der Ernennung Wimpffens zum Obersten in Solothurn eingetroffen war, wurde die Kapitulation ratifiziert.<sup>4</sup>

Conv. CH-Rgt in Spanien. Die Standorte dieser Berichte sowie Zitate und Informationen daraus werden fortan nicht mehr speziell belegt. Eine kurze Zusammenfassung der Geschehnisse und eine Übersicht über den Truppenbestand 1817 befindet sich auch in: Sol. Wbl. 1818, S. 144 a–d.

<sup>3</sup> *Altermatt*, Mediation, S. 279: Altermatts Meinung, die Kapitulationserneuerung sei ein Werk der «Antifranzosen», wirkt in diesem Fall etwas konstruiert. In Frankreich selbst hatte ja die Partei des 18. Jahrhunderts (Bourbonen) momentan nichts mehr zu sagen. Hingegen in Spanien, mit welchem Land jetzt kapituliert wurde, waren nach wie vor die Bourbonen wenigstens de jure auf dem Thron. In diesem Falle ist es sicher angezeigt, den Parteibegriff des 18. Jahrhunderts zu vermeiden. Den Aristokraten ging es 1804 sicher zuerst einmal um die Wiederherstellung des Dienstes und um die Sicherung der Einnahmequelle.

<sup>4</sup> *Altermatt*, Mediation, S. 279: Wimpffen hatte zu diesem Zeitpunkt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht noch nicht (vgl. Anm. 2 oben). Solothurn hatte also streng genommen das Rgt für zehn Jahre verloren. Die Zusicherung des Bür-

In den nachfolgenden vier Jahren wurde das Regiment auf seine volle Stärke von 1909 Mann gebracht – in Solothurn selbst allerdings mit wenig Rekrutierungserfolg – und stieg so in den Spanischen Unabhängigkeitskrieg (1808–1814) gegen Frankreich ein.<sup>5</sup> Von sechs Regimentern überlebten nur die Nummern 1, 3 und 4 diese sechsjährige Tortur, wenn auch mit grössten Verlusten.<sup>6</sup> Leider brach die Verbindung zwischen Solothurn und Spanien in der Zeit dieses Krieges ab, so dass Solothurn und damit auch die übrige Schweiz nur über den Umweg der von den Franzosen gefangengenommenen und in der Schweiz internierten Soldaten und Offiziere Kunde vom nationalen Feuer erhielt, das die meisten Truppen in diesem Kampfe ergriffen hatte.

Ab Mitte 1812 war das Regiment Wimpffen auf Mallorca in Garnison. Alle folgenden Jahre bis zur Auflösung waren nur noch ein Warten aufs Ende, nachdem eine Neubildung der Regimenter wegen der allgemeinen Mittellosigkeit Spaniens scheitern musste. Solothurn blieb trotzdem bis zuletzt mit den Schweizer Truppen in Spanien verbunden, da Wimpffen als Obergeneral aller Schweizer Truppen meistens seine Heimatstadt als Adressat seiner Korrespondenz benützte. Solothurn selbst vermochte sich aber nicht mehr zu wirksamer Initiative (direkt oder über die Tagsatzung) zur Unterstützung der Schweizer in Spanien aufzuraffen, obschon jeweils bei der Behand-

gerrechtes 1804 vor dem Tode Schwallers bekommt damit eindeutig den Anstrich eines taktischen Manövers. Da kein Stadtbürger als Nachfolger vorhanden war, besorgte man sich eben einen!

<sup>5</sup> Das Rgt Wimpffen wies bei Kampfbeginn mit dem Totalbestand von 1201 Mann sogar überzählige Mannschaft auf. Auf die Details der Kriegsgeschichte kann hier nicht eingetreten werden. *Keller* gibt an verschiedenen Stellen kurze Einblicke in das aktive Kriegsgeschehen. *Maag*, Spanien I und II, beleuchtet den Krieg ganz von Frankreich aus, bietet aber bis heute auch für den spanischen Dienst die reichste Darstellung. In *Maag*, Spanien II, S. 358 ff., sind auch einige Briefe des Solothurners Georg Amiet veröffentlicht, die gute Stimmungsbilder abzugeben vermögen.

<sup>6</sup> Für die Stärke des Regimentes Nr. 1 (inkl. Offiziere) lassen sich die folgenden Zahlen zusammenstellen: Sollbestand: 1909; Effektivbestand: 2056 (1. 1. 1808), 2101 (Mai 1808), 1429 (1810), 532 (1811), 152 (Ende 1812), 491 (31. 12. 1814, nach kurzer Rekrutierungszeit in Spanien), 471 (1. 1. 1816), 480 (1. 1. 1817), 507 (1. 1. 1818), 503 (1. 1. 1819), 449 (April/Mai 1820 bei der Inspektion: 3 Chefs, 25 effektive, 10 zugeteilte Offiziere, 411 Soldaten), 159 (21. 6. 1825: 33 Offiziere, 126 Unteroffiziere und Soldaten). Die 1810 noch vorhandenen Regimenter Wimpffen, Kayser und Zay waren in diesem Jahr vorübergehend je zu einem einzigen Bat. zusammengezogen worden und hatten zusammen die Helvetische Division unter General Wimpffen gebildet. Als Quellen für die Zahlen dienten uns: Conv. Span. Corr., General-Etats; *Repond*, S. 180–183; *Keller*, S. 117; *Maag*, Spanien I/II, S. 33/390, Anm. 1; BA Conv. 2208, S. 71–73 b, Inspektionsbericht vom 30. 6. 1820; BA Conv. 2208, S. 390–392, Relación nominal vom 21. 6. 1825. Bei sich widersprechenden Angaben wurden die Zahlen in den General-Etats als Grundlage betrachtet.

lung eines aus Madrid eingetroffenen Briefes im Rat oft von allen möglichen Vorstössen sehr ausgiebig gesprochen wurde.<sup>7</sup> Wie wenig man dazu und zu eigenen Opfern bereit war, möge ein Beispiel der Kleinlichkeit aus dem Jahre 1817 zeigen:<sup>8</sup> Unterm 20. März überschickte Wimpffen eine Bestandesaufnahme seiner Truppen von den Jahren 1814–1816, worunter natürlich auch Solothurner vorhanden waren. Da nun dieser Brief auch Nachrichten an den Vorort enthielt, so beschloss man, beim Vorort die Vergütung der 40 Franken Portospesen zu verlangen!

Trotz dieser untergeordneten Rolle Solothurns und des spanischen Dienstes an sich seien im folgenden einige den Kanton Solothurn betreffende Einzelheiten zusammengestellt.

### 23.1 Solothurns Bereitschaft zur Kapitulationserneuerung

Wie wir bereits gesehen haben, war das restaurierte Aristokratenregime auch unter ungünstigen Umständen gewillt, alte Kapitulationen aufrechtzuerhalten bzw. zu erneuern oder neue abzuschliessen. Es kann deshalb nicht erstaunen, wenn die Verantwortlichen in Solothurn auch bezüglich des spanischen Solddienstes nicht anders dachten.

Bei der Diskussion eines der in Zukunft regelmässigen Situationsberichte von General Wimpffen beschloss der Kleine Rat am 15. Juli 1814, den General im Antwortschreiben um Verwendung für eine neue Kapitulation zu bitten.<sup>9</sup> Weshalb der Rat auf diese Idee kam, bleibt unklar, denn zumindest Wimpffen sprach in diesen Jahren nicht von der Notwendigkeit eines neuen Abschlusses. Offenbar war es der Solothurner Regierung bei der im Bericht geschilderten ungewissen Zukunft der Soldtruppen nicht ganz wohl, und man wollte versuchen, durch eine Erneuerung der Kapitulation wieder feste Vertragsverhältnisse als Sicherung für die Regimenter zu erhalten. Ge-

<sup>7</sup> RM 1818, April 6/15, S. 288–289/343. – RM 1820, Mai 10, S. 470–471. – Wir können aufgrund des untersuchten Aktenmaterials der Meinung Zelgers (*Zelger*, S. 73) nicht vorbehaltlos zustimmen, wonach Kantone und Tagsatzung «jederzeit bemüht 'gewesen seien', durch geeignete Vorkehrungen... die Realisierung der rückständigen Sold- und Pensionsgelder herbeizuführen». Oft wäre sicher etwas mehr Druck möglich gewesen, wenn das Resultat mit grösster Wahrscheinlichkeit auch nicht anders ausgesehen hätte. Vgl. dazu z. B. den Tags.-Beschluss: Eidg. Absch. 1826, S. 123–124.

<sup>8</sup> RM/Conc. 1817, Mai 20, S. 702–703/132.

<sup>9</sup> Der Bericht ist vom 24. Juni, das Begleitschreiben vom 27. Juni 1814. – RM 1814, Juli 15, S. 988. – Conc. 1814, Juli 19, S. 462–464: Neben der genannten Bitte wurde auch in äusserst überschwänglichem Tone der Bericht vom 24. Juni (Hauptbericht über die Kriegereignisse) verdankt. Der wichtige Bericht vom 24. Juni ist im Wortlaut wiedergegeben in: *Keller*, S. 308–309, Anm. 131. Für Wimpffen hatte dieser Bericht die Schenkung des Bürgerrechtes zur Folge (Anm. 2 oben).

wisse Aussagen des spanischen Gesandten Luis Martinez de Viergol (genannt Viergol) hatten wohl diese Hoffnungen auf eine neue Kapitulation noch genährt.<sup>10</sup> Sicher hätte Solothurn im Falle neuer Verhandlungen auch versucht, die Einbussen, die 1796 und 1804 in Kauf genommen werden mussten, wenigstens zum Teil wieder rückgängig zu machen. Die aus Spanien erhofften Anträge für eine neue Kapitulation blieben jedoch aus. Solothurn selbst wollte offenbar die Initiative auch nicht von sich aus ergreifen, obschon die Solothurner Gesandtschaft auf der Tagsatzung noch 1817 eine Instruktion bei sich trug, die auf den Abschluss eines neuen Vertrages abzielte.<sup>11</sup> Die Einsicht, dass vorläufig die Hoffnungen auf eine Kapitulationserneuerung wegen der finanziellen und politischen Lage Spaniens kaum in Erfüllung gehen würden, liess Solothurn erst 1818 zusammen mit allen andern Ständen der Meinung Ausdruck geben, die Kapitulation von 1804 sei als noch bestehend und folglich auch als Grundlage aller Forderungen zu betrachten.<sup>12</sup> Wenn in Solothurn dann trotz allen Tatsachen und Berichten Wimpffens doch noch bis mindestens 1823 von einer möglichen neuen Kapitulation mit Spanien gesprochen wurde (diese Gedanken tauchen noch im Vorfelde der Verhandlungen mit Neapel auf), so kann dies nur als Wunschdenken einiger Unbeirrbarer, als generelles Verkennen der Tatsachen oder als taktisches Manöver zum Schutze der Kantonsangehörigen gewertet werden.<sup>13</sup> Hätte die Regierung nämlich nicht einen kleinen Anschein von Interesse aufrechterhalten, so hätte für die Gläubiger in Spanien wohl kaum die Möglichkeit bestanden, die finanziellen Forderungen stets wieder von neuem aufzugreifen und deren Begleichung zu fordern. Wenn die Verbindungen mit Spanien zudem auch in den Verhandlungen mit den Niederlanden als Verzögerungsmoment benützt wurden, so mögen hier bei einzelnen Leuten auch konfessionelle Gründe und die Liebe zu den alten, traditionsreichen Solddiensten mitgespielt haben. Den nach dem Einfall Frankreichs in Spanien (1823) von England unterstützten Wunsch Spaniens, die Franzosen durch neue Schweizer Regimenter zu ersetzen, darf man wohl hier nicht als Begründung für Wimpffens und anderer Hoffnungen gelten lassen. Zur Erfüllung dieses Wunsches fehlten jederzeit zumindest die finanziellen Voraussetzungen. Das Aufflammen neuer Gerüchte um eine Kapitulationserneuerung mit Spanien gerade um 1823 herum lässt aber noch eine andere glaubwürdige Interpretation zu: In Solothurn war

<sup>10</sup> Eidg. Absch. 1817, Juli 21 und September 5, S. 237: Viergol gab bekannt, dass er von seiner Regierung Vollmachten für Kap.-Verhandlungen erwarte.

<sup>11</sup> Conc. 1817, S. 203.

<sup>12</sup> Eidg. Absch. 1818, August 30, S. 193–194.

<sup>13</sup> Vgl. dazu Kap. Neapel 2.4, Absch. 24.1. – RM 1823, August 4, S. 762–763.

der Einfluss der Bourbonen stets gut spürbar – besonders wenn es um Kapitulationsgeschäfte ging. Wollte vielleicht Frankreich selbst das mit Gewalt restaurierte Spanien durch fremde Truppen aus der Schweiz bewachen lassen? Die gleichen Intentionen Frankreichs tauchten ja auch kurze Zeit später in bezug auf Neapel auf. Solange schriftliche Hinweise auf eine solche Einflussnahme fehlen, bleibt dieser Gedanke jedoch nur Hypothese.

Die ganze Frage einer Kapitulationserneuerung klärte sich dann im Laufe der Jahre auch für jene, die es gerne anders gesehen hätten, von selbst. Spanien erholte sich wegen seiner unstabilen Lage weder politisch noch finanziell, was die Wiedererrichtung von Schweizer Regimentern für beide Seiten verunmöglichte.

### *23.2 Der Leidensweg des Regimentes Wimpffen nach 1814*

Wie wir bereits bemerkt haben, lag das Regiment Wimpffen mit nur kurzen Unterbrüchen seit 1812 auf Mallorca in Garnison. Von «Regiment» zu sprechen ist allerdings etwas übertrieben. Neben einem grossen Teil der Kader waren die Soldaten am Ende des Krieges nämlich nur noch etwa in Kompaniestärke vorhanden.<sup>14</sup> Die Situation für das Regiment und den Vorort der Schweiz (als Sprecher der beteiligten Stände) war insofern recht schwierig, als die Regierung Spaniens sich um diese verdienten Truppen vorerst überhaupt nicht kümmerte. Für die Spanier waren diese Schweizer, die jetzt nach geschlagener Schlacht nur noch eine parasitäre Rolle zu spielen verurteilt waren, auf dieser Insel einstweilen «gut versorgt». Wie die Tagsatzungsverhandlungen zeigen, blieben auch offizielle Demarchen des Vorortes erfolglos und oft sogar ohne jegliche Antwort aus Spanien.<sup>15</sup>

Unbekümmert darum, wer es hier am nötigen Druck mangeln liess, kann eines festgehalten werden: Solothurn selbst, als einer der Hauptinteressenten, konnte mit gutem Gewissen niemandem mangelnde Initiative vorwerfen, denn diese fehlte ihm selbst sogar in höchst wichtigen Momenten. Bei der Beratung der 8-Punkte-Mitteilung (nötigste Sofortmassnahmen) Wimpffens vom 9. September 1814 dauerte es, angeblich wegen Übersetzungsschwierigkeiten, bis zum 15. Februar 1815, bis der Bericht vor den Rat kam. Doch auch jetzt konnte man sich noch nicht zu einem Entschluss durchringen, sondern überwies den Bericht ohne Instruktion der Tagsatzungsgesandtschaft zwecks Aussprache und Beratung mit den andern beteiligten Ständen.<sup>16</sup> An

<sup>14</sup> Bericht Wimpffens vom 4. Juli 1825. Vgl. Anm. 6 oben.

<sup>15</sup> Vgl. Eidg. Absch. 1816–1818.

<sup>16</sup> RM 1814, Dezember 12, S. 1646. – Conv. Span. Corr., Wende 1814/15 (Bericht Wimpffens vom 9. September 1814). – St.-R.-Prot. 1815, Februar 8. – RM/Conc.

die Tatsache, dass die Herren in Zürich zu jenem Zeitpunkt Wichtigeres zu tun hatten, schien man in Solothurn nicht gedacht zu haben, und so blieb die Sache denn auch liegen. Man hätte von Solothurn zumindest erwarten können, dass es den Punkt 6, welcher die Nominierung eines in Spanien wohnenden Chefs als Bevollmächtigter der Schweiz in Kapitulationssachen verlangte, unterstützen würde, denn General Wimpffen war ja praktisch der einzige Prätendent. Diese Unterlassungssünde sollte einige wertvolle Jahre kosten. Zudem entglitt der Schweizer Seite durch dieses Schweigen auch die letzte Mitsprache bezüglich der Gestaltung der Abdankungsverhandlungen.

Unterm 20. März 1817 berichtete dann Wimpffen, dass die Angelegenheiten der Schweizer Regimenter gegenwärtig beim Obersten Kriegsrat Spaniens lägen und dass dort die Grundlagen für die Verhandlungen zwischen Viergol und den Schweizer Kantonen erarbeitet würden.<sup>17</sup> Wimpffen betonte schon jetzt, dass alles nur eine Geldfrage sei.

Auch 1818 war noch alles am alten Fleck, und Wimpffen schlug ein weiteres Mal «une representation energique de la part de la Confoederation» vor.<sup>18</sup> Dieses inständige, ja verzweifelte Bitten vermochte den Kleinen Rat Solothurns für einen kurzen Moment wachzurütteln. In einer direkten Antwort an Wimpffen wurde ihm die grösstmögliche Hilfe versprochen. Zudem wurden die am Regiment mitteilhabenden Stände Aargau und Freiburg aufgefordert, an der Tagsatzung das energische Einschreiten der Eidgenossenschaft zu verlangen, da eine Eingabe nur von Solothurn, Aargau und Freiburg an Spanien zu wenig Gewicht habe. Solothurns Instruktion für die Tagsatzung 1818 war dann allerdings bereits wieder weniger entschieden:<sup>19</sup> Sie erschöpfte sich in der Hoffnung auf eine Wiederherstellung des Regimentes Wimpffens und auf die vollständige Bezahlung der Soldrückstände. Zudem sollte die Einsetzung einer Kommission verlangt werden, «deren Anträge besonders zu Wiederbelebung der Capitulation die Gesandtschaft bestens zu unterstützen beauftragt ist». Da sich die an der Kapitulation teilhabenden Kantone während der Tagsatzung nicht einmal zur Formulierung eines Antrages zusammensetzen konnten, erstaunt das zumindest magere Ergebnis der Tagsatzungsverhandlungen nicht:<sup>20</sup> Man kam zum Schluss, die Kapitulation von 1804 als noch bestehend anzusehen, durch den Vorort auf die Erfül-

1815, Februar 15, S. 173/105–106. – Der Empfang dieses Auftrages und der Unterlagen wird in der Tags.-Korrespondenz nicht einmal bestätigt.

<sup>17</sup> Conv. Span. Corr., unterm 20. März 1817. – RM 1817, Mai 20, S. 702–703.

<sup>18</sup> Conv. Span. Corr.: Brief Wimpffens vom 1. März 1818. – RM/Conc. 1818, April 6, S. 288–289/92–93. – RM/Conc. 1818, April 15, S. 343/106–108.

<sup>19</sup> Conc. 1818, S. 365–366.

<sup>20</sup> Eidg. Absch. 1818, August 30, S. 193–194. – Die vorörtlichen Schreiben vom 14. September 1818 an den König und an Wimpffen sowie Wimpffens Antwort vom

lung der Kapitulationsbestimmungen zu drängen und insbesondere die Erledigung der Pensionsangelegenheiten durch einen schweizerischen Generaloffizier direkt am Hofe in Madrid anhängig zu machen. Wimpffen sollte also endlich die Stellung bekommen, die er schon vor vier Jahren in seinem 8-Punkte-Programm verlangt hatte. Wimpffen, der die realen Möglichkeiten für eine befriedigende Lösung vier Jahre später noch deutlicher erkannte und noch geringer einzuschätzen gezwungen war, liess sich jetzt die unbedingt notwendige Verhandlungsvollmacht nur noch mit Vorbehalten übertragen. Er stellte in seiner Antwort ganz deutlich fest, dass ohne den festen Willen Spaniens an eine Reorganisation und ohne Geld an eine Befriedigung der Gläubiger gar nicht zu denken sei. Dem Ton in Wimpffens Brief konnte entnommen werden, dass er nicht mehr an eine Reorganisation glaubte. So verlegte er das Schwergewicht seiner Gedanken bereits auf die Pensionsverhandlungen. Diese Gewichtsverlagerung musste – zumindest vorübergehend – auch in Solothurn stattgefunden haben, wenn man das Antwortschreiben an den Vorort untersucht und z. B. mit der Tagsatzungs-Instruktion von 1818 vergleicht.<sup>21</sup> Solothurn setzte sich in diesem Schreiben dafür ein, dass Wimpffen unbedingt mit einer Generalvollmacht versehen werden müsse. Wimpffen sei am geeignetsten, um die Pensionsansprüche zu verteidigen und die traurige Lage der Schweizer lindern zu helfen.

Das Jahr 1819 brachte vorerst nur organisatorische Änderungen. Nach der anfangs des Jahres erfolgten Verlegung des Regimentes nach Barcelona wurde Wimpffen am 28. Juni vom Kriegsminister Alos zum Generalinspektor aller drei noch bestehenden Regimente ernannt.<sup>22</sup> Diese neue Stellung verstärkte Wimpffens Position als Bevollmächtigter der Schweiz und Gesprächspartner Spaniens noch mehr und stellte ihn für die kommenden Verhandlungen in den Mittelpunkt. Noch 1819 nahm Wimpffen durch eine Eingabe an den König diesem das Versprechen ab, «que mui en breve resolvera aceria de su Suerte».<sup>23</sup> Die Inspektion des Regimentes Nr. 1 wurde vom 27. April bis zum 19. Mai 1820 vorgenommen und ergab folgenden Bestand: 3 Offiziere, 35 Subalterne und 411 Soldaten.<sup>24</sup> Auf den gros-

24. Oktober 1818 in: Vorort 1818, unterm 25. November. – RM 1818, Dezember 7, S. 1030–1031: SO stimmte der Generalvollmacht für Wimpffen zu.

<sup>21</sup> Conc. 1818, Dezember 7, S. 330.

<sup>22</sup> Conv. Span. Corr.: Briefe Wimpffens vom 10. Januar und 6. Juli 1819. – In dieser Zeit wurden alle Truppen der spanischen Armee einer Inspektion unterzogen, um vor der beabsichtigten Reorganisation (Verkleinerung) eine klare Übersicht zu erhalten.

<sup>23</sup> Eidg. Absch. 1819, S. 189 und 536–539.

<sup>24</sup> *Repond*, S. 183. – Conv. Span. Corr.: Inspektionsbericht Wimpffens vom 20. September 1820 in Spanisch. – BA Conv. 2208, S. 73 a–b: dito, in Deutsch.

sen Schuldenberg und weitere Details, die ebenfalls durch die Inspektion ans Tageslicht kamen, werden wir im folgenden Abschnitt noch eingehen müssen.

Nach dem Umsturz vom 7. März 1820 durch die Liberalen in Spanien war eine rasche Abdankung der Fremdtruppen zu erwarten.<sup>25</sup> Und wirklich befassten sich die wiedereingesetzten Cortes bereits am 2. Oktober 1820 anlässlich der Budget-Beratung zum ersten Mal mit den Schweizern.<sup>26</sup> In welchem Geiste die Cortes diese Frage behandelten, möge ein kleiner Ausschnitt aus der «Gaceta del Gobierno» vom 3. Oktober 1820 zeigen: An den Budget-Text «3<sup>a</sup>. El haber íntegro de tres regimientos suizos que existen en la actualidad con 1221 plazas asciende á 3.779.639 reales» schloss sich folgende Diskussion an: «Acerca de la 3<sup>a</sup>. opinó el Sr. Canabal, que debiendo fiarse la defensa de la patria á solos los españoles, no debian subsistir los regimientos extrangeros, ni aprobarse tampoco la cantidad que se les asignaba. – El Sr. Sancho dijo que aunque eran conformes las ideas de su preopinante con las de la comision y del Gobierno, sin embargo, ínterim no se disolvian dichos regimientos, era preciso pagarlos. – El Sr. Palarea expresó que se debia de justicia mantener à los individuos de los cuadros suizos de que se trataba, tonto por haber entrado al servicio de España en virtud de tratados diplomaticos, como por sus servicios en la guerra de la independenciam.» Der von den Cortes schliesslich freigegebene Betrag von 3,779 639 Millionen Reales hätte gereicht, um einen ansehnlichen Teil der aufgelaufenen Schulden zu bezahlen.<sup>27</sup>

Da es sich hier erst um die Budget-Session handelte, mass Wimpffen diesen Äusserungen gegen die Fremdtruppen noch nicht allzu viel Gewicht bei. Wimpffen vertraute offenbar allzu sehr auf die guten Erinnerungen an die Schweizer im Zusammenhang mit dem Unabhängigkeitskrieg sowie auf ein gewichtiges Wort der Minister bei allfälligen Verhandlungen in dieser Sache. Die ganze Angelegenheit der Armee-Reorganisation wurde dann jedoch sehr rasch an die Hand

<sup>25</sup> 7. 3. 1820 bis 1. 10. 1823: 1. Regenerationsperiode Spaniens. Vgl. dazu: *Randa*, II, Spalte 2097–2098. – Es fällt auf, dass weder Wimpffen noch die Regierung in Solothurn sich zu diesem politischen Szenenwechsel verlauten liessen. Wimpffen teilte unterm 8. April 1820 nur mit, dass die aufgrund seiner Verhaltensbefehle geübte Zurückhaltung der Schweizer Truppen bei der Masse des Volkes keinen Gefallen gefunden habe. Vgl. auch Beilage zum Bericht Wimpffens vom 8. April 1820.

<sup>26</sup> Conv. Span. Corr.: Bericht Wimpffens vom 4. Oktober 1820 mit Beilagen (Gaceta del Gobierno).

<sup>27</sup> Aarauer Zeitung vom 30. Oktober 1820 (Nr. 131), S. 524: Mitteilung dieses Beschlusses mit einem kleinen Druckfehler (letzte Zahl 8 statt 9). Gemäss der Umrechnung hier betrug der ausgeworfene Betrag 944 914 frz. Francs.

genommen.<sup>28</sup> Die Kriegskommission der Cortes sah in den Punkten 5 und 6 ihrer Vorschläge zur Reorganisation des spanischen Wehrwesens die Abschaffung der Schweizer Regimenter vor. Schon am 25. Oktober 1820 wurde dieser Antrag von den Cortes angenommen und am 12. November vom König bestätigt. In der offiziellen Übersetzung lauteten die beiden Artikel: «§ 5. Die drey Schweizerregimenter, welche gegenwärtig im Spanischen Dienst stehen, werden sich auflösen; die Nation wird alle durch diese Massregel veranlassten Verluste, den in Kraft stehenden Verträgen zufolge, entschädigen. § 6. Diejenigen Individuen dieser Regimenter, welche forthin im Dienste Spaniens zu bleiben verlangen, werden bey den Nationalcorps in ihrem dermaligen Grad eingetheilt, haben sich aber zu diesem Behuf um Naturalisationsbriefe zu melden.»

Trotz des eindeutigen Beschlusses versuchte sich Spanien den finanziellen Verpflichtungen zu entziehen. Die Soldrückstände z. B. wollte man erst vom 20. Juli 1820 an berechnen. Das neue 8-Punkte-Programm Wimpffens, das für die Offiziere noch möglichst viel herauszuholen versuchte, musste bei der damaligen Finanzlage Spaniens ebenfalls erfolglos bleiben.<sup>29</sup> Wie die finanzielle Lage einzelner aussah, soll im Abschnitt 23.4 am Beispiel von Solothurnern dann noch aufgezeigt werden.

Eine letzte Initiative unternahm Solothurn anlässlich der Tagsatzung 1821, an der Solothurn nochmals eine Zusammenkunft aller beteiligten Stände und ein gemeinsames Vorgehen auf der Grundlage von Wimpffens Vorschlägen forderte.<sup>30</sup> Solothurn war der Meinung, dass im Jahre 1821 noch am ehesten Möglichkeiten für eine Verbesserung des Auflösungsdekretes bestünden, da die Regimenter noch im Budget figurierten. Die von der Tagsatzung daraufhin eingesetzte Kommission unterstützte im wesentlichen die Vorschläge Wimpffens, setzte sich damit aber in starken Gegensatz zu den neuesten Standpunkten der spanischen Regierung.<sup>31</sup> Viergol bestritt in einer Note

<sup>28</sup> Die Informationen über das Folgende entnehmen wir der Zeitung «El Universal» in: BA Conv. 2208, Oktober 1820. – Die Übersetzung der Punkte 5 und 6 in: Eidg. Absch. 1821, Anhang Lit. O, S. 2, und Vorort 1819/20, unterm 8. Dezember 1820. – *Zelger*: Für das von *Zelger* aufgeführte Datum des Beschlusses (27. statt 25. Oktober 1820) konnten keine Belege gefunden werden.

<sup>29</sup> Conv. Span. Corr., unterm 26. April 1821: Programm. – RM 1821, Mai 11, S. 439–445: Genehmigung des Programms.

<sup>30</sup> Conc. 1821, Mai 11, S. 116–118 (Brief an den Vorort). – Einen Überblick über die Ereignisse der letzten Monate gab ein Kommissionsbericht vom Juli 1821: BA Conv. 2210, S. 131–134.

<sup>31</sup> Eidg. Absch. 1821, Juli 1 und August 1, 2, 17, S. 117–120, und Anhang Lit. O. – Schultheiss P. Glutz-Ruchti war auch Mitglied dieser Kommission. – Eidg. Absch. 1821, Anhang Lit. P, Q: Span. Standpunkte.

die Gültigkeit der Kapitulation von 1804 und warf der damals von Napoleon unterdrückten Schweiz mehrmaligen Bruch und wiederholte Nichterfüllung der Kapitulation (Unterbruch der Werbung etc.) vor. Die Tagsatzung liess sich jedoch diesmal nicht beirren und blieb standhaft; dies mit einigem Erfolg, wie das königliche Dekret vom 17. Juni 1822 zeigen sollte. Wie ungewiss aber die Lage nach Ende 1821 war, möge ein Ausschnitt aus einem Brief Wimpffens verdeutlichen:<sup>32</sup> «L'affaires de Nos Regimens est absolument en stagnation; des intérêts mayeurs font sublier le Secondaires; malgré l'hiver ou nous nous trouvons, les têtes ne veulent pas se rafraichir, et l'esprit de la Contradiction est dans toute sa force; cependant il y a une grande masse de bon sens, il faut éesperer que celui cy a la fin prendra le dessus.»

Was nun das bereits erwähnte Dekret vom 27. Juni 1822 anbetrifft, so hatte der Vorort bereits im Februar beruhigende Mitteilungen machen können, worauf Solothurn Wimpffen eine Unterhandlungsvollmacht unter Ratifikationsvorbehalt erteilte.<sup>33</sup> Unterm 22. Juli wurde das Dekret von Viergol zugestellt und damit faktisch der Schlussstrich unter die Verhandlungen über die Auflösungsmodalitäten gezogen, auch wenn die eigentliche Abdankung noch 13 Jahre auf sich warten lassen sollte.<sup>34</sup> Die «Lösung» der Anstände konnte also noch kurz vor der neuen Überraschung Spaniens durch das nun reaktionäre Frankreich bewerkstelligt werden. Der Umsturz im Jahre 1820 hatte somit einen direkten Einfluss auf den spanischen Solddienst, insbesondere weil die Cortes die hängigen Probleme energisch an die Hand nahmen. Solothurn scheint sich allerdings nie um die politische Observanz der spanischen Regierung gekümmert zu haben. Obschon das Dekret vom 27. Juni für unsern Abschnitt 23.4 wichtig und «das Gelingen der schwierigen Unterhandlung eigentlich das Verdienst des Herrn Generals von Wimpffen» ist, kann hier auf eine Wiedergabe verzichtet werden, da der genaue Wortlaut leicht zugänglich ist.<sup>35</sup> Da die Kapitulation vorzeitig und einseitig gekündigt wurde, ergaben sich schon von daher Einbussen, die auch dieses Dekret nicht linderte. Insbesondere waren die Soldaten Leidtragende, da die meisten die erforderlichen 20 Dienstjahre verpassten und so ohne Pension blieben. Die Offiziere blieben insofern geschädigt, als keine Nachzahlung für die seit 1814 ausgebliebenen

<sup>32</sup> Conv. Span. Corr., unterm 6. Dezember 1821.

<sup>33</sup> Vorort 1821/22, unterm 4. Dezember 1822 (Briefe und weitere Unterlagen von Wimpffen). – RM 1822, Februar 21, S. 156–157.

<sup>34</sup> Note Viergols: Conv. Span. Corr.

<sup>35</sup> Zitat: Eidg. Absch. 1822, S. 116–120 (Präsidialbericht). – Wortlaut des Dekretes: Eidg. Absch. 1822, Anhang Lit. DD.

Beförderungen vorgesehen war. Das Dekret war aber insofern ein Erfolg, da hier zum ersten Mal den Offizieren die kapitulationsmässigen Pensionen zugestanden wurden und alle Militärs mit begründeter Hoffnung die Nachzahlung rückständiger Solde, Prämien und Pensionen erwarten durften. Trotz diesem Anschein, alle Militärs ordnungsgemäss verabschieden zu wollen, ist nicht zu verkennen, dass ein Übertritt der Leute in die Nationalarmee am liebsten gesehen worden wäre. Dieser Schritt war aber wohl für viele allein aus Altersgründen nicht mehr gut möglich und wäre zudem für die Guthaben aus der Zeit vor dem Übertritt aus Rücksicht auf die Staatskasse mit einem aufgeschobenen Leistungsbeginn von ein bis drei Jahren verbunden gewesen. Immerhin sind Belege vorhanden, wonach unmittelbar nach Inkrafttreten des Dekretes mit der Abdankung begonnen wurde; – doch nicht für lange Zeit.

Waren schon 1822 bei der Abdankung erneut finanzielle Streitigkeiten entstanden – wodurch diese gefährdet wurde –, so warf nun 1823 die Invasion Frankreichs in Spanien wieder alles auf den Kopf. Alle Beschlüsse der konstitutionellen Zeit wurden als nichtig erklärt und die Regimenter wieder auf den Stand vor dem 25. Oktober 1820 gestellt. Dieser Beschluss traf vor allem die aufgrund des Dekretes vom 27. Juni 1822 Abgedankten, denn diese wollte man jetzt zwischen Stühle und Bänke fallen lassen.<sup>36</sup> Die Jahre 1824–1835 waren dann nur noch ein ewiges Feilschen um Rechtsstandpunkte ohne konkrete neue Ergebnisse, bis schliesslich durch ein königliches Dekret vom 30. Juni 1835 die offizielle Abdankung der wenigen Übriggebliebenen am 31. September 1835 ohne grosses Aufheben erfolgte.<sup>37</sup> Diese mangelhafte Abgangsregelung war dann auch der Grund dafür, dass sich die Liquidationsstreitigkeiten bis 1914 hinzogen.<sup>38</sup> Dieses Kapitel muss hier aber aus naheliegenden Gründen einer Gesamtdarstellung der Solddienste in Spanien überlassen werden.

Zum Schluss dieses Abschnittes sei noch einmal die Frage aufgeworfen, weshalb sich Solothurn in den Verhandlungen um die spanischen Angelegenheiten nach 1814 nicht einer grösseren Initiative

<sup>36</sup> Ein eindrückliches Zeugnis über die ersten beiden Jahre der Konstitution gibt Wimpffen in seinem Bericht vom 4. Juli 1825, S. 4–6, in: Conv. CH-Rgt in Spanien.

<sup>37</sup> BA Schachtel 2210, S. 368: Bericht von Augustinus Cusa (Nachfolger Wimpffens) vom 31. Januar 1843. Nach diesem Bericht beliefen sich die unbefriedigten Forderungen zur Zeit der wirklichen Abdankung allein für das Regiment Wimpffen auf 4 219 479 Reales.

<sup>38</sup> Zu diesen Liquidationsstreitigkeiten sind im BA viele Materialien vorhanden. Eine kurze Zusammenfassung über die Bestrebungen und Erfolge des Bundesrates in dieser Angelegenheit – neben den Ausführungen im letzten Abschnitt dieses Kapitels – gibt z. B. *Zelger*, S. 74 ff.

befleissigte. Zum ersten ist festzuhalten, dass die aristokratischen Kräfte seit 1798 stark dezimiert worden waren und die Neuformierung in Solothurn selbst einige Zeit dauerte. Zudem lag es auf der Hand, sich vor allem mit jenen Solddiensten zu befassen, die sofort ein greifbares Resultat und damit Geld brachten. In Spanien war vorerst kein Platz für neue Offiziere aus der Heimatstadt und deshalb das Interesse der Regierenden begrifflicherweise klein. Eine zusätzliche Verminderung der direkten Interessen rührte auch daher, weil die Spanien-Schweizer (insbesondere die Spanien-Solothurner) oft seit mehreren Generationen in Spanien lebten, mit Spanierinnen verheiratet waren und sich schon weitgehend integriert hatten. Eine solche Kolonie musste damals den Kontakt zur regierenden Oberschicht der Heimatstadt trotz verwandtschaftlicher Beziehungen allmählich verlieren. Die Wirkung der damit verbundenen geistigen Entfremdung ist heute nur noch äusserst schwer festzustellen. Gerade in den Jahren 1812–1814, als die von Frankreich in Spanien gefangenen Offiziere als Internierte in die Schweiz abgeschoben wurden, dürften die verschiedenen Ansichten aufeinandergeprallt sein. Obschon Einflüsse im einzelnen nicht nachgewiesen werden können, darf angenommen werden, dass die Umstürzler vom 8. Januar 1814 und die vom spanischen Freiheitskampf Zurückgekehrten nicht dem gleichen Staatsideal huldigten.<sup>39</sup> In dieser Richtung weist auch der von Keller zitierte Brief des liberalen Voitel:<sup>40</sup> «ich ärgere mich ja schon genug in der Ferne von allen den Schurkereien, diese Spies- und Lallenburgereien, welche ich wider meinen Willen und zur Schande meiner Landsleute oft genug erfahre.»

Da alle diese Tatbestände bestehen blieben und die Kontakte durch die Rückkehr einzelner und das allmähliche Absterben der Älteren stets dürftiger wurden, konnte man von einer Regierung, deren Handeln gerade im Bereich des Solddienstes erwiesenermassen zur Hauptsache von Eigennutz bestimmt war, keinen stärkeren Einsatz als den skizzierten erwarten.

### 23.3 *Die Solothurner im Regiment Wimpffen ab 1808*

Da nach 1808 keine Neuanstellungen von Offizieren und keine Rekruten-Neuworbungen mehr erfolgten, ergeben sich für die Beurteilung der Haltung der aristokratischen Regierung der Restaurations-

<sup>39</sup> Die Namen der in Solothurn Internierten und ihre Aufenthaltsdauer können nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden, da Passkontrollen oder ähnliches Material aus jener Zeit verlorengegangen sind. Durch Einzelbiographien wäre hier evtl. etwas zu erfahren (vgl. Keller).

<sup>40</sup> Keller, S. 123–124, Brief vom 1. März 1816.

epoche im Bereiche der «Personalpolitik» kaum Hinweise. Zur Ergänzung der Biographie einzelner Personen bezüglich ihrer militärischen Karriere sind ebenfalls nur wenige Ereignisse und schriftliche Unterlagen vorhanden, da ab 1814 jegliche Beförderung und offizielle militärische Aktivität unterblieb.<sup>41</sup> Wenn hier das aus der Zeit der Restauration vorhandene Material trotzdem verarbeitet werden soll, so kann es sich nur um eine fragmentarische Bestandesaufnahme für die Zeit nach dem Unabhängigkeitskrieg handeln.<sup>42</sup> Eine gewisse Kürze schien deshalb im ersten, statistischen Teil geboten. Ihrer grösseren Aussagekraft wegen sollen dann im zweiten Teil dieses Abschnittes noch einige Einzelereignisse mit Solothurner Beteiligung speziell und ausführlicher besprochen werden.

Was das Offizierskorps des Regimentes von Wimpffen anbelangt, so haben wir uns fast ganz auf die Berücksichtigung der Angaben im Generaletat vom 31. Dezember 1814 beschränkt, da die späteren Etats nur wenig neue Informationen von grösserem Interesse enthalten. Aufgrund dieser Etats liessen sich an Solothurnern, die zu diesem Zeitpunkt noch mit dem spanischen Dienst in direkter Verbindung standen, die in unserer Tab. 40 aufgeführten zusammentragen.<sup>43</sup> Bereits im Etat vom 1. Januar 1816 traten dann alle Solothurner ausser Glutz und Werly als «haben sich ausgewiesen» (über den Grund ihrer Entfernung vom Regiment) auf. Glutz kam nie mehr zurück und dürfte

<sup>41</sup> Die am 30. Mai 1815 vorgenommenen Graduierungen aller Offiziere in den nächst höheren Grad waren mit Ausnahme des besseren Wohlklanges vor dem Namen für den einzelnen ohne jegliche Folge.

<sup>42</sup> Das erwähnte Material besteht vor allem in den Offiziers-Edats (1804–1819), den Soldaten-Verzeichnissen und den Einzelmitteilungen Wimpffens, die alle enthalten sind in: Conv. Span. Corr. Ferner Dienst-Edats in: BA Conv. 2209, Nr. 3–80, und BA Conv. 2208, S. 390–392 (von 1825).

<sup>43</sup> Unter anderem wurde der Geburtsort hier weggelassen. Wenn andere Angaben fehlen, ist es immer Solothurn, obschon es zumindest bei General Wimpffen nicht stimmt. Die angegebenen Graduierungen erfolgten vor den in Anm. 41 erwähnten. Die Dienstjahre der 1814 noch nicht zurückgekehrten, aber später wieder vorhandenen und eingeteilten Kriegsgefangenen wurden aufgrund späterer Edats und des Dienstantritts berechnet. – Die Todesdaten entnahmen wir den Hojas (BA Manu-Slg Spanien). Da diese aber nur bis 1835 geführt wurden und viele Verabschiedete in Spanien verblieben, was eine Abklärung des Todesdatums meistens verunmöglichte, blieb diese Kolonne unvollständig. – Betr. Joseph Wirz besteht eine Differenz zwischen den General-Edats und dem persönlichen Hoja. Nach dem letzten kehrte er nach 1811 nicht mehr zum Rgt zurück. Eine Verifizierung war nicht möglich, doch dürfte er nicht unbegründet wieder auf dem General-Edat erschienen sein. Auch die Gerichtssache (vgl. den Text) lässt auf eine Anwesenheit von Wirz schliessen. – Kriegsgefangene, die nach der Gefangennahme in den Dienst des Gegners (Frankreichs) traten, wurden nicht mehr aufgenommen. Auch mit dem Material in Paris-Vincennes konnte keine Liste der von Frankreich gefangengenommenen Spanien-Schweizer erstellt werden.

Tab. 40. Verzeichnis der Solothurner Offiziere, die Ende 1814 noch in direkter Verbindung zum Solddienst in Spanien standen.

Name	Geburts-, Todesjahr	Grad (spätere Schein- beförderungen)	Dienstalter Jahr/Monat/Tag	Vergütung für den letzten Krieg	
				Stand 1.1.1816 Jahr/Monat/Tag	Stand 1.1.1818 Jahr/Monat/Tag
Ludwig von Wimpffen	1761, 1831	Oberst, General (Generalleutnant)	33 / - / 6	6 / 3 / 29	6 / 4 / 17
Joseph Schmid	1770, 1821	Oberstleutnant (Oberst)	32 / 5 / 13	3 / 9 / 14	4 / 0 / 27
Lorenz Schmid	1771, 1825	1. Hauptmann (Oberstleutnant)	31 / - / 16	4 / 8 / 14	4 / 8 / 23
Amanz Schmid	1779, ?	1. Hauptmann (Oberstleutnant)	23 / 5 / 10	6 / 3 / 29	6 / 4 / 17
Anton Miesch (von Breitenbach)	1769, ?	1. Hauptmann (Oberstleutnant)	28 / 7 / 5	5 / 1 / 29	5 / 2 / 8
Anton Schmid	1781, ?	1. Hauptmann (Oberstleutnant)	21 / 3 / 18	4 / 11 / 29	5 / 0 / 8
Juan Weiss (von Beinwil)	1765, ?	2. Hauptmann (Oberstleutnant)	30 / 8 / 0	6 / 3 / 29	6 / 4 / 17
Joseph Krutter	1780, ?	2. Hauptmann (Oberstleutnant)	19 / 6 / 1	5 / 1 / 29	5 / 2 / 8
Franz Krutter	1784, 1831	Leutnant (Hauptmann)	11 / 8 / 13	5 / 1 / 29	5 / 2 / 8
Franz von Viris	1786, 1830	Adjutant (Hauptmann)	10 / 4 / 2	5 / 1 / 29	5 / 2 / 8
Peter Kieffer	1770, 1824	Leutnant (Hauptmann)	22 / 2 / 7	5 / 1 / 29	5 / 2 / 8
<u>Kriegsgefangene, die zurückgekehrt sind und sich ausgewiesen haben:</u>					
Franz Voitell	1774, 1839	1. Hauptmann (Oberstleutnant)	24 / 4 / 7	6 / 0 / 9	6 / 0 / 27
Gabriel Pfluger	1771, ?	2. Hauptmann (Oberstleutnant)	22 / 5 / 21	- / - / -	6 / 4 / 17
Anton Maria Schmid	1794, ?	Leutnant (Hauptmann)	8 / 4 / 13	5 / 8 / 15	5 / 9 / 3
<u>Noch nicht zurückgekehrte Kriegsgefangene:</u>					
Johann Hirt	1772, 1845(?)	2. Hauptmann	19 / 6 / 10	- / - / -	6 / 4 / 17
Victor Johann Glutz	1787, 1855(?)	Leutnant	? / ? / ?	- / - / -	- / - / -
Joseph Wirtz	1793, 1859(?)	Adjutant	8 / 11 / 17	- / - / -	- / - / -
Georg Hirt	1791, ?	Leutnant	8 / 7 / 18	- / - / -	6 / 4 / 17
Johann Viktor Werly	1792, ?	Unterleutnant	10 / 2 / 17	- / - / -	- / - / -
<u>Stabsangehörige (erst im Etat vom 1. Jan. 1816 verzeichnet):</u>					
Georg Kully	1771, 1820(?)	Leutnant (überzählig)	27 / 3 / 25	- / - / -	- / - / -
Joseph Schwaller	?, ?	Leutnant (überzählig)	12 / 4 / 29	- / - / -	- / - / -
<u>Zugeteilte Pensionierte (ab Etat vom 1. Jan. 1817):</u>					
Name	Grad	Aufenthaltsort	monatliches Gehalt		
Peter Kully	Oberstleutnant	in der Schweiz	540	Reales de Veillon	
Johann Werly	2. Hauptmann	beim Regiment	800	"	"
Jakob von Viris	Unterleutnant	in der Schweiz	150	"	"
Johann Knobel	Unterleutnant	in der Schweiz	90	"	"
Joseph Chichery	Leutnant	in der Schweiz	240	"	"
Joseph Hildebrand	Nachtmeister	in der Schweiz	90	"	"
Johann Studer	Soldat	in der Schweiz	40	"	"

umgekommen sein. Werly hatte sich bereits 1811 pensionieren lassen und kehrte 1816 als Pensionär zum Regiment zurück (vgl. Tab. 40 oben). Im Laufe der folgenden Jahre wurden dann alle (zum Teil nur vorläufig) wieder eingeteilt, nur Gabriel Pfluger blieb in der Rubrik «Zugeteilte», das heisst mit vollem Gehalt, auf der Warteliste. Die Gründe für diese «Spezialbehandlung» werden wir noch kennenlernen.

Die Tab. 40 macht uns trotz ihrer Kürze zumindest folgende Umstände klar: Der spanische Dienst bot den Solothurnern im Verhältnis zur Leistung an Fussvolk viele Offiziersplätze. Hier mag ein Grund für die nachhaltige «Trauer» um den spanischen Dienst liegen. Ferner ist eine für jene Zeiten überraschend starke Überalterung des Offizierskorps offensichtlich. Diese Tatsache hätte bei einer allfälligen Diskussion über eine Wiedereinrichtung der Schweizer Regimenter verhängnisvoll sein können. Spanien hätte sicher ein jüngeres, beweglicheres Offizierskorps wünschen müssen, andererseits aber wäre wohl ohne grossen zusätzlichen finanziellen Aufwand um die «alten» Offiziere nicht herumzukommen gewesen. Noch wichtiger war diese Überalterung jedoch für die langjährigen Auseinandersetzungen im finanziellen Bereich. Viele Solothurner hatten jahrzehntelang Dienst geleistet und damit ein Anrecht auf die ansehnliche, durch die Kapitulation versprochene Pension (vgl. die Tab. im folgenden Abschnitt). Zudem hatten die grossen – später allerdings wertlosen – Vergütungen (zusätzliche Dienstjahre) nach dem Kriege wohl in manchen Fällen die Erwartungen auf den verdienten Lohn noch zusätzlich vergrössert. Um so schlimmer musste dann für die meisten die trostlose Erkenntnis sein, dass Spanien seinen Verpflichtungen nicht oder nur in ganz geringem Masse nachkommen konnte oder wollte und sich dabei keine Rechenschaft gab, wie diese Militärs ihren Lebensabend bestreiten sollten.

Über die Verhältnisse bei den Soldaten tappen wir sehr im dunkeln. Zwischen dem Verzeichnis der Solothurner Angehörigen im Regiment Wimpffen vom 1. Januar 1808 und dem «Etat nominal» vom 21. Juni 1825 existiert eine grosse Lücke, die durch keine andern schriftlichen Zeugnisse ausgefüllt wird. In den erwähnten Etats ab 1814 wurde jeweils nur der absolute Effektivbestand des Regimentes einschliesslich der Offiziere angegeben (vgl. Anm. 6 oben). Nur eine Detailuntersuchung im Rahmen einer Regimentsgeschichte könnte eventuell über die Zahl der im Kriege umgekommenen oder nach 1814 wieder im Dienst gestandenen Solothurner Aufschluss geben. Der kleine Anteil Schweizer nach 1814 (stets etwa 140–180 inklusive Offiziere) lässt immerhin vermuten, dass unter den vom 1. Mai 1808 bis 1. Januar 1814 Gestorbenen (405 Mann) und Vermissten (341) einige der im

Verzeichnis von 1808 enthaltenen 156 Solothurner gewesen sein müssen. Da Vergleichsmaterial aus der Zeit kurz nach 1814 fehlt, verzichten wir hier darauf, die beiden Soldaten-Verzeichnisse von 1806 und 1808 weiter in unsere Betrachtung miteinzubeziehen.<sup>44</sup> Die Lücke zwischen 1808 und 1825 ist zu gross, um über die Schicksale der Soldaten Näheres zu erfahren. Der Etat steht in bezug auf die Rekruten praktisch im luftleeren Raum und ohne Beziehung zu ähnlichen Aufstellungen. Gerade wegen ihrer Seltenheit aber gewinnt auch diese «Momentaufnahme» an Wert, auch wenn sie nicht weiter interpretierbar ist. Nehmen wir deshalb zumindest Kenntnis von den wenigen Solothurnern, die bis zuletzt als Soldaten in Spanien ausharrten:<sup>45</sup>

- 1. Kompanie: Soldat Romano Reinhard aus Solothurn, 28jährig
- 3. Kompanie: 2. Wachtmeister Joseph Bachtler aus Holderbank, 46jährig
- 4. Kompanie: Soldat Georg Winisdörfer aus Winistorf, 39jährig
- Cazadores: Soldat Felix Glockner aus Witterswil, 38jährig

Wie bereits angekündigt, soll nun im zweiten Teil dieses Abschnittes noch von einigen Solothurner Offizieren die Rede sein, deren Aktivitäten ihrer Art wegen verdienen, herausgehoben zu werden, zumal diese Ereignisse jedesmal auch die Regierung in Solothurn mehr oder weniger in Bewegung setzten.

Der Hauptgrund für die folgenden Episoden waren meistens die seit 1808 schnellen und häufigen Szenenwechsel auf der politischen Bühne. Diese bildeten für viele der kampferprobten Haudegen eine grosse Versuchung, denn allzu rasch konnte man auf der «falschen» Seite stehen. Kampfeswillig wie sie waren, liefen sie dauernd Gefahr, mehr ihrem Gefühl zu folgen, statt der Vernunft zu gehorchen. General Wimpffen kannte diese Anfälligkeiten und deren Folgen wohl sehr genau und betonte in seiner Korrespondenz stets die Bemühungen, seine Leute zu neutralem Verhalten anzuhalten. Trotzdem liessen sich einige in diesem politischen Hexenkessel zu unbedachten Schritten hinreissen oder verleiten. Andere wiederum gerieten nur wegen ungerechtfertigter Denunziationen in Schwierigkeiten. Die Zeiten der Reaktionäre waren in dieser Beziehung besonders gefährlich, denn wer sich nicht jederzeit mit einer unzweifelhaft weissen Weste präsentieren konnte, musste dauernd mit Sanktionen rechnen. Gerade in dieser Beziehung des mehrmaligen Wechsels von Gunst und Missgunst begegnet uns in der Person von Oberstleutnant Franz Joseph Stephan Voitel

<sup>44</sup> Auch die 1817 übersandten Totenscheine von 19 Individuen sind für uns nicht von grossem Wert, da mit zwei Ausnahmen alle 1802 oder 1803 verstorben waren, obschon laut Überschrift die Toten der Zeit von 1808–1814 zusammengestellt werden sollten. Vgl. RM 1817, Juni 3, S. 781–784.

<sup>45</sup> «Relación nominal» vom 21. Juni 1825 in: BA Conv. 2208, S. 390–392.

(1773–1839) eines der wohl spektakulärsten Söldnerleben jener Zeit.<sup>46</sup> Seine liberale Geisteshaltung, die er nie verleugnete, und der Neid derer, die es nicht so weit gebracht hatten wie er, wurden ihm zum Verhängnis. Da eine ausführliche und lesenswerte Biographie Voitels vorliegt, erübrigt sich hier eine nochmalige Behandlung.

Wenden wir uns nun aber vier andern Gruppen von Solothurn zu, die ebenfalls über das übliche Mass hinaus von sich reden machten, weil sie mit dem «Gesetz» oder mit dem jeweils herrschenden Zeitgeist in Konflikt gerieten.

In der ersten Gruppe, über die wir nur schlecht informiert sind, war nur ein Solothurner beteiligt:<sup>47</sup> der graduierte Oberstleutnant Hauptmann Gabriel Pfluger. Die Quellen berichten, dass Pfluger zusammen mit dem Tessiner Hauptmann Anton Riva als Werkzeuge der beiden Generäle Lazy und Milan in Barcelona am Aufstand der Liberalen vom 17. März 1817 teilgenommen hätten. Während Riva flüchten konnte, wurde Pfluger inhaftiert und trotz den Bemühungen von General Wimpffen vorsorglich «eingezogen», das heisst seine Zugehörigkeit zu den Schweizer Regimentern wurde ihm gekündigt. Die General-Etats von 1818 und 1819 zeigen aber, dass Pfluger noch im gleichen Jahr rehabilitiert wurde. Seine Hoja bestätigt dies, denn sonst wäre er am 2. April 1822 nicht ordnungsgemäss mit 1300 Reales monatlich pensioniert worden.<sup>48</sup>

Die zweite Gruppe bilden die Gebrüder Hauptmann Johann und Leutnant Georg Hirt.<sup>49</sup> Beide wurden im Mai 1819 trotz offenbar sehr heftigem Widerstand von seiten Wimpffens entlassen. Wimpffen bezeichnete das Urteil als Katastrophe, die er nicht habe verhindern können, weil die vielen Mitglieder des zuständigen Obergerichtes eine erfolgreiche Einflussnahme verunmöglicht hätten. Was war geschehen? – Im Jahre 1819 mussten sich die Gebrüder Hirt einer gerichtlichen Untersuchung unterziehen, die für alle während des Unabhängigkeitskrieges im Dienste Spaniens gestandenen Militärs obligatorisch war. Dies, obschon beide die ihnen zustehenden Offiziersstellen schon anfangs 1815 ohne Einschränkungen wieder hatten

<sup>46</sup> *Keller*: Diese Biographie ist auch zur allgemeinen Information sehr nützlich, insbesondere wegen der vielen Wiedergaben von Originaltexten (v. a. Briefe), die gute Stimmungsbilder geben. Die manchmal etwas allzu dramatisch, rührselig oder überschwenglich geratenen Abschnitte entschuldige man mit den verwandtschaftlichen Verhältnissen des Autors und lese sie mit der nötigen Distanz.

<sup>47</sup> RM 1817, Mai 12, S. 627. – BA Conv. 2208, S. 8 ff.: Brief Wimpffens vom 19. April 1817.

<sup>48</sup> BA Manu-Slg Spanien, Inventar, Bd. 2 (übersetzte Hojas).

<sup>49</sup> Im Etat vom 1. Januar 1819 sind die beiden noch als effektive Inhaber ihrer Ränge aufgeführt. Wimpffen teilte die Angelegenheit unterm 6. Juli 1819 mit: Conv. Span. Corr.

einnehmen können. Beiden wurde dann bei der Untersuchung ein während der Kriegsgefangenschaft in Frankreich dem Usurpator geleisteter Treueid zur Last gelegt. Da die Gebrüder Hirt dieses Vergehen nicht bestreiten konnten, wurden auch sie infolge eines königlichen Befehls vom 8. Mai 1819 ohne Rücksicht auf ihre langjährigen Verdienste unter Verlust der Pension vom Regiment «despedido» (= verjagt).<sup>50</sup> Nach Wimpffen war dieses strenge Urteil nur durch eine Intrige zustande gekommen, nachdem das erstinstanzliche Urteil auf Freispruch gelautet habe. Im Gegensatz aber zu Wimpffen, der offenbar eine Rettung der beiden nicht mehr für möglich hielt und deswegen vom Kleinen Rat in Solothurn das Missbehagen der Regierung ausgesprochen bekam, konnte sich hier nun ausnahmsweise die Solothurner Regierung zu einer minimalen Aktivität aufraffen.<sup>51</sup> Nach einer ermutigenden Vorsondierung der Solothurner Tagsatzungsgesandten wurde dem spanischen Gesandten in der Schweiz, Viergol, eine von einem obrigkeitlichen Empfehlungsschreiben begleitete Bittschrift Johann Hirts übergeben. Hirt begründete darin den geleisteten Treueid damit, dass er 1. durch falsche Gerüchte irreführt worden sei und 2. die Anerkennung seiner Dienstjahre habe sicherstellen wollen.<sup>52</sup> Johann Hirts Bestreben ist gut verständlich, denn mit seinen 47 Jahren war er auf die Pension angewiesen. Auch die Regierung machte sich diesen Aspekt zu eigen. Wie bei Pfluger, so fehlt leider auch hier jegliche Stellungnahme der Regierung zum «Vergehen» in politischer Hinsicht.

Trotz der Bereitschaft Viergols, das Memorial mit seiner Empfehlung nach Madrid zu senden, geschah vorläufig nichts. Der Umsturz von 1820 gab dann wieder zu neuen Hoffnungen Anlass. Bald nach Bekanntwerden der neuen Verhältnisse begann sich nun Kantonsrichter Xaver Hirt für seine beiden Brüder einzusetzen.<sup>53</sup> Die Regierung sandte darauf ein offizielles Schreiben direkt an Wimpffen. Nachdem die Demarche vom August 1819 ohne Antwort geblieben war, erhoffte man sich nun von einer Verwendung Wimpffens etwas mehr Erfolg. Die erhoffte Rehabilitierung blieb aber auch diesmal aus. Wimpffen berührte diese Angelegenheit nicht ein einziges Mal in seiner Korrespondenz mit Solothurn!

<sup>50</sup> BA Manu-Slg Spanien, Inventar, Bd. 2.

<sup>51</sup> Conc. 1819, Juli 27, S. 218–219. – Biogr. zu Johann Hirt: Er war nach seiner Internierung in Solothurn bis 1815 in seiner Vaterstadt und stand als Major im Dienst der Schweizer Armee.

<sup>52</sup> RM 1819, August 10/24, S. 822–823/879 (Besprechung des Memorials). – Conc. 1819, August 10, S. 242–244 (Brief an die Tags.-Gesellschaft). – Conc. 1819, August 24, S. 254 (Brief an die Tags.-Gesandtschaft zuhanden Viergols).

<sup>53</sup> RM 1820, Mai 12, S. 479. – Conc. 1820, Juli 24, S. 403–404. – Man beachte hier den Zeitraum zwischen Beschluss und Ausführung!

Die letzten Vorstösse (1821) seitens der solothurnischen Regierung in dieser Sache fielen dann bereits in die Zeit nach der Rückkehr der beiden Brüder in ihre Heimatstadt.<sup>54</sup> Das Urteil war also offenbar nicht revidiert worden, wobei hier allerdings berechnigte Zweifel bestehen, ob in dieser wirren Zeit die zuständigen Stellen in Spanien sich überhaupt mit solchen Details befassen konnten. Sicher hatte die neu an die Macht gekommene Regenerationsregierung wichtigere Arbeiten zu erledigen. Mit dem erneuten Machtwechsel nach nur drei Jahren mussten die Hoffnungen auf eine Revision des Urteils dann definitiv begraben werden.<sup>55</sup>

Kommen wir nun zur dritten Gruppe von «Delinquenten», wobei hier die Zahl der Beteiligten aus dem Quellenmaterial nicht genau hervorgeht. Ihre Schwierigkeiten bestanden darin, dass man sie bei ihrer verspäteten Rückkehr aus der französischen Kriegsgefangenschaft des Josephinismus (Joseph Bonaparte) bezichtigte und durch Kriegsgerichts-Beschluss aus der Armee warf. Das Gerichtsverfahren selbst und die Erledigung der gegen die Urteile eingelegten Berufungen müssen sich über viele Jahre hingezogen haben, denn der Hauptexponent, der Solothurner Leutnant Joseph Wirz, erschien bereits auf dem Offiziersetat für das Jahr 1817 nicht mehr, die Reaktion aus Solothurn aber erfolgte erst im Jahre 1824.<sup>56</sup> Das wenig Interesse ausweisende Protokoll der Ratsverhandlungen erweckt den Eindruck, als ob man eine erfolgreiche Intervention zum vornherein ausgeschlossen habe. Sogar der Einsatz des Vaters des Ausgeschlossenen, Oberst Viktor Wirz, wirkte nicht entschlossen, gab er sich doch mit

<sup>54</sup> RM 1821, Januar 8/Juni 16, S. 14/560. – Die Liste von 1820 im folgenden Abschnitt weist die beiden Hirts als im Kt. SO wohnhaft aus.

<sup>55</sup> Georg Hirt hatte seine Hoffnungen schon früher aufgegeben. Dafür spricht die Tatsache, dass er bereits 1822 dank der Verwendung der Regierung Unterleutnant in den niederländischen Diensten wurde. Ein solcher Dienstwechsel war stets mit dem Verlust der Guthaben aus dem früheren Dienst verbunden. RM/Conc. 1822, Juli 2, S. 573–574/251–253: Die Regierung setzte sich in diesem Brief an Oberst Göldlin für Hirt ein und betonte, dass er Stadtbürger sei. Man forderte die Beförderung vom Kadetten zum Unterleutnant, da Hirt «durch seine militärischen Kenntnisse, Erfahrungen und gutes Betragen auf unsere [der Regierung] Empfehlung die gerechtesten Ansprüche» habe. – Johann Hirt war mit Jahrgang 1772 doch bereits relativ alt, um eine neue militärische Karriere anzufangen. Trotzdem bewarb er sich 1825 um eine Hptm-Stelle im neuen neapolitanischen Dienst. Johann Hirt traf aber eine allzu grosse und allzu gute Konkurrenz an und wurde nicht gewählt.

<sup>56</sup> Eine Mitteilung des Urteils ist nicht vorhanden. Wir können uns hier nur auf die Informationen stützen, welche die «Einsprachen» gegen das Urteil enthalten. Darin finden sich keine Hinweise auf weitere Beteiligte. Sollten noch andere Solothurner darin verwickelt gewesen sein, so hatte die verspätete Rückkehr für diese jedenfalls keine Konsequenzen, denn auf den Etats sind keine weiteren Abgänge in diesem Zusammenhang zu verzeichnen. Conv. Span. Corr., unterm 5. Mai 1824 (Brief von Viktor Wirz). – RM 1824, Mai 28, S. 631.

der für Wimpffen bestimmten kleinrätlichen Empfehlung zufrieden. Diese Eingabe sollte nur die Bitte enthalten, Wimpffen möge doch seine Unterstützung dem «Herrn Joseph Wirz zu anderwärtiger füglicher Anstellung», das heisst zu einer Anstellung in einem andern fremden Dienste, nicht versagen. Im übrigen qualifizierte Viktor Wirz das Kriegsgerichtsurteil eher als Racheakt der spanischen Regierung denn als gerechtfertigte Sentenz. Nach ihm sollen einige hochgestellte Persönlichkeiten trotz gleicher Vergangenheit ungeschoren davongekommen sein. Indessen änderten alle zugunsten von Joseph Wirz unternommenen Schritte nichts an dessen Ausschluss. Wirz bemühte sich dann auch schon ein Jahr später (1825) um eine Unterleutnantsstelle in neapolitanischen Diensten. Er wurde aber wie Johann Hirt nicht gewählt.

Im Gegensatz zu den Verurteilungen der Gebrüder Hirt und von Joseph Wirz, wo Wimpffen keine Milderung des Urteils erwirken konnte, gelang ihm dies bei der letzten Gruppe umso vollständiger: Die beiden Anführer, die Solothurner Anton Schmid (Leutnant) und Franz von Vivis (Adjutant), und mit ihnen auch ihre Untergebenen (mit zwei Ausnahmen) wurden freigesprochen. Die beiden waren angeklagt, am 10. März 1820 in Barcelona an der Rebellion gegen die konservative Regierung teilgenommen zu haben, indem sie das Bataillon mit der Fahne ohne Wissen der Chefs auf einen öffentlichen Platz geführt hätten. Entsprechend der politischen Situation fanden die Gerichtsverhandlungen natürlich erst nach der Wiederkehr der konservativen Regierung im Jahre 1825 statt.<sup>57</sup> Im ersten Gerichtsverfahren wurden dann alle vier Offiziere – neben den beiden Solothurnern noch der Laufenburger Fidel Spieler (Leutnant) und der Augsburger Karl Brachmann (1. Wachtmeister) – zum Verlassen Spaniens verurteilt. Spieler und Brachmann unterzogen sich dem Urteil; – die Solothurner hingegen wollten die Angelegenheit weiterziehen, obschon Wimpffen laut seinem Brief vom 10. Oktober 1825 wenig Hoffnung hatte. Doch das Glück stand diesmal auf der Seite der Angeklagten. Mit dem Argument, dass die ganze Aktion in dieser wirren Zeit nur auf Missverständnisse und nicht auf bösen Willen zurückzuführen sei, verteidigte Wimpffen seine beiden Offiziere vor der 2. Instanz und konnte auch einen vollen Erfolg buchen. Beide Offiziere wurden vollständig rehabilitiert. Dies war insbesondere für Anton Schmid wichtig, figurierte er doch auf der Kandidatenliste für

<sup>57</sup> Conv. Span. Corr., unterm 30. Juli 1825 (Brief von Wimpffen mit der Anzeige der Verhandlungen). – RM 1825, September 2, S. 805. – Originalbriefe von Wimpffen: BA Conv. 2208, S. 421–422 (Brief vom 30. Juli 1825) und S. 423–424 (Brief vom 10. Oktober 1825). – *Leo Neuhaus*, vgl. Anm. 1 oben, BA Spanien, Inventar, Bd. 1, S. 138–139.

den neapolitanischen Dienst. Solothurn selbst unternahm in dieser Sache keine direkte Intervention, sondern richtete nur ein Schreiben an Wimpffen, in dem diesem «die möglichste Linderung des Schicksals dieser Offiziere bestens empfohlen» wurde.<sup>58</sup> Wenn es auch nahelegen würde, die Haltung Solothurns in diesem Falle als Ausdruck der Missbilligung der Aktion Schmidts und von Vivis' zu deuten, so müsste dies trotzdem als Überinterpretation des vorhandenen Quellenmaterials gewertet werden. Wie wir bereits gesehen haben oder noch sehen werden, war Solothurn ja auch in andern Fällen nur sehr schwer zu mobilisieren.

Wenn wir nun diese diversen «Affären» gesamthaft überblicken und uns auch die übrigen Repressionen Spaniens gegenüber den Restbeständen der Schweizer Regimenter in Erinnerung rufen, so stellen wir fest, dass Spanien auch mit noch so fadenscheinigen Argumenten sich die zur finanziellen Belastung gewordenen Schweizer vom Halse fernhalten konnte, ohne dass es von irgendeiner Seite daran hätte gehindert werden können. Wenn das üble Spiel auch nicht ganz immer aufging, so konnten die Gerichtsverhandlungen noch während vieler Jahre als Druckmittel gegen Ungeduldige verwendet werden. Dieser Zermürbungstaktik ist es wohl auch zuzuschreiben, dass sich mancher mit einer kleinen Abfindungssumme zufriedengab, nur um nicht das ganze Guthaben aufs Spiel setzen zu müssen.

<sup>58</sup> Conc. 1825, September 16, S. 464. – Rekrutenkammer, unterm 20. September 1825 (Behandlung einer Anfrage des Kantons AG in gleicher Sache).

### 23.4 Die finanziellen Angelegenheiten der Solothurner seit 1808

Als Grundlage für die wichtigsten und häufigsten Forderungen, die Pensionenzahlungen, galten die folgende Pensionentabelle und die anschliessenden Bestimmungen der Kapitulation von 1804:

«Pensions de retraite à recevoir par mois proportionnellement au nombre des années de service et d'après le tableau et plan suivant:

	<i>Réaux de veillon.</i>					
	20 ans.	25 ans.	30 ans.	35 ans.	40 ans.	50 ans.
Colonel s'il est Maréchal de camp avec les années de service ci-désignées. R <sup>x</sup> . 2500						
Colonel ou Brigadier .....	—	—	750	850	1000	2000
Lieutenant Colonel .....	—	—	600	700	800	1300
Major .....	—	—	540	600	700	850
Capitaine en premier & en second	—	—	360	400	450	560
Lieutenant .....	—	—	180	200	220	322
Sous-Lieutenant .....	—	—	150	180	200	262
Porte-Drapeau .....	—	—	150	180	200	262
Aumônier .....	—	—	150	180	200	262
Secrétaire Espagnol .....	—	—	300	320	350	400
Chirurgien .....	—	—	150	180	200	262
Sergent .....	60	—	—	—	—	—
Caporal et au dessous .....	40	—	—	—	—	—
Sergent inclusivement et au dessous	—	90	—	—	—	—
Sergent outre le garde de Sous-Lieutenant .....	—	—	—	135	—	—
Caporal et au dessous .....	—	—	—	135	—	—

Les Officiers et autres individus nés ou naturalisés Suisses, jouiront de la pension de retraite, qui leur est assignée, dans leur propre pays ou en Espagne, comme il leur plaira. Les Suisses, qui ne ressortissent pas des Cantons qui prennent part au service d'Espagne, et les Allemands ne toucheront de pension de retraite qu'en Espagne.

Sa Majesté accorde aux Régimens Suisses les primes de constance accordées à la troupe Espagnole, après 15 ou 20 ans de service. Deplus, conformément à l'ordonnance Royale du 3 Mars 1800, les individus de ces Régimens recevront comme les Espagnols, 90 Réaux de veillon par mois audela de leur prêt, si après vingt-cinq ans, ils peuvent et veulent continuer de servir.»

Die Tabelle zeigt, dass insbesondere bei der Kategorie «Caporal et au dessous» bis zu 35 Dienstjahren unter keinen Umständen von einer existenzsichernden Rente gesprochen werden konnte.<sup>59</sup> Mehr als ein

<sup>59</sup> Zur Umrechnung: Als Grundlagen dienten uns der «Arrérages»-Bogen von 1811 (Tab. 41) und diverse Seiten von «Span. Pensionen» (insbesondere die S. 139 und 144 und die Tab. im Anhang). Der ganzen Berechnung liegen also konkrete Beispiele aus der hier behandelten Zeit zugrunde. Theoretische Umrechnungen, wie

spürbarer Zustupf waren diese kleinen Renten nicht. Dazu kam noch der Umstand, dass viele Soldaten die für eine Rente erforderliche Zahl an Dienstjahren gar nicht erreichten und sich beim Abschied mit einem Reisegeld in der Höhe von zwei Monatssolden zufriedengeben mussten.<sup>60</sup> Die Ersparnisse waren natürlich individuell verschieden, dürften aber infolge der Kriegswirren nirgends entscheidend ins Gewicht gefallen sein. Auch bei Berücksichtigung der relativen Bedürfnislosigkeit jener Zeiten darf behauptet werden, dass auch kapitulationsmässig verabschiedete Soldaten und Unteroffiziere mit weniger als 25 Dienstjahren in der gleichen Armut zurückkehrten, wie sie vor x Jahren den Dienst angetreten hatten.

Bei jenen Militärs, die sich in höhere und höchste Stellen hinaufzuarbeiten vermochten, sah es finanziell natürlich viel besser aus. Trotz der vielen obligatorischen Ausgaben (Uniform, Repräsentationen etc.) konnte in diesen Kreisen in Friedenszeiten wohl schon während der Aktivzeit gespart werden. Zu den logischerweise höheren Soldansätzen kamen bei den meisten Offizieren ausserdem noch Prämien für besondere Verdienste. Eine Rente, die auch im Alter ein standesgemässes Leben ermöglichte, musste allerdings auch in Offizierskreisen mit vielen Dienstjahren verdient werden.<sup>61</sup> Eine vage Schätzung für die Höhe einer solchen Rente ergibt etwa 300 bis 400 Reales als Minimum im Monat. Der Kreis der «Begünstigten» war also zum vornherein eng begrenzt und schmolz durch die Kriegereignisse und die finanziellen Einbussen nach dem Kriege auf Einzelfälle zusammen.

Wie wir bereits gesehen haben, begannen die Zahlungen (Pensionen und Soldgelder) mit dem Beginn des Unabhängigkeitskrieges 1808 zu stocken. Seit Kriegsbeginn bekamen die Regimenter, wie aus verschiedenen Berichten Wimpffens hervorgeht, gerade noch die für den Unterhalt der Truppen nötigen Gelder. Aus diesem Grunde began-

sie in der Literatur häufig vorkommen, damalige Kursschwankungen und regionale Kursunterschiede, die zum Teil recht spürbar sein konnten, wurden nicht berücksichtigt. Die so erhaltenen Annäherungswerte genügen für unsern Gebrauch. Aus den verschiedenen Angaben über die Jahrespensionen von Knobel und Hildebrand ergaben sich folgende Gleichungen: 1049 Reales 20 Maravedis = 262 Livres tournois 6 sous 2 deniers = 69 Kronen 23 Batzen 3 Kreuzer = 174 Franken 8 Batzen, 7,5 Rappen. Das heisst: 100 Reales entsprachen ungefähr 25 Livres oder 6,5 Kronen oder 16,25 Franken a. W.

<sup>60</sup> Einige Angaben über die Soldansätze im Vergleich mit andern auswärtigen Diensten vgl. Absch. 24.3, Anm. 64. – Vollständige Soldtab.: *Maag*, Spanien I, S. 23–24.

<sup>61</sup> Wie die Tab. 40 im vorhergehenden Absch. gezeigt hat, wurde die Erreichung höherer Dienstjahre durch besondere Vergütungen nach Feldzügen nicht unwesentlich begünstigt.

nen dann später auch alle Listen der aufgelaufenen Schulden (Sold, Pensionen, Spesen, Prämien etc.) Spaniens ungefähr mit dem Jahre 1808. Was die Angehörigen des Kantons Solothurn betrifft, so sind einige Zusammenstellungen und Hinweise vorhanden. Dabei ist aber gleich zu betonen, dass diese möglicherweise unvollständig sind.<sup>62</sup> Insbesondere bei den Unteroffizieren und bei den Soldaten ist wegen des Mangels an Namensverzeichnissen eine Kontrolle nicht möglich.<sup>63</sup>

Eine erste Zusammenstellung von Rückständen (alles Pensionen) fanden wir aus dem Jahre 1811 für die Zeit von 1808 bis 1811.<sup>64</sup> Die Tabelle wurde anno 1811 von Georg Kully, Leutnant und Chargé d'affaires des Regiments Wimpffen in der Schweiz, aufgrund des Rechnungsbuches zusammengestellt und verzeichnete angeblich alle im Kanton Solothurn wohnhaften «Pensionisten» des Regimentes. Wir geben in unserer Tab. 41 nur die Liste der «Arrérages» wieder, aus welcher sich die Höhe der einzelnen Jahrespensionen leicht errechnen lässt. Es sei nochmals betont, dass diese Liste nur die Forderungen der Pensionsberechtigten im Kanton Solothurn verzeichnete. Die Guthaben der in Spanien Gebliebenen sowie alle Soldrückstände der Aktiven wären diesen 62 053 Reales noch beizufügen, um die Gesamtforderung des Regimentes zu erhalten.<sup>65</sup>

Die aufgeführten Forderungen aus dem Jahre 1811 stiessen jedoch in Spanien auf taube Ohren. Laut Pensionenbuch wurden bis Kriegsende keine Auszahlungen vorgenommen. Es erstaunt deshalb nicht, wenn Wimpffen schon in seinem Forderungskatalog vom 9. September 1814 bereits unter Punkt 2 mit Nachdruck forderte:<sup>66</sup> «Die rückstehende Bezahlung der Retirierten in der Schweiz wird vergütet werden: doch aber müssen die Anforderungen in vorgeschriebener Form gemacht werden und mit glaubwürdigen Dokumenten versehen seyn, welche die Abweichungen, die in dieser Zeit vorgefallen sind, richtig darstellen. Die Zögerung der Bezahlung der Pen-

<sup>62</sup> Auch das Büchlein «Span. Pensionen» scheint unvollständig zu sein, da die Eintragungen gegen Ende der Periode allzu spärlich werden. Zudem fehlen hier die Angaben über die Rückstände, da nur die Barauszahlungen vermerkt wurden.

<sup>63</sup> Das bei *Keller* angegebene «Rekrutenregister für den Königl. Spanischen Dienst, vom November 1798 bis Ende der Werbung 1808» konnte leider nicht mehr aufgefunden werden.

<sup>64</sup> Der lose Bogen befindet sich in «CH-Rgt in Spanien» und umfasst neben der hier originalgetreu wiedergegebenen Tabelle noch eine Grundtabelle der Pensionen pro Jahr. Die Zusätze wurden in [ ] gesetzt.

<sup>65</sup> Für diese beiden Gruppen ist die Quellenlage sehr schlecht, da in den Kriegen grosse Teile der Rgt-Papiere verlorengingen. Die in Spanien verbliebenen Pensionen-Bezüger unterstanden den dortigen lokalen Behörden, was eine Kontrolle der Auszahlungen praktisch verunmöglicht.

<sup>66</sup> Conv. Span. Corr., Wende 1814/15. Wir zitieren hier aus der offiziellen Übersetzung aus dem Spanischen.

Tab. 41. Solothurner Pensionsforderungen für die Jahre 1808–1811.

Arrérages	Valeur d'Espagne en Réaux de Veillon		Valeur de France en Lirres tour- nois			
	Par	Années		Années		
	Années	Réaux	Ms.	℥	s	d
Pierre François Kully, Major [von Solothurn]	3	13'440	-	4'860	-	-
Frédéric Schmid, Capitaine [von Solothurn]	3	8'100	-	2'025	-	-
Jean Knobel, Lieutenant [Kt. Schwyz]	3	3'240	-	810	-	-
Joseph Chicheri, Lieutenant [von Solothurn]	3	8'640	-	2'160	-	-
Jacques de Viris, Lieutenant [von Solothurn]	3	5'400	-	1'350	-	-
Joseph Hillibrand, Fusilier [von Zuchwil]	3	3'240	-	810	-	-
Jean Studer, Fusilier [von Oberbuchsiten]	3	1'440	-	360	-	-
Urs Allemann, Fusilier [von Herbetswil]	3	1'213	14	303	7	6
<i>Lieutenants surnuméraires</i>						
1er Jean George Kully [von Solothurn]	2 ½	8'100	-	2'025	-	-
2e Joseph Schwaller [von Solothurn]	3	3'240	-	810	-	-
<b>Total</b>		<b>62'053</b>	<b>14</b>	<b>15'513</b>	<b>7</b>	<b>6</b>

sionierten entsteht bloß aus dem Mangel an Geld.» Wimpffens gutmütiger Charakter kam hier auf sehr deutliche Art zum Ausdruck: Trotz all den Entbehrungen während der letzten sechs Jahre versuchte er, die Regierung zu verstehen, und war bereit, auf bessere Zeiten zu warten. Diese Haltung fand sich verstärkt auch in Punkt 4, wo Wimpffen darauf hinwies, dass alle Truppen im gleichen Falle seien und die Notlage nicht aus «üblem Willen», sondern bloß «aus dem leidenden Zustand des königlichen Schatzes» hervorgehe.

Trotz der sicher stets erfolgten Versuche, für die Pensionierten Geld zu bekommen, kann aufgrund der Abrechnungen im Pensionenbuch wenigstens bis 1820 (aus diesem Jahr stammen die letzten Eintragungen) von keiner Nachzahlung der aufgelaufenen Schulden die Rede sein. Die Auszahlungen waren äusserst spärlich und überstiegen bei keinem der in der Tab. 41 genannten Pensionsberechtigten pro

Jahr die Jahresrente. Für die Zeit von 1808 bis 1817 sind fast überhaupt keine Auszahlungen eingetragen. Nur Chichery hatte das Glück, für 1817 die ganze und für 1819 fast die ganze Pension ausbezahlt zu bekommen. Im Jahre 1818 bekamen alle ca. 60% der Rente ausbezahlt. Es erfolgten also nicht nur keine Nachzahlungen, sondern der Schuldenberg wurde durch die weiter anhaltenden ungeordneten und unvollständigen Pensionenauszahlungen fast unaufhaltsam vergrößert. Dies trotz der königlichen Verordnung vom 25. Februar 1817, die im Pensionenwesen eine dauerhafte Ordnung zu schaffen versprach, aber nur ein kurzes Aufflackern der Zahlungen bewirkte.<sup>67</sup> Als Beispiel für die minimalen Bezüge diene uns hier, stellvertretend für alle andern, ein Auszug aus den «Kontoblättern» von Leutnant Joseph Schwaller seit dem Jahr 1807.<sup>68</sup> Ein Vergleich mit den Auszahlungen an seine Leidensgenossen zeigte, dass Schwaller mit seinen Bezügen im Verhältnis zu seinen kapitulationsmässigen Forderungen etwas über dem Durchschnitt lag:

		Valeur de France Pf. s. d.	Valeur de Suisse Kr. Bz. X
18.	7. 1807	Für Januar–Juni 1807 von Lt Georg Kully	130.16.04 34.22.00 <sup>1/2</sup>
5.	1. 1808	Für Juli–Dezember 1807 von Lt Georg Kully	131.03.10 34.24.02 <sup>1/2</sup>
22.	6. 1808	Für Januar–Juni 1808 von Lt Georg Kully	131.03.10 34.24.02 <sup>1/2</sup>
8.	3. 1810	Für Juni 1808–Juni 1809 von Lt Georg Kully	260.01.06 69.09.—
19.	4. 1818	Für den zweiten halben Teil von 1809 auf Abschlag empfangen von Lt Georg Kully	131.04.— 34.24.02 <sup>1/2</sup>
1.	7. 1818	Für einen halben Anteil von Lt Georg Kully	131.04.— 34.24.02 <sup>1/2</sup>
25.	5. 1819	Für 1.5.1818–31.12.1818 von Lt Georg Kully	46.15.03 <sup>1/2</sup>
6.	11. 1819	Für 1.1.1819–31. 8.1819 von Lt Georg Kully	46.15.03 <sup>1/2</sup>
5.	7. 1820	Für 1.7.1819–31.12.1819 von Lt Georg Kully	23.07.03 <sup>2/3</sup>

Hatte die konservative Regierung also keine Remedur schaffen können, so sah man mit umso grösserer Hoffnung den neuen Bemühungen der ersten Restaurationsregierung entgegen. Nur ein Tag nach dem Umsturz in Spanien forderte Viergol unterm 8. März 1820 ein Verzeichnis aller im Kanton Solothurn sich aufhaltenden Personen, die Anspruch auf spanische Pensionen machen zu können glaubten.<sup>69</sup> Dank ihrem offiziellen Charakter und wegen den inzwischen

<sup>67</sup> Diese Verordnung wurde vor allem auf Druck der Eidgenossenschaft erlassen und garantierte schon von daher keinen grossen Erfolg. Vgl. dazu die Tags-Ab-schiede der Jahre vor 1817.

<sup>68</sup> Für diesen Auszug dienten in «Span. Pensionen» die S. 112–113 und 136–137.

<sup>69</sup> Conv. Span. Corr.: Brief von Viergol vom 8. März 1820. Original-Wiedergabe in: *Maag, Spanien II*, S. 411. – Conv. Span. Corr.: Mahnung von Viergol vom

verstrichenen Jahren (und damit weiter angehäuften Schulden) war diese Liste wesentlich ausführlicher und darf als vollständig gelten. Das Fehlen einiger Namen aus der ersten Liste konnte befriedigend abgeklärt werden und war keineswegs durch vollständige Befriedigung der Betroffenen bedingt: Der Schwyzer Knobel lebte nicht mehr im Kanton Solothurn; Allemann, Schmid und Major Kully waren inzwischen gestorben (20. 9. 1814 / 9. 8. 1815 / 9. 8. 1819); die beiden seit der Reorganisation von 1804 überzähligen Leutnants wurden seit 1814 wieder im Etat der Aktiven aufgeführt. Obschon die Liste recht umfangreich wurde, rechtfertigt sich eine «Wiedergabe» sicher, zumal wir dadurch auch einige Details über das sonst weitgehend unbekanntesoldatenleben erfahren können.<sup>70</sup> Dieser «Etat» der im Kanton Solothurn wohnhaften Pensionsberechtigten umfasste:

1. Joseph Chichery, Olt, Wirt zum Ochsen in Solothurn. Nach 32 Jahren, 7 Monaten und 10 Tagen kapitulationsmässigem Dienst 1805 in Tarragona das Rgt Wimpffen verlassen. Seither ordentliche Pension mit Ausnahme der 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre der «Regentschaft Joseph Napoleons».
2. Jakob von Vivis, Ult, Stadtbürger. Nach 10 Dienstjahren 1806 aus Krankheitsgründen nach Solothurn zurückgekehrt. Rente seither bezogen mit Ausnahme der Zeit der «Regentschaft Joseph Napoleons».
3. Johann Georg Bachtler, 2. Korporal, von Holderbank, in Bettlach. Am 27. Mai 1808 zu Werbezwecken nach Solothurn gereist. Weitere Befehle sind dann ausgeblieben.
4. Franz Aberegg, Rekrutenkondukteur, von Zuchwil. Am 11. April 1808 nach Solothurn auf Werbeplatz gereist. Da keine Rekruten vorhanden, in Solothurn geblieben.
5. Joseph Hildebrand (Hiltibrand), Soldat, von Zuchwil. 25 Dienstjahre. Pension bezogen mit Ausnahme der 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre der «Regentschaft Joseph Napoleons».
6. Hans-Jakob Bloch, Langendorf. Kürzlich aus Krankheitsgründen aus Spanien zurückgekehrt und vor wenigen Monaten gestorben, bevor er wieder nach Spanien zurückkehren konnte.
7. Hans Atzli, Alt-Wachtmeister, von Bettlach. Vor 9 Jahren für 11 Monate in frz. Kriegsgefangenschaft. Seither in Solothurn ohne Pension. Andere Guthaben: Für 6 Monate Sold und für 2 Jahre andere Rückstände («décompte»).
8. Joseph Bachtler, 2. Wachtmeister, von Holderbank, in Bettlach. Als Rekruteur in Solothurn. Unterm 20. April 1808 von Wimpffen aufgefordert, die Werbung einzustellen. Mit 16 Rekruten nach Spanien abgereist (Mai 1808). In Perpignan von den Franzosen inhaftiert worden (13. Juni 1808). 7 Monate, unter anderem in Narbonne, gefangen gewesen. Später desertiert und nach Solothurn zurückge-

20. Juni 1820. – Viergol fragte auch nach den im Kt. SO anwesenden Spaniern. Es konnte ihm jedoch niemand gemeldet werden.

<sup>70</sup> RM/Conc. 1820, Juli 24, S. 697 (Genehmigung der Liste)/404–410 (Liste). – Conv. Span. Corr., unterm 23. März bis 10. Juli 1820: Die Antworten der Amteien. – Conv. Span. Corr., unterm 24. Juli 1820: Minute des Staatsrates. – Die im Text wiedergegebene Liste haben wir selber zusammengestellt. Sie entspricht keiner der Originallisten. Es wurden alle Informationen aus den verschiedenen Listen (Amteien, Staatsrat, Conc.) zusammengefasst. Damit die Liste nicht allzu lang wurde, wählten wir den platzsparenden Telegrammstil.

kehrt (5. März 1809). Er verlangt grosse Soldnachzahlung (Höhe nicht angegeben) und Rückerstattung der Rekrutierungskosten. Kürzlich nach Spanien zurückgekehrt.<sup>71</sup>

9. Hans Studer, Füsilier, von Oberbuchsiten, 58jährig. 1782 in den Dienst getreten. 1798 mit halber Pension wegen Unfalls zurückgezogen. Bis 1808 Pension ordnungsgemäss bezogen, nachher für 10 Jahre nichts mehr. 1818 nur  $\frac{2}{3}$ , 1819 nur  $\frac{1}{3}$ .
10. Hans Brunner, Klus, 60jährig. 1778–1791 im Dienst, zuzüglich 8 Gratifikationsjahre. Bei Belagerung von Menorca an einer Hand verletzt. 5. 3. 1792–7. 11. 1793 als Dolmetscher beim spanischen Minister in der Schweiz, Camaño. Invalidenrente bis jetzt noch nicht erhalten.
11. Ludwig Flury, Korporal/Grenadierwachtmeister, 44jährig. Dienst: 1794–19. 8. 1810. 1809 für kurze Zeit von den Franzosen gefangengenommen. Am 19. 8. 1810 wieder gefangengenommen und nach Frankreich verschleppt (Mont-Louis, Perpignan, Narbonne, Montpellier, Nîmes, Aix, Toulouse). Nach der Schweiz desertiert. Er hätte gerne eine Invalidenrente, rechnet aber wegen der wenigen Dienstjahre nicht damit.
12. Joseph Bader, Korporal, von Holderbank, 33jährig. Dienstzeit: 1804–1819, zuzüglich  $5\frac{1}{2}$  Jahre Gratifikation. Forderung: «Solde de Volontaire et Décompte». Austrittsgrund: Zahlungsrückstände.
13. Jakob Studer, von Matzendorf, 36jährig. Dienstzeit: 1805. 1811 verletzt. Zweimal in Gefangenschaft. Unter Zwang mit frz. Schweizer Regimentern nach Russland gezogen. Mit Ferienbewilligung in die Schweiz zurück. Forderung: Soldrückstände für Gefangenschaftszeit (etwa 160 Fanken).
14. Franz Wirz, Stadtbürger, in Balsthal wohnhaft, 22jährig. 1. 1. 1815–14. 6. 1819 als Volontaire bei seinem Onkel, Hptm Franz Voitell, mit der Hoffnung auf Beförderung gedient.<sup>72</sup> Da andere vorgezogen wurden und er nicht einmal zum Cadet avancierte, unter Verzicht auf weitere Aspirationen nach Hause zurückgekehrt. Forderung: Soldrückstände.
15. Urs Borer, von Erschwil, in Reinach (vorübergehend). Vor drei Jahren mit einem Congé nach Hause zurückgekehrt, wo er sich noch immer aufhält.

<sup>71</sup> Joseph Bachtler war der einzige aller Gläubiger, der mit der Zeit nicht resignierte und die Regierung dauernd beschäftigte. 1823 (RM 1823, Januar 10, S. 26–27) wiederholte er seine Forderung in der Höhe von 17 606 frz. Livres. Diese Forderung war früher bereits einmal von Spanien als übersetzt zurückgewiesen worden, und Bachtler forderte nun Rückendeckung durch den Garant der Kapitulation (= Kt. SO). Bachtler wurde aber auch hier abgewiesen, da eine Prüfung der Rechnung durch SO unstatthaft sei und eine Empfehlung zur Zeit (so kurz nach der Machtübernahme der konservativen Regierung) voreilig wäre. – 1824 (Conc. 1824, September 6, S. 401–402) erreichte Bachtler wenigstens, dass ihm eine offizielle Bestätigung ausgefertigt wurde, die seinen dauernden Aufenthalt in Solothurn und seine ständige Bereitschaft zur Übernahme von Werbeaufträgen bekräftigte (= Erfüllung von Art. 15 der Kap.). – 1825 (Conc. 1825, Juni 20, S. 308–309): Bachtler erreichte eine offizielle Bestätigung der Vorgänge von 1808. Es wurde auch ausdrücklich bestätigt, dass Bachtler keinen andern Dienst getan habe. – Bachtler erreichte aber schliesslich ebensowenig wie alle andern (vgl. Anm. 92 unten).

<sup>72</sup> Die vorgefundenen Daten stimmen nicht überein. Es wird auch 17. Januar 1815 bis 14. Juni 1819 genannt. Die Filiación (BA Manu-Slg Spanien, Conv. 72, Nr. 126) trägt aber eindeutig das Datum: 1. Januar 1815. Hier wurde auch der Grund seines Eintritts vermerkt: «para hacerse acreedor a mayores ascensos». Die ordnungsgemässe Entlastung erfolgte gemäss dieser Filiación erst am 28. Februar 1822.

16. Johann Hirt, 2. Hptm, Stadtbürger. 20 Dienstjahre (1795–1815). 1809 Kriegsgefangener. Im Mai 1815 nach Solothurn zurückgekehrt.<sup>73</sup> 1815 Major der Schweizer Miliz geworden. Geniesst keine Pension (siehe oben Absch. 23.3).
17. Georg Hirt, Lt, Stadtbürger (Bruder von Nr. 16). 1807 Cadet, 1808 Kriegsgefangener. Geniesst keine Pension (siehe oben Absch. 23.3).
18. Jakob Hug, von Trimbach, 45jährig. 1808 nach 10 Dienstjahren zurückgekehrt.<sup>74</sup> Geniesst keine Pension. Forderung: Für 8 Monate Soldrückstände. Hug bemerkte, dass er im Rgt zufrieden gewesen sei und das Versprochene bekommen habe (was er jedoch mit seiner Forderung selbst widerlegt!).
19. Jérôme Naef, Adjutant-Major (seit 1809), von Eppishausen (Kt. TG), in Olten wohnhaft. Als Kriegsgefangener nach Frankreich verschleppt. Er hofft auf eine Pension.

Diese Liste zeigt anhand von Einzelschicksalen, wie die Truppen während des Spanischen Unabhängigkeitskrieges auseinandergesprengt wurden. Unzählige andere Regimentsangehörige hätten wohl gleiche Abenteuer erzählen können. Wir ersehen aus der Liste auch, dass mit Ausnahme der Verwundeten nur wenige aufgrund der Kapitulation eine Pension zu verlangen das Recht hatten.<sup>75</sup> Die Jahre permanenten Krieges und stockender Soldzahlungen waren natürlich nicht dazu angetan, bei den Soldaten Gelüste auf eine hohe Zahl von Dienstjahren zu wecken. Zudem war es bei diesen unstabilen Verhältnissen für die spanischen Behörden ein leichtes, auch gerechte Pensionsansprüche mit dem Hinweis auf ungenaue Erfüllung der Kapitulationsbestimmungen (zu langer Unterbruch, unklare Gesinnung, ungenügende Alibis für die Zeit der Entfernung vom Regiment etc.) als verwirkt zu taxieren. Die Betroffenen allein konnten sich kaum wehren, und was Wimpffen, die Regierung von Solothurn oder gar die eidgenössischen Demarchen vermochten, haben wir ja bereits gesehen.

Eine Antwort auf diese Liste erfolgte natürlich nie, so dass eine Befriedigung der Forderungen trotz eines erneuten königlichen Ver-

<sup>73</sup> Hier machten die Behörden in Solothurn offenbar einiges durcheinander. Offizielle Akten aus Spanien bestätigen unsere Aussagen im vorhergehenden Abschnitt. Was die Dienstjahre anbetrifft, so standen Nr. 16 und 17 bis 1819 im aktiven Dienst. Eine Aberkennung der seit 1815 geleisteten Dienste könnte höchstens durch das in Absch. 23.3 erwähnte Gerichtsverfahren gegen die beiden erfolgt sein. Die Dienstetats im BA bestätigen aber ebenfalls eine Dienstzeit bis 1819.

<sup>74</sup> Der Bericht des Oberamtmannes gibt den Juni 1805 als Austrittsdatum an. Eine genaue Verifizierung war auch im BA nicht möglich. Im Soldatenverzeichnis vom 18. Januar 1806 (Conv. Span. Corr.) wurde Jakob Hug mit folgenden Daten aufgeführt: 8 Dienstjahre und 4 Monate, Eintrittsalter: 24 Jahre. Diese Angaben würden gegen die Angaben des Oberamtmannes sprechen und die Daten in den Conc. ungefähr bestätigen.

<sup>75</sup> Was die durch Kriegswunden vorzeitig dienstuntauglich gewordenen Militärs zustehenden Invaliden-Renten anbetrifft, so war im Art. 61 der Kap. Folgendes bestimmt: Für Wachtmeister und darunter: Pension für 20 Dienstjahre, für alle höheren Chargen: Pension für 30 Dienstjahre.

sprechens in den wenigsten Fällen anzunehmen ist.<sup>76</sup> Diese Eingaben liefen auch noch aus einem andern Grunde Gefahr, beiseite geschoben zu werden: Sie waren in ihrer Mehrheit sogenannte «Zweifelsfälle» und hätten eine langwierige Untersuchung gefordert. Dazu hatte man natürlich keine Zeit und oft auch die nötigen Unterlagen nicht mehr. Insbesondere aber standen diese zum grössten Teil kleineren Forderungen ganz im Schatten der grossen Guthaben anderer pensionierter oder aktiver Offiziere. Aus all diesen Gründen kann es nicht verwundern, wenn schon ein knappes Jahr nach dieser Liste eine neue verlangt und auch angefertigt wurde. Diesmal wurden dann nur noch ernsthaftere Ansprachen zusammengestellt. Dies führte dazu, dass das Verzeichnis vom 28. April 1821 in bezug auf die Personen mit demjenigen von 1811 fast identisch war.<sup>77</sup> Für die Zeit vom 1. 7. 1808 bis 1. 5. 1816 wurden für folgende Personen die nachstehenden Forderungen erhoben:

Peter Kully .....	50 760 Reales
Georg Kully .....	25 380 Reales
Rudolph Chichery .....	22 560 Reales
Joseph Schwaller .....	8 460 Reales
Jakob von Vivis .....	14 100 Reales
Joseph Hildebrand .....	8 460 Reales
Joseph Studer .....	3 760 Reales
Dazu kam noch für die Zeit vom 1. 7. 1808 bis 9. 8. 1815:	
Friedrich Schmid .....	19 192 Reales
und für die Zeit vom 1. 7. 1808 bis 20. 11. 1814:	
Urs Allemann .....	2 505 Reales
	<hr/>
	155 177 Reales

Da diese Zusammenstellung auf dem Rechnungsbuch des Pensionen-Zahlmeisters fussen soll, gibt es keinen Grund, an der Höhe dieser Summe zu zweifeln. Man beachte jedoch, dass damit nur die Forderungen einer engbegrenzten Zeit ausgewiesen wurden und daneben noch viele andere Ansprachen vermutet werden müssen. Wie gewaltig diese gesamten Ansprüche waren, zeigte die Totalsumme der Rückstände für das Regiment Wimpffen. Nach der königlichen Verordnung vom 17. Juni 1822 mussten alle Regimenter ihre Forderungen

<sup>76</sup> Vorort 1821/22: unterm 23. März 1821 wurde ein Schreiben Viergols vom 15. März 1821 übermittelt, worin die Nachzahlungen schuldiger Pensionen und künftige Pünktlichkeit versprochen wurde. – Vgl. auch: RM 1821, April 4, S. 312 bis 313 und Anm. 67 oben.

<sup>77</sup> Liste vom 28. April 1821: BA Conv. 2210, S. 28–29. – Vgl. dazu: RM 1821, April 4, S. 312–313/Conc. 1821, April 28, S. 99–100.

(Sold-, Pensionen-, Spesen- und Prämienrückstände etc.) in beglaubigten Übersichten eingeben. Allein für das Regiment Nr. 1 ergab dies für die Zeit von 1808 bis Ende Juni 1822 die unglaubliche Summe von 3 108 917 Reales und 13 Maravedis (= ca. 777 224 Livres tournois oder 505 199 Franken a. W.).<sup>78</sup> Am 1. Juli 1822 kam dann noch eine zusätzliche Forderung über 126 969 Reales vom Regimentsdepot dazu. Wie noch hinzugefügt wurde, seien damit alle für eine «förmliche Liquidation» nötigen Dokumente beisammen.

Nach den Äusserungen Wimpffens begannen nun tatsächlich die Rück- und Auszahlungen mit aller Kraft und wurden zu einem schönen Teil erledigt.<sup>79</sup> Allerdings enthielt diese Aussage Wimpffens keine Hinweise auf die Empfänger dieser Gelder. Da wir in der Schweiz (StA SO, BA) aus dieser Zeit keine Belege für Auszahlungen nachweisen können, liegt der Schluss nahe, dass sich zuerst die in Spanien lebenden Aktiven «schadlos» hielten. Die Pensionierten dürften, jedenfalls soweit sie in der Schweiz lebten, mit wenigen Ausnahmen leer ausgegangen sein. Die wenigen Ausnahmen sind bei einem Vergleich der Tabellen von 1821 und 1824 (siehe unten) leicht festzustellen: Peter und Georg Kully, Friedrich Schmid. Diese Behauptung wird auch noch durch Belegstellen wie die folgende unterstützt:<sup>80</sup> Der 2. Wachtmeister mit Leutnantsrang, Josef Gunzinger aus Aedermansdorf, bat Ende 1825 den Rat um Hilfe in seiner Forderung um Bezahlung von Rückständen, doch er blitzte ab. Es wurde ihm klargemacht, dass man wegen ihm keine gesonderte Verwendung machen werde und er «das Schicksal seiner übrigen Kriegsgefährden theilen» müsse. Hier wurde also noch auf weitere Gläubiger hingewiesen. Es erstaunt deshalb auch nicht, dass 1826 das spanische Dekret für diejenigen, die in der Schweiz lebten und noch Ansprachen zu machen hätten, sofort der Kanzlei zur Bekanntmachung überwiesen wurde.<sup>81</sup>

Dass die Aussage Wimpffens von der tatkräftigen Vorantreibung und Erledigung der Nachzahlungen sich nur auf einen beschränkten Kreis in der Nähe Wimpffens beziehen konnte, geht auch aus der Tatsache hervor, dass 1887 nur für die Zeit von 1815 bis 1818 noch (umgerechnet) rund 165 000 Reales flüssiggemacht werden konnten.<sup>82</sup> In seinem Bericht vom 4. Juli 1825 – nachdem er erst unterm 21. Juni

<sup>78</sup> Conv. CH-Rgt in Spanien: Beilage Nr. II. – Diese Summe, so unglaublich hoch sie auch ausfiel, dürfte der Wahrheit entsprochen haben, denn bei der damals noch rel. guten Vollständigkeit der Rgt-Kassabücher konnte man schwerlich unbelegte Forderungen erheben.

<sup>79</sup> Bericht Wimpffens vom 4. Juli 1825.

<sup>80</sup> RM 1825, Dezember 20, S. 1144–1145.

<sup>81</sup> RM 1826, Dezember 27, S. 1255–1256.

<sup>82</sup> Zelger, S. 74.

1825 die Forderungen seines Regiments noch auf 3 995 433.3 Reales beziffert hatte – teilte Wimpffen zudem selbst mit, dass die Nachzahlungen aus der Revolutionszeit sistiert worden seien.<sup>83</sup> Die grossen Forderungen, die noch bis ans Ende des 19. Jahrhunderts gemacht wurden, beweisen ebenfalls den Weiterbestand grosser, unbefriedigter Guthaben; zumal diese Forderungen wegen verlorengegangener Unterlagen, Todesfällen etc. nur als ein Teil der theoretisch möglichen Gesamtforderung zu betrachten sind. Die politische, verwaltungsmässige und finanzielle (Un-)Ordnung Spaniens zu jener Zeit schloss auch bei bestem Willen eine allseits befriedigende Lösung aller hängigen Ansprachen aus.

Unsere Behauptung, die auf eine Widerlegung der Aussage Wimpffens abzielte, kann nicht zuletzt mit zwei weiteren Mitteilungen aus Spanien (die eine von Wimpffen selbst) gestützt werden. Es sind dies 1. die letzte bekannte Zusammenstellung von Forderungen der Pensionierten und 2. eine Liste aller Solothurner, die 1827 noch Regimentsangehörige waren. Wenden wir uns zuerst der ältern Aufstellung zu.

Nach Wimpffen setzten sich die Ansprüche der Pensionierten vor allem aus Gratifikationsforderungen zusammen, wobei wir aber bemerken, dass uns bis jetzt meistens nur echte Pensionsforderungen begegnet sind. Wimpffens «Interpretation» der Guthaben war also sicher nur bedingt richtig. Wenn nun auf dieser letzten Tabelle einige uns bekannte Gläubiger nicht mehr vertreten waren, so wird dieses Fehlen wohl eher auf Resignation (evtl. der Erben) denn auf erhaltene Nachzahlungen zurückzuführen sein. Wenn dadurch auch ein weiteres Mal nicht alle Forderungen greifbar werden, so wollen wir trotzdem auch diese letzte Liste wiedergeben, zumal die von Solothurnern geforderten Beträge nicht unerheblich waren:<sup>84</sup>

<sup>83</sup> Die Regimenter waren ja bekanntlich wieder auf den Fuss vor dem 25. Oktober 1820 gestellt worden.

<sup>84</sup> Conv. CH-Rgt in Spanien: Beilage III. – Die 15 967.10 Reales für 3 pensionierte Unteroffiziere und Soldaten setzten sich zusammen aus den Forderungen von (BA Conv. 2208, S. 394–395): «Sargento José Hildebrandt: 9795.–; Soldado Juan Studer: 4341.26; Soldado Urso Allemann: 1830.18. [Total] 15 967.10». – Keller, S. 139–140: Er rechnet die Rgt-Forderung von 1822 und die Pensionierten-Forderungen von 1824 zusammen (unter Weglassung der Depot-Forderung) und gibt den Totalbetrag als Schuld Spaniens an. Diese Berechnung ist wohl unzulässig, da 1. in den dazwischenliegenden zwei Jahren Auszahlungen gemacht wurden und 2. weil in der zweiten Liste Leute enthalten sein dürften, die anno 1822 mit ihren Forderungen noch in der Aktiv-Rechnung standen (Georg Kully, Joseph Schwaller usw.). Der Gesamtbetrag der 2. Liste ist also wohl richtig. Ungewiss ist aber für die Berechnung der Gesamtschuld die Höhe des Abzuges, der wegen erfolgter Auszahlungen bei der ersten Summe gemacht werden muss.

«Übersicht der Forderungen der in der Schweiz befindlichen pensionierten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die in Königlich-Spanischem kapitulierten Schweizerdienste gestanden sind, – aus den amtlichen Übersichten jener Regimenter vom 1. Januar 1808 bis Ende Christmonats 1824 gezogen.

Vom Regiment Nro 1.

	reales de vellon. mar.	
Major Peter Kully [SO] .....	50 169.	10.
Hauptmann Friedrich Schmid [SO] .....	12 904.	31.
Hauptmann Konrad Misrep [Misérez, von Pruntrut] .....	50 198.	22.
Lieutenant Joseph Chichery [SO] .....	23 954.	13.
Unterlieutenant Joachim Vivis [SO] .....	16 101.	28.
Unterlieutenant Johann Knobel [SO] .....	9 747.	3.
Der überzählige Lieutenant Georg Kully [SO] .....	25 054.	7.
Der überzählige Lieutenant Joseph Schwaller [SO] .....	9 559.	23.
Die Waise Katalina Reinhard [SO] .....	14 221.	26.
Hauptmann Joseph von Courten [VS] .....	2 880.	—
Lieutenant Anton Weissenbach [Bremgarten] .....	1 680.	—
Hierzu kommen noch die Forderungen dreyer pensionierter Unteroffiziere und Soldaten, sammethaft .....	15 967.	10.
und die Pensionen, welche Anfangs vom Jahr 1808 durch das Regiment einigen der Vorbenannten vorausbezahlt worden, und demselben nicht vergütet worden sind .....	13 053.	2.
Summe	245 492.	5.»

Die zweite Zusammenstellung vermag zumindest eines zu beweisen: Auch die Aktiven sind entgegen allen Berichten Wimpffens nicht befriedigend ausbezahlt worden, denn aus welchen andern Gründen hätten die unten aufgeführten Militärs noch beim Regiment verbleiben sollen? – Die Hoffnung auf eine Wiedererrichtung der Regimenter darf doch wohl kaum ernsthaft als Grund in Betracht gezogen werden. Ein Vergleich mit unserer Tab. 40 zeigt, dass ausser den verstorbenen und den aus kriegsgerichtlichen Gründen ausgeschlossenen Militärs noch fast alle Offiziere «aktiv» im Dienst standen. Betrachten wir die beiden Listen, so darf wohl mit Recht behauptet werden, seit 1820 habe sich die Situation kaum wesentlich geändert. Die Aussage Wimpffens ist deshalb mit aller Vorsicht aufzunehmen und höchstens dahingehend zu interpretieren, dass mit der Verteilung des von den Cortes bewilligten Geldes wohl begonnen wurde, aber die Auszahlungen nur dem bekannten Tropfen auf den heissen Stein gleichkamen und bald überhaupt aufhörten. Zur Illustration folge also auch noch dieses letzte «Beweisstück»: <sup>85</sup>

<sup>85</sup> Conv. Span. Corr.

«Relacion

der mitglieder des Schweizer Infantry Regiments von Wimpffen in Spanischen Diensten so vom Kanton Solothurn abstammen und sich gegenwärtig noch beym Regiment befinden:

General-Leutenant Ludwig Wimpffen gebürtig aus Altkirch im Elsass und naturalisiert in Solothurn.

Haupt. mit Obristleutenantsrang Franz Voitell von Solothurn.

Haupt. mit Obristleutenantsrang Amanz Schmid von Solothurn.

Haupt. mit Obristleutenantsrang Anton Miesch von Breitenbach.

Haupt. mit Obristleutenantsrang Anton Schmid von Solothurn.

Haupt. mit Obristleutenantsrang Joseph Krutter von Solothurn.

Adjutant-major mit Hauptmansrang Franz Vivis von Solothurn.

Leutenant mit Hauptmansrang Franz Krutter von Solothurn.

Cadet Ferdinand Krutter von Solothurn

Cadet Lorenz Maria Schmid von Solothurn.

Joseph Anton Schmid von Item.

Der distingirte Soldat Roman Reinhard von Solothurn.

Wachtmeister Peter Scherer von Kleinlitzel.

Soldat Georg Winisdörfer von Winisdorf.

Soldat Felix Glazner von Witterschwil.

Barzelona d. 25ten August 1827.»

Wie die Eintreibung dieser ansehnlichen Restforderungen, die uns bis jetzt verschiedentlich begegnet sind, im Detail verlief und wieviel überhaupt noch erhältlich war, lässt sich aus den fragmentarischen Aktenbeständen wohl nie vollständig feststellen. Aus naheliegenden Gründen müssen wir das Nachzeichnen des Ringens einzelner Personen um ihr Guthaben, soweit es überhaupt möglich sein wird, künftigen Einzelbiographien überlassen.<sup>86</sup> Einiges müsste eigentlich schon noch herauszubringen sein, denn immerhin belief sich die von Spanien am 11. Februar 1834 anerkannte und abzutragen versprochene Gesamtschuld auf 9 Millionen Reales.<sup>87</sup> Ein paar lose zusammengestellte Korrespondenz-Bruchstücke sollen dennoch einen kleinen Einblick in die Auseinandersetzungen der kommenden Jahrzehnte zu geben versuchen. Zugleich sind sie auch weitere Beweise dafür, wie es mit den Auszahlungen entgegen den Berichten Wimpffens wirklich stand.

1. Hauptmann Franz Voitell soll 1825 noch Soldrückstände aus der Aktivzeit in der Höhe von 11 600 Livres zu beklagen gehabt haben.<sup>88</sup>
2. Am 12. Mai 1842 sandte der Kanton Solothurn auf Anfrage des Vorortes hin eine weitere Zusammenstellung der solothurnischen

<sup>86</sup> Auch die Familienarchive, soweit sie zugänglich sind, enthalten nur äusserst spärliches Material in diesem Zusammenhang, da offenbar vieles nicht aus Spanien in die Schweiz mitgenommen wurde und von der Korrespondenz, die in der Schweiz geführt wurde, Missiven und Antwortbriefe fehlen.

<sup>87</sup> BA Conv. 2210, S. 218–219.

<sup>88</sup> Keller, S. 139.

Forderungen nach Bern.<sup>89</sup> Diese Liste qualifizierte nicht nur alle spanischen Versprechungen als leere Worte, sondern zeigt auch einen für die Zukunft immer wichtiger werdenden Umstand auf: Bereits die Hälfte der Ansprüche wurden nur noch durch Witwen oder Erben aufrechterhalten. Dies war psychologisch für beide Kontrahenten eine nicht zu überschätzende Entwicklung. Spanien konnte sich dadurch neben der rechtlichen auch allmählich der moralischen Verpflichtung entledigen – andererseits ging den Erben naturgemäss sehr oft das nötige persönliche Engagement ab.

Wir geben hier die Eingabe Solothurns gekürzt wieder:

«In Folge dessen [öffentliche Einladung] sind der Staatskanzlei nachstehende Eingaben eingegangen, von Seite

A: Der Kinder des Joseph Bachtler von Holderbank.

Die Bachtlerischen Erben stützen sich unter anderm auch auf §§ 15 u. 28 der Kapitulation vom 2. August 1804. Die Ansprache belauft sich laut detaillirter Angabe auf Ls 17 570.16s.10c. de france, worauf abzurechnen ist, was seit der beiliegenden Berechnung von 1822 einer unterm 6. 7. 1825 für 800 Thaler spanischer Währung ausgestellter Gutscheine abgetragen wurde, und 200 Thaler beträgt.

B: Der Frau Wittwe Voitel von Solothurn und ihrer Schwester Maria Balbina Wirtz de Rudenz.

Die Ansprüche der Frau Wittwe Voitel belaufen sich für 30 Monate Rückstände von einem Wittwengehalt, zusammen auf 6240 Reales, und für andere Rückstände auf 135 600 Reales, wofür zur Zeit bei der Spanischen Regierung bereits Schritte gethan worden. Die Ansprache ihrer Schwester stützt sich auf eine Pension laut Kapitulation von Ao 1804, woran für 48 Monate, zusammen 9984 Reales ausstehend sind.

C: Des U. Jos. Kunzemann von Rechertswil.

Kunzemann stellt keine bestimmte Ansprache; nur gibt er in Bezug desjenigen, was er allfällig zu fordern hätte, über seinen Militär-Etat einige Notizen. Er sey 1803 unter das Regiment Reding No 3 engagirt und Ao 1810 im Treffen bei Wiek von den Franzosen gefangen genommen worden. Er habe sich darauf unter das dritte Schweizer Regiment in französischen Diensten anwerben lassen.

D: Des Hrn Aloys Wirtz von Solothurn.

Diessortige Ansprache belauft sich für Decompte von 1805–1810 und Gratifikation als Kriegsgefangener auf 1700 Reales.

E: Der Erben des Hrn Friedrich Schmid sel. von Solothurn.

Diese Ansprache für rückständige Pensionen von 1808–1815 und was Hr. Schmid sel. auf der Compagnie zu fordern hatte, belauft sich auf F 5738. 75 Rp. de Suisse, auf welches Guthaben F 900 bezahlt worden seien.

F: Der Erben der HH. Peter und Johann Georg Kulli sel. von Solothurn.

Die daherigen Ansprüche für rückständige Pensionen von F 12 545.75 Rp. stützen sich auf eine Königl. Ordonanz vom 6. 7. 1789 und Königl. Patent vom 11. Hornung 1801.

G: Des Hr. Johann Hirt von Solothurn.

Hr. Hirt stützt seine Ansprache von 58 632 Reales auf die Kapitulation von 1804.

<sup>89</sup> BA Conv. 2210, S. 174–176 (inkl. dazugehörige Unterlagen).

H: Der Frau Wittwe Magdalena Chichery in Solothurn.

Der Betrag und die Richtigkeit der daherigen von 1808–1814 geforderten Pensionen [laut Beilagen Nrn 15 u. 16: 18 480 Reales] könne in der Contaduria von Barcelona eingesehen werden und gründe sich auf die Kapitulation von 1804.»

3. Auch aus den 1850er Jahren fanden wir noch endlose Korrespondenzen der Erben Wirz und Voitel.<sup>90</sup> Ein Brief an Nationalrat Brunner (Solothurn) vom 17. November 1850 erbat die Verwendung für eine Nachzahlung der Wirzschen Guthaben.

Diese kleine Auswahl von Geldforderungen sowie die vielen hier nicht erwähnten Ansprachen und die wegen der leeren Staatskasse stets ausweichende Politik Spaniens verhalfen diesem Schwanengesang der Solddienste in Spanien zu einer traurigen Aktualität, die bis mindestens 1914 dauerte.<sup>91</sup> Die Verschleppung der Angelegenheit durch Spanien – begünstigt durch das Schweigen der Schweizer Kantonsregierungen – machte eine gerechte Lösung immer unwahrscheinlicher, so dass der grösste Teil der bis ca. 1825 geforderten Summen als verloren betrachtet werden muss.<sup>92</sup>

Wie konsequent Spanien lange Zeit jeder Diskussion über dieses leidige Thema aus dem Wege ging, zeigt ein kleinerer Briefwechsel zwischen Solothurn und dem spanischen Gesandten in der Schweiz, Brigadegeneral de Tolède: Unterm 16. Februar 1828 verlangte de Tolède eine Liste aller im Kanton Solothurn lebenden Spanier.<sup>93</sup> Als Solothurn ihm mitteilte, dass keine Spanier zu melden seien, wohl aber einige Kantonsangehörige, die noch Zahlungsrückstände anzubringen hätten, antwortete der Gesandte ganz kühl: «mon but est rempli; et ne désire rien de plus». Im weiteren wurde dann der Kontakt zwischen Spanien und Solothurn (und der Schweiz überhaupt) auch durch die Aufhebung der spanischen Gesandtschaft in der Schweiz anno 1828 erschwert.<sup>94</sup> Die Rolle der in dieser Angelegenheit nie be-

<sup>90</sup> BA Polit. Dep., E 2, Nr. 1158 ff.

<sup>91</sup> Die letzten diesbezüglichen Akten: BA Polit. Dep. E 2001, Nr. 1066.

<sup>92</sup> Die nötigen Detailabklärungen konnten mit einer Ausnahme im Rahmen dieser Arbeit nicht vorgenommen werden. Joseph Bachtlers Verhältnisse waren einigermaßen befriedigend abzuklären, da er nie lockerliess; – doch auch ihm nützte alles nichts: am 4. März 1892 wurde die von seinem Rechtsnachfolger Georg Bachtler-Flury, Verwalter in Solothurn, erhobene alte Forderung von Fr. 17 570.– vom Bundesrat als unbegründet abgewiesen. Da gegen diesen Beschluss nicht rekuriert wurde und kein neues Beweismaterial vorgelegt werden konnte, wurde am 7. April 1898 auch ein Wiedererwägungsgesuch abgewiesen. Vgl. dazu: BA Polit. Dep. E 2001, Nr. 1068, Liquidation des pensions espagnoles, Rapport von Mr Repond.

<sup>93</sup> Conv. Span. Corr., unterm 16. Februar und 1. April 1828. – RM/Conc. 1828, Februar 20, S. 152/71–72.

<sup>94</sup> Vorort 1828, unterm 2. August. – RM 1828, August 14, S. 723. – Die Aufhebung der Gesandtschaft erfolgte laut vorörtl. Kreisschreiben aus rein ökonomischen Gründen.

sonders initiativen Solothurner Regierung beschränkte sich dann in den folgenden Jahren und Jahrzehnten immer mehr auf das Weiterleiten von Gesuchen der Geprellten. Diese Tendenz begann aber nicht erst unter der Regenerations-Regierung, sondern sie ist ja bereits vor 1831 deutlich festzustellen gewesen.

Einen weiteren Nachteil für die Gläubiger stellte das Ableben von General Ludwig von Wimpffen dar. Besonders das – wenn auch nur noch rudimentär vorhandene – «Verantwortungsgefühl» der Solothurner Regierung für das Regiment und dessen Angehörige litt unter der Tatsache, dass der Nachfolger Wimpffens kein Solothurner mehr war, sondern der aus Bellinzona stammende Oberst August Cusa.<sup>95</sup> So war es nicht verwunderlich, dass Cusas Nachsuchen um Schützenhilfe gegen die nicht-kapitulationsmässigen Austrittsbescheinigungen (mit geringer Abfindungssumme) 1832 in Solothurn unerwidert verhallte.<sup>96</sup> Auch vier Jahre später (18. Februar 1836) tönte es in Cusas, von Solothurn wieder nicht beantworteten Briefen noch gleich verzweifelt. Bereits zu diesem Zeitpunkt trat offenbar der Umstand, dass die Forderungen nur noch durch die Erben aufrechterhalten wurden, als weiteres erschwerendes Hindernis auf.<sup>97</sup>

Wohl mit Recht warf die damalige Zeit Spanien vor, es zeige sich äusserst undankbar gegenüber den Leistungen und Opfern der Schweizer Regimenter im Spanischen Unabhängigkeitskrieg. Andererseits muss man rückblickend sicher auch die Situation Spaniens zu verstehen versuchen. Mit leeren Kassen kann man auch heute noch keine Zahlungen vornehmen. Zudem wurden die fremden Regimenter in Spanien (wie an andern Orten) auch Opfer des wieder erwachenden Nationalgefühls. Paradoxerweise hatten ja die Regimenter aus der Schweiz selber tatkräftig zur Unterstützung jenes nationalen Feuers

<sup>95</sup> Nach dem Tode von General Wimpffen und Oberstleutnant Joseph Schmid war Grossmajor und Oberst Augustinus Cusa aus Bellinzona der ranghöchste Offizier des Regimentes und so automatisch Wortführer.

<sup>96</sup> Conv. CH-Rgt in Spanien: Briefwechsel zwischen Cusa und Solothurn. Die Tatsache, dass einige Militärs sich mit diesen nachteiligen Austrittsbescheinigungen zufriedengaben, lässt auf «Ermüdungserscheinungen» schliessen. Offenbar bewirkte der Tod des grossen und einflussreichen Kämpfers Wimpffen eine Art «Torschluss-Panik», so dass viele über die Rettung auch nur eines kleinen Teils ihres Guthabens froh waren.

<sup>97</sup> Die Aufrechterhaltung der Forderungen wurde dann noch zusätzlich erschwert, wenn die Militärs in Spanien verstarben, denn die Überführung des Nachlasses in die Schweiz war sehr beschwerlich und beschränkte sich meistens auf die zurückgelassene Barschaft. Unter andern waren in Spanien gestorben: Anfangs 1827 Oberstleutnant Johann Weiss (Bericht vom 8. Juni 1827 von General-Kriegsauditor Antonio Abadal, in: Conv. Span. Corr.) und Oberstleutnant Joseph Schmid am 30. November 1821 (Bericht von Wimpffen vom 6. Dezember 1821, in: Conv. Span. Corr.).

beigetragen, das sich nun gegen sie zu wenden begann. Als Überrest und Etikette der vorrevolutionären Zeit mussten die Fremdstuppen zum Spielball der rivalisierenden Machtgruppen werden, auch wenn Doceanistas (Liberale) und Söldner im Unabhängigkeitskrieg nebeneinander und gemeinsam gegen die Josefinos gekämpft hatten. Aus der Zeitgeschichte heraus muss auch Spaniens «point de vue» unbedingt berücksichtigt und zu verstehen versucht werden, auch wenn es vom rein rechtlichen Standpunkt aus für die in diesem Kapitel behandelten Fragen und dargestellten Ungerechtigkeiten spanischerseits keine Ausreden zu geben scheint.

## 2.4 Der Solddienst in Neapel

Schon im 18. Jahrhundert unterhielten die bourbonischen Herrscher des Königreiches Neapel Schweizer Truppen. Wie so vieles andere ging auch dieser Dienst 1789 zu Ende.<sup>1</sup> Da die Revolutionswirren nicht dazu angetan waren, allen gerechten Forderungen der abgedankten Truppen nachzukommen, hofften gewisse Kreise nach der Wiederherstellung des «Königreiches beider Sizilien» durch eine Wiederaufnahme der so abrupt abgebrochenen Dienste doch noch auf ihre Rechnung zu kommen.

### 24.1 Gescheiterte Verhandlungen

Als erste wollten die Berner Albert von Steiger und Cajetan von Tschudi auf eigene Faust die Wiedererrichtung dieser Dienste bewerkstelligen. Sie unterhandelten 1822 als Partikulare mit Neapel in Kapitulationssachen, was jedoch gemäss Art. 8 Abs. 5 des Bundesvertrages von 1815 nur den Ständen zustand. Wie die andern Stände, so reagierte auch Solothurn sofort in entsprechendem Sinne, als es durch den Vorort Zürich unterm 24. Dezember 1822 über diese Unternehmungen orientiert wurde: Der Vertrag wurde nicht anerkannt, die Werbung verboten und die bereits getätigten Werbungen als strafbare Falschwerbungen klassifiziert.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. *Maag*, Neapel. Für die Vorgeschichte und für die hier zu behandelnde Zeit ist *Maag* als Gesamtdarstellung beizuziehen. Bei uns sollen hauptsächlich solothurnische Aspekte im Vordergrund stehen. Auch für das Folgende wurde *Maag* da und dort für allgemeine Sachverhalte beigezogen, ohne dass wir *Maag* jedesmal speziell zitieren.

<sup>2</sup> Vorort 1821/1822, unterm 24. Dezember 1822. – Militärkommission, unterm 4. Februar 1823. – RM 1823, Januar 22, S. 77–79. – Prokl. 1823, S. 13–14 (Zirkular an alle Oberamt männer zur Aufklärung und Verhaltenshilfe). – Sol. Wbl. 1823, S. 58–59 (Verbot, sich anwerben zu lassen). – Baron Cajetan von Tschudi setzte

Ferdinand I., König beider Sizilien, bemühte sich bereits im März des folgenden Jahres – nun auf dem legalen Wege – einige Schweizer Regimenter zu bekommen.<sup>3</sup> Vehemente Unterstützung kam Neapel in seinem Begehren von seiten der Alliierten zu, denn allzu stark schon wackelte den Hütern des europäischen Gleichgewichtes dieser Bourbonen-Thron.<sup>4</sup> Solothurn antwortete jedoch vorerst noch sehr zurückhaltend: Man müsse die «Verhältnisse der Bevölkerung [des Kantons Solothurn] ins Auge fassen . . ., um den eingehenden Rekrutierungen entsprechen zu können».<sup>5</sup> Also auch hier zuerst ein Schimmer der Vernunft! Solothurn verlangte jedoch trotz der Bedenken mehrmals die Behandlung dieser Frage an der Tagsatzung 1823, zog dann aber den Antrag zurück, als es durch einen halboffiziellen Abgeordneten des Vorortes Bern vernahm, dass ZH, SG, GR, GL, VD und NE bereits abgelehnt hätten und von BE, GE, FR und AG das gleiche zu erwarten sei.<sup>6</sup> Ein kurzes Zwischenspiel an der Tagsatzung 1823 zeigte dann, dass sich Solothurn trotz diesen mehrheitlich negativen Stellungnahmen nicht wie die andern Kantone zu einem klaren Nein hatte durchringen können. Solothurn musste durch die vorörtliche Kanzlei gemahnt werden, endlich seine Stellungnahme auch abzugeben. Die Rückfrage der Gesandtschaft in Solothurn zeitigte dann noch immer nicht eine Instruktion in ablehnendem Sinne, sondern den Auftrag, sich mit den andern Gesandten zu besprechen.<sup>7</sup> In der Meinung, falls sich der spanische Dienst wieder öffne, sehe man schwarz für den neapolitanischen Dienst, klingt doch bereits die Bereitschaft durch, das neue Angebot als «Ersatz» für den – realistisch

sich vor allem gegen die Kap. seines Konkurrenten ein, da nach ihm vor dem Abschluss einer neuen Kap. die alten Forderungen hätten befriedigt werden sollen. *Maag*, Neapel, S. 2.

<sup>3</sup> Conv. Kap. Neapel: Schreiben des Vorortes vom 31. März 1823. – Vorort 1823, unterm 11. April (unterm Juni eingereiht): Schreiben Ferdinands I. vom 20. Februar 1823. – RM 1823, April 11, S. 339–340. – Auf dem Kongress von Verona (November 1822) hatte sich Oesterreich bereit erklärt, sich aus dem Königreich beider Sizilien zurückzuziehen, wenn Ferdinand I. eine genügend starke eigene Militärmacht besitze. – *Randa*, Bd. II, Spalten 2092–2095.

<sup>4</sup> Conv. Kap. Neapel: Schreiben des Vorortes vom 17. April 1823 mit dem Schreiben Schrauts vom 13. April 1823 im Namen von Russland, Frankreich, Oesterreich und Preussen. – RM 1823, April 16, S. 360–361.

<sup>5</sup> Conc. 1823, April 25, S. 165–166 (Schreiben an Schraut).

<sup>6</sup> Conc. 1823, April 11/25, S. 143–144/163–164 (Briefe an den Vorort). – RM 1823, April 30/Mai 2, S. 414–415/762–763: man verlangte nur noch die Möglichkeit, sich mit den andern Ständen darüber unterhalten zu können. BA Conv. 2204, S. 1 ff.: Undatierte, aber sicher in diese Zeit gehörende Protokolls-Minuten halten das Ergebnis der Umfrage wie folgt fest: befürwortend: SZ, TG, TI; unentschieden: OW, SO; ablehnend: alle übrigen Stände.

<sup>7</sup> Tags.-Korr. 1823, unterm 2. August (Nummer 8 a). – RM/Conc. 1823, August 4, S. 762–763/392–393.

gesehen nicht mehr existent – Dienst in Spanien zu akzeptieren. Beide hier von Solothurn in Erwägung gezogenen Varianten hätten aber Solothurn bezüglich der Rekrutenbeschaffung in die gleichen Schwierigkeiten bringen müssen. Wenn hier von uns von «Ersatz» gesprochen wird, so stimmt dies nur theoretisch, denn für Spanien wurde seit 1808 nicht mehr rekrutiert. Es wäre also in Tat und Wahrheit einfach eine weitere Kapitulation hinzugekommen. Da Solothurn dies ebenso gut wusste wie wir, war es also der Meinung, trotz der Schwierigkeiten in Frankreich und in den Niederlanden liege noch eine dritte Kapitulation im Bereiche seiner Möglichkeiten. Es stellt sich hier auch die Frage, ob Solothurn wirklich noch ernsthaft Hoffnungen bezüglich Spanien hatte oder ob die Kontakte nicht vielmehr als Alibi dienen sollten, um die Schwierigkeiten in Frankreich und in den Niederlanden zu verdecken oder in bezug auf Neapel kein klares Nein abgeben zu müssen. Es wäre aber Solothurn auch nicht zu verargen, wenn es, statt alle diese taktischen Überlegungen zu machen, einfach die Orientierung für eine kurze Zeit verloren hätte. Es sei hier nur kurz daran erinnert, dass zu diesem Zeitpunkt in Frankreich (Kommandostreit unter vielem anderen mehr), in den Niederlanden (Reorganisation) und in Spanien (die erste offizielle Abdankung war soeben erfolgt) die Solddienste ganz nahe an der Existenzfrage überhaupt standen und die Art einer allfälligen Konsolidierung durchaus noch im ungewissen schwebte. Die Ausschau nach einem sicheren Ersatz lag somit auch aus dieser Sicht nahe. Welche Überlegungen Solothurn auch machte, in jedem Falle wurde 1823 die alte «Schwäche» Solothurns, möglichst viele Versorgungsmöglichkeiten für seine aristokratische Jungmannschaft in fremden Solddiensten zu schaffen, wieder einmal mehr offenkundig.

Erst nachdem BE, ZH, SH, SG, FR, VD, BA und AG definitiv abgelehnt hatten und sich auch die restlichen Kantone (ausser SZ) ablehnend äusserten, beschloss man auch in Solothurn die Zurückweisung des Angebotes.<sup>8</sup> Interessant für die folgenden Jahre sind die im Schreiben an den Vorort angeführten Gründe: 1. Aus Form- und Konsequenzgründen ist ein auswärtiges Dienstverhältnis ohne Kapitulation (wie es Ferdinand ursprünglich vorschwebte) unstatthaft; 2. die schon bestehenden Kapitulationen verpflichten und können ohnehin nur mit Mühe erfüllt werden; und 3. mit Spanien scheint eine neue Kapitulation möglich!

<sup>8</sup> Tags.-Korr. 1823, unterm 9. August (Nummer 10, Bericht der Gesandtschaft). – RM/Conc. 1823, August 11, S. 787/398 (an die Gesandtschaft) und 399–400 (an den Vorort).

## 24.2 Langwierige Verhandlungen bis zum Abschluss der Kapitulation am 7. Oktober 1825

Bereits zu Beginn des Jahres 1824 begannen wieder neue Vorstösse aus dem Ausland die Kantone zu bearbeiten – trotz der vorjährigen Ablehnung von 17 Ständen!<sup>9</sup> Ludwig XVIII. von Frankreich sowie die Minister von Preussen, Russland und Österreich verwendeten sich neuerdings für Neapel, und kurze Zeit darauf, unterm 20. Februar, unterbreitete der Gesandte Neapels in Bern, Prinz Paul Ruffo Duc de Calvello (genannt Calvello), einen «neuen» Kapitulationsantrag.<sup>10</sup> Schon vor Erhalt dieses Entwurfes war aber Solothurn seiner früheren Haltung untreu geworden. Der Einsatz der Alliierten, insbesondere derjenige des Königs von Frankreich, hatte seine Wirkung in Solothurn nicht verfehlt. Bereits am 13. Februar teilte man Calvello und dem Vorort die Bereitschaft zur Kapitulation mit, soweit es neben den Verpflichtungen in Frankreich und in den Niederlanden möglich sei.<sup>11</sup> Im Brief an den Vorort steht: «Durch diese besondere Theilnahme der Hohen Mächte erhält das Gesuch der Krone Neapels ein hohes Gewicht. Das für die Schweizer Nation Ehrenvolle dieses Antrages und andere politische Rücksichten, die einigen Bezug auf die Ruhe der Schweiz haben dürfften, erhöhen noch die Wichtigkeit dieses Ansuchens.» Auch wenn die bei der Rekrutenkammer in Auftrag gegebene Untersuchung noch nicht vorlag, so kannte die Regierung die Verhältnisse ganz genau. Wie auch in andern Beziehungen die Unterwürfigkeit gegenüber der Bourbonen-Dynastie hervortrat, so muss auch hier diese Hörigkeit als Hauptgrund für die Zusage Solothurns betrachtet werden.

Am 11./12. März 1824 wurde dann aufgrund eines Berichtes des Staatsrates vom 23. Februar der Kapitulationsantrag diskutiert.<sup>12</sup> Die Retraitengehälter und der Druck der Alliierten hatten im Staatsrat

<sup>9</sup> Vgl. Anm. 6 oben. – Conv. Kap. Neapel: Schreiben des Vorortes vom 5. Januar 1824.

<sup>10</sup> Conv. Kap. Neapel: Schreiben des Vorortes vom 5. Januar 1824, mit Abschrift des Briefes aus Frankreich vom 4. Dezember 1823. Hier auch Schrauts Schreiben vom 4. Februar 1824. – RM 1824, Januar 12/Februar 13/23, S. 33–34/152–154/221 bis 222. – Biogr. zu Calvello: Das «Dizionario Biografico degli Italiani», Roma 1960 ff. liegt erst bis zum Buchstaben B vor. In andern Werken dieser Art ist Calvello nicht berücksichtigt.

<sup>11</sup> RM/Conc. 1824, Februar 13, S. 152–154/54–55. – Die Rekrutenkammer bekam den Auftrag, 1. eine Tabelle über die zahlenmässige Verpflichtung in Frankreich und in den Niederlanden zusammenzustellen, 2. eine Kontrolle der Anwerbungen seit 1817 durchzuführen, und 3. den jetzigen Zustand dieser Truppen auszumachen, um den Bedarf feststellen zu können. – Vgl. dazu Tab. 26.

<sup>12</sup> St.-R.-Prot. 1824, Februar 23, S. 15–25. – RM 1824, März 11/12, S. 269/272–273.

zum Antrag von 1 bis 2 Kompanien geführt, doch der Kleine Rat folgte noch nicht. Die andern Kantone sollten noch befragt und der Besuch Calvellos abgewartet werden. Erst als diese Konsultationen und erneute Beratungen im Staats- und im Kriegsrat zufriedenstellend ausgefallen waren, entschloss man sich, dem Grossen Rate höchstens ein Bataillon (total 616 Mann) anzutragen!<sup>13</sup> Jetzt wissen wir auch, warum der Kleine Rat zuerst etwas bremste: Zwei Kompanien waren ihm zuwenig. Neben dem Einfluss des Königs von Frankreich wurden bei der zweiten Beratung auch noch andere Vergünstigungen ins Feld geführt: 1. Eine Kompanie umfasst neben 22 Fremden nur 78 Mann schweizerischer Herkunft; 2. die Regierung ist für die Vollständigkeit der Truppen nicht verantwortlich; 3. gute Kleidung und gute Verpflegung wird angeboten; und 4. hoher Sold sowie gute Retraiten- und Pensionengehälter.

Am 3. Juli erlaubte dann der Grosse Rat nach kurzer Diskussion mit «entschiedener Geneigtheit» die Kapitulation unter Ratifikationsvorbehalt und unter Einhaltung folgender, vom Kleinen Rate vorgeschlagener Hauptbedingungen abzuschliessen:<sup>14</sup> 1. Der Kanton Solothurn übernimmt höchstens ein Bataillon; 2. Solothurn bekommt das Werbedepot für das ganze Regiment und stellt den Obersten; 3. mit der Kapitulation sind zugleich auch kommerzielle Begünstigungen für die Einfuhr schweizerischer Erzeugnisse und Fabrikate auszuwirken; und 4. Solothurn soll sich mit demjenigen Kanton verbinden, mit dem es seine Ziele am besten erreicht. Unverständlich bleibt, warum der Grosse Rat einem solch grossen Kontingent ohne Widerstand zustimmte. Die aristokratischen Kreise sahen natürlich wieder einmal nur die Offiziersstellen und deren finanzielle Auswirkungen.

Unterm 10. September teilte dann der Solothurner Staatsrat Calvello die Bedingungen eines Beitritts mit, nachdem die unterm 31. Juli zugesandte Kapitulation nicht zu genügen vermochte.<sup>15</sup> Obschon Cal-

<sup>13</sup> RM/Conc. 1824, März 29, S. 357–358/108–109 (Brief an Calvello). – RM 1824, Juni 16, S. 710–712. – Kriegsrat, unterm 28. April 1824: Mitglieder der Untersuchungskommission: Für den dt. Kap.-Text: Johann Bloch, Friedrich von Tugginer, Lorenz von Arregger, Viktor Gschwind, Major Eduard von Tugginer, Joseph von Sury von Büssey. – Für den frz. Kap.-Text: Viktor Gibelin, Karl von Sury von Büssey, Karl Wallier von St. Albin, Landmajor Ludwig Sury, Joseph Betzinger, Joseph von Sury von Büssey.

<sup>14</sup> Gr. R.-Prot. 1824, Juli 3, S. 1044–1047. – Ein Vergleich der Voruntersuchungen mit den Beschlusstexten zeigt, dass die zur Empfehlung führenden Gründe vor allem im Staatsrat gesucht und diese dann von den Räten übernommen wurden. Der Kriegsrat hingegen erarbeitete die Grundlagen für den Forderungskatalog. Eingabe des Kriegsrates vom 21. Mai 1824 in: Conv. Kap. Neapel.

<sup>15</sup> Briefe Calvellos in Conv. Kap. Neapel. – Conc. 1824, Juli 27/September 10, S. 348/402–404. – RM 1824, August 4, S. 885–887.

vello laut einem Brief von Amtsschultheiss Peter Glutz-Ruchti bereit sein sollte, Solothurn mehr als alle andern zu begünstigen, teilte Calvello unterm 6. Oktober mit, dass die Annahme der Bedingungen nicht in seiner Macht stünde.<sup>16</sup> Insbesondere konnte Calvello bei Kapitulation von einem halben bis zu einem ganzen Bataillon nur eine Majorenstelle und nicht diejenige eines Obersten garantieren. Eine Oberstleutnantstelle, «ce sera par marque d'estime pour Soleure, et de bonté de ma part». Gleichzeitig wollte er Solothurn offenbar einschüchtern, denn er schrieb weiter: «Je prie votre Excellence de vouloir bien observer, que l'adhésion du Canton de Soleure à été jugée d'une manière plus honorable pour Elle, que non seulement les gouvernements Suisses, mais tous les Cabinets de l'Europe consideroient cette adhésion, comme la pierre de touche de l'opinion politique des Cantons et que quelque grande que pût leur être l'importance de quelques concessions, il sembloit bien plus important encore de ne point d'exager à la réputation qu'avait antérieurement acquise le Gouvernement de Soleure, par des actes qui sembloient afficher hautement sa résolution.»

Solothurn arbeitete dann aufgrund der letzten Vorschläge Calvellos selbst einen Entwurf aus und begann zugleich Kontakte mit Freiburg anzuknüpfen.<sup>17</sup> In der Grossrats-Sitzung vom 14. Dezember wurde dann die neue Lage, insbesondere die Erhöhung der Kompaniestärke auf 118 Mann (1 Bat. = 726 Mann), lange diskutiert.<sup>18</sup> Man diskutierte wieder die Grundsatzfrage: Kapitulation ja oder nein? – Das Ja erhielt auch jetzt noch die Mehrheit. Die allgemeinen Verhandlungen sowie die Kontakte mit Freiburg zur Bildung eines gemeinsamen Regimentes sollten weitergeführt werden. Über die Zahl der Kompanien wurde noch nichts festgelegt, da man sich offenbar nicht einig war. Oder hoffte man auf einen Erfolg der Forderungen des Kriegsrates, der in seinem zweiten Bericht auf der Beibehaltung der ursprünglichen Truppenstärke beharrte?<sup>19</sup> Im weiteren findet sich hier in diesem Be-

<sup>16</sup> Conv. Kap. Neapel: Brief von Glutz-Ruchti vom 25. Juli 1824 und Brief von Calvello vom 6. Oktober 1824. – RM 1824, Oktober 18, S. 1121.

<sup>17</sup> Conc. 1824, Dezember 2, S. 537–539: Falls FR einem Zusammengehen zustimmen sollte, wird eine gemeinsame Konferenz vorgeschlagen. – Alle Briefe FR's zu diesem Thema sind unter Streifband zusammengestellt in: Conv. Kap. Neapel.

<sup>18</sup> Gr. R.-Prot. 1824, Dezember 14, S. 1087–1088. – Calvello hatte schon im Juli diese Erhöhung mitgeteilt und riet damals Solothurn, von der Kap. für ein ganzes Bat. Abstand zu nehmen und nur drei Kompanien zu kapitulieren.

<sup>19</sup> Conv. Kap. Neapel: Kriegsrats-Bericht vom 29. Oktober 1824. – Der Hinweis auf die «oekonomische Notwendigkeit» im folgenden widerlegt auf den ersten Blick die Behauptung Oechsli's (*Oechsli*, 19. Jh., S. 412), wonach für die Solddienste «keine volkswirtschaftliche Notwendigkeit» bestanden habe. Bei näherem Hinsehen wurde hier jedoch ganz deutlich gesagt, dass nur die Aristokraten die Solddienste nötig hatten. – Vgl. dazu das Schlusskap. 2.6.

richt auch der in der ganzen Restaurationszeit einzige Hinweis auf die – allerdings engbegrenzte – ökonomische Notwendigkeit einer Kapitulation: «Dass bey den wirklichen Verhältnissen unserer Vaterstadt, wo soviele bedürftige Familien sich befinden, und für deren Auskommen auch Betracht genommen werden sollte, eine vorteilhafte Militärkapitulation mit Neapel sehr erwünscht wäre, liegt ausser allem Zweifel.»

Anfangs 1825 wurde dann ein Zusammengehen der interessierten Kantone nötig, da Calvello nichts mehr von weiteren Zugeständnissen hören liess. Beide Kantone, Solothurn wie Freiburg, hatten ja wirtschaftliche Begünstigungen gefordert, ohne deren Zugeständnis wenigstens von Solothurn aus laut Grossrats-Beschluss keine weiteren Verhandlungen möglich sein sollten.<sup>20</sup> Unterm 11. Januar 1825 beantwortete Solothurn den Antrag Freiburgs positiv:<sup>21</sup> «Das Hauptaugenmerk der kapitulierenden Stände soll auf Erzwirkung von Begünstigungen in der Einfuhr einiger unserer Landes-Erzeugnisse und Fabrikate nach den Neapolitanischen Staaten gerichtet sein.» Unterm 2. März riet dann Solothurn dem Vorort Luzern, im Antwortschreiben an König Karl X. von Frankreich um Einflussnahme in Neapel zu bitten, damit die Handelserleichterungen und damit auch die Kapitulation zustande kommen könnten.<sup>22</sup> Diese Zielstrebigkeit Solothurns hielt jedoch nicht lange an. Bereits zwei Wochen später begann der Rückzug. In einem Brief an Calvello äusserte man die Ansicht, dass man auch Handelserleichterungen von Frankreich als Gegenleistung annehmen würde.<sup>23</sup> Doch das Gerangel Calvellos ging auch nach diesem «Angebot» weiter. Nach der Aufforderung durch Calvello, endlich eine klare Zu- oder Absage zu erteilen, und nach einer neuen Staatsratsberatung wurde Solothurn langsam gefügig: Man halte nicht um jeden Preis an den Forderungen (z. B. Besetzung der Oberstenstelle) fest, doch die Handelsvorteile seien für Freiburg Hauptbedingung und Solothurn sei mit Freiburg verbunden.<sup>24</sup> Die Reaktion auf dieses Schwächezeichen konnte nicht ausbleiben: Unterm 16. Mai gab Calvello bekannt, dass sein König (nun Franz I.) nicht mehr weitergehen könne als bei den Zugeständnissen, die Luzern bereits

<sup>20</sup> Conv. Kap. Neapel: Brief aus FR vom 9. Dezember 1824. Freiburg wollte Einfuhrerleichterungen für «Käse und Strohgeflechte», Solothurn für «Käse und Leinwand» (St.-R.-Prot. 1825, April 23, S. 32).

<sup>21</sup> Brief aus FR vom 28. Dezember 1824: Calvello trug in keiner Weise den freiburgischen Forderungen Rechnung, Befürwortung einer Konferenz FR–BE–SO. – RM 1825, Januar 3, S. 10. – Conc. 1825, Januar 11, S. 15–18: Brief an FR.

<sup>22</sup> RM/Conc. 1825, März 2, S. 168/105–108.

<sup>23</sup> Conc. 1825, März 14, S. 144a–144b.

<sup>24</sup> Brief Calvellos vom 29. März 1825: Conv. Kap. Neapel (Nr. 16). – RM 1825, April 13/Mai 11, S. 297/398–399. – St.-R.-Prot. 1825, April 23, S. 31–36.

angenommen habe:<sup>25</sup> «Sa Majesté Sicilienne traitera la Commerce Suisse, ou pour le moins celui des Cantons capitulans dans le royaume des Deux Siciles avec toute la faveur qu'il lui sera possible, et Elle déclare par conséquent que les négociations sur les Capitulations militaires terminées, Elle se concertera avec la Confédération Suisse, ou pour le moins avec les Cantons capitulans sur les facilités à accorder à l'importation dans le dit Royaume des produits de leur sol et de leur industrie.»

Die Regierung sah nun offenbar die schwerwiegende Entscheidung rasch näherkommen und rechnete wohl mit einem Nein des Grossen Rates. Nur so ist die grosse Hast und der angsterfüllte Ton im Brief an Freiburg zu verstehen.<sup>26</sup> Gegenüber Calvello nahm man nochmals eine Position der Stärke ein und machte ihm klar, dass Solothurn trotz Anerkennung des vorhandenen guten Willens bei einer Vertröstung auf die Zeit nach der Kapitulation nicht mitmachen werde.<sup>27</sup> Die Kehrtwendung, die sich dieser nochmaligen harten Konfrontation anschloss, wurde definitiv von Freiburg ausgelöst. Entgegen den staatsrätlichen Anträgen liess der Freiburger Grosse Rat am 15. Juni die kommerziellen Forderungen fallen und die Verhandlungen weiterführen.<sup>28</sup> Bereits eine Woche später geschah genau das gleiche im Solothurner Grossen Rat: Geleitet von der Einsicht, dass die aufgestellten Forderungen von Franz I. auch später nicht erfüllt würden, andererseits man aber auf eine Kapitulation aus eigenen und bourbonischen Interessen nicht verzichten zu können oder zu dürfen glaubte, war man im Staatsrat, im Kleinen Rat und schliesslich auch im Grossen Rat der Meinung, man müsse die eigenen Forderungen etwas zurückstecken.<sup>29</sup> Als Alibi für die Kehrtwendung wurde der Entscheid des Freiburger Grossen Rates benutzt, da man ja mit Freiburg zusammenarbeiten wolle und also jetzt konsequent sein müsse. Neben den kommerziellen Forderungen wurde auch jene nach der Obersten-Stelle fallengelassen. Alle positiven Punkte

<sup>25</sup> Conv. Kap. Neapel (Nr. 18): Brief Calvellos. – RM 1825, Mai 20, S. 428–429. – Zitat = 1. Abs. des Zusatz-Artikels der LU-Kap.; vorhanden in: Conv. Kap. Neapel. – Calvello profitierte zudem davon, dass bereits mehrere Kantone kapituliert hatten, ohne weitere Vergünstigungen auszuhandeln. – Vgl. dazu: Eidg. Absch. 1825, S. 116 und 1827, S. 142–145.

<sup>26</sup> Conc. 1825, Mai 20, S. 273–274: FR wird um Mitteilung seiner Haltung gebeten.

<sup>27</sup> Conc. 1825, Mai 25, S. 281–284. – Auch FR trug sich mit dem Gedanken, die Verhandlungen zu unterbrechen, bis bessere Aussichten bestünden (Brief vom 3. Juni 1825). – Conc. 1825, Juni 16, S. 301–302 (Antwort SO's mit Bitte um sofortige Mitteilung der Beschlüsse).

<sup>28</sup> Conv. Kap. Neapel, unterm 17. Juni 1825.

<sup>29</sup> St.-R.-Prot. 1825, Juni 20, S. 51–56. – RM/Gr. R.-Prot. 1825, Juni 22, S. 599 bis 562/45–50

der Kapitulation wurden wie bereits 1824 – quasi als Entschuldigung für den getroffenen Entscheid – nochmals zusammengestellt. Erstaunlich ist an diesem Grossratsbeschluss vor allem, dass die oberste Grenze für die zu kapitulierende Anzahl Kompanien noch immer in der Höhe von einem Bataillon belassen wurde, obschon an der Erhöhung der Mannschaftsstärke wohl kaum noch gezweifelt werden konnte. Auch hier könnte allerdings – wie zehn Jahre früher – der Grosse Rat durch eine kleine Nuance in der Wortwahl getäuscht worden sein, wird doch im Grossratsbeschluss von «höchstens einem Bataillon», in der Mitteilung dieses Beschlusses an Calvello aber von «capituler pour un Bataillon» gesprochen.<sup>30</sup>

Der von Freiburg unterm 8. Juli positiv beantwortete Antrag Solothurns für eine gemeinsame Verhandlungsrunde mit Calvello führte dann zur Vorkonferenz zwischen Solothurn und Freiburg von Murten am 30. Juli 1825.<sup>31</sup> Den Gesandten Solothurns (Ratsherr Viktor Gibelin, Ratsherr Viktor Glutz-Blotzheim, Appellationsrat und Stadtbürgermeister Karl von Sury von Büssey) wurden unter anderem folgende wichtige Instruktionpunkte mitgegeben:<sup>32</sup> 1. Solothurn rechnet nicht mit der Möglichkeit grösserer Abänderungen der Luzerner Kapitulation; 2. Solothurn und Freiburg sollten bezüglich der Offiziersstellen (auch in den Stäben) gleich begünstigt sein; 3. wegen der Distanz von zwölf Wegstunden zwischen Solothurn und Freiburg sind zwei Depots nötig; 4. die Schweizer Truppen sollten unter dem Kommando eines «Prinzen des königlichen Geblüts» stehen. Konkrete Forderungen gegenüber Freiburg getraute Solothurn offenbar nicht zu stellen, denn beide Seiten wussten ja, dass ihr «Partner» vor allem die Obersten-Stelle im Auge hatte. Nicht gerade fair in der Instruktion war der Versuch, das bisherige Scheitern der Verhandlungen dem Grossen Rate in die Schuhe zu schieben. Dies war eine ungerechtfertigte Unterschiebung, denn der Grosse Rat hatte – wie sonst allgemein üblich – auch in dieser Sache nichts beschlossen, das nicht bereits vorher als Antrag des Kriegsrates, des Staatsrates oder des Kleinen Rates vorhanden war.

Die Verhandlungen in Murten brachten dann allerdings für Solothurn einige Überraschungen, denn Freiburg hatte von seinen Wünschen viel klarere Vorstellungen. Gemäss Protokoll verlangte Freiburg

<sup>30</sup> Conc. 1825, Juni 27, S. 310.

<sup>31</sup> Conc. 1825, Juni 27, S. 311: Brief an FR mit Antrag. – RM 1825, Juli 11, S. 638–639. – Nachdem Solothurn ursprünglich nicht mit Calvello zu verhandeln verlangt hatte, bestand FR auf einer Vor-Konferenz zwischen SO und FR. Bereits im Brief mit dieser Forderung vom 15. Juli wird deutlich, dass FR mit SO bezüglich der Ansprüche (Oberst, Werbedepot usw.) ins reine kommen sollte.

<sup>32</sup> RM 1825, Juli 18, S. 660 (Wahl der Gesandten). – Conc. 1825, Juli 22, S. 355 bis 361 (Instr.-Text).

als wichtigsten von Solothurn abweichenden Punkt sofort die Obersten-Stelle bei der ersten Bildung des Regimentes mit der Begründung, Freiburg komme dem Range nach vor Solothurn und zudem habe Freiburg vor Solothurn zu kapitulieren beschlossen.<sup>33</sup> Beide «Gründe» stimmten, die Frage war nur, welches Gewicht man ihnen beimass. In der Ausgestaltung des Textes der Kapitulation erreichte man weitgehende Einigkeit, da die sachlichen Hauptanliegen Solothurns (siehe oben) von Freiburg übernommen wurden.<sup>34</sup> Bezüglich der kommerziellen Wünsche wurde der Zusatzartikel wohl oder übel aus der Luzerner Kapitulation übernommen.

Aus verständlichen Gründen war die Regierung in Solothurn über die Ansprüche Freiburgs in der Frage des Regimentschefs nicht wenig empört und schickte nach der Prüfung des Konferenzprotokolls durch den Staatsrat einen geharnischten Brief nach Freiburg:<sup>35</sup> Jeder Kanton habe gleiche Rechte, auf die Solothurn nicht zum voraus verzichte. Freiburg möge sofort mitteilen, ob seine Forderung eine *Conditio sine qua non* sei, damit man sich einrichten könne.

Mit dem ultimativen Brief an Freiburg vom 12. August erreichte Solothurn vorläufig sein Ziel: Freiburg gab bekannt, dass die Forderung nach der Obersten-Stelle keine bindende Bedingung des Grossen Rates sei.<sup>36</sup> Damit war alles in Ordnung, und Solothurn trug bei Calvello an, Ort und Zeit der endgültigen Kapitulationsverhandlungen bekanntzugeben.<sup>37</sup> Diese Verhandlungen fanden dann ebenfalls in Murten statt, und zwar am 7. Oktober 1825, dem Unterzeichnungsdatum der Kapitulation.<sup>38</sup> Solothurn und Freiburg waren von den Verhandlungen befriedigt, da die wesentlichsten Wünsche von Calvello berücksichtigt wurden.<sup>39</sup> Dies, obschon Calvello gerade zu Anfang der Konferenz mitgeteilt haben soll, dass weitere Begünstigungen nicht erhältlich sein würden. Die dann doch zugestandenen Änderungen betrafen vor allem die Organisation der Werbung (2 Depots mit 1 Hauptmann und 1 Leutnant), die Zeit der Soldauszahlungen (Offiziere am Ende

<sup>33</sup> Conv. Kap. Neapel, unterm 9. August 1825 (Protokoll und Staatsratsbericht).

<sup>34</sup> Vgl. dazu den Brief von FR vom 8. August 1825, wo dies bestätigt wird.

<sup>35</sup> RM/Conc. 1825, August 12, S. 737–738/390–393 (an FR) und 393–395 (Brief mit gleichem Inhalt auch an Calvello).

<sup>36</sup> Brief aus Freiburg vom 16. August 1825.

<sup>37</sup> Conc. 1825, August 19, S. 398–399.

<sup>38</sup> RM/Conc. 1825, Oktober 4, S. 880/469–481 (Instr.-Text). – Conv. Kap. Neapel: Protokoll der Konferenz in deutscher Übersetzung. Diverse Kap.-Texte in Conv. Kap. Neapel; Prokl. 1825, S. 53–92 (mit verschiedenen Beilagen); St. A. SO, Broschüren-Slg, Schachtel 126. – *Maag*, Neapel, Beilage I: die wichtigsten Kap.-Artikel (Zusammensetzung, Sold, Werbung, Pensionen usw.) werden hier auszugsweise und übersetzt wiedergegeben.

<sup>39</sup> RM 1825, Oktober 10, S. 889–890.

des Monats, die andern am Anfang des Monats), strengere Kontrolle bei Heiratsabsichten von Offizieren (König und Regierung müssen die Bewilligung erteilen), die Verteilung der Offiziersstellen («vollständige Gleichheit») und die Beförderung (streng nach Anciennität). Einzelne Anträge, deren Aufnahme in den Kapitulationstext Calvello nicht zu liess, wurden als rechtskräftige Nachträge der Kapitulation angehängt (z. B. Verpflegung und Ausrüstung beim Abschied, Erhaltung der Dienstjahre bei Wiedereintritt vor Ablauf von sechs Jahren, garantierter Loskauf der in die Gefangenschaft der Barbaresken Gefallenen durch den König).

Ohne dass Gründe sichtbar werden, lenkte aber – soweit sich das aus dem Protokoll feststellen lässt – der Grosse Rat Solothurns offenbar nicht sofort ein, als der Kleine Rat von ihm die Genehmigung der Kapitulation verlangte.<sup>40</sup> Das Protokoll ist nämlich aussergewöhnlich lang, und die Annahme erfolgte nur «fast einstimmig»; eine Bezeichnung, die nur sehr selten gebraucht wurde und sicher im Sinne von «gegen einigen Widerstand» zu deuten ist. Im Text sind Anzeichen vorhanden, wonach der Kleine Rat das Engagement Frankreichs in dieser Sache wieder als Druckmittel verwendete.

Die endgültige Ratifikation durch den Kleinen Rat erfolgte dann aufgrund der vom Grossen Rat am 19. Oktober schliesslich doch erteilten Vollmacht am 4. November, in Freiburg am 14. November 1825.<sup>41</sup> Damit konnte mit der Bildung des Regimentes begonnen werden. Dem Grossen Rat des Kantons Solothurn wurde am 22. Dezember 1825 von dieser Ratifizierung Mitteilung gemacht.<sup>42</sup>

Der Vollständigkeit halber sei hier noch eine kleine Erweiterung der Kapitulation angeführt: Der neue König beider Sizilien, Franz I., erweiterte bei der Ratifizierung der Kapitulation am 7. Januar 1826 die §§ 7 und 10 in Art. VII. dahingehend, dass gute Schweizer Offiziere auch in neapolitanischen Truppen befördert werden konnten, wenn sich in den Schweizer Regimentern dazu keine Möglichkeit bieten sollte.<sup>43</sup>

<sup>40</sup> Gr. R.-Prot. 1825, Oktober 19, S. 75–80.

<sup>41</sup> RM 1825, November 4, S. 959–960.

<sup>42</sup> Gr. R.-Prot. 1825, Dezember 22, S. 120–121. – Das Ratifikationsdatum für den Kanton SO in Eidg. Absch. 1827, S. 142, stimmt nicht, denn der Kleine Rat ratifizierte laut RM schon am 4. November 1825 aufgrund der Gr. R.-Vollmacht vom 19. Oktober 1825. Die Verwirrung rührt wohl von einem im BA (BA Urk. 1798–1848, Nr. 111) befindlichen Kap.-Exemplar her, das für SO das Ratifikationsdatum mit dem 3. Februar 1826 angibt. In Wirklichkeit war wohl dies nur eine zusätzliche Ratifikation zum Anlass des Kap.-Austausches vom 19. Februar 1826 in Freiburg.

<sup>43</sup> Conv. Kap. Neapel: Brief Calvellos vom 7. Februar 1826. – Conc. 1826, Februar 8, S. 43–44; Dankesschreiben an Calvello.

### 24.3 Die Zeit der Errichtung des Regimentes Von der Weid 1825–1829

Nachdem sich die Verhandlungen bis zum Abschluss der Kapitulation so lange hingezogen hatten, musste nun die Errichtung des Regimentes um so schneller vorangetrieben werden. Trotzdem dauerte dann dieses Unterfangen bis 1829.<sup>44</sup>

Dem Staatsschreiber blieb vom 18. November 1825 an genau eine Woche, um die aspirierenden Kantonsangehörigen zu melden.<sup>45</sup> Es zeigt sich also wieder das gleiche Bild wie bei der Meldung der Aspiranten für den niederländischen Dienst:<sup>46</sup> Erreichbar waren zum vornherein nur diejenigen, die enge Verbindungen mit der Regierungsschicht hatten. Genau so zeigte sich dann auch die am 25. November dem Kleinen Rate fristgerecht vorgelegte Liste, welche eine Auswahl von 53 Militärs (inklusive Artillerieleutnants) bot.<sup>47</sup> Am 30. November kamen dann noch vier Aspiranten dazu. Wie die Akten zeigen, war die dem Kleinen Rate vorgelegte Liste bereits «frisiert»: zwei Aspiranten für Hauptmannsstellen aus der Stadt (Anton Schmid und Joseph Fröhlicher) waren zu den Leutnantsaspiranten gesetzt und zwei Anwärter (Karl Gobenstein und Franz von Vivis) für Leutnantsstellen überhaupt gestrichen worden, obschon auch sie dem Stadtbürgertum angehörten. Von den nach allen Nachträgen vorgeschlagenen 69 Aspiranten waren dann schliesslich doch noch 20 Leute nicht aus der Stadt (s. Tab. S. 169/379).<sup>48</sup>

Wer erwartet hätte, dass die Offiziere und Unteroffiziere aus dem niederländischen Dienst unter den Bewerbern in ausnehmend grosser Zahl erscheinen würden, sieht sich getäuscht. Neben einer ganzen Reihe von Leuten, die keinerlei Erfahrungen in fremden Diensten vorzuweisen hatten, fallen vielmehr die Offiziere aus dem französischen Soldatendienst auf. Hauptleute wie Heinrich von Sury, Beda von Tschann und Ludwig von Sury versuchten, durch einen Wechsel der Dienste höhere Ehren und wohl auch eine sicherere Anstellung zu erreichen. Auffallend ist weiter, dass die Leute aus der ursprünglich doch so begehrten Garde

<sup>44</sup> In der Abgrenzung dieser Formationszeit schliessen wir uns *Maag*, Neapel, an.

<sup>45</sup> RM 1825, November 18, S. 1004. – Conv. Kap. Neapel: Brief von Calvello vom 14. November 1825.

<sup>46</sup> Vgl. Absch. 22.2.

<sup>47</sup> RM 1825, November 25, S. 1028–1030. – Vgl. dazu in Conv. Kap. Neapel die zwei «Etat nominatif et alphabetique des Officiers du Canton de Soleure, présentés pour le nouveau service Suisse de Naples». – RM/Conc. 1825, November 30, S. 1047/535–536.

<sup>48</sup> Die Verhältnisse betr. Major-Anwärter Joseph Wittmer von Erlinsbach konnten nicht befriedigend abgeklärt werden. Er wurde in der ersten Liste aufgeführt und vom Kleinen Rate bestätigt, verschwand dann aber spurlos aus allen Akten. Er blieb Major im Inf.-Auszugs-Bat. der Miliz.

---

Aus der Stadt / Ab der Landschaft

---

2	/	–	für die Obersten-Stelle
3	/	1	für die Majoren-Stelle
10	/	2	für eine Stelle im Regiments- oder Bataillonsstab
12	/	4	für eine Hauptmanns-Stelle
20	/	8	für eine 1.- oder 2.-Leutnants-Stelle <sup>49</sup>
1	/	–	für die Artillerieleutnants-Stelle
1	/	5	für eine Unterleutnants-Stelle <sup>49</sup>
<hr/>			
49	/	20	

---

diejenigen aus den Linienregimentern leicht überwogen: das Verhältnis war 6:4, wobei hier nur die bei der Anmeldung Aktiven berücksichtigt wurden. Fast gleich war dann auch das Verhältnis der Gewählten: 4:2. Die Leute aus den Garden bekamen dann auch analog zu ihren früheren Rängen höhere Stellungen. Warum drängte es die Offiziere aus dem französischen Dienst und insbesondere die aus der Garde so nach Neapel? – In Ergänzung zu den bereits in Kapitel 2.1 genannten Gründen der Unzufriedenheit wäre vor allem noch auf die politisch recht ungewisse Zeit nach dem Tode Ludwigs XVIII. (16. September 1824) aufmerksam zu machen.<sup>50</sup> Der unausgeglichene Karl X. erweckte bei den Schweizer Truppen schon durch seine anfänglich liberale Haltung (Aufhebung der Zensur) Misstrauen. Die Schweizer waren wieder vermehrt den Verleumdungen der Presse ausgesetzt. Der Hass der Bevölkerung steigerte sich dann weiter, je mehr Karl X. auf den reaktionären Kurs zurückfiel. Die Garden, die bereits durch die ihnen gewährten Privilegien angefeindet waren, wurden immer mehr als Symbol und Stütze des verhassten, antiliberalen Bourbonenhauses betrachtet. Neben diesen mehr oder weniger allgemeinen Entwicklungen gab es aber auch eine ganze Reihe konkreter Gründe für Demissionen oder Demissionsgelüste: Seit der Rückkehr aus Spanien waren in den Garderegimentern eine Reihe Mutationen unter Missachtung der «Regeln» (vor allem der Anciennität) vorgenommen worden. Geradezu als Hohn und als Aufforderung zu Intrigen gegen die Schweizer Truppen musste die Ernennung des Herzogs von Bordeaux zum Generalobersten der Schweizer Truppen verstanden werden: dieser Herzog war ein minderjähriges Kind!

<sup>49</sup> Aus diesen beiden Gruppen wurden dann die Stellen der Oberleutnants und 1. und 2. Unterleutnants besetzt. Für die Oberleutnants- und 1. Unterleutnantsstellen wurden die Leute aus der Gruppe «1. und 2. Leutnants» genommen.

<sup>50</sup> Zu diesen Fragen vergleiche: Absch. 21.3; *Maag*, Frankreich, S. 143 ff., 288 ff.

Wie bereits erwähnt, waren die Leute aus dem niederländischen Dienst unerwartet wenig zahlreich vertreten. Es waren nur die dann als Hauptleute gewählten Georg Kully und Anton von Vivis. Nur um einen Mann stärker war das Bewerbergrüppchen aus dem spanischen Dienst: Edmund Tugginer, Johann Hirt und Joseph Wirz. Sie hatten jedoch alle drei kein Wahlgluck.

Am 19. und 22. Dezember 1825 wurden dann im Kleinen Rate die ersten Listen der Gewählten zur Kenntnis genommen und die Werbung sofort eröffnet.<sup>51</sup> Die sofortige Eröffnung der Werbung war insofern nötig, als sich die Solothurner bereits wieder in andern Werbedepots (vor allem in Luzern) anwerben liessen, wie wir dies bereits von der Werbung für den niederländischen Dienst her kennen.<sup>52</sup> Die im Laufe der Jahre 1826/27 vervollständigte Gewähltenliste ist dem Regimentsbüchlein 1827 zu entnehmen.<sup>53</sup> Da von den Offizierskorps bereits einige gedruckte Zusammenstellungen vorliegen, verzichten wir hier auf eine weitere Wiedergabe und wollen nur das Ergebnis der «Wahlen» kommentieren:<sup>54</sup> Obschon Solothurn für die Stelle eines Obersten gleich zwei Kandidaten, hingegen für die zweitoberste Stelle niemanden meldete, bekam am 26. Februar 1826 der Freiburger Charles-Emanuel Von der Weid die begehrte Stelle eines Regimentschefs.<sup>55</sup> Wohl nicht zu Unrecht, denn keiner der gemeldeten Solothurner konnte bereits eine solch ausgedehnte und ruhmreiche militärische Karriere vorweisen. Im weitern ist festzustellen, dass sich das Verhältnis Stadt – Landschaft durch die Wahlen weiter zugunsten der Städter verschoben hatte. Von den 31 durch Solothurner besetzten Stellen wurden 24 von Stadtsolo-

<sup>51</sup> RM 1827, Dezember 19, S. 1141–1142. – Listen auch in den Briefen von Calvello vom 18. und 21. Dezember 1825, in: Conv. Kap. Neapel. – Publikation betr. Eröffnung der Werbung: RM 1825, Dezember 19, S. 1142–1143, und Prokl. 1825, S. 50–51.

<sup>52</sup> RM 1825, Juli 15, S. 655–657: Die Gesandtschaft aus Luzern meldete, dass sich schon mehrere Solothurner hätten anwerben lassen. – Vgl. auch Absch. 22.1, Anm. 19.

<sup>53</sup> Regimentsbüchlein 1827, S. 68–69. – In der in Anm. 55 (unten) angegebenen Biographie von Diesbach ist S. 513–515 auch eine vollständige Liste nach der Formation abgedruckt. – Weitere Zusammenstellungen in: *Maag*, Neapel, Beilage II, S. 638–639, und Beilage XXIII, S. 693 ff. (Dienstetats, für die Zeit vor 1830 nicht vollständig). – Weitere, ausführliche biogr. Hinweise: *Borrer*, S. 75–83. Diese Zusammenstellung zeigt ein ganz deutliches Übergewicht der Namen wie Glutz-Ruchti, Sury, Vivis, Vogelsang, Brunner.

<sup>54</sup> *Maag*, Neapel, S. 10: Im Gegensatz zu denjenigen von FR und VS waren die Dienstetats der von SO Vorgeschlagenen im Durchschnitt offenbar um einiges weniger vorzüglich (mit Ausnahmen natürlich).

<sup>55</sup> Biogr. zu Von der Weid: HBLs, VII, S. 296. – *Maag*, Spanien II, S. 522–523 (Dienstetat). – *Max de Diesbach*, Le général Charles-Emanuel Von der Weid 1786–1845, in: Archives de la Société d'histoire de canton de Fribourg, V., S. 469–546. Fribourg 1893.

thurnern eingenommen. Die 7 Landschäftler bekleideten zudem nur untergeordnete Stellen:

Emanuel August Dejough von Flumenthal: Kleidungs-Hauptmann  
im Regimentsstab

Andreas Eichholzer von Luterbach: Kaplan im Regimentsstab

Johann Baptist Ackermann von Mümliswil: Artillerieleutnant  
(= Oberleutnant)

Peter Cartier von Oensingen: 1. Unterleutnant

Felix Frey von Olten:<sup>56</sup> 1. Unterleutnant

Joseph Brath von Hubersdorf: 2. Unterleutnant

Viktor Kohler von Büren: 2. Unterleutnant

Es zeigte sich also zahlenmässig und von der Bedeutung der Stellen her eine starke Bevorzugung der Stadtsolothurner und innerhalb derer eine Bevorzugung der alten Geschlechter (von Sury, von Vivis, Glutz). Vom Lande hatte nur derjenige eine Chance, der auch im Kantonskontingent sich hatte emporarbeiten können. Aber auch diese mussten sich mit untern Stellen begnügen, wie wir oben gesehen haben. Die verstärkte und verhärtete Position der Stadtsolothurner rührte wohl nicht zuletzt auch daher, dass mit der Popularitätseinbusse des französischen und niederländischen Dienstes sich der Konkurrenzkampf auf den andern «Offiziersstellenmärkten» vorübergehend vergrösserte. Dass bei dieser Konstellation die Aussichten der Nichtstädter noch zusätzlich verringert waren, liegt auf der Hand. Wieder einmal bestätigt sich hier ganz eindeutig, dass Kapitulationen vornehmlich der aristokratischen Jugend der Stadt ein Unterkommen und überhaupt eine «standesgemässe» Beschäftigung zu verschaffen hatten.

Die zwei als «vakant» bezeichneten Stellen (Aide-Major-Leutnant und Unterchirurgus) wurden erst 1827 besetzt, weil bis dahin Aspiranten fehlten. Warum die sechste 2.-Unterleutnants-Stelle bis 1828 nicht besetzt wurde, war nirgends zu eruieren. Aspiranten jedenfalls wären mehr als genug vorhanden gewesen. Eventuell wäre diese Verzögerung im Zusammenhang mit dem Kompetenzstreit, der anno 1826 für kurze Zeit die guten Beziehungen zwischen Freiburg und Solothurn trübte, zu sehen. Hatte Solothurn schon nicht die Ehre, den Regiments-Obersten zu stellen, so war man um so mehr darauf bedacht, die den eigenen Offizieren noch verbliebenen Rechte sorgsam zu hüten. Der Gegenstand der Unstimmigkeiten war folgender: Unterm 20. Mai 1826 war den Solothurner Hauptleuten vom freiburgischen Werbehauptmann Raemy eine Order mit folgendem Inhalt zugestellt worden: «Le Colonel m'a ordonné, de vous faire la défense d'enroller aucun individu, pour un

<sup>56</sup> Vgl. zu Frey: Absch. 22.2. Diese Wahl darf wohl als Zeichen seiner endgültigen «Rehabilitierung» gewertet werden.

grade, ou une place quelconque, sans en avoir préalablement mes ordres.» In Vertretung der Hauptleute gelangten nun die Herren Benedikt Kully (für Georg Kully), Karl von Sury von Büssey (für Karl von Sury), Joseph Glutz (für Jakob von Vivis und Amanz Glutz) und Eduard Tugginer (für Anton von Vivis) deswegen an den Kleinen Rat.<sup>57</sup> Sie warfen dem Regiments-Obersten Kompetenzüberschreitung vor, da die Hauptleute durch Art. III, § 4 der Kapitulation zur Wahl der «Werbeseergeanten» berechtigt seien und im weiteren die meisten andern Unteroffiziere auf Vorschlag der Hauptleute vom Bataillons-Major (Art. VI, § 6) zu wählen seien. Zudem hätte ihnen Raemy ganz sicher keine Ordres zu geben. Der Kleine Rat hielt diese Klagen für berechtigt und trug der Rekrutenkammer auf, die Ordnung wiederherzustellen. Mit einem unerwartet kompromisslosen Ton wurde Raemy umgehend aufgefordert, diese Weisung zurückzuziehen «zu Aufrechterhaltung der gemeinschaftlich mit löbl. Stand Freyburg abgeschlossenen Militair-Kapitulation».<sup>58</sup> Da jede weitere diesbezügliche Korrespondenz fehlt, darf angenommen werden, dass in Zukunft solche Versuche der Zurücksetzung der Solothurner Offiziere unterblieben. Für einmal reagierte Solothurn sofort und bestimmt und – mit Erfolg, der allerdings hier der eindeutigen Rechtslage wegen voraussehbar war!

Wie bereits gesagt, waren die Jahre bis 1828/29 von Anbeginn an mit den Bemühungen von Major Surbeck um die Formierung des Regimentes ausgefüllt, wobei gleichzeitig Garnisonsdienste in Neapel, Capua und in der königlichen Residenz Castellamare zu versehen waren. Wie die Rekrutierung im Detail verlief, ist wegen des Fehlens eigentlicher Rekrutenrodel leider kaum mehr festzustellen. Die einzigen Angaben fanden wir im «Cahier», im Protokoll der Rekrutenkammer und in zufällig auf uns gekommenen «Minuten der Rekrutenkammer».<sup>59</sup> Daraus ergab sich rein zahlenmässig folgender Ablauf:

am 6. 2. 1826	Vorstellung des	1. Transportes mit	50 Mann	
am 8. 2. 1826	Vorstellung des	2. Transportes mit	51 Mann	
am 15. 2. 1826	Vorstellung des	3. Transportes mit	52 Mann	
am 16. 2. 1826	Vorstellung des	4. Transportes mit	<u>48 Mann</u>	201 Mann

<sup>57</sup> RM 1826, Mai 29, S. 602–603. – Militär-Schriften 1817–1827, unterm 29. Mai 1825 (Bittschrift vom 26. Mai 1826).

<sup>58</sup> Rekrutenkammer, unterm 31. Mai 1826.

<sup>59</sup> Conv. Fremde Dienste: Minuten der Rekrutenkammer. – Rekrutenkammer, unterm 8. März/22. Mai/6. Oktober/2. November 1830. – «Minuten» = Protokoll des Sekretärs, das dieser in der Sitzung selbst schrieb und als Vorlage für die Reinschrift ins offizielle Protokollbuch benutzte. – Im StA FR ist ebenfalls kein Rekrutenrodel vorhanden. – Ein Brief von Hptm Anton von Vivis (25. März 1826) teilt uns ferner mit, dass er Oberst Altermatt und Oberstleutnant Eduard von Tugginer als seine Interessenvertreter – insbesondere betr. der Werbung – anerkannt haben möchte: Brief-Slg, Nr. 408.

Übertrag				201 Mann
am 8. 5. 1826	Vorstellung des	8. Transportes mit	46 Mann	
am 8. 6. 1826	Vorstellung des	9. Transportes mit	47 Mann	
am 22. 7. 1826	Vorstellung des	10. Transportes mit	36 Mann	
am 26. 8. 1826	Vorstellung des	11. Transportes mit	42 Mann	
am 7. 10. 1826	Vorstellung des	12. Transportes mit	47 Mann	
am 7. 11. 1826	Vorstellung des	13. Transportes mit	46 Mann	
am 7. 12. 1826	Vorstellung des	14. Transportes mit	46 Mann	
am 14. 2. 1827	Vorstellung des	15. Transportes mit	34 Mann	
am 28. 6. 1827	Vorstellung des	16. Transportes mit	14 Mann	
am 20. 8. 1827	Vorstellung des	17. Transportes mit	15 Mann	
am 7. 11. 1827	Vorstellung des	18. Transportes mit	40 Mann	413 Mann
am 8. 3. 1830	Vorstellung des	23. Transportes mit	30 Mann	
am 22. 5. 1830	Vorstellung des	24. Transportes mit	26 Mann	56 Mann
am 6. 10. 1830	Vorstellung des	39./40. Transportes mit	107 Mann	107 Mann
am 2. 11. 1830	Vorstellung des	53./54. Transportes mit	57 Mann	57 Mann
am 3. 2. 1832	Vorstellung des	59. Transportes mit	50 Mann	50 Mann
am 26. 7. 1832	Vorstellung des	? Transportes mit	51 Mann	51 Mann
				<u>935 Mann</u>

Diese Einträge im Protokoll der Rekrutenkammer verdanken wir der Regelung, dass alle abgehenden Detachemente durch den Werbekommandanten des betreffenden Regimentes (in diesem Fall Franz Karl Schmid) der Rekrutenkammer als Vertreterin der Regierung zur Kontrolle vorgeführt werden mussten. Die Tabelle zeigt einerseits das rasche Voranschreiten der Werbung für die erste Formation des Regimentes.<sup>60</sup> Bereits die rasche Nomination *aller* Offiziere war ja schon ein Spiegel dieser ersten, erfolgreichen Rekrutierungsphase. Trotz der unbekanntenen Zahlen für die Transporte 5–7 war wohl die erste Werbung (Soll: 728 Mann) Ende 1828 beendet. Aus einer weiteren Tabelle geht ferner hervor, dass an diesem Dienst – wenigstens während der ersten vier Jahre – der Anteil der Einheimischen überraschend gross war.<sup>61</sup> Mit 174 Mann bis 1829 musste das mögliche Fremdenkontingent von 240 Mann für die erste Formierung wohl bei weitem nicht voll ausgeschöpft werden. Die Zusammenstellung der Transporte zeigt aber auch, dass der Bedarf an Ersatzleuten nach den ersten vier Jahren der Kapitulation (fast ein Drittel des Gesamtbestandes ohne die Transporte 19–22) recht gross war. Die Abgänge mussten also recht beträchtlich gewesen sein, sei es durch Tod, Desertion, Ausmusterung oder – als wohl häufigste Ur-

<sup>60</sup> Von den hohen Nummern, wie sie in den Totenlisten (vgl. Anm. 66 unten) für den Rekrutenrodel angegeben werden (z. B. Nr. 831 für einen am 15. Februar 1828 angeworbenen Soldaten), lassen wir uns nach der Untersuchung des Rekrutenrodels für den niederländischen Dienst nicht mehr täuschen. Vgl. dazu Absch. 22.2.

<sup>61</sup> Vgl. Tab. 28.

sache – durch Verzicht auf erneutes Kontraktieren. Aus dieser Tatsache und aus dem Umstand, dass der Anteil der Fremden relativ klein war, ergibt sich hier nun wieder ein bekanntes Bild: Ein Grossteil der Einheimischen war nicht mehr lange an einen Dienst zu binden. Auch hier stellen wir Anzeichen für eine gleiche, relativ schnelle Rotation wie in den Diensten Frankreichs und der Niederlande fest. Die Nachwerbung im Jahre 1830 ist aber auch in anderer Beziehung recht aufschlussreich: Für die Zeit unmittelbar nach der Heimkehr der Regimenter aus Frankreich sind laut obiger Zusammenstellung 16 Transporte mit wohl weit über 200 Mann belegt. In unseren Vermutungen, dass viele Soldaten direkt vom französischen in den neapolitanischen Solddienst übertraten, wurden wir jedoch nicht nur durch diese zeitliche Kongruenz von Heimkehr aus Frankreich und Abreise nach Neapel bestärkt. Auch ein Vergleich zwischen dem Rekrutenrodel für den französischen Dienst und den unten aufgeführten Namensverzeichnissen zeigte, dass eine grössere Anzahl Soldaten auf beiden Zusammenstellungen zu finden ist. Eine genaue Ausscheidung war nicht möglich, da die Angaben in den «Minuten» allzu oft zu rudimentär waren (siehe unten). Immerhin steht damit fest, dass ein ansehnlicher Teil der Schweizer Truppen und darunter insbesondere Solothurner, die in Frankreich den Bourbonenthron nicht zu verteidigen vermocht hatten, gerade noch rechtzeitig nach Neapel verfrachtet werden konnte, um dort am 13./14. Februar 1831 den andern Bourbonenthron gegen die Carbonari – diesmal mit Erfolg – zu verteidigen. Diese Revolutionsstürme leiteten in Neapel eine neue Ära ein, weshalb wir hier unsere chronologische Übersicht abschliessen wollen.

Da die oben erwähnten Namenlisten in den «Minuten» aus dem Jahre 1830 trotz ihrer in unserem Zusammenhang kleinen Aussagekraft eine einmalige Quelle darstellen (im offiziellen Protokoll der Rekrutenkammer finden sich keine Namen, und ein eigentlicher Rekrutenrodel konnte bis jetzt ja auch nicht beigebracht werden), möchten wir diese Listen – so gut sie noch zu entziffern waren – hier originalgetreu veröffentlichen:

a) «Montag den 8ten März 1830.

Vorstellung eines Transport Rekruten [= Nr. 23 unserer Tab.:]

Cartier	angenommen	Ackermann	angenommen
Ziegler	angenommen	Arny	angenommen
Affentranger	angenommen	Margi	angenommen
Grolimund	angenommen	Hurni	angenommen
Boitenz	angenommen	* Tabourat [?]	angenommen
Küttel	angenommen	Kiburtz	angenommen
Kellerhals	angenommen	Herter	angenommen
Schönenberger	angenommen	Reimann	angenommen
Reinhart	angenommen	Studer	angenommen

Jsenring	angenommen	Fäs	angenommen
Jmber, Seb[astian]	angenommen	Jngold	angenommen
Jmber, Ant[on]	angenommen	Jegher	angenommen
* Sauer	angenommen	Voitel	angenommen
Staub	angenommen	* Pfeiffer	angenommen
Kohler	angenommen	Güggi	[angenommen]»

\* = später ebenfalls «refusé».

b) «Samstag den 23ten May 1830. [= Transport Nr. 24:]

Hemann [?], Johann	angenommen	Donzé	angenommen
Jngold, Abr[aham]	angenommen	Walliser	angenommen
von Rohr, Rud[olf]	angenommen	Buser	angenommen
Plüss	angenommen	Römer, Johan	angenommen
Walker	angenommen	Römer, U. J.	angenommen
Kaufman	angenommen	Jost	angenommen
Mehlem	angenommen	Lüthi	angenommen
Gerni	angenommen	Matter	angenommen
Lörtscher	angenommen	Walker	angenommen
Egger	angenommen	Körber	angenommen
Sommerhalder	angenommen	Kalbfell	angenommen
Schäfer	angenommen	Strub	angenommen»
Lang	angenommen		

c) «Mittwoch den 6ten October 1830.

Vorstellung der 39 und 40ten Transports.

Rekruten für das 2te Schweizerregimenter in neapolitanischen Diensten:

Niklaus Marti von Breitenbach	Reymond, Henri, St. Sulpice
Jakob Marti von Breitenbach	Bovard, Jean Daniel
Walter Rudolf Kirchlindach	Gourjan, Jean Pierre André
Wiss, U. V. S.	Roth, Charles Edouard
Studer, Urs	Bek, Joh. Friedrich
Gysin	Meyer, Ulrich
Parel, Heinrich Ludwig, Chaux de fond	Sagne, Charles Eugène
Glanzmann, Josef, von Escholzmatt	Zahler, Jean Louis
Portmann, Josef	Capeseia
Zuber, Klemenz, von Günsberg	Fischer, Jakob
Mahrer, Jos. August, Lostorf	Stämpfli, Bernhard
Graff, Joh. Jak., von Grenchen	Flück, U. Viktor
Kistler, Joh. von Bötzen Argau	Zuber, Urs Jos.
Kullj, Josef, Wangen	Lutz, Joh. Heinrich
Perret, Jean Pierre, Vuarrens	Eggler, Vinzenz Martin
Moenne, Antoine Carouge	Spengler, Joh.
Briand, Louis Jules, Vilars-Lasseri	Fluri, Urs Jos.
Gillard, Jos. François	Hilty, Laurenz
Mermier, Samuel	Juhan, François Louis Samuel
Collet, Josef	Brotschi, Joseph
Borrer, Fidel, von Büsserach	Winistörfer, Joh. Conrad
Kronenberger	Trösch, Jos.
Ahlenbach, Urs Jos., von Wöschneu	Spaar, Jak., von Metingen
Schmid, Ulrich, von Langnau	Wigger, Anton Nikl.
Strub, Johann, von Bettlach	Meyer, Joh., von Pfeffikon
Cadré, François	Wiss, Johann

Egger, Joh. Baptist  
Andrié, Ulisse  
Staub, Urs  
Quartier, Zéline  
Iseli, Walter Conrad  
Schibler, Jos.  
Ziegler, Urs Viktor  
Moser, Daniel Ferdinand  
Ludwig, Jakob  
Mutschlin, Alexander  
Ley, Johann Georg  
Stinner, Joachim  
Meyer, Niklaus  
Schmid, Joh. Jak.  
Tonda, François  
Frik, David François  
Arrentz, Caspar  
Huber, Thomas  
Sutter, Jakob  
Mathey, David  
Mathey, Doret Abraham  
Jucker, Jacques  
Walther, Urs Jos.  
Leutweiler, Rudolf  
Winkler, Sebastian  
Boiler, Jos.  
Gerber, Joh. Friedrich

Winkenbeller, Joh. Jak.  
Stutz  
Fasel, Joh.  
Gassmann  
Syfrig, Joh. Conrad  
Steiger, Joh. Ulr.  
Jörg, Peter  
Merz, Joh. Jos.  
Borrer, Urs Jos.  
Weiss, Hieronimus  
Vok, Joh. Leonz  
Basler, Xaver  
Huppi, Johann  
Stemelin, Peter  
Aebi, Urs Jos.  
Kilcher, Jos.  
Bürkel, Jos. Anton  
Kaiser, Jak., von Nennigkofen  
Stambach, Joh. Jak., Uerkheim  
Arregger, Urs  
Frey, Daniel  
Epprecht, Jak.  
Zuber, Ludwig  
Born, Johann  
Geiser, von Walliswyl  
Rikli, Joh., Niederbipp  
Steinbrunner, Jos.»

d) «den 2ten November 1830.  
Vorstellung des 53 und 54ten Transports.

Brunner, Jos., von Olten  
Gubler, Jak., Kienberg  
Brunner, Stephan, Langendorf  
Althaus, Joh., Recherswyl  
Kuehn, Joh. Leonz, Meregg  
Keiser, Jakob, Holderbank  
Ayer, Joh. Bapt., Romont  
Eggenschwyler, Josef, Gossau  
Flükiger, Jak., Rohrbach  
Jäggi, Joh. Georg, Recherswyl  
Flury, Urs Viktor, Lommiswyl  
Lüscher, Joh. Jak., Uerkheim  
Kohler, Frz Jos., Solothurn  
Schärmeli, Urs Jos., von Matzendorf  
Häberli, J. Dietrich, Lipperswyl  
Schwitzer, Friedrich, Oensingen  
Mettler, Joh. Ulrich, Herisau  
(Appenzell)  
Büttiker, Niklaus, Flumenthal  
Botyé, Joh., von Oberwatz  
(Graubünden)  
Krummenacher, Jos., Escholzmatt

Buchwalder, Peter, Beinwyl  
Probst, Urs Jos., Mimliswyl  
Aeschlimann, Peter, Riegsau  
Altherr, Joh. Ulrich, Bühler  
(Appenzell)  
Kestenholz, Joh. Georg, Lupsigen  
(Basel)  
Walliser, Frz, Dornek  
Jeker, Urs Jos., Oberbuchsiten  
Anliker, Samuel, Gondiswyl (Bern)  
Philippnot, Joseph Giffers  
Oswald, Joh., Oberhofen  
Hähler, Christian, Leuk (Bern)  
Mullet, Urs, Bietswil  
Staub, Heinrich  
Rumpel, Joh., Riedholz  
Von Arx, Joh., von Stüsslingen  
Bucher, Jak., von Graben (Bern)  
Pino, Bruno Charles, Blandello  
(Tessin)  
Salzmann, Urs Viktor, Solothurn  
Hirt, Josef Ant., Solothurn

Frey, Jos. Anton (Argovie)  
 Nussbaumer, Jos. Ant., Oberegeri  
 Rüefli, Jos., Grenchen  
 Heri, Joh. Jak., Biberist  
 Katzenmeyer, Fidel, Unter-  
 endingen  
 Weber, Joh. Georg, Siblingen  
 (Schafhausen)  
 Kellerhals, Nikl. Jos., Hägendorf

Hofstetter, Joh., Richensee (Luzern)  
 Frey, Heinrich, Reigoltschwyl  
 Etienne, Jean André, Coudemaiche  
 Savione, Pierre Fidèle, St. Maurice  
 Kully, Joh. Jos., Wangen  
 Borrer, Viktor, Erschwyl  
 Kayser, Friedrich, Umikon (Argau)  
 Jacot, Emil Simeon, Porrentruy  
 Schmiel, Joh., Kleindietwyl (Argau).»

Wie jeder Leser selber feststellen kann, wäre eine Interpretation dieser zum Teil recht wenig ausführlichen Listen etwas gewagt. Einen Rekrutenrodel, wie wir sie für die Dienste in Frankreich und den Niederlanden zur Verfügung hatten, können sie auch nicht annähernd ersetzen. Für den Kanton Solothurn kann höchstens ein leichtes Übergewicht der Regionen Thal, Gäu und eventuell Wasseramt/Bernbiet festgestellt werden. Neu ist das Auftauchen von alten Stadtgeschlechtern (Hirt, Kully, Arregger, Voitel) in Soldatenlisten. Eroberten sich langsam auch Nichtstädter Offiziersstellen, so mussten sich offenbar allmählich auch Städter bequemen, als einfache Soldaten zu dienen. Ganz allgemein muss natürlich die grosse Vielfalt der Namen und der Herkunftsorte auffallen, was nicht zuletzt die nach der ersten Periode abnehmende Dienstfreudigkeit der Solothurner unterstreicht. Für Solothurn (sprich: das Werbebüro für den neapolitanischen Dienst) war der Durchzug der Rotröcke aus Frankreich mit Sicherheit eine gern gesehene Gelegenheit, um die Werbung vorantreiben zu können. So wundert es uns auch nicht, wenn wir unter den im Oktober und November Abgeschickten recht viele Ostschweizer finden, die offenbar auf ihrer Heimreise in Solothurn «hängengeblieben» waren. Wir können aufgrund dieser Tatbestände der damaligen Aristokratenregierung Solothurns den Vorwurf nicht ersparen, die Angehörigen befreundeter Stände während ihres kurzen Aufenthaltes im Kanton Solothurn (wohl mit Absicht) nicht genügend vor neuerlicher Verführung geschützt zu haben. Wir haben hier einen weiteren Beweis für die damals noch immer recht grosse Verquickung von Privat- und Staatsinteressen.

Das Fehlen wichtiger Ereignisse in unserer Periode gibt uns Gelegenheit, auch dem Regiments-Obersten Von der Weid ausgiebig Platz für seinen Situationsbericht einzuräumen.<sup>62</sup> Er verfasste ihn am 5. Februar 1827 anlässlich eines Besuches in seiner Vaterstadt Freiburg. Der Originaltext lautet:

«Rapport du Colonel de Von der Weid sur la Situation du 2e Régiment Suisse Capitulé au Service de S. M. le Roi des Deux Siciles aux Souveraines Excellences des Cantons de Fribourg & Soleure.

<sup>62</sup> Conv. Kap. Neapel. Eine Übersetzung dieses Berichtes findet sich in: Sol. Wbl. 1827, Beilage zu Nr. 6.

Excellences & Souverains Seigneurs!

Le 2e Régiment Suisse s'est organisé a Castellamare à six lieues de Naples dans un pays riche de tous les dons que la nature lui a prodigués. Les montagnes qui antourent cette Ville, rappelaient avec plaisir aux Soldats, celles qu'ils avaient quittées en Suisse.

Castellamare étant une résidence Royale et non une Ville de garnison le Gouvernement prit tous les Soins possibles pour y établir des Casernes saines et commodes. Chaque Soldat recut un lit pour lui seul, toutes les fournitures, telles que paillasses, matelas, traversins, drap de lit et couvertures en laines furent fournies pour tout le Régiment a neuf & de très bonne qualité.

Les Soins des Chefs devant aussi se porter vers la nourriture du Soldat, dans un pays ou les vivres sont à bon marchés, on l'obligea à faire un bon ordinaire; il cuit donc deux fois par Jour et mange même ordinairement deux fois de la viande.

Aussitôt arrivés au Corps les recrues sont habillées et les effets qui sont de bonne qualité leur sont fournis conformément à la Capitulation.

Les Appointements de Messieurs les Officiers ainsi que le Prêt du Soldat sont régulièrement payés en conformité de la Capitulation.

L'Armement qui consiste en un fusil avec bayonnette, sabre & giberne est fourni tout neuf d'après le modele français & ne laisse rien à désirer pour la beauté et la bonté.

Deux pièces de 6  $\text{lb}$  de balle montées à l'anglaise ont aussi été données au Régiment à l'usage de la section d'Artillerie.

Comme vos Excellences peuvent en être convaincues, j'ai mis tous mes Soins pour le bien de Messieurs les Officiers & des Soldats et j'ai veillé constamment à ce que la Capitulation soit ponctuellement exécutée: Cependant comme elle n'est pas en tout en rapport avec la comptabilité adoptée pour les troupes Napolitaines, ceci a donné lieu à quelques explications, qui nous nous flattons seront toutes terminées à notre avantage: Même je dois le dire à Vos Excellences; conjointement avec le Colonel de Sonnenberg; nous avons obtenu de la bonté de S. M. différents avantages, qui ne nous paraissent pas absolument dûs par la Capitulation; tels par exemple qu'un Sol de haute paye par Jour pour les Grénadiers & Chasseurs & deux Sols pour les Sous-Officiers des mêmes Compagnies, Nous jouissons encore comme les autres troupes nationales des Masses d'entretien Mentenimento & de propreté Lustrò dont notre Capitulation ne fait pas mention.

Lorsque nous avons des demandes ou des réclamations à faire, elles sont toujours accueillies par Sa Majesté & les Ministres avec la plus grande bonté, & justice nous est rendue.

Les états fournis par Messieurs les Capitaines pourront convaincre Vos Excellences que la désertion et les Maladies ne leur ont fait éprouver que des pertes bien faibles en comparaisons de ce qu'elles sont ordinairement dans des formations; nous n'avons jamais eu des maladies épidémiques. Les Malades qui sont reçus dans le même hôpital que les militaires de la garde royale reçoivent tous les secours de l'art, outre les Officiers de Service qui vont les visiter tous les jours, ils le sont toutes les semaines par des Officiers de leur Compagnie; Messieurs les Aumoniers y font de même deux visite par semaine, je m'y rends souvent aussi pour voir mes malades et m'assurer qu'ils y soient bien traités.

Lors de mon arrivée à Castellamare le 6 Juin, j'ai trouvé les Cadres de six Compagnies formés & l'ordre établi par les Soins de Monsieur la Major de Surbeck, qui commandait alors le régiment; j'accélèrai la formation des autres Compagnies ainsi que l'instruction, qui avec le Zèle de Messieurs les Officiers et des Sous-officiers & la bonne volonté des Soldats fut poussée rapidement et dans le commencement de

Juillet j'eus déjà l'honneur de présenter deux jolis Bataillons à Sa Majesté, qui m'en témoigna Sa Satisfaction.

Le 3 Septembre LL.MM. daignerent nous donner elles même les Drapeaux dans une fête des plus brillante. En cette occasion S. M. le Roi en remettant les Drapeaux aux Colonels fit un discours touchant sur la fidelité des troupes, et la confiance qu'elle mettait dans les deux Régimens qui prêterent alors le serment de fidelité avec un enthousiasme et un dévouement digne du généreux Souverain, qu'ils ont le bonheur de Servir. Par un ordre du jour qui outre la double Solde pour le jour de la cérémonie accordait defférens avantages aux Suisses, S. M. leur fit connaître Son entière Satisfaction pour leur belle tenue et leur instruction. Le même jour les Officiers Supérieurs Suisses eurent le grand honneur de diner à la même table que LL.MM. et avec toute la famille Royale. Alors encore leurs Majestés le Roi et la Reine nous témoignèrent à plusieurs reprises la Satisfaction que leur donnait nos Régimens Suisses et nous firent l'honneur de nous dire qu'elles méttaient toute leur confiance en leur fidélité et leur dévouement.

Le 9 Septembre les deux nouveaux Régimens furent appellés à passer la revue de S. M. à Naples, avec les autres troupes Napolitaines et les troupes Autrichiennes; en cette occasion ils méritèrent encore les éloges de LL.MM. et des Ministres. Pendant un séjour de deux mois que LL.MM. firent à Castellamare, elles ne cessèrent de donner des marques d'affection & même de préférence aux Officiers, qui s'étendaient souvent jusque sur les Soldats de Régiment, aussi est il inutile de dire Combien nous sommes tous attachés à l'auguste famille royale qui nous traite avec tant de bonté.

Le 1r Novembre le 2e Régiment par une faveur particulière fut appellé à aller en garnison à Naples où il fait le Service de la Place. Le corps d'Officiers de la garde Royale donna à cette occasion un repas des plus magnifiques aux Officiers de Régiment auquel un grand nombre de généraux ont assisté.

Pour éviter les Occasions de débauche qu'und grande Ville Comme Naples offre à de jeunes Officiers, j'ai cherché à les tenir autant que possible réunis & presque constamment sous les yeux de leurs Chefs; à cet effet Messieurs les Officiers mangent ensemble et passent une partie de leurs Soirées dans le même local ou ils prennent leurs repas, ce qui contribuera j'espère à entretenir l'union et l'amitié, qui ont toujours regné parmi eux.

Je croirais manquer à mon devoir si je négligeais cette occasion pour faire connaître à Vos Excellences que je n'ai que des éloges à donner aux Officiers de mon Régiment qui se distinguent par leur bonne conduite et leur belle tenue; les Sous Officiers et Soldats me donnent en général la plus grande Satisfaction, la régularité avec laquelle tout ce qui leur est dû, leur est payé, contribue sans doute puissamment aux heureux résultats de la prompte organisation de corps dont le Commandement m'a été confié.

Il m'est aussi bien agréable de dire à Vos Excellences que nous vivons dans la meilleure intelligence avec les habitans, et que pendant un Sejour de Sept mois à Castellamare, jamais la moindre difficulté ne s'est élevée entre les habitans et les Soldats, de plus à notre départ de Castellamare le Sous Intendant de la Province et le Syndic de cette Ville nous ont donnés des déclarations qui constatent que pendant tout le temps que nous y avons séjournés jamais plainte ne leur est parvenue ni contre Officiers ni contre aucun Soldats Suisses; je puis le dire avec Satisfaction à Vos Excellences, le 2e Régiment s'est acquis une réputation par son instruction, sa tenue et sa discipline, qui lui fait la plus grand honneur, & dont tous ceux qui en font partie si glorifient.

En rendant compte à Vos Excellences de la Situation de Régiment qui j'ai l'honneur de commander, j'ai cru ne pas me rendre fastidieux auprès d'elles en

entrant même dans les détails les plus minutieux par la conviction de l'intérêt Paternel et bienveillant, qu'elles daignent lui accorder et terminerai mon présent rapport en observant à mon Gouvernement, combien il serait à désirer, que pour le plus grand avantage des troupes Suisses Capitulées l'on puisse obtenir de S. M. la faveur de la création d'un Etat Major Suisse qui en donnant plus de force et cimentent l'union des Régimens, les mettrait encore à l'abri des Jalousies et des Intrigues, qui souvent se forment même au sein des bureaux des Ministres, Cet Etat Major commande par un Prince du sang, et formé d'Officiers dévoués au Roi de la nation Suisse donnerait à ce nouveau Service un surcroit d'éclat et de relief.

Fribourg le 5e Janvier 1827.»

Von der Weid hob wohl mit Absicht die Vorteile gegenüber dem Dienst in den Niederlanden hervor: bessere Unterkunft, bessere Bekleidung, regelmässige Bezahlung, etc. Der Charakter einer Werbeschrift wird durch die Tatsache unterstrichen, dass Von der Weid nicht Nachteiliges berichtet, obschon dies unzweifelhaft auch vorhanden gewesen wäre.<sup>63</sup> Ganz deutlich ist zudem das Fehlen jeglichen Hinweises auf Rekrutierungsschwierigkeiten festzustellen, was bei einem finanziell so vorteilhaften Dienst und beim Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes allerdings nicht weiter verwunderlich ist.<sup>64</sup> Immerhin sind *uns* aber auch einige Quellenstellen bekannt, die auf die häufigen Desertionen hinweisen. Obschon Von der Weid dies zu widerlegen versucht, scheint ferner auch das süditalienische Klima nicht allen zuträglich gewesen zu sein. Wie wären sonst die für die kampflosen ersten Jahre doch recht zahlreichen Todesfälle und auch die vielen nötigen Werbungen nach Ablauf der ersten vier Jahre zu erklären?<sup>65</sup> Für die Zeit vom Dezember 1827 bis Juli 1830 betrug die Zahl der Toten im Solothurner Bataillon 65!<sup>66</sup> Da wir für die Rekruten nur mangelhafte Namensverzeichnisse finden konnten, haben wir ebenfalls als kleinen Er-

<sup>63</sup> Vgl. Biogr. von Diesbach (Anm. 55 oben), S. 521–522: Unordnung und Disziplinschwierigkeiten wegen langweiligen Garnisonsdienstes in Capua.

<sup>64</sup> Hier einige Beispiele der jährlichen Besoldung in Neapel, Frankreich (Linie) und in den Niederlanden in frz. Währung: Oberst 11 014.80/6000.–/9387.–; Oberstleutnant 7544.64/5000.–/6258.–; Hauptmann 4047.–/2400.–/3337.60; 1. Leutnant 2419.44/1800.–/1877.40; Unterleutnant 1800.–/1200.–/1460.20; Soldat 228.23/182.50/190.87. – Für die Umrechnung der niederländischen Gulden diene: *Xaver Frey*, Münzbuch oder Abbildung der kursierenden Geldsorten, Bern 1848, S. 185.

<sup>65</sup> Die Totenziffer ist nicht nur im Verhältnis zur ausgeübten Arbeit (Garnisonsdienst) hoch, sondern auch absolut. Dies zeigt ein Vergleich mit den Totenlisten aus Frankreich (also bei ungefähr gleich grossen Kontingenten): 1829: 7 Tote (6 Solothurner/1 Berner), 1830: 6 Tote (4/2). Aus: Rekrutenkammer, Ende 1829 und 1830.

<sup>66</sup> Zusammenstellungen der Totenlisten: Conv. Corr. Neapel und Rekrutenkammer, unterm 4. Dezember 1829 und Ende 1830. – Originale der Totenlisten pro Trimester und die Quittungen der Erben für den Erhalt des Nachlasses: Neap. Dienst. – Als Kriterium für die Reihenfolge haben wir das Sterbedatum gewählt. *Maag*, Neapel, glorifiziert den Süden allzu stark, vgl. S. 8, 11, usw.

satz die Liste der gestorbenen Solothurner aus dem vorhandenen Material in unserer Tab. 42 zusammengestellt. Wenn wir annehmen – was sicher erlaubt ist –, dass die meisten dieser Soldaten jüngere Leute waren, so wirft die grosse Sterbeziffer ein sehr schlechtes Licht auf die physische Widerstandskraft jener Söldner. Eine Überforderung war zudem in den ersten Jahren um so leichter möglich, als zum ungewohnten Klima und zur völlig andersartigen Nahrung auch noch der kräfte- raubende militärische Drill der Grundschulung hinzukam. Von den auf die Leute aus dem Norden lauernden Infektionskrankheiten dürf-

Tab. 42. Verzeichnis der im Dienst von Neapel in den Jahren 1827–1830 verstorbenen Solothurner.

	Name, Vorname	Geburtsort	milit. Grad	angeworben am	Hptm. d. Komp. od. Einteilung bei	Todesdatum	Nachlass Francs, Gen- times
1.	Kellerhals, Urs	Hägendorf	Soldat	29. 1. 1826	Brunner	28. 12. 1827	5, 412
2.	Moll, Sebastian	Lostorf	Kanonier	26. 3. 1826	Artillerie	16. 3. 1828	40, 942
3.	Wolf, Johann	Kestenholz	Soldat	28. 8. 1826	Anton v. Viris	2. 4. 1828	0, 2982
4.	Kauffmann, Urs Karl	Biberist	Feldweibel	21. 4. 1826	von Sury	15. 4. 1828	26, 598
5.	Schmid, Niklaus Josef	Flumenthal	Grenadier	23. 1. 1826	Gren. Boccard	1. 8. 1828	3, 8693
6.	Gunti, Josef	Kleinfützel	Soldat	1. 7. 1826	von Sury	15. 8. 1828	3, 7615
7.	Kislig, Philipp	Kappel	Soldat	4. 2. 1828	Anton v. Viris	21. 8. 1828	8, 4145
8.	Remund, Hermenegild	Riedholz	Soldat	16. 7. 1827	Anton v. Viris	20. 11. 1828	6, 4720
9.	Moll, Sebastian	Lostorf	Grenadier	3. 3. 1826	Gren. Boccard	28. 11. 1828	0, 1641
10.	Marer, Martin	Solothurn	Grenadier	23. 12. 1825	Gren. v. Viris	28. 11. 1828	12, 7555
11.	Probst, Urs Josef	Laupersdorf	Korporal	26. 1. 1827	Kully	19. 12. 1828	14, 5151
12.	Müller, Urs Viktor	Solothurn	Korporal	21. 12. 1825	Kully	18. 2. 1829	-, -
13.	Stuber, Johann	Ichertswil	Soldat	21. 1. 1827	Kully	13. 5. 1829	3, 1609
14.	Bläuer, Niklaus	Biezwil	Soldat	25. 1. 1826	Kully	30. 6. 1829	-, -
15.	Studer, Urs Viktor	Kestenholz	Grenadier	6. 1. 1827	Gren. Boccard	14. 12. 1829	34, 0560
16.	Aebi, Urs Josef	Rodersdorf	Soldat	15. 2. 1828	Brunner	19. 12. 1829	0, 4840
17.	Kiefer, Johann Baptiste	Solothurn	Soldat	23. 11. 1827	Johann v. Viris	12. 2. 1830	3, 9732
18.	Mooser, Urs Josef	Bärschwil	Soldat	29. 4. 1826	von Sury	10. 3. 1830	-, -
19.	Kamber, Josef	Hägendorf	Soldat	30. 1. 1826	Brunner	12. 3. 1830	4, 2220
20.	Hammer, Baptiste	Balsthal	Soldat	16. 12. 1827	Johann v. Viris	16. 3. 1830	-, -
21.	Meyer, Urs Viktor	Kestenholz	Korporal	?	Brunner	12. 4. 1830	45, 4636
22.	Giger, Josef	Stüsslingen	Soldat	?	Brunner	21. 4. 1830	-, -
23.	Eng, Urs Josef Fridolin	Oberertinsbach	Soldat	?	von Sury	27. 4. 1830	-, -
24.	Büren, Josef von	Flumenthal	Soldat	?	von Sury	2. 7. 1830	28, 0060
25.	Stuber, Johann Peter	Biberist	Soldat	?	Gren. Boccard	26. 7. 1830	35, 6136
26.	Rieder, Peter Jakob	Oensingen	Soldat	?	Johann v. Viris	15. 8. 1830	0, 6776

ten die Verantwortlichen den Angeworbenen aus egoistischen Gründen kaum etwas gesagt haben. Manch einer, der mit dem Zug nach Süden seiner romantischen Ader folgte und statt mit einem harten Söldnerleben eher mit Ferien voll Sonne und Wein rechnete, dürfte seine Vorstellungen schon bald nach seiner Ankunft revidiert und zum Abflauen der anfänglich grossen Begeisterung beigetragen haben.

#### 24.4 Die Affäre Kully

Die Jahre 1829 und 1830 waren für Solothurn auf dem Gebiet der Kapitulation mit Neapel durch die Entsetzung Georg Kullys, Hauptmann der 6. Kompanie, gekennzeichnet.<sup>67</sup> Es zeigt sich uns hier die selbst in Offizierskreisen sehr rauhe Seite, die im Bericht Von der Weids etwas allzu sehr vernachlässigt erscheint. Ferner ist dieser Fall ein gutes Beispiel für die unerbittliche und konsequente Strafrechtspflege. Auch wenn die Strafjustiz allein in den Händen von Angehörigen der Schweizer Regimenter lag oder gerade deswegen, herrschte wenigstens hier strengste Zucht und Ordnung.<sup>68</sup>

Am 24. August 1829 liess Georg Kully seine Beschwerden durch seinen Vater, Appellationsrat Benedikt Kully, im Kleinen Rate vorbringen.<sup>69</sup> Da sich das Kleinratsprotokoll nur äusserst vage ausdrückt, entnehmen wir den Sachverhalt den ausführlicheren Eintragungen im Protokoll des Kriegsrates:<sup>70</sup> Am 1. Juli 1829 hätte Hauptmann Kully für einen reengagierten Soldaten eine Empfangsbescheinigung über einen Betrag von 56 Dukaten 36 grains ausstellen sollen, obschon er von der Regimentskasse pro Mann nur 10 Dukaten erhalten hatte. Kully wehrte sich also dagegen, dass hier Beträge als Ausgaben gebucht wurden, die ohne Zweifel nur für Privattaschen vorgesehen waren. Nach einer Auseinandersetzung mit Von der Weid deswegen wurde Kully für 14 Tage arretiert und während dieser Zeit (nach den Angaben, die dem Kriegsrat vorlagen) offenbar in den Quartieren verleumdet. Kully kam gereizt aus dem Arrest und liess sich – wohl aufgrund seiner Stimmung – in einen handgreiflichen Streit mit einem Freiburger ein, der ein von Kully verlorenes Degenduell und weiteren Arrest für beide nach sich zog. Gegen die Stimmen der Solothurner Hauptleute wurde dann in einer nicht kapitulationsmässigen Hauptleuteversammlung der Aus-

<sup>67</sup> Georg Kully hatte sich in den Jahren 1816–1822 als Ult und von 1822–1825 als Olt in den niederländischen Diensten befunden. Vgl. dazu Tab. 39.

<sup>68</sup> Eine Darstellung der Strafrechtsgrundlagen, illustriert mit einigen Beispielen, gibt *Maag*, Neapel, S. 17–22. – Einen guten Einblick in die damaligen Praktiken geben auch die in *Conv. Kap. Neapel* und *Conv. Corr. Neapel* enthaltenen Urteile der Kriegsgerichte und die Zusammenstellungen von Verurteilten.

<sup>69</sup> RM 1829, August 24, S. 857–858.

<sup>70</sup> Militärkommission 1829, September 10/11, S. 366–372/372–378.

schluss Kullys beschlossen. Von der Weid deckte diesen Beschluss mit Berufung auf eine entsprechende Äusserung des Prinzen von Calabrien.

Kully verlangte nun vor Einreichung seiner Demission zu seiner Ehrenrettung die Aburteilung durch ein ordentliches Kriegsgericht. Dieses ordentliche Verfahren wollte man aber Georg Kully in Neapel nicht zugestehen, was den Kriegsrat in Solothurn offensichtlich verwunderte. Man glaubte in Neapel alles in bester Ordnung, musste sich aber von den zufällig in Solothurn weilenden Offizieren aus neapolitanischen Diensten (Oberstleutnant Heinrich von Sury, Hauptmann Anton von Vivis, Quartiermeister-Leutnant Dominik Wisswald) das Bestehen einiger Unordnung bestätigen lassen. Nur nebenbei wurde bemerkt, dass auch die Regimentsstabsstellen entgegen der Kapitulation so ungleich verteilt seien, dass die Besoldungssumme der Freiburger Offiziere um 11 576 Francs 99 Centimes höher liege als die der Solothurner, was ebenfalls zu Reibereien führe. Der Kriegsrat beantragte daraufhin dem Kleinen Rate nach gründlicher Untersuchung, in einem Schreiben an Von der Weid die Verwunderung über den ungesetzlichen Verlauf dieser Prozedur auszudrücken und die Aufstellung eines Kriegsgerichtes mit Leuten aus zwei Regimentern zu verlangen. Diesen Vorschlag akzeptierte der Kleine Rat unverändert.<sup>71</sup>

Diese von Solothurn offiziell unternommenen Schritte fruchteten aber offenbar nicht viel. Am 9. Dezember 1829 lag ein Memorial des inzwischen durch einen Spruch des Königs von seiner Stelle entsetzten Hauptmanns Kully vor, in dem Kully sich wieder beschwerte und eine direkte Intervention der Regierung beim König beider Sizilien verlangte.<sup>72</sup> Kully wies die angebotene Gratifikation von drei ganzen Monatssolden zurück.

Wie wir bereits an anderer Stelle festgestellt haben, war die Begeisterung der Regierung zum Engagement in solchen Angelegenheiten der auswärtigen Dienste nur minimal. Man intervenierte ein- oder zweimal, war aber meistens nicht bereit, eine Sache über längere Zeit hin zum Erfolg zu führen. Auch im vorliegenden Fall war es wieder gleich, obschon diesmal ein Mitglied der angesehenen Familie Kully hätte geschützt werden sollen. Im Vergleich zu den Bemühungen der Regierung in bezug auf die Erhaltung der Stelle eines Bataillonschefs in französischen Diensten (vgl. Absch. 21.2) stellen wir eine deutliche Abnahme des kleinrätlichen Willens zum Engagement fest. So wurde denn auch

<sup>71</sup> RM 1829, September 14, S. 916–917. – Conc. 1829, September 29, S. 494–495.

<sup>72</sup> RM 1829, November 27/Dezember 9, S. 1176/1218. – Brief Von der Weids vom 8. Oktober 1829 in Conv. Kap. Neapel: Er bemerkte, dass die Unterlagen über den Fall bereits beim König seien und man sich keinen unparteiischeren Richter hätte wünschen können. Der Spruch des Königs datierte vom 30. September 1829. Von der Weid hatte den Brief Solothurns vom 29. September (Anm. 71) erst am 3. Oktober bekommen.

am 9. Dezember die Entscheidung hinausgeschoben mit der Begründung, Kully möge sein Memorial statt in deutscher in französischer Sprache einreichen. Doch als dann am 12. Januar 1830 der Entscheid zwischen Übersendung eines kleinrätlichen Briefes an Calvello oder Absendung eines Staatsratsgesandten nach Neapel hätte gefällt werden sollen, war kein gesetzliches Mehr zu erreichen.<sup>73</sup> Hauptbestimmend für diesen «Entscheid» war ohne Zweifel die Verhandlung im Staatsrat.<sup>74</sup> Man musste einsehen, dass durch die von Kully selbst angetönte Einreichung der Demission ein Schuldbekenntnis vorhanden war und nach dem bereits erfolgten königlichen Spruch kaum mehr etwas zu erreichen sein würde. Die prinzipielle Frage bezüglich der Aufstellung eines ordentlichen Gerichts scheint man überhaupt nicht diskutiert zu haben. Der Staatsrat hatte zuhanden des Kleinen Rates zwei Vorschläge für die Weiterbehandlung dieses Geschäftes eingereicht: man könne die Zivilehre des Entlassenen mit einer Regierungserklärung wieder herstellen oder Kully solle statt der Denkschrift mit ungeziemenden Ausdrücken an die Adresse des Obersten eine Bittschrift an den König einlegen. Man war also bereits im Staatsrat zum Schluss gekommen, eine offizielle Verwendung der Regierung für Kully sei nunmehr zwecklos. Der Kleine Rat, der diese Sache nun offensichtlich ad acta legen wollte, befolgte den für die Regierung unverbindlicheren zweiten Vorschlag.<sup>75</sup> Die Petition Kullys wurde dann Calvello offiziell durch die Regierung zugesandt.

Leider brechen hier die Informationen ab, so dass wir annehmen müssen, dass auch dieser letzte Versuch zur Verbesserung des Abschiedes von Georg Kully scheiterte. Trotz der Fehler, die Kully sicher machte, erfüllt hier die Regierung ihre Funktion als Garant der Kapitulation nicht. Zumindest hätte sie für Kully und auch aus prinzipiellen Überlegungen heraus eine kapitulationsmässige Aburteilung verlangen und durchsetzen müssen. Die von uns dargestellte Verhaltensweise Solothurns wirft aber nicht nur ein schlechtes Licht auf den Kleinen Rat als Regierung. Ganz deutlich zeigt sich hier auch, wie weit das Zusammenhalten der aristokratischen Kreise reichte: Solange es darum ging, eine Kapitulation unter Dach zu bringen, zogen alle tatkräftig am gleichen Strick. Sobald aber ein einzelner dieser Interessengruppe in Schwierigkeiten kam, so dachte offenbar jeder nur an sich oder vielmehr an die frei gewordene Stelle. Hier liegt sehr wahrscheinlich auch der wahre Grund für die Haltung der «offiziellen Regierung».

<sup>73</sup> RM 1830, Januar 12, S. 44.

<sup>74</sup> St.-R.-Prot. 1830, Januar 4, S. 229–232.

<sup>75</sup> RM 1830, Februar 24/April 19, S. 165–166/364. – Conc. 1830, April 19, S. 185–186 (Begleitschreiben zur Bittschrift). Unterm 30. April 1830 bestätigte Calvello den Empfang der Bittschrift.

## 2.5 Weitere Kapitulationsversuche

Die allgemein positive Haltung der solothurnischen Regierung gegenüber den Kapitulationsgeschäften mit fremden Mächten während der ganzen Restaurationsepoche liess erwarten, dass neben Frankreich, Spanien, den Niederlanden und neben Neapel auch noch andere Staaten mit Solothurn in Verhandlungen zu treten wünschten. Dem war auch so, doch zerschlugen sich die Geschäfte mit dem Königreich Sardinien-Piemont wie mit dem Königreich Portugal recht bald, da jeweils beide Seiten zu wenig Initiative entwickelten. Trotzdem seien die Versuche hier in wenigen Sätzen skizziert.

Am 16. Juni 1814 wurde im Kleinen Rate ein Brief von Ludwig Auf der Maur vom 10. Juni besprochen.<sup>1</sup> Darin gab Auf der Maur bekannt, dass er für den Stand Schwyz mit *Sardinien-Piemont* Verbindung aufzunehmen habe zwecks «Wiederanknüpfung der ehemaligen militärischen Verhältnisse». Solothurn wurde angefragt, ob es auch eine Delegation oder wenigstens einen schriftlichen Antrag absenden wolle. Die Antwort Solothurns fiel sehr diplomatisch aus:<sup>2</sup> General Auf der Maur solle sich wieder melden, wenn er die Verbindung hergestellt habe. Man wollte sich also noch nichts vergeben, obschon der Tenor des Briefes auf eine eher ablehnende Haltung hindeutete. Andererseits führte der Brief weiter aus, «da gleiches Interesse uns in dieser Angelegenheit mit Ihrem Hohen Stande in einige Verbindung setzt, so möchten wir Euer Hochwohlgebornen ersucht haben den Glückwunsch Sr Majestät auch in unserem Namen darzubringen» und weiter: falls es zu einer Offerte komme, «so sind wir ganz geneigt auch Antheil daran zu nehmen». Die Staatskommission wurde zudem beauftragt, die Gesinnung Berns in dieser Angelegenheit in Erfahrung zu bringen.

Da General Auf der Maur in Turin keinen Erfolg hatte und zudem bald mit den niederländischen Kapitulationsgeschäften vollauf beschäftigt war, blieb dieses Geschäft auf sich beruhen. Obschon Solothurn ein günstiges Angebot offensichtlich angenommen hätte, unternahm man auch von Solothurner Seite her keine weiteren Initiativen, da auch hier andere und grössere Verhandlungen (Frankreich und die Niederlande) wichtiger wurden.

Eine kleine militärische Verbindung mit Sardinien-Piemont ergab sich dann doch noch im gleichen Jahre: Mit einem Zirkular an alle Oberamt männer (ausser an denjenigen des Bucheggberges) wurde am 18. Juli bekanntgegeben, dass der Kanton Solothurn von Gardehauptmann Ritter von Belmont um vier Leute für die 50köpfige königliche

<sup>1</sup> RM 1814, Juni 16, S. 852–853. – Conv. NL 1814–1819 (Brief Auf der Maurs).

<sup>2</sup> Conc. 1814, Juni 16, S. 382–383.

Garde angegangen worden sei und sich allfällige Bewerber beim Rekrutenkammerpräsidenten melden möchten.<sup>3</sup> Bereits am 23. September konnte dann die Rekrutenkammer vier taugliche Leute melden, und unterm 7. Oktober wurden diese von Belmont angefordert.<sup>4</sup> Da diese vier Freiwillige waren, mussten sie ohne Handgeld, ohne Reisegeld und ohne Marschroute den Weg nach Turin unter die Füße nehmen. Diese für normale Söldner als Zumutung zu betrachtenden Bedingungen konnte sich Turin nur in Anbetracht des während des Dienstes zu erwartenden vorzüglichen Anstellungsverhältnisses erlauben. Die vier Gardisten wurden schon bald nach dem 7. Oktober abgesandt.<sup>5</sup> Jedenfalls berichtete Belmont bereits unterm 27. Oktober, dass Hug, Kamber, Jeggin und Gysiger glücklich angekommen seien und er grosse Hoffnungen auf sie setze.<sup>6</sup> Diese Hoffnungen wurden dann auch nicht enttäuscht, als die Schweizergarde im März 1821 den Königsthron vor revolutionärem Ansturm schützen musste. Für die Treue bekam der Vorort zuhanden der beteiligten Kantone dann vom sardinischen Geschäftsträger in der Schweiz ein Dankes- und Anerkennungsschreiben.<sup>7</sup>

Neben den Kontakten mit Sardinien-Piemont blieben auch diejenigen mit *Portugal* ohne Resultat. Unterm 10. November 1818 fragte der portugiesische Gesandte in der Schweiz, Jean Baptiste Brémond, im Zusammenhang mit Auswanderungsfragen Solothurn an, ob Interesse an einer Kapitulation (evtl. Truppen für Brasilien) vorhanden wäre.<sup>8</sup> Im Antwortschreiben versprach Solothurn, das Angebot zu prüfen. Unterm 30. Januar 1819 erfolgte dann die Anzeige von Portugal, dass Seine Majestät den Freiburger Nicolas Sébastien Gachet als Verhandlungsleiter zwischen Portugal und Solothurn bezeichnet habe.<sup>9</sup> Von Solothurn erwartete Portugal, noch bevor konkrete Unterlagen vorhanden waren, die Kapitulation eines ganzen Regimentes von 1000

<sup>3</sup> Conv. Kap. Neapel, Mappe Sardinien (Brief Belmonts vom 10. Juli 1814). – RM 1814, Juli 18, S. 996–997. – Prokl. 1814, S. 75–76: Der Zirkularstext enthält die Wahlvoraussetzungen, die Entlohnung (14,5 Francs monatlich) sowie Angaben über die Verpflegung.

<sup>4</sup> RM 1814, September 23/November 2, S. 1265/1437. – Conv. Kap. Neapel, Mappe Sardinien (Brief Belmonts vom 7. Oktober 1814).

<sup>5</sup> Conc. 1814, November 2, S. 693 (Brief an Belmont).

<sup>6</sup> Conv. Kap. Neapel, Mappe Sardinien (Brief Belmonts vom 27. Oktober 1814). – RM 1814, November 17, S. 1506.

<sup>7</sup> RM 1822, Januar 18, S. 51–52.

<sup>8</sup> Biogr. zu Brémond: HBLS, II, S. 350. – RM/Conc. 1818, November 25, S. 978–979/322. – Die ganze Korrespondenz in dieser Angelegenheit sowie weitere Unterlagen wie Kapitulationsentwurf, Besoldungsetat usw. sind zusammengestellt in: Conv. Fremde Dienste.

<sup>9</sup> Biogr. zu Gachet: HBLS, III, S. 367. Gachet war zugleich auch geistiger Vater des Projektes zur Auswanderung der Schweizer nach Brasilien. Er ist auch Autor des Entwurfs einer Militär-Kap. zwischen Portugal und Schweizer Kantonen.

Mann!<sup>10</sup> Obschon die Schwierigkeiten in den niederländischen Diensten bekannt sein mussten, wies man dieses «Angebot» im Kleinen Rate nicht zurück. Nein, man beschloss sogar, auf Gachet und seine Eröffnungen zu warten. Auch die speditive Behandlung des von Gachet unterm 12. April eingesandten Kapitulationsentwurfes deutet auf keine Zurückhaltung hin.<sup>11</sup> Es ist allerdings verwunderlich, dass weder von der Rekrutenkammer noch vom Staatsrat bis zu diesem Zeitpunkt Protokolle in dieser Sache zu finden sind. Getraute man sich nicht, diesen Antrag Portugals ausserhalb des Kleinen Rates bekanntzumachen? Diskutierte man die Angelegenheit zuerst nur im «trauten Kreise» und wollte man das Ende der Schwierigkeiten in den Niederlanden abwarten? – Wir wissen es nicht, könnten dies aber aufgrund der damaligen Situation gut verstehen.

Der Kapitulationsentwurf sah Regimenter à zwei Bataillone à je acht Kompanien vor; total 1463 Mann. Da Portugal von Solothurn die Kapitulation eines ganzen Regimentes erwartete, mussten sich angesichts dieser Zahl auch die grössten Optimisten schon von Anbeginn an zur Ablehnung gezwungen sehen. Auch wenn damit noch so viele Offiziersstellen verbunden gewesen wären, musste einfach jeder einsehen, dass der Kanton Solothurn momentan nicht fähig war, ein solches Regiment ganz zu übernehmen. Diese Erkenntnis tat wohl manchem weh, denn ein ganzes Regiment hätte den Aristokraten eine ganze Anzahl hohe und höchste Offiziersstellen beschert. Das Zögern in jeder Beziehung konnte also seine guten Gründe haben. Wenn man zudem noch an die vielen Übertritte aus den französischen in den besser bezahlten neapolitanischen Solddienst denkt, sieht man auch die Möglichkeit, dass bereits 1819 einige Kreise Frankreich und wenige Monate später sicher auch den Niederlanden hätten abtrünnig werden wollen. Gemäss dem Entwurf sollten die Soldzahlungen bei den höhern Rängen ungefähr in der Höhe der niederländischen Zahlungen liegen; bei den niederen Rängen und Soldaten sollten sie sogar bis knapp über die nachmaligen neapolitanischen Ansätze hinausgehen.<sup>12</sup> Besonders vom finanziellen Standpunkt aus betrachtet, war es also ein sehr günstiges Angebot.

Die Tatsache der Rekrutierungsschwierigkeiten war jedoch stärker. Auch wenn Brémond unterm 5. Juni wieder berichtete, wie viel dem König an einer Kapitulation mit Solothurn liege und Gachet den Auf-

<sup>10</sup> RM 1819, Februar 17, S. 148–149.

<sup>11</sup> RM 1819, April 27, S. 425.

<sup>12</sup> Vgl. dazu Absch. 24.3, Anm. 64. – Für die gleichen Ränge hätte sich in Portugal folgendes Bild ergeben: Oberst 9600.–; Oberstleutnant 5280.–; Hauptmann 3360.–; 1. Leutnant 1920.–; Unterleutnant 1560.–; Soldat etwa 255.50. – Der Dienst in Brasilien wäre wesentlich schlechter bezahlt gewesen (unter 50 %).

trag bekommen habe, unter allen Umständen das Ziel zu erreichen, so begann der Kleine Rat feststellbar zu bremsen.<sup>13</sup> Das Schreiben Brémonds wurde vorläufig nicht beantwortet. Der Hauptgrund für die Haltung dürfte wohl der am 24. Mai 1819 vorgelegte Bericht einer Staatsratskommission gewesen sein.<sup>14</sup> Dieser Bericht meinte, dass zwar die Konditionen vorteilhaft seien, dies jedoch nur vollumfänglich bei einer Kapitulation für ein ganzes Regiment. Die Kommission glaubte sogar – was bei deren Zusammensetzung weiter nicht verwunderlich ist –, dass die erforderlichen 1463 Mann zu rekrutieren wären, da bis 487 Fremde akzeptiert würden und man ohne Schaden vier Kompanien mit total 352 Mann andern Kantonen überlassen könnte. Für Solothurn wären bei dieser Rechnung noch 533 Schweizer Soldaten zum Anwerben übriggeblieben. Auch hier wurde das Ziel wieder ganz deutlich: Mit allen Schlichen und Ränken wollte man versuchen, mit möglichst wenig eigenen Soldaten möglichst viel und möglichst hohe Offiziersstellen zu bekommen. Ein anderes Ziel sah man nicht. Dieser Bericht hatte jedoch im Kleinen Rate gerade eine gegenteilige Wirkung. Man liess sich von diesem risikoreichen Zahlenspiel nicht blenden.

Am 18. Juni wurde dann das Schreiben Brémonds vom 5. Juni nochmals diskutiert.<sup>15</sup> Nach der Antwort an Brémond scheinen jedoch die Militärs die Diskussion noch einmal für sich entschieden zu haben: Man zeigte sich geneigt, die Kapitulation dem Grossen Rate vorzulegen, wenn noch weitere vorteilhafte Anträge unterbreitet würden. Man hatte offenbar Hoffnung, dass die von Brémond versprochenen separaten Verhandlungen mit jedem Kanton noch etwas zur Verbesserung des Angebotes beitragen könnten.

Was nach diesem letzten Schreiben passierte, ist nicht mehr genau zu rekonstruieren, denn alles Suchen nach weiteren Quellen hierzu war vergeblich. In keinem Protokoll von irgendeinem Gremium war noch etwas zu finden. Welches könnten die Gründe dafür sein? – Infolge der zunehmenden Schwierigkeiten Gachets mit der Auswanderung nach Brasilien fand dieser wohl für andere Verhandlungen keine Zeit mehr. Zudem dürften auch die innenpolitischen Ereignisse in Portugal ihren Einfluss ausgeübt haben:<sup>16</sup> Der Militärputsch von Oporto (24. August 1820) brachte einerseits die den fremden Truppen ablehnend gegenüberstehenden Liberalen an die Macht, andererseits entbrannte der

<sup>13</sup> RM 1819, Juni 7, S. 595–596.

<sup>14</sup> Conv. Fremde Dienste: Text des Berichtes mit einigen Anm. – St.-R.-Prot. 1819, Mai 11, S. 61: Einsetzung der Kommission mit den Herren: Viktor Gibelin (Präsident), Viktor Glutz-Blotzheim, Ubald von Roll, Joseph Glutz, Karl von Sury von Büssy.

<sup>15</sup> RM/Conc. 1819, Juni 18, S. 620/163–164.

<sup>16</sup> Vgl. *Randa*, Bd. 2, Spalten 2098–2099.

Kampf für und wider die Lostrennung Brasiliens von Portugal: Ereignisse, die Johann VI. sicher keine Zeit liessen, mit den Kantonen der Schweiz über die aufgrund des Kapitulationsentwurfes anstehenden Detailfragen zu diskutieren. Für Solothurn kam zur gleichen Zeit die Krise im Regiment Auf der Maur ins wichtige Stadium, so dass – vorübergehend wenigstens – auch hier die Kräfte anderweitig gebunden waren.

1822 musste man dann in Solothurn die eventuell noch vorhandenen Hoffnungen auf eine Kapitulation mit Portugal wohl endgültig begraben. Mit der Loslösung Brasiliens von seinem Mutterland ging Portugal nicht nur einer seiner besten Geldquellen, sondern auch des Verwendungsbereiches fremder Söldner verlustig. Für die Solothurner können wir wohl für diese Entwicklung der Dinge nur froh sein, denn ein Einsatz von Söldnerheeren in Kolonialkriegen war in der Folgezeit nur allzu oft mit der völligen Vernichtung der eingesetzten Truppen verbunden. Aus dieser Sicht war es sicher besser – wenn man hier überhaupt von «besser» sprechen darf –, wenn Solothurn seine angeblich brachliegenden Kräfte noch einige wenige Jahre verträsten musste und dann erst in Neapel sich zusätzlich engagieren konnte.

## 2.6 Schlussbemerkungen zum Solddienst während der Restaurationszeit

Der zweite Teil unserer Darstellung der Militärpolitik Solothurns während der Restaurationszeit hat vorerst einmal ganz deutlich gezeigt, dass der Solddienst nach 1814 ganz allgemein in Solothurn, das heisst für dessen Aristokratie, wieder eine ganz zentrale Bedeutung erlangte. Ja, man ist sogar zu sagen versucht, die wieder an die Macht gekommene Regierungsschicht habe ihr arg zerrüttetes Selbstverständnis und Selbstvertrauen vor allem durch einen starken Ausbau der Fremddienste wieder zurückgewinnen wollen. Das 1814 wieder angetretene Staatswesen war ja derart abgewirtschaftet, dass damit zunächst auch bei aller Aufopferung keine Lorbeeren zu holen waren. Doch nicht nur das Ansehen der ersten Familien der Stadt und des Staates selbst bedurfte einer Auffrischung: der Staat bot vorläufig der finanziell stark angeschlagenen Regierungsschicht auch keine materielle Sicherheit für ihr Fortkommen. In den ersten Jahren musste die Arbeit im Dienste der Öffentlichkeit auf Abschlagszahlungen hin geleistet werden; – ja, die Gehälter hochgestellter Regierungsfunktionäre wurden sogar wegen der leeren Staatskasse vorübergehend gesperrt.<sup>1</sup> Eine

<sup>1</sup> RM 1816, Februar 28, S. 179.

vom solothurnischen Staate unabhängige Geldquelle musste aus diesen Gründen dringend gefunden werden. Die schon bald eingehenden Kapitulationsangebote fremder Staaten (vorab diejenigen Frankreichs und der Niederlande) waren deshalb hoch willkommen. Sich an die auf diesem Sektor seit Jahrhunderten gemachten Gewinne materieller und ideeller Art erinnernd und ohne die jüngsten politischen Umwälzungen und deren Folgen in Rechnung zu ziehen, glaubte man in Solothurn bald einmal, die gesuchte Quelle in den Solddiensten gefunden zu haben. Etwas anderes blieb ja zu diesem Zeitpunkt auch kaum übrig, denn die finanziellen Mittel für eigene, «standesgemässe» Unternehmungen auf irgendeiner Branche fehlten ja gänzlich. – Doch in welchem Masse erfüllten sich die gehegten Hoffnungen?

Wenn wir von Neapel – dessen Dienst am Ende der von uns untersuchten Epoche wenigstens vorläufig vom finanziellen Standpunkt aus noch klappte – absehen, so hätte das Fiasko wohl nicht vollständiger sein können. Wohl liess sich der Beginn für die Offiziere nicht schlecht an, doch schon bald stellten sich die ersten Rückschläge ein. In Spanien wurden gehante Verluste mehr oder weniger Tatsache, und die Dienste in den Niederlanden und in Frankreich mussten zwangsweise mit kleinen Abgangsrenten quittiert werden. Eine auch nur annähernd existenzsichernde Rente konnte sich aufgrund der ab 1814 geleisteten Dienste kein Solothurner sichern, da die Dienstjahre dazu nicht ausreichten. Einzelne Ausnahmen bildeten jene Offiziere aus den französischen Truppen, die ihre Offizierskarriere schon unter dem Adler Napoleons begonnen hatten. Diese Einzelfälle vermögen das Gesamtbild jedoch nicht zu verbessern. Von Ersparnissen konnte wohl auch kaum die Rede sein, waren doch aus Erfahrung gerade die ersten Jahre wegen der vielen Anschaffungen und der grossen Versuchungen des ungewohnten gesellschaftlichen Lebens für die Offiziere besonders kostspielige, wenn nicht sogar verlustreiche Jahre. Damit waren für viele Aristokraten die in fremden Diensten verbrachten Jahre zu vergeudeter Zeit geworden. Jahre, die initiative Leute wie Ludwig von Roll, Jost Brun (Nabholz), Urs Peter und Niklaus Bally sowie der grösste Teil der Oltner Aristokratie für den Aufbau einer zukunftsreichen gewerblichen und industriellen Tätigkeit nützten, wurden von vielen Angehörigen der Solothurner Aristokratie auf dem falschen Pferd «verritten». Von einer grundlegenden Verbesserung der finanziellen Situation durch die Solddienste konnte weder beim einzelnen aktiven Offizier und noch viel weniger bei den zurückgebliebenen Familienangehörigen die Rede sein. Der Umschwung von 1830/31 vervollständigte dann das Unglück noch dadurch, dass nun für ein Regierungsamt nicht mehr die gleichen «Vorbedingungen» wie unter dem Aristokratenregime galten. Die Brevets von ausländischen Diensten verloren ihren politischen Wert prak-

tisch ganz und den gesellschaftlichen zusehends. Dazu kam noch der Umstand, dass inzwischen die Schweiz mit der eigenen Offiziersausbildung begonnen hatte und die aus fremden Diensten zurückkehrenden Berufsoffiziere mehr und mehr den ausgebildeten Milizoffizieren den Vortritt lassen mussten.

Als kleines Beispiel für die prekären finanziellen Verhältnisse, die ja leider bis heute wegen der allzu gut behüteten oder zuwenig geordneten Privatarchive noch kaum erfasst werden konnten, diene folgende Korrespondenz:<sup>2</sup> Im Jahre 1849 entspann sich auf Betreiben der Witwe des in niederländischen Diensten gestandenen Franz Brunner zwischen Solothurn, Bern und dem niederländischen Gesandten ein reger schriftlicher Kontakt. Die Witwe bat die Niederlande um eine Unterstützung, da sie nun nach dem Tode ihres Gatten von jedem Vermögen (und natürlich auch von jedem Verdienst) entblösst sei. Obschon die Regierung in Solothurn diese Mittellosigkeit bestätigte, musste der niederländische Gesandte einen abschlägigen Bescheid geben.

Wie aber sah die ganze Angelegenheit in finanzieller Hinsicht für den Soldaten aus? – Natürlich litten auch diese unter den gleichen Gegebenheiten. Nur wenige kamen über eine kleine Abgangsentschädigung hinaus. Allerdings lässt die grosse Rotation der Solothurner darauf schliessen, dass der Solddienst mehr als Zwischenlösung denn als Lebensinhalt betrachtet wurde. Die Folgen des Zusammenbruchs all dieser Unternehmen dürften daher für die Soldaten aufgrund der nicht allzu hoch angesetzten Erwartungen weit weniger folgenschwer als für die Offiziere gewesen sein. Zudem bestand für diejenigen Soldaten, die noch immer nicht genug hatten, in Frankreich und in den Niederlanden durchaus die Möglichkeit, durch einen Übertritt in die Nationalarmee den Dienst ohne grössere Verluste an Sold, Dienstjahren, etc. fortzusetzen. Nur ein Übertritt in die Schweizer Regimenter in Neapel war mit einem Neubeginn verbunden, was allerdings der Mehrheit der «unersättlichen» Haudegen der Verbleib in einem *Schweizer* Regiment wert gewesen zu sein scheint. Für die Offiziere waren solche Wechsel weit schwieriger. Ein Übertritt in die Nationalarmee war oft mit Rang- und/oder Kompetenz- sowie Gehaltsverlusten verbunden und zudem nicht gerade als besonders ehrenhaft betrachtet worden. Ein Wechsel nach Neapel aber war 1829 oder 1830, nachdem die Formation in Neapel vollendet worden war, wegen der Anciennitätsbestimmungen und der berechtigten Ansprüche der bereits seit 1826 im Dienste Neapels gestandenen Offiziere ohne gewichtige Ehr-, Rang-, Kompetenz- und Gehaltsverluste ebenfalls praktisch nicht möglich. Aus dieser Sicht hatten 1826 diejenigen Offiziere, die in Frankreich und in den Nieder-

<sup>2</sup> BA Polit. Dep. E 2 Nr. 1110.

landen kündigten, mit dem Wechsel nach Neapel das für ihre militärische Karriere einzig Richtige getan.

Der dritte als Gewinner in Frage kommende Beteiligte war der Staat. Die Einnahmen aus gewissen Aufsichtsfunktionen der Rekrutenkammer waren aber so bescheiden, dass hier nicht von Profit gesprochen werden kann. Wie aus den auf uns gekommenen Fragmenten der Abrechnungen hervorgeht, musste dem Staat für jeden der Rekrutenkammer vorgestellten und akzeptierten Soldaten 75 Rappen an Gebühren bezahlt werden.<sup>3</sup> Diese geringen Einnahmen wurden aber offenbar direkt unter die Mitglieder der Rekrutenkammer verteilt, so dass der Staat nichts davon merkte. Im offiziellen Kassawesen des Staates figurieren deshalb keine diesbezüglichen Eintragungen. An Zahlenzusammenstellungen haben wir vollständig jene für die Jahre 1827 und 1830. Sie zeigen folgendes Bild:

1. Einnahmen 1827	Fr. 63.10
Verteilung: Präsident der Rekrutenkommission Oberst Joseph von Sury von Büssey, Ratsherr Lorenz von Arregger und der Sekretär Franz Wirz:	
je Fr. 21.03 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> =	Fr. 63.10
	<hr/> Fr. 0.—
2. Einnahmen 1830 für 250 vorgestellte Rekruten und 1 Werbepatent	Fr. 192.50
Verteilung: Präsident Oberst Joseph von Sury von Büssey, Ratsherr Joseph von Tugginer, Ratsherr Viktor Gschwind und der Sekretär Amanz von Sury von Büssey:	
je Fr. 48.12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> =	Fr. 192.50
	<hr/> Fr. 0.—

Damit steht fest, dass auf solothurnischer Seite an diesen Soldendiensten der Restaurationszeit (die Entwicklung des Dienstes in Neapel vorbehalten) niemand das erhoffte Geschäft machte.

Eine weitere Frage, die am Anfang unserer Darstellung der Soldienstpoltik aufgeworfen wurde, war die nach dem weiteren Engagement der Regierung in dieser Sache. Zu Beginn, das heisst während der Kapitulationsverhandlungen, wurden alle wichtigen Schritte in offizieller Form – wenn auch nur von einigen wenigen Leuten inszeniert – unternommen. Nachdem die Verträge aber einmal abgeschlossen waren, wurde die Regierung als solche nur noch in den für die Offiziere wichtigen Notfällen bemüht. Diese Verprivatisierung der Solddienstanangelegenheiten ist offenbar mit einem – allerdings nicht näher fass-

<sup>3</sup> Cahier; Staatsrechnungen; Staatskassahauptbücher.

baren – zunehmenden Widerstand in den Räten und den verschiedenen Schwierigkeiten auf diesem Gebiet ganz allgemein in Zusammenhang zu bringen. Diese Sachlage hatte vor allem für die Soldaten und wohl auch für die Unteroffiziere direkte Folgen: Ihre Interessen wurden – von persönlichen Verwendungen durch einzelne Offiziere an Ort und Stelle abgesehen – damit nicht oder nur mangelhaft auf offiziellen Wegen vertreten. Dies wirkte sich – wie wir gesehen haben – vor allem bei den Liquidationen aus, anlässlich deren sich die Regierung kaum um alle Beteiligten bemühte, sondern einigen Direkt-Interessierten praktisch Vollmachten ohne Pflichten gab. Die Regierungspolitik, sofern man ausserhalb der jeweiligen Verhandlungsjahre vor dem Kapitulationsabschluss überhaupt davon sprechen kann, liess somit den Aristokraten das Feld für die Verfolgung ihrer egoistischen Ziele fast unbehelligt frei.

Wir sagen nur «fast unbehelligt», weil es trotz allem ganz schwache Anzeichen für Meinungsverschiedenheiten und für eine fortschrittlichere Regierungspolitik gab. Zu erwähnen wäre zuerst der Versuch der Regierung, das Tanzen in den Wirtshäusern zu Werbezwecken ganz zu verbieten. Dieser Werbetrick war zu jener Zeit überall sehr stark in Verruf geraten. Trotz mehrmaliger Begehren von seiten der Offiziere gelang es der Regierung – mit ganz wenigen Ausnahmen –, die Wiederaufnahme solcher Praktiken zu unterbinden. Offenbar mussten sich hier die Direkt-Interessierten trotz ihrer Machtstellung der öffentlichen Meinung beugen.

Ein zweiter, im Sinne einer Beschneidung der Rechte der Solddienstaristokraten zu interpretierender Vorfall war folgender:<sup>4</sup> Am 17. November 1826 wurden zwei «Knaben» aus Grenchen, Eusebius Vogt und Jakob Schild, welche sich am 29. Oktober 1826 in die neapolitanischen Dienste hatten anwerben lassen, durch Ratsbeschluss von ihrem Kontrakte gelöst. Den beiden Hauptleuten Viktor Brunner und Franz Karl Schmid, welche die Interessen des Werbebüros wahrnahmen und jede Ausübung von Druck und Zwang auf die beiden bestritten, wurde kein Glaube geschenkt. Der Kleine Rat hob damit auch das Urteil der gewissen aristokratischen Interessen nahestehenden Rekrutenkammer vom 7. November auf, das den Tatbestand von § 9 lit. c des Werbe-Reglementes von 1816, wonach eine ökonomische Notlage der zurückbleibenden Angehörigen eine Lösung vom Kontrakte erlaubte, nicht erfüllt sah.<sup>5</sup> Der Kleine Rat trat jedoch nicht nur hier

<sup>4</sup> RM 1826, November 17, S. 1152–1155.

<sup>5</sup> Prokl. 1816, Januar 17, S. 6–13. – Rekrutenkammer, unterm 7. November 1826. Der Kleine Rat konnte sich zudem auch auf den durch das Rekrutenkammer-Protokoll belegten Tatbestand stützen, wonach die Handgeldnahme aus «momentanem Missmuth» geschehen sei.

in diesem Einzelfall gegen zweifelhafte Werbepraktiken auf, sondern er beauftragte die Rekrutenkammer gleichzeitig mit der Ausarbeitung eines neuen Werbe-Reglementes. Nach diesem neuen Reglement sollten dann die von der Rekrutenkammer gefällten Urteile in Streitsachen zwischen Werbern und Angeworbenen nicht mehr inappellabel sein, wie dies der bisherige § 13 festlegte.<sup>6</sup> Zum Schutze der Kantonsangehörigen sollte also der Kleine Rat die Urteile der Rekrutenkammer besser kontrollieren können. Allerdings sucht man – wohl aus verständlichen Gründen – ein revidiertes Werbe-Reglement vergeblich!

Die Verprivatisierung – wie wir die Fernhaltung vieler Solddienstfragen von der Ratsstube genannt haben – verunmöglichte auch weitgehend eine grössere offizielle Diskussion über den Solddienst generell. Wenigstens wird in keinem der verschiedenen Protokolle auch nur die kleinste grundsätzliche Opposition, die sicher vorhanden war, erwähnt oder sichtbar. Diese Debatte blieb sogar bei der Liquidation der Dienste in den Niederlanden und in Frankreich aus, nachdem schon vorher die gesamtschweizerische Diskussion um die Errichtung des Dienstes in Neapel den Kanton Solothurn kaum berührt zu haben scheint. Reden wie diejenige des Freiburger Staatsrates François Uffleger oder Streitschriften, wie sie in jener Zeit – allerdings meist anonym – verbreitet wurden, fehlen für den Kanton Solothurn völlig.<sup>7</sup> Offenbar verstanden es die interessierten Kreise, solche, ihnen unliebsame Diskussionen zu verhindern. Man kann sogar nicht einmal irgendwo einen kleinen Hinweis dafür finden, dass man nach den Ursachen für den chronischen Rekrutenmangel gesucht hätte. Die Stelle, wo Ludwig von Roll seine Fabriken aufgrund der herrschenden Arbeitslosigkeit als volkswirtschaftliche Notwendigkeit bezeichnete, wäre wohl überinterpretiert, wenn man darin eine Verteidigung gegenüber Angriffen der Solddienstbefürworter sehen wollte.<sup>8</sup> Wenn die Aristokratie den Solddienst als volkswirtschaftlich nötig erachtete, dann mit Recht wohl nur für sich selbst. Diese verhinderte «Diskussion» dürfte weiter auch der Grund dafür sein, dass sich anscheinend die Förderer der kantonalen Miliz und die Solddienst Aristokraten – soweit sich diese beiden Gruppen auseinanderhalten lassen – nie ernsthaft in die Quere kamen.<sup>9</sup> Auch bei den

<sup>6</sup> RM 1826, November 17, S. 1155–1156. Der bisherige § wurde ab sofort ausser Kraft gesetzt und die Möglichkeit zum Rekurs an den Kleinen Rat geschaffen.

<sup>7</sup> Rede Ufflegers vom 22. Februar 1816: *Maag*, Frankreich, Anhang I A, S. 755–772. Eine Auswahl von Streitschriften: Verwerflichkeit, Betrachtungen, Conv. Eidg. Kriegswesen Nrn. 6 und 7.

<sup>8</sup> RM 1818, Mai 18, S. 466–467. – *Oechsli*, 19. Jahrhundert, S. 411–412.

<sup>9</sup> Eine saubere Trennung dieser beiden Gruppen ist kaum möglich. Immerhin dürften Leute wie Oberst Joseph von Sury und Joseph Lüthi ziemlich deutlich den Solddienst-Cliquen der Familien Glutz-Ruchti und Glutz-Blotzheim sowie Teilen der beiden Familien von Sury gegenübergestanden haben.

Verfassungsunruhen 1830/31 spielte das Thema Solddienst überhaupt keine Rolle, was zumindest ein Hinweis darauf sein könnte, dass dieses Thema von breiten Teilen der Bevölkerung bereits ad acta gelegt worden war.<sup>10</sup> Die extreme, gegenüber allen Zeiteinflüssen verschlossene Haltung des Solothurner Patriziates in dieser Sache lässt allerdings hier auch die Möglichkeit offen, dass man in diesen Kreisen die heraufziehenden Gewitterwolken einfach nicht sehen wollte, weil man für den sich anbahnenden Verlust noch keinen Ersatz zu haben glaubte.

Nach 1830/31 mussten dann dennoch einige wohl oder übel nach andern Beschäftigungen Umschau halten. Diese Umstellung ging zum Teil offenbar leichter als erwartet, weil die zumeist älteren Offiziere sich zur Ruhe setzten und die jüngere Generation ohnehin schon früher mit andern Verdienstquellen zumindest sich auseinandergesetzt hatte und jetzt rascher «umzusteigen» vermochte. Zu dieser Zeit begann ja endlich auch jene Enttabuisierung von Industrie und Gewerbe, die in den folgenden Jahren und Jahrzehnten immer mehr Angehörige der sogenannten aristokratischen Familien jenen Erwerbszweigen zuführte. Der Solddienst verlor damit vor allem in finanzieller Hinsicht rasch an Bedeutung. Die Erfolge der einheimischen Wirtschaft, die sich bald einmal einstellen sollten, und der zunehmende Nationalismus in Europa liessen die früheren zweifelhaften Unternehmen, wie sie die Solddienste darstellten, bald vergessen. Auch wenn einige Familien diese Tradition trotzdem noch längere Zeit aufrechterhielten (in Neapel), so war der Stellenwert dieser Dienste sicher längst nicht mehr der gleiche, und man ist versucht, dieses Verhalten nur mehr aus einem falsch verstandenen, immer unzeitgemässeren Familienstolz heraus zu erklären. Zum Schluss darf sicher festgestellt werden, dass die zwangsweise Abkehr von den Solddiensten für die Solothurner – mit Ausnahme von einigen Härtefällen, die allerdings die Regierung nicht beschäftigten – ohne schwerwiegende Folgen vonstatten ging. Unter der Wirtschaftskrise in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre hatte die Stadtaristokratie und auch Teile der umliegenden Landbevölkerung weit mehr gelitten. Was die Stadtaristokratie mit den Solddiensten verlor, war weit weniger eine wirtschaftliche Grundlage als vielmehr eine Illusion und damit auch ein schöner Teil ihres – demzufolge – zweifelhaften Selbstbewusstseins.

<sup>10</sup> Solothurn sollte allerdings trotz allem noch lange als solddienst-freundlicher Kanton Politik machen: Eine Einladung des Kantons Tessin, die Kapitulation mit Neapel nach deren Ablauf nicht mehr zu erneuern, wurde von Solothurn (und 12 weiteren Ständen) noch 1847 mit dem Hinweis auf die Souveränitätsrechte eines jeden Kantons abgelehnt: Eidg. Absch. 1847, S. 329–333.